



XV. Legislaturperiode

XV legislatura

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 171

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE
N. 171

vom 26.7.2017

del 26/7/2017

Präsident
Vizepräsident

Dr. Roberto Bizzo
Dr. Thomas Widmann

Presidente
Vicepresidente

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 171

vom 26.7.2017

Inhaltsverzeichnis

Beschlussvorschlag: Berichtigung des Haushalts-
voranschlags des Südtiroler Landtages für die
Finanzjahre 2017, 2018 und 2019.
.Seite 1

Landesgesetzentwurf Nr. 124/17: "Allgemeine
Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen
für das Haushaltsjahr 2016".Seite 15

Landesgesetzentwurf Nr. 133/17: "Allgemeine
konsolidierte Rechnungslegung der Autonomen
Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2016.
.Seite 16

Landesgesetzentwurf Nr. 130/17: "Bestimmungen
in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt
des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2017 und
für den Dreijahreszeitraum 2017-2019".
.Seite 24

Landesgesetzentwurf Nr. 131/17: "Nachtrags-
haushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr
2017 und für den Dreijahreszeitraum 2017-2019".
.Seite 24

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE

N. 171

del 26/7/2017

Indice

Proposta di deliberazione: Assestamento del
bilancio di previsione del Consiglio della Provincia
autonoma di Bolzano per gli anni finanziari 2017,
2018 e 2019. pag. 1

Disegno di legge provinciale n. 124/17: "Rendi-
conto generale della Provincia autonoma di Bolza-
no per l'esercizio finanziario 2016. pag. 15

Disegno di legge provinciale n. 133/17: "Rendi-
conto generale consolidato della Provincia auto-
noma di Bolzano per l'esercizio finanziario 2016". .
. pag. 15

Disegno di legge provinciale n. 130/17: "Disposi-
zioni collegate all'assestamento del bilancio di
previsione della Provincia autonoma di Bolzano
per l'anno finanziario 2017 e per il triennio 2017-
2019". pag. 24

Disegno di legge provinciale n. 131/17: "Assesta-
mento del bilancio di previsione della Provincia
autonoma di Bolzano per l'anno finanziario 2017 e
per il triennio 2017-2019. pag. 24

Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: dott. Roberto Bizzo**Ore 10.03 Uhr***Namensaufruf - appello nominale*

PRESIDENTE: La seduta è aperta. Ai sensi dell'articolo 59, comma 3, del regolamento interno il processo verbale della seduta precedente è messo a disposizione delle consigliere e dei consiglieri provinciali in forma cartacea. Su di esso possono essere presentate, per iscritto, richieste di rettifica alla Presidenza entro la fine della seduta. Qualora non dovesse pervenire alcuna richiesta di rettifica, il processo verbale si intende approvato.

Copie del processo verbale sono a disposizione delle consigliere e dei consiglieri presso le collaboratrici e i collaboratori addetti alla stesura del processo verbale stesso.

Per la seduta odierna si sono giustificati la consigliera Amhof, il consigliere Urzi e l'assessore Schuler.

Gentili colleghe e gentili colleghi, vorrei fare gli auguri alla nostra collega Magdalena Amhof che è diventata mamma di una splendida bambina che si chiama Anna e fra l'altro oggi è Sant'Anna ed è anche l'onomastico. Auguri da parte dell'aula.

Punto 138) all'ordine del giorno: "**Proposta di deliberazione: Assestamento del bilancio di previsione del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano per gli anni finanziari 2017, 2018 e 2019**".

Punkt 138 der Tagesordnung: "**Beschlussvorschlag: Berichtigung des Haushaltsvoranschlages des Südtiroler Landtages für die Finanzjahre 2017, 2018 und 2019**".

Relazione/Bericht

Signore e signori consiglieri,

con la presente trasmetto Loro, per l'esame e l'approvazione, la proposta di deliberazione per l'assestamento del bilancio di previsione per gli anni finanziari 2017, 2018 e 2019 del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano, bilancio approvato dal Consiglio provinciale con deliberazione n. 15/16 del 30 novembre 2016.

Premetto che il Consiglio provinciale, con propria deliberazione n. 5/17 del 6 giugno 2017, ha approvato il conto consuntivo per l'anno finanziario 2016, che al 31 dicembre 2016 presentava un avanzo di amministrazione di euro 4.789.506,52.

Euro 44.371,92 del citato avanzo d'amministrazione sono vincolati per spese del Comitato per le Comunicazione; la maggior parte di questo avanzo d'amministrazione vincolato è già stata iscritta, in sede di elaborazione del bilancio di previsione per gli anni finanziari 2017, 2018 e 2019, rispettivamente euro 24.900,00 sul capitolo di spesa 01011.0420 ed euro 19.400,00 sul capitolo di spesa 01011.0430.

Inoltre faccio presente che euro 116.984,15 sono stati accantonati al Fondo crediti di dubbia esigibilità e che quindi la quota disponibile dell'avanzo d'amministrazione ammonta a 4.628.150,45 euro.

In base alle disposizioni del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, il presunto avanzo di amministrazione non poteva più essere iscritto fra le entrate del bilancio di previsione.

L'iscrizione dell'avanzo di amministrazione effettivo pertanto avviene, dopo l'approvazione del conto consuntivo del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano per l'esercizio finanziario 2016, nell'ambito dell'assestamento del bilancio di previsione per gli anni finanziari 2017, 2018 e 2019.

Il suddetto risultato del conto consuntivo 2016 rende pertanto necessario un assestamento del bilancio di previsione per l'esercizio finanziario 2017, assestamento che prevede per le entrate l'iscrizione dell'avanzo di amministrazione per un importo di complessivi euro 4.789.506,52. È inoltre necessario effettuare determinate variazioni per le entrate e le uscite.

Come risulta dalle illustrazioni che seguono, le variazioni proposte per le uscite riguardano esclusivamente spese obbligatorie ovvero spese correnti e derivano da fatti che esulano dalla sfera decisionale dell'ufficio di presidenza.

Entrate

Per quanto riguarda le entrate viene iscritto l'avanzo d'amministrazione di complessivi euro 4.789.506,52.

Titolo 2: Trasferimenti correnti

TIPOLOGIA 101: TRASFERIMENTI CORRENTI DA AMMINISTRAZIONI PUBBLICHE

Categoria 2010102: TRASFERIMENTI CORRENTI DA AMMINISTRAZIONI LOCALI

Capitolo 02101.0030: "Assegnazioni a carico del bilancio provinciale"

In seguito alla circostanza che il presunto avanzo di amministrazione non poteva essere iscritto fra le entrate del bilancio di previsione, ora risulta un aumento di straordinaria entità fra le entrate. Per questo motivo le assegnazioni a carico del bilancio provinciale dell'ammontare di euro 10.436.817,57 per l'anno 2017 possono essere ridotte di euro 3.600.000,00.

2018 – La dotazione del capitolo viene aumentata di euro 447.553,80.

2019 – La dotazione del capitolo viene aumentata di euro 424.591,00.

Titolo 3: Entrate extratributarie

TIPOLOGIA 500: RIMBORSI E ALTRE ENTRATE CORRENTI

Categoria 3050200: RIMBORSI IN ENTRATA

Capitolo 03500.0030: "Recupero emolumenti per il personale comandato presso altri enti"

L'importo da rimborsare nell'anno 2017 di euro 56.500,00 si riferisce al comando di un dipendente del Consiglio provinciale presso l'amministrazione provinciale (periodo dall'1 marzo 2016 – 28 febbraio 2017).

L'importo da rimborsare nell'anno 2018 di euro 27.200,00 riguarda il comando di una dipendente del Consiglio provinciale presso il Comune di Bolzano (periodo dall'1 febbraio 2017 – 31 dicembre 2017).

Capitolo 03500.0060: "Entrate eventuali e diverse"

Si tratta tra l'altro di contributi ai gruppi consiliari che sono stati restituiti al Consiglio provinciale in seguito a contestazioni da parte della Corte dei Conti nonché in base ai nuovi contributi per costi del personale in vigore dal 22 marzo 2017.

Capitolo 03500.0120: "Recupero anticipi su buonuscite"

La dotazione originaria del capitolo per l'anno 2017 viene aumentata di 12.555,55 euro, poiché l'indennità premio di servizio a carico del Consiglio provinciale di una dipendente del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano che è stata collocata a riposo viene liquidata quest'anno e quindi viene riscosso anche l'intero anticipo sulla buonuscita percepita da parte della dipendente.

Uscite

Missione 01: SERVIZI ISTITUZIONALI, GENERALI E DI GESTIONE

Programma 01: ORGANI ISTITUZIONALI

Titolo 1: SPESE CORRENTI

Macroaggregato 03: ACQUISTO DI BENI E SERVIZI

Capitolo 01011.0060: "Indennità di carica spettante al/alla presidente, ai/alle vicepresidenti e ai/alle segretari/e questori/e (Regolamento delle indennità dei compensi e rimborsi nonché delle detrazioni in caso di assenza – art. 1)"

Con l'entrata in vigore della legge provinciale n. 5 del 19/5/2017 "Riforma delle indennità per gli organi del Consiglio e della Giunta provinciali" il "Regolamento delle indennità, dei compensi e rimborsi nonché delle detrazioni in caso di assenza" esaurisce i suoi effetti. Per questo motivo si riduce il presente capitolo di spesa.

La corrispondente riduzione ammonta a 64.196,79 euro per l'anno 2017, euro 115.292,20 per l'anno 2018 ed euro 141.495,00 per l'anno 2019.

Capitolo 01011.0070: "Rimborso spese forfettario spettante al/alla presidente, ai/alle vicepresidenti e ai/alle segretari/e questori/e (L.P. 19-5-2017, n. 5, art. 2)"

Questo capitolo di spesa neo costituito viene dotato conformemente alla "Riforma delle indennità per gli organi del Consiglio e della Giunta provinciali".

Per l'anno 2017: euro 52.405,50; per l'anno 2018: euro 95.046,00 e per l'anno 2019: 121.086,00 euro.

Capitolo 01011.0120: "Contributi ai gruppi consiliari per spese di personale"

L'importo è stato rideterminato con deliberazione dell'ufficio di presidenza del 24 gennaio 2017, n. 13, e con deliberazione del Consiglio provinciale del 9.3.2017, n. 3 nell'ammontare di 50.000,00 euro per ogni singola unità di personale.

A seguito di questa modifica si verificano i seguenti aumenti della dotazione del capitolo:

Anno finanziario 2017: euro 88.333,32;

anno finanziario 2018: euro 155.000,00 e

anno finanziario 2019: euro 155.000,00.

L'avanzo di amministrazione risultante al termine dell'esercizio finanziario 2016 include euro 44.371,92 provenienti da assegnazioni con vincolo di destinazione dell'Autorità per le garanzie nelle comunicazioni. 44.300,00 euro di questo avanzo d'amministrazione vincolato sono già stati iscritti, in sede di elaborazione del bilancio di previsione per l'anno finanziario 2017, sui capitoli di spesa 01011.0420 e 01011.0430. Il restante importo dell'avanzo d'amministrazione vincolato (euro 71,92) deve essere fatto affluire, mediante l'assestamento di bilancio, sui capitoli di spesa riguardanti le assegnazioni dell'Autorità delle garanzie nelle comunicazioni, come segue:

Capitolo 01011.0430: "Versamento delle assegnazioni con vincolo di destinazione dell'Autorità per le garanzie nelle comunicazioni connesse all'assegnazione di incarichi per servizi (L.P. 18-3-2002, n. 6, artt. 4 e 5)"

Questo capitolo viene aumentato di euro 71,92 come richiesto dal Presidente del Comitato provinciale per le comunicazioni con lettera dell'1 giugno 2017 (vedasi allegato).

Capitolo 01011.0630: "Compensi a componenti del comitato provinciale per le comunicazioni nonché indennità e rimborso spese per missioni (L.P. 18-3-2002, n. 6 e L.P. 19-3-1991, n. 6)"

Alla luce delle spese effettuate finora lo stanziamento di questo capitolo di spesa viene aumentato di 2.000,00 euro.

Lo stesso aumento dello stanziamento viene previsto anche per gli esercizi finanziari 2018 e 2019.

Capitolo 01011.0990: "Compenso spettante all/alla presidente del Consiglio dei Comuni nonché indennità e rimborso spese per missioni (L.P. 8-2-2010, n. 4, art. 11)"

Questo capitolo di spesa viene aumentato di 3.000,00 euro alla luce dell'aumento del numero di sedute del Consiglio dei Comuni.

Lo stesso aumento dello stanziamento viene effettuato anche per gli esercizi finanziari 2018 e 2019.

Capitolo 01011.1020: "Compensi ai componenti del Consiglio dei Comuni nonché indennità e rimborso spese per missioni (L.P. 8-2-2010, n. 4, art. 11)"

Questo capitolo di spesa viene aumentato di 20.000,00 euro alla luce dell'aumento del numero di sedute del Consiglio dei Comuni.

Anche per gli esercizi 2018 e 2019 l'aumento dello stanziamento del presente capitolo ammonta a rispettivamente euro 20.000,00.

Capitolo 01011.1050: "Spese per il personale e le strutture messe a disposizione del Consiglio dei Comuni sulla base di apposite convenzioni (L.P. 8-2-2010, n. 4, art. 5)"

L'articolo 5, comma 8 della citata legge provinciale prevede che il Consiglio dei Comuni possa avvalersi, previa stipula di apposita convenzione, del personale e delle strutture messe a disposizione dall'organismo maggiormente rappresentativo dei comuni, dal Consiglio provinciale, dalla Giunta provinciale, da singoli comuni, dalle comunità comprensoriali, così come dai loro enti strumentali.

Visto che è stata stipulata la relativa convenzione con il Consorzio dei Comuni della Provincia autonoma di Bolzano, il capitolo di spesa viene aumentato di 109.000,00 euro.

Per gli esercizi 2018 e 2019 l'aumento dello stanziamento del presente capitolo ammonta a rispettivamente euro 110.000,00.

Capitolo 01011.1140: "Spese per convegni e altre iniziative del Consiglio provinciale inerenti a relazioni pubbliche in Italia e all'estero nonché partecipazione, anche tramite contributi, a iniziative esterne di interesse per il Consiglio provinciale"

Lo stanziamento di questo capitolo di spesa viene aumentato di 10.000,00 euro per coprire le corrispondenti spese fino alla fine dell'esercizio.

Capitolo 01011.1230: "Spese per servizi nell'ambito di convegni e altre iniziative del Consiglio provinciale inerenti a relazioni pubbliche in Italia e all'estero"

Lo stanziamento di questo capitolo di spesa viene aumentato di 10.000,00 euro per coprire le corrispondenti spese fino alla fine dell'esercizio.

Per gli esercizi 2018 e 2019 lo stanziamento del presente capitolo viene aumentato nella stessa misura.

Programma 03: GESTIONE ECONOMICA, FINANZIARIA, PROGRAMMAZIONE, PROVVEDITORATO

Titolo 1: SPESE CORRENTI

Macroaggregato 03: ACQUISTO DI BENI E SERVIZI

Capitolo 01031.0040: "Spese per la manutenzione e la riparazione di macchine d'ufficio e di lavoro, di mezzi audiovisivi, di macchine tipografiche, della dotazione della centrale telefonica, di altre macchine e apparecchiature"

Lo stanziamento di questo capitolo di spesa viene fissato a euro 25.000,00 euro in base alle corrispondenti spese fino alla fine dell'esercizio.

Per gli esercizi 2018 e 2019 l'aumento dello stanziamento del presente capitolo ammonta a rispettivamente euro 30.000,00.

Capitolo 01031.0120: "Manutenzione degli immobili e relativi impianti a disposizione del Consiglio provinciale"

Alla luce delle spese effettuate finora lo stanziamento di questo capitolo di spesa viene aumentato di 15.000,00 euro.

Capitolo 01031.0150: "Spese per il funzionamento degli uffici: giornali e riviste, libri e altri materiali di informazione e inserzioni"

Lo stanziamento di questo capitolo di spesa viene aumentato di 40.000,00 euro per coprire le corrispondenti spese fino alla fine dell'esercizio.

Capitolo 01031.0210: "Spese per il funzionamento degli uffici: acquisto, manutenzione e cura delle piante"

Lo stanziamento di questo capitolo di spesa viene aumentato di 20.000,00 euro per coprire le corrispondenti spese fino alla fine dell'esercizio.

Per gli esercizi 2018 e 2019 l'aumento dello stanziamento del presente capitolo ammonta a rispettivamente euro 15.000,00.

Capitolo 01031.0300: "Spese per il funzionamento degli uffici: trasporto e spostamento arredi, trascrizione e rilegatura verbali di seduta ecc."

Lo stanziamento di questo capitolo di spesa viene aumentato di 10.000,00 euro per coprire le corrispondenti spese fino alla fine dell'esercizio.

Capitolo 01031.0330: "Consumo energia elettrica, consumo acqua, telefoni ed altre spese analoghe relative a immobili o locali comunque utilizzati dal Consiglio provinciale"

Lo stanziamento di questo capitolo di spesa viene aumentato di 30.000,00 euro per coprire le corrispondenti spese fino alla fine dell'esercizio.

Capitolo 01031.0360: "Spese per la pulizia degli immobili o locali comunque utilizzati dal Consiglio provinciale"

Lo stanziamento di questo capitolo di spesa viene aumentato di 30.000,00 euro per coprire le corrispondenti spese fino alla fine dell'esercizio.

Capitolo 01031.0390: "Parco macchine – tassa di circolazione"

Lo stanziamento di questo capitolo di spesa viene aumentato di 500,00 euro per coprire le corrispondenti spese fino alla fine dell'esercizio.

Capitolo 01031.0540: "Affitto locali e spese accessorie"

Lo stanziamento di questo capitolo di spesa viene aumentato di 10.000,00 euro per coprire le corrispondenti spese fino alla fine dell'esercizio.

Capitolo 01031.0570: "Acquisto di divise di servizio e di indumenti da lavoro (Contratto di comparto per il personale del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano relativo al periodo 2005-2008 – allegato G)"

Lo stanziamento di questo capitolo di spesa viene aumentato di 10.000,00 euro per coprire le corrispondenti spese fino alla fine dell'esercizio.

Capitolo 01031.0660: "Pareri legali e consulenze"

Lo stanziamento di questo capitolo di spesa viene aumentato di 15.000,00 euro per coprire le spese fino alla fine dell'esercizio.

Capitolo 01031.0810: "Rimborso spese in favore dei promotori/delle promotrici di una iniziativa popolare (L.P. 18-11-2005, n. 11, artt. 17, 19)"

Lo stanziamento di questo capitolo di spesa viene aumentato di 4.000,00 euro per coprire le spese per due iniziative popolari.

Capitolo 01031.0840: "Spese per l'attuazione del decreto legislativo 9-4-2008, n. 81 concernente la sicurezza e la salute dei lavoratori sul luogo di lavoro"

Lo stanziamento di questo capitolo di spesa viene aumentato di 20.000,00 euro per coprire le spese fino alla fine dell'esercizio.

Titolo 2: SPESE IN CONTO CAPITALE

Capitolo 01032.0000: "Arredamenti di uffici e di altri locali"

Lo stanziamento di questo capitolo di spesa viene aumentato di 16.000,00 euro per coprire le spese fino alla fine dell'esercizio.

Capitolo 01032.0060: "Acquisto di macchine di lavoro, di mezzi audiovisivi, di macchine tipografiche, della dotazione della centrale telefonica e di altre macchine e apparecchiature"

Lo stanziamento di questo capitolo di spesa viene aumentato di 95.000,00 euro per coprire le spese fino alla fine dell'esercizio.

Programma 10: RISORSE UMANE

Titolo 1: SPESE CORRENTI

Macroaggregato 01: REDDITI DA LAVORO DIPENDENTE

Capitolo 01101.0270: "Anticipazione al personale cessato dal servizio dell'indennità premio di servizio a carico dell'INPDAP (L.P. 19-5-2015, n. 6, art. 26)"

Lo stanziamento di questo capitolo di spesa viene aumentato di 5.000,00 euro per coprire le spese fino alla fine dell'esercizio.

Per l'anno finanziario 2018 l'aumento ammonta a 10.000,00 euro.

Capitolo 01101.0300: "Anticipazioni dell'indennità premio di servizio"

Premetto che ai sensi dell'articolo 1-bis della "Pianta organica e regolamento organico del personale del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano" per i/le dipendenti del Consiglio provinciale trovano applicazione i contratti collettivi intercompartimentali previsti per il personale dell'amministrazione provinciale.

Per quanto riguarda le anticipazioni sui trattamenti di fine rapporto, il contratto collettivo intercompartimentale per il periodo 2005-2008 per la parte giuridica e per il periodo 2007-2008 per la parte economica prevede che le domande di concessione di un'anticipazione sul trattamento di fine rapporto siano presentate all'amministrazione di appartenenza dal 1° luglio al 31 ottobre dell'anno precedente la concessione. Le anticipazioni sui trattamenti di fine rapporto richieste nel 2016 sono già state liquidate all'inizio del 2017. Dato che quindi nel 2017 non possono esservi altre anticipazioni da liquidare, la dotazione di questo capitolo di spesa viene diminuita di euro 17.484,96.

Missione 20: FONDI E ACCANTONAMENTI

Programma 01: FONDO DI RISERVA

La dotazione dei due fondi di riserva viene aumentata di complessivi euro 605.948,93 nell'anno 2017, importo che corrisponde alla differenza tra le maggiori rispettivamente minori entrate e le maggiori ovvero minori spese previste su alcuni capitoli dell'assestamento di bilancio.

Titolo 1: SPESE CORRENTI

Macroaggregato 10: ALTRE SPESE CORRENTI

Capitolo 20011.0000: "Fondo di riserva per spese obbligatorie"

2017 – La dotazione del capitolo viene aumentata di euro 505.948,93.

2018 – La dotazione del capitolo viene aumentata di euro 90.000,00.

2019 – La dotazione del capitolo viene aumentata di euro 100.000,00.

Titolo 2: SPESE IN CONTO CAPITALE

Macroaggregato 05: ALTRE SPESE IN CONTO CAPITALE

Capitolo 20011.0090: "Fondo di riserva per spese in conto capitale"

2017 – La dotazione del capitolo viene aumentata di euro 100.000,00.

2018 – La dotazione del capitolo viene aumentata di euro 50.000,00.

Programma 02: FONDO SVALUTAZIONE CREDITI

Titolo 1: SPESE CORRENTI

Macroaggregato 10: ALTRE SPESE CORRENTI

Capitolo 20021.0000: "Fondo crediti di dubbia esigibilità"

Lo stanziamento di questo capitolo di spesa per l'esercizio 2017 viene fissato a euro 116.984,15 euro in base al rendiconto 2016.

Trattasi del credito nei confronti dell'Accademia Europea riferito al rimborso delle competenze e oneri relativi al comando di una dipendente del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano nel periodo dal 25.11.2010 al 24.5.2012.

Invito infine le signore consigliere e i signori consiglieri a voler approvare l'allegata bozza di deliberazione concernente l'assestamento del bilancio di previsione per gli anni finanziari 2017, 2018 e 2019 del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano, incluse le relative tabelle, presentata dall'ufficio di presidenza.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

anbei übermittle ich Ihnen zur Überprüfung und Genehmigung den Beschlussvorschlag für die Berichtigung des Haushaltsvoranschlages des Südtiroler Landtages für die Finanzjahre 2017, 2018 und 2019 der vom Landtag am 30. November 2016 mit Beschluss Nr. 15/16 genehmigt worden ist.

Ich schicke voraus, dass der Landtag mit Beschluss Nr. 5/17 vom 6. Juni 2017 die Abschlussrechnung für das Finanzjahr 2016 genehmigt hat, die zum 31. Dezember 2016 einen Verwaltungsüberschuss in der Höhe von Euro 4.789.506,52 aufwies.

44.371,92 Euro des genannten Verwaltungsüberschusses sind für Ausgaben des Beirates für das Kommunikationswesen zweckbestimmt, wobei der Großteil dieses zweckbestimmten Verwaltungsüberschusses bereits im Zuge der Ausarbeitung des Haushaltsvoranschlages für die Finanzjahre 2017, 2018 und 2019 eingeschrieben worden sind, und zwar 24.900,00 Euro auf dem Ausgabenkapitel 01011.0420 und 19.400,00 Euro auf dem Ausgabenkapitel 01011.0430.

Außerdem stelle ich fest, dass 116.984,15 Euro in den Fonds für Forderungen mit zweifelhafter Einbringung rückgestellt wurden und somit der verfügbare Anteil des Verwaltungsüberschusses 4.628.150,45 Euro beträgt.

Gemäß Vorgaben des gesetzvertretenden Dekretes vom 23. Juni 2011, Nr. 118 konnte der voraussichtliche Verwaltungsüberschuss nicht mehr auf der Einnahmenseite des Haushaltsvoranschlages eingetragen werden.

Die Eintragung des effektiven Verwaltungsüberschusses erfolgt nunmehr nach Genehmigung der Abschlussrechnung des Südtiroler Landtages für das Finanzjahr 2016 im Zuge der Berichtigung des Haushaltsvoranschlages für die Finanzjahre 2017, 2018 und 2019.

Aufgrund des soeben dargelegten Ergebnisses der Abschlussrechnung 2016 muss eine Berichtigung des Haushaltsvoranschlages für das Finanzjahr 2017 vorgenommen werden, mit welcher auf der Einnahmenseite der Verwaltungsüberschuss von insgesamt 4.789.506,52 Euro ausgewiesen wird; zudem müssen auch gewisse Änderungen an der Einnahmen- und Ausgabenseite vorgenommen werden.

Wie Sie den folgenden Erläuterungen entnehmen können, betreffen die im Ausgabenteil vorgeschlagenen Änderungen ausschließlich Pflichtausgaben bzw. laufende Ausgaben und sind die Folge von Gegebenheiten, die außerhalb des Ermessensspielraumes des Präsidiums liegen.

Einnahmen

Auf der Einnahmenseite wird der Verwaltungsüberschuss von insgesamt 4.789.506,52 Euro eingetragen.

Titel 2: Laufende Zuwendungen

TYPOLOGIE 101: LAUFENDE ZUWENDUNGEN VON ÖFFENTLICHEN VERWALTUNGEN

Kategorie 2010102: LAUFENDE ZUWENDUNGEN SEITENS LOKALVERWALTUNGEN

Kapitel 02101.0030: "Zuweisungen zu Lasten des Landeshaushaltes"

Aufgrund des Umstandes, dass der voraussichtliche Verwaltungsüberschuss nicht auf der Einnahmenseite des Haushaltsvoranschlages eingetragen werden konnte, ergibt sich nunmehr eine Zunahme der Einnahmenseite in außergewöhnlicher Höhe, weshalb die Zuweisungen zu Lasten des Landeshaushaltes in Höhe von 10.436.817,57 Euro für das Jahr 2017 um Euro 3.600.000,00 herabgesetzt werden können.

2018 - Der Kapitelansatz wird um 447.553,80 Euro erhöht.

2019 - Der Kapitelansatz wird um 424.591,00 Euro erhöht.

Titel 3: Außersteuerliche Einnahmen

TYPOLOGIE 500: RÜCKERSTATTUNGEN UND ANDERE LAUFENDE EINNAHMEN

Kategorie 3050200: RÜCKERSTATTUNGEN IM EINGANG

Kapitel 03500.0030: "Rückerlangung der Bezüge für das zu anderen Körperschaften abgeordnete Personal"

Der im Jahr 2017 rückzuerstattende Betrag von 56.500,00 Euro bezieht sich auf die Abordnung eines Landtagsbediensteten an die Landesverwaltung (Zeitraum 1. März 2016 - 28. Februar 2017).

Der im Jahr 2018 rückzuerstattende Betrag von 27.200,00 Euro betrifft die Abordnung einer Landtagsbediensteten an die Gemeinde Bozen (Zeitraum 1. Februar 2017 – 31. Dezember 2017).

Kapitel 03500.0060: "Eventuelle und verschiedene Einnahmen"

Es handelt sich dabei unter anderem um Fraktionsbeiträge, die dem Landtag aufgrund von Beanstandungen von Seiten des Rechnungshofes sowie aufgrund der ab 22. März 2017 geltenden neuen Zuschüsse für Personalkosten rückerstattet wurden.

Kapitel 03500.0120: "Rückerlangung der Anzahlung auf die Abfertigung"

Der ursprünglich für das Jahr 2017 festgesetzte Kapitelansatz wird um 12.555,55 Euro erhöht, da der zu Lasten des Landtages gehende Anteil der Abfertigung einer Bediensteten des Südtiroler Landtages, die in den Ruhestand getreten ist, heuer ausbezahlt wird und somit auch die gesamte von der Bediensteten erhaltene Anzahlung auf die Abfertigung rückerstattet wird.

Ausgaben

Aufgabenbereich 01: INSTITUTIONELLE ALLGEMEIN- UND VERWALTUNGSDIENSTE

Programm 01: INSTITUTIONELLE ORGANE

Titel 1: LAUFENDE AUSGABEN

Gruppierung 03: ERWERB VON GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN

Kapitel 01011.0060: "Dem/der Präsidenten/in, den Vizepräsidenten/innen und den Präsidialsekretären/innen zustehende Aufwandsentschädigung (Bestimmungen über Entschädigungen, Vergütungen, Rückvergütungen sowie Abzüge bei Abwesenheit – Art. 1)"

Mit Inkrafttreten des Landesgesetzes Nr. 5 vom 19.5.2017 "Neuregelung der Bezüge der Organe des Landtages und der Landesregierung" verlieren die "Bestimmungen über Entschädigungen, Vergütungen, Rückvergütungen sowie Abzüge bei Abwesenheit" ihre Wirkung. Aus diesem Grunde wird dieses Ausgabenkapitel entsprechend reduziert.

Die Reduzierung beträgt für das Jahr 2017 64.196,79 Euro, für das Jahr 2018 115.292,20 Euro und für das Jahr 2019 141.495,00 Euro.

Kapitel 01011.0070: "Dem/der Präsidenten/in, den Vizepräsidenten/innen und den Präsidialsekretären/innen zustehende pauschale Spesenrückvergütung (L.G. vom 19.5.2017, Nr. 5, Art. 2)"

Dieses neu eingerichtete Ausgabenkapitel wird entsprechend der "Neuregelung der Bezüge der Organe des Landtages und der Landesregierung" ausgestattet.

Für das Jahr 2017: 52.405,50 Euro; für das Jahr 2018: 95.046,00 Euro und für das Jahr 2019: 121.086,00 Euro.

Kapitel 01011.0120: "Fraktionsgelder für Personalkosten"

Der Zuschuss für Personalkosten wurde durch Beschluss des Präsidiums vom 24. Jänner 2017, Nr. 13, und durch Beschluss des Landtages vom 9.3.2017, Nr. 3, im Ausmaß von 50.000,00 Euro je Personaleinheit neu festgesetzt.

Aufgrund dieser Änderung ergeben sich folgende Aufstockungen des Kapitelansatzes:

Finanzjahr 2017: 88.333,32 Euro;

Finanzjahr 2018: 155.000,00 Euro und
Finanzjahr 2019: 155.000,00 Euro.

Der bei Abschluss des Haushaltsjahres 2016 berechnete Verwaltungsüberschuss beinhaltet Euro 44.371,92, die von zweckbestimmten Zuweisungen der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen herrühren. 44.300,00 Euro dieses zweckbestimmten Verwaltungsüberschusses wurden bereits im Zuge der Ausarbeitung des Haushaltsvoranschlags für das Finanzjahr 2017 auf die Ausgabenkapitel 01011.0420 und 01011.0430 eingeschrieben. Der Restbetrag des zweckbestimmten Verwaltungsüberschusses (71,92 Euro) muss den Ausgabenkapiteln betreffend die zweckbestimmten Zuweisungen der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen mittels Berichtigung des Haushaltsvoranschlags wie folgt zugeführt werden:

Kapitel 01011.0430: "Auszahlung der zweckbestimmten Zuweisungen der Aufsichtsbehörde für Kommunikationswesen bezüglich der Erteilung von Aufträgen für Dienstleistungen (L.G. vom 18.3.2002, Nr. 6, Art. 4 und 5)"

Dieses Kapitel wird gemäß Schreiben des Präsidenten des Landesbeirates für das Kommunikationswesen vom 1. Juni 2017 mit weiteren 71,92 Euro ausgestattet (siehe Anlage).

Kapitel 01011.0630: "Entschädigungen an die Mitglieder des Landesbeirates für das Kommunikationswesen sowie Außendienstvergütung und Rückerstattung der Spesen für Außendienste (L.G. vom 18.3.2002, Nr. 6 und L.G. vom 19.3.1991, Nr. 6)"

Der Kapitelansatz des gegenständlichen Ausgabenkapitels wird unter Zugrundelegung der bisher angefallenen Ausgaben um 2.000,00 Euro angehoben.

Dieselbe Anhebung des Kapitelansatzes wird auch für die Finanzjahre 2018 und 2019 vorgesehen.

Kapitel 01011.0990: "Dem/der Präsidenten/in des Rates der Gemeinden zustehende Vergütung sowie Außendienstvergütung und Rückerstattung der Spesen für Außendienste (L.G. vom 8.2.2010, Nr. 4, Art. 11)"

Der Kapitelansatz dieses Ausgabenkapitels wird aufgrund der Zunahme der Anzahl der Sitzungen des Rates der Gemeinden um 3.000,00 Euro angehoben.

Dieselbe Erhöhung des Kapitelansatzes wird auch für die Finanzjahre 2018 und 2019 vorgenommen.

Kapitel 01011.1020: "Entschädigungen an die Mitglieder des Rates der Gemeinden sowie Außendienstvergütung und Rückerstattung der Spesen für Außendienste (L.G. vom 8.2.2010, Nr. 4, Art. 11)"

Der Kapitelansatz dieses Ausgabenkapitels wird aufgrund der Zunahme der Anzahl der Sitzungen des Rates der Gemeinden um 20.000,00 Euro angehoben.

Auch für die Finanzjahre 2018 und 2019 wird der Ansatz des gegenständlichen Ausgabenkapitels um jeweils 20.000,00 Euro angehoben.

Kapitel 01011.1050: "Ausgaben für das dem Rat der Gemeinden aufgrund eigener Vereinbarung zur Verfügung gestellte Personal und Einrichtungen (L.G. vom 8.2.2010, Nr. 4, Art. 5)"

Artikel 5 Absatz 8 des genannten Landesgesetzes sieht vor, dass der Rat der Gemeinden auf das Personal und die Einrichtungen zurückgreifen kann, die von der repräsentativsten Organisation der Gemeinden, dem Landtag, der Landesregierung, den einzelnen Gemeinden, den Bezirksgemeinschaften sowie von Hilfsgremien dieser Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Da eine entsprechende Vereinbarung mit dem Südtiroler Gemeindenverband abgeschlossen wurde, wird der Kapitelansatz dieses Ausgabenkapitels um 109.000,00 Euro angehoben.

Für die Finanzjahre 2018 und 2019 wird der Ansatz des gegenständlichen Ausgabenkapitels um jeweils 110.000,00 Euro angehoben.

Kapitel 01011.1140: "Ausgaben Tagungen und anderen Initiativen des Landtages im Rahmen von öffentlichen Kontakten im In- und Ausland sowie Beteiligung, auch in Form von Beiträgen, an Initiativen Anderer, die für den Landtag von Interesse sind"

Der Kapitelansatz des gegenständlichen Ausgabenkapitels wird um 10.000,00 Euro angehoben, um die entsprechenden Ausgaben bis zum Jahresende abzudecken.

Kapitel 01011.1230: "Ausgaben für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Tagungen und anderen Initiativen des Landtages im Rahmen von öffentlichen Kontakten im In- und Ausland"

Der Kapitelansatz des gegenständlichen Ausgabenkapitels wird um 10.000,00 Euro angehoben, um die entsprechenden Ausgaben bis zum Jahresende abzudecken.

Für die Finanzjahre 2018 und 2019 wird der Ansatz des gegenständlichen Ausgabenkapitels im selben Ausmaß angehoben.

Programm 03: WIRTSCHAFTS- UND FINANZVERWALTUNG, PROGRAMMIERUNG UND VERWALTUNGSAMT

Titel 1: LAUFENDE AUSGABEN

Gruppierung 03: ERWERB VON GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN

Kapitel 01031.0040: "Ausgaben für die Wartung und die Reparatur der Büro- und Arbeitsmaschinen, der audiovisuellen Hilfsmitteln, der Druckmaschinen, der Ausstattung der Telefonzentrale, der sonstigen Maschinen und Geräte"

Der Kapitelansatz des gegenständlichen Ausgabenkapitels wird unter Zugrundelegung der bis Jahresende anfallenden Ausgaben auf 25.000,00 Euro festgesetzt.

Für die Finanzjahre 2018 und 2019 wird der Ansatz des gegenständlichen Ausgabenkapitels um jeweils 30.000,00 Euro angehoben.

Kapitel 01031.0120: "Instandhaltung der Liegenschaften und entsprechenden Anlagen, die dem Landtag zur Verfügung stehen"

Der Kapitelansatz des gegenständlichen Ausgabenkapitels wird unter Zugrundelegung der bisher angefallenen Ausgaben um 15.000,00 Euro angehoben.

Kapitel 01031.0150: "Ausgaben für die Arbeitsabwicklung der Ämter: Zeitungen und Zeitschriften, Bücher und andere Informationsmaterialien und Inserate"

Der Kapitelansatz des gegenständlichen Ausgabenkapitels wird um 40.000,00 Euro angehoben, um die entsprechenden Ausgaben bis zum Jahresende abzudecken.

Kapitel 01031.0210: "Ausgaben für die Arbeitsabwicklung der Ämter: Ankauf, Instandhaltung und Pflege der Pflanzen"

Der Kapitelansatz des gegenständlichen Ausgabenkapitels wird um 20.000,00 Euro angehoben, um die entsprechenden Ausgaben bis zum Jahresende abzudecken.

Für die Finanzjahre 2018 und 2019 wird der Ansatz des gegenständlichen Ausgabenkapitels um jeweils 15.000,00 Euro angehoben.

Kapitel 01031.0300: "Ausgaben für die Arbeitsabwicklung der Ämter: Transport und Verstellung von Einrichtungsgegenständen, Abschrift und Binden der Sitzungsprotokolle usw."

Der Kapitelansatz des gegenständlichen Ausgabenkapitels wird um 10.000,00 Euro angehoben, um die entsprechenden Ausgaben bis zum Jahresende abzudecken.

Kapitel 01031.0330: "Stromverbrauch, Wasserverbrauch, Telefongebühren und andere artverwandte Ausgaben bezüglich der Gebäude oder Räumlichkeiten, die vom Landtag verwendet werden"

Der Kapitelansatz des gegenständlichen Ausgabenkapitels wird um 30.000,00 Euro angehoben, um die entsprechenden Ausgaben bis zum Jahresende abzudecken.

Kapitel 01031.0360: "Ausgaben für die Reinigung der Gebäude und Räumlichkeiten, die vom Landtag verwendet werden"

Der Kapitelansatz des gegenständlichen Ausgabenkapitels wird um 30.000,00 Euro angehoben, um die entsprechenden Ausgaben bis zum Jahresende abzudecken.

Kapitel 01031.0390: "Fuhrpark - Kraftfahrzeugsteuer"

Der Kapitelansatz des gegenständlichen Ausgabenkapitels wird um 500,00 Euro angehoben, um die entsprechenden Ausgaben bis zum Jahresende abzudecken.

Kapitel 01031.0540: "Miete der Räumlichkeiten und Nebenausgaben"

Der Kapitelansatz des gegenständlichen Ausgabenkapitels wird um 10.000,00 Euro angehoben, um die entsprechenden Ausgaben bis zum Jahresende abzudecken.

Kapitel 01031.0570: "Ankauf von Dienstanzügen und Arbeitsbekleidung (Bereichsabkommen für das Personal des Südtiroler Landtages – Zeitraum 2005-2008 – Anlage G)"

Der Kapitelansatz des gegenständlichen Ausgabenkapitels wird um 10.000,00 Euro angehoben, um die entsprechenden Ausgaben bis zum Jahresende abzudecken.

Kapitel 01031.0660: "Rechtsgutachten und Rechtsberatung"

Der Ansatz des gegenständlichen Ausgabenkapitels wird um 15.000,00 Euro angehoben, um die anstehenden Ausgaben bis zum Jahresende abzudecken.

Kapitel 01031.0810: "Spesenrückvergütung zu Gunsten der Einbringer/Einbringerinnen eines Volksbegehrens (L.G. vom 18.11.2005, Nr. 11, Art. 17, 19)"

Der Ansatz des gegenständlichen Ausgabenkapitels wird um 4.000,00 Euro angehoben, um die anstehenden Ausgaben für zwei Volksbegehren abzudecken.

Kapitel 01031.0840: "Spesen für die Durchführung des gesetzvertretenden Dekretes vom 9.4.2008, Nr. 81, betreffend die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz"

Der Ansatz des gegenständlichen Ausgabenkapitels wird um 20.000,00 Euro angehoben, um die anstehenden Ausgaben bis zum Jahresende abzudecken.

Titel 2: KAPITALAUSGABEN

Kapitel 01032.0000: "Einrichtung von Büros und anderen Räumlichkeiten"

Der Ansatz des gegenständlichen Ausgabenkapitels wird um 16.000,00 Euro angehoben, um die anstehenden Ausgaben bis zum Jahresende abzudecken.

Kapitel 01032.0060: "Ankauf von Arbeitsmaschinen, audiovisuellen Hilfsmitteln, Druckmaschinen, der Ausstattung der Telefonzentrale und von sonstigen Maschinen und Geräten"

Der Ansatz des gegenständlichen Ausgabenkapitels wird um 95.000,00 Euro angehoben, um die anstehenden Ausgaben bis zum Jahresende abzudecken.

Programm 10: HUMANE RESSOURCEN

Titel 1: LAUFENDE AUSGABEN

Gruppierung 01: EINKOMMEN AUS NICHT SELBSTÄNDIGER ARBEIT

Kapitel 01101.0270: "Vorstreckung der INPDAP Abfertigung an die Bediensteten bei deren Dienstaustritt (L.G. 19.5.2015, Nr. 6, Art. 26)"

Der Ansatz des gegenständlichen Ausgabenkapitels wird um 5.000,00 Euro angehoben, um die anstehenden Ausgaben bis zum Jahresende abzudecken.

Für das Finanzjahr 2018 beträgt die Erhöhung 10.000,00 Euro.

Kapitel 01101.0300: "Vorschüsse auf Abfertigungen"

Ich schicke voraus, dass gemäß Artikel 1-bis der Planstellen- und Personalordnung des Südtiroler Landtages auf die Bediensteten des Südtiroler Landtages die bereichsübergreifenden Kollektivverträge angewandt werden, welche für die Bediensteten der Südtiroler Landesverwaltung vorgesehen sind.

Bezüglich der Vorschüsse auf Abfertigungen beinhaltet der bereichsübergreifende Kollektivvertrag für den Zeitraum 2005-2008 für den normativen Teil und für den Zeitraum 2007-2008 für den wirtschaftlichen Teil die Bestimmung, dass die Gesuche zwecks Gewährung der Anzahlung auf die Abfertigung bei der eigenen Verwaltung vom 1. Juli bis zum 31. Oktober des Jahres vor der Gewährung einzureichen sind. Die Anzahlungen auf die Abfertigungen, denen ein Ansuchen des Jahres 2016 zugrunde liegt, wurden bereits zu Beginn des Jahres 2017 getätigt. Da somit im Jahr 2017 keine Anzahlungen mehr zur Auszahlung gelangen können, wird der Ansatz dieses Ausgabenkapitels um 17.484,96 Euro gesenkt.

Aufgabenbereich 20: FONDS UND RÜCKSTELLUNGEN

Programm 01: RESERVEFONDS

Der Ansatz der beiden Reservefonds wird im Jahr 2017 um insgesamt 605.948,93 Euro angehoben. Dieser Betrag entspricht der Differenz zwischen den höheren bzw. niedrigeren Einnahmen und den auf einigen Kapiteln des Nachtragshaushaltes vorgesehenen höheren bzw. niedrigeren Ausgaben.

Titel 1: LAUFENDE AUSGABEN

Gruppierung 10: SONSTIGE LAUFENDE AUSGABEN

Kapitel 20011.0000: "Reservefonds für Pflichtausgaben"

2017 - Der Kapitelansatz wird um 505.948,93 Euro erhöht.

2018 – Der Kapitelansatz wird um 90.000,00 Euro erhöht.

2019 – Der Kapitelansatz wird um 100.000,00 Euro angehoben.

Titel 2: KAPITALAUSGABEN

Gruppierung 05: SONSTIGE KAPITALAUSGABEN

Kapitel 20011.0090: "Reservefonds für Kapitalausgaben"

2017 – Der Kapitelansatz wird um 100.000,00 Euro erhöht.

2018 – Der Kapitelansatz wird um 50.000,00 Euro angehoben.

Programm 02: FONDS FÜR ZWEIFELHAFTE FORDERUNGEN

Titel 1: LAUFENDE AUSGABEN

Gruppierung 10: SONSTIGE LAUFENDE AUSGABEN

Kapitel 20021.0000: "Fonds für Forderungen mit zweifelhafter Einbringung"

Der Kapitelansatz wird für das Jahr 2017 unter Zugrundelegung der Abschlussrechnung 2016 auf 116.984,15 Euro festgesetzt.

Hierbei handelt es sich um die Forderung gegenüber der Europäischen Akademie betreffend die Rückerstattung der Gehälter und Beiträge bezüglich der Abordnung einer Landtagsbediensteten im Zeitraum vom 25.11.2010 bis 24.5.2012.

Ich ersuche abschließend die Damen und Herren Abgeordneten, die beiliegende vom Präsidium vorgelegte Beschlussvorlage betreffend die Berichtigung des Haushaltsvoranschlages des Südtiroler Landtages für die Finanzjahre 2017, 2018 und 2019 einschließlich der beigelegten Tabellen zu genehmigen.

Proposta di deliberazione/Beschlussvorschlag

Vista la propria deliberazione n. 15/16 del 30 novembre 2016, con la quale è stato approvato il bilancio di previsione del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano per gli anni finanziari 2017, 2018 e 2019;

visto il decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118 concernente "Disposizioni in materia di armonizzazione dei sistemi contabili e degli schemi di bilancio delle Regioni, degli enti locali e dei loro organismi";

premesso altresì che con propria delibera n. 4/17 del 4 aprile 2017 il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano ha approvato il riaccertamento ordinario dei residui e la determinazione del fondo pluriennale vincolato in base alla normativa del decreto legislativo n. 118 del 23/6/2011;

premesso che con propria delibera n. 5/17 del 6 giugno 2017 il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano ha approvato il conto consuntivo per l'anno finanziario 2016;

constatato che l'avanzo d'amministrazione accertato nel conto consuntivo dell'anno finanziario 2016 è risultato pari a euro 4.789.506,52;

rilevato che euro 44.371,92 del citato avanzo di amministrazione sono vincolati per spese del Comitato per le Comunicazioni e che 44.300,00 euro di questo avanzo d'amministrazione vincolato sono già stati iscritti, in sede di elaborazione del bilancio di previsione per gli anni finanziari 2017, 2018 e 2019, sul capitolo di spesa 01011.0420 (euro 24.900,00) e 01011.0430 (euro 19.400,00);

constatato inoltre che euro 116.984,15 sono stati accantonati al fondo crediti di dubbia esigibilità e che quindi la quota disponibile dell'avanzo d'amministrazione ammonta ad euro 4.628.150,45;

vista la lettera del presidente del Comitato provinciale per le comunicazioni dell'1 giugno 2017;

vista la deliberazione dell'Ufficio di Presidenza n. 54/17 del 27/6/2017 con la quale è stato approvato il progetto di assestamento del bilancio di previsione del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano, per gli anni finanziari 2017, 2018 e 2019 secondo l'allegata tabella, che costituisce parte integrante della presente deliberazione;

visti i prospetti allegati alla presente deliberazione concernenti l'assestamento del bilancio di previsione del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano per gli anni finanziari 2017, 2018, 2019:

- Allegato A – Previsione delle Entrate di competenza e di cassa del primo esercizio;
- Allegato B – Previsioni delle Spese di competenza e di cassa del primo esercizio;
- Allegato C – Prospetto delle spese di bilancio per Missioni, Programmi, Titoli e Centri di responsabilità;
- Allegato D – Riepilogo generale delle Entrate per Titoli, per ciascuno degli anni considerati nel bilancio;

- Allegato E – Riepilogo generale delle Spese per Missioni;
- Allegato F – Riepilogo generale delle Spese per Titoli;
- Allegato G – Quadro generale riassuntivo delle Entrate (per Titoli) e delle Spese (per Titoli);
- Allegato H – Prospetto dimostrativo degli equilibri di bilancio;
- Allegato I – Nuovo prospetto dimostrativo degli equilibri di finanza pubblica;
- Allegato M – Prospetto concernente la composizione, per Missioni e Programmi, del fondo pluriennale vincolato;
- Allegato N – Prospetto concernente la composizione del fondo crediti di dubbia esigibilità;
- Allegato O – Prospetto dimostrativo del rispetto di vincoli di indebitamento;
- Allegato Q – Elenco dei capitoli che riguardano le spese obbligatorie;
- Allegato 4 – Elenco degli interventi programmati per spese di investimento finanziati col ricorso al debito e con le risorse disponibili;
- Allegato 10 – Prospetto delle Entrate per Titoli / Entrate ricorrenti e non ricorrenti;
- Allegato 11 – Prospetto delle Spese per Missioni / Spese ricorrenti e non ricorrenti;
- Prospetto delle Entrate per Titoli, Tipologie e Categorie;
- Prospetto delle Spese per Missioni, Programmi e Macroaggregati;
- Allegato U5 – Spese per Titoli e Macroaggregati;
- Bilancio finanziario gestionale Entrate;
- Bilancio finanziario gestionale Spese;
- Bilancio finanziario gestionale Spese per Missioni, Programmi, Titoli e Macroaggregati;
- Allegato SE – Variazione ai Residui Attivi previsti nel Bilancio di Previsione 2017 – 2019 a seguito del Rendiconto Generale per l'esercizio 2016;
- Allegato SU – Variazione ai Residui Passivi previsti nel Bilancio di Previsione 2017 – 2019 a seguito del Rendiconto Generale per l'esercizio 2016.

dato atto del parere del Collegio dei revisori dei conti della Provincia Autonoma di Bolzano espresso con verbale n. 18 del 26 giugno 2017;

visti gli articoli 18 e 30 del Regolamento interno del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano ed il Regolamento interno di amministrazione e contabilità del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano;

ritenuto di approvare la proposta di assestamento del bilancio presentato dall'Ufficio di Presidenza;

ciò premesso,

il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
delibera

1. di istituire nel bilancio di previsione del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano per gli anni finanziari 2017, 2018 e 2019 i capitoli di spesa 01011.0070 "Rimborso spese forfettario spettante al/alla presidente, ai/alle vicepresidenti e ai/alle segretari/e questori/e (L.P. 19-5-2017, n. 5, art. 2)" e 01031.0040 "Spese per la manutenzione e la riparazione di macchine d'ufficio e di lavoro, di mezzi audiovisivi, di macchine tipografiche, della dotazione della centrale telefonica, di altre macchine e apparecchiature";

2. di approvare i prospetti allegati nonché l'allegata tabella relativa all'assestamento del bilancio di previsione del Consiglio provinciale per gli anni finanziari 2017, 2018 e 2019 con le seguenti risultanze finali;

assestamento delle entrate

2017	competenza	+	1.276.562,07 €
2017	cassa	-	2.513.562,53 €
2018	competenza	+	474.753,80 €
2019	competenza	+	424.591,00 €

assestamento delle spese

2017	competenza	+	1.276.562,07 €
------	------------	---	----------------

2017	cassa	+	1.159.577,92 €
2018	competenza	+	474.753,80 €
2019	competenza	+	424.591,00 €

3. di prendere atto che pertanto il bilancio di previsione per gli anni finanziari 2017, 2018 e 2019 comprende i seguenti totali generali (contabilità speciali comprese):

Totale delle entrate

(includere contabilità speciali)

2017	competenza	+	14.091.741,13 €
2017	cassa	+	14.208.018,01 €
2018	competenza	+	12.148.103,80 €
2019	competenza	+	12.109.591,00 €

Totale delle spese

(includere contabilità speciali)

2017	competenza	+	14.091.741,13 €
2017	cassa	+	14.042.110,17 €
2018	competenza	+	12.148.103,80 €
2019	competenza	+	12.109.591,00 €

Nach Einsichtnahme in den eigenen Beschluss Nr. 15/16 vom 30. November 2016, mit welchem der Haushaltsvoranschlag des Südtiroler Landtages für die Finanzjahre 2017, 2018 und 2019 genehmigt worden ist;

nach Einsicht in das gesetzvertretende Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118 betreffend „Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Bilanzvorlagen der Regionen, der örtlichen Körperschaften und ihrer Organismen“;

vorausgeschickt auch, dass der Südtiroler Landtag mit Beschluss Nr. 4/17 vom 4. April 2017 die ordentliche Feststellung der Rückstände und die Festsetzung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds aufgrund der Bestimmungen des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 118 vom 23.6.2011 genehmigt hat;

vorausgeschickt, dass der Südtiroler Landtag mit eigenem Beschluss Nr. 5/17 vom 6. Juni 2017 die Abschlussrechnung für das Finanzjahr 2016 verabschiedet hat;

auf die Feststellung hin, dass der in der Abschlussrechnung des Finanzjahres 2016 festgestellte Verwaltungsüberschuss 4.789.506,52 Euro beträgt;

erhoben, dass 44.371,92 Euro des genannten Verwaltungsüberschusses für Ausgaben des Beirates für das Kommunikationswesen zweckbestimmt sind und 44.300,00 Euro dieses zweckbestimmten Verwaltungsüberschusses bereits im Zuge der Ausarbeitung des Haushaltsvoranschlags für die Finanzjahre 2017, 2018 und 2019 auf den Ausgabenkapiteln 01011.0420 (24.900,00 Euro) und 01011.0430 (19.400,00 Euro) eingeschrieben wurden;

außerdem festgestellt, dass 116.984,15 Euro in den Fonds für Forderungen mit zweifelhafter Einbringung rückgestellt wurden und der verfügbare Anteil des Verwaltungsüberschusses folglich Euro 4.628.150,45 beträgt;

nach Einsichtnahme in das Schreiben des Präsidenten des Landesbeirates für das Kommunikationswesen vom 1. Juni 2017;

nach Einsichtnahme in den Präsidiumsbeschluss Nr. 54/17 vom 27.6.2017, mit welchem der Entwurf der Berichtigung des Haushaltsvoranschlags des Südtiroler Landtages für die Finanzjahre 2017, 2018 und 2019 gemäß beiliegender Tabelle, die einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt worden ist;

nach Einsichtnahme in die dem vorliegenden Beschluss beigelegten Übersichten betreffend die Änderung des Haushaltsvoranschlags des Südtiroler Landtages für die Finanzjahre 2017, 2018, 2019:

- Anlage A – Prognose der Einnahmen in der Kompetenz- und Kassenveranschlagung des ersten Haushaltsjahres;
 - Anlage B – Prognose der Ausgaben in der Kompetenz- und Kassenveranschlagung des ersten Haushaltsjahres;
 - Anlage C – Übersicht der Ausgaben nach Aufgabenbereiche, Programmen, Titeln und Verwaltungsstrukturen;
 - Anlage D – Gesamtüberblick der Einnahmen nach Titeln für jedes im Haushaltsvoranschlag berücksichtigte Jahr;
 - Anlage E – Gesamtüberblick der Ausgaben nach Aufgabenbereiche;
 - Anlage F – Gesamtüberblick der Ausgaben nach Titeln;
 - Anlage G – Zusammenfassender Gesamtüberblick der Einnahmen (nach Titeln) und der Ausgaben (nach Titeln);
 - Anlage H – Nachweis der Haushaltsgleichgewichte;
 - Anlage I – Neuer Nachweis der Gleichgewichte des öffentlichen Haushalts;
 - Anlage M – Aufstellung über die Zusammensetzung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds nach Aufgabenbereichen und Programme;
 - Anlage N – Aufstellung über die Zusammensetzung des Fonds für zweifelhafte Forderungen;
 - Anlage O – Nachweis über die Einhaltung der Beschränkungen des Finanzdefizits;
 - Anlage Q – Verzeichnis der Kapitel, die die Pflichtausgaben betreffen;
 - Anlage 4 – Liste der geplanten Maßnahmen für Investitionsausgaben, welche durch Verschuldung und mit den verfügbaren Mitteln finanziert werden;
 - Anlage 10 – Aufstellung der Einnahmen nach Titeln / wiederkehrende und einmalige Einnahmen;
 - Anlage 11 – Aufstellung der Ausgaben nach Aufgabenbereiche / wiederkehrende und einmalige Ausgaben;
 - Aufstellung der Einnahmen nach Titeln, Typologien und Kategorien;
 - Aufstellung der Ausgaben nach Aufgabenbereichen, Programmen und Gruppierungen;
 - Anlage U5 - Ausgaben nach Titeln und Gruppierungen;
 - Verwaltungshaushalt Einnahmen;
 - Verwaltungshaushalt Ausgaben;
 - Verwaltungshaushalt Ausgaben nach Aufgabenbereichen, Programmen, Titeln und Gruppierungen
 - Anlage SE – Änderungen der im Haushaltsvoranschlag 2017 – 2019 vorgesehenen aktiven Rückstände nach der Rechnungslegung des Jahres 2016;
 - Anlage SU - Änderungen der im Haushaltsvoranschlag 2017 – 2019 vorgesehenen passiven Rückstände nach der Rechnungslegung des Jahres 2016.
- nach Kenntnisnahme des Gutachtens (Protokoll Nr. 18 vom 26. Juni 2017) des Rechnungsprüferkollegiums der Autonomen Provinz Bozen;
- nach Einsichtnahme in die Artikel 18 und 30 der Geschäftsordnung sowie in die Bestimmungen der Verwaltungs- und Buchungsordnung des Südtiroler Landtages;
- auf die Erwägung hin, den vom Landtagspräsidium vorgelegten Entwurf der Haushaltsberichterstattung zu genehmigen;
- dies vorausgeschickt,

beschließt
der Südtiroler Landtag

1. im Haushaltsvoranschlag des Südtiroler Landtages für die Finanzjahre 2017, 2018 und 2019 die Ausgabenkapitel 01011.0070 "Dem/der Präsidenten/in, den Vizepräsidenten/innen und den Präsidialsekretären/innen zustehende pauschale Spesenrückvergütung (L.G. vom 19.5.2017, Nr. 5, Art. 2)" und 01031.0040 "Ausgaben für die Wartung und die Reparatur der Büro- und Arbeitsmaschinen, der audiovisuellen Hilfsmitteln, der Druckmaschinen, der Ausstattung der Telefonzentrale, der sonstigen Maschinen und Geräte" einzurichten;
2. die beigelegten Übersichten sowie die beiliegende Tabelle betreffend die Berichtigung des Haushaltsvoranschlages des Südtiroler Landtages für die Finanzjahre 2017, 2018 und 2019 mit folgenden Endergebnissen zu genehmigen;

Berichtigung der Einnahmen

2017	Kompetenz	+	1.276.562,07 €
2017	Kassa	-	2.513.562,53 €
2018	Kompetenz	+	474.753,80 €
2019	Kompetenz	+	424.591,00 €

Berichtigung der Ausgaben

2017	Kompetenz	+	1.276.562,07 €
2017	Kassa	+	1.159.577,92 €
2018	Kompetenz	+	474.753,80 €
2019	Kompetenz	+	424.591,00 €

3. festzuhalten, dass der Haushaltsvoranschlag für die Finanzjahre 2017, 2018 und 2019 damit folgende Gesamtbeträge (einschließlich Sonderbuchhaltungen) ausweist:

Gesamtbetrag der Einnahmen

(einschließlich Sonderbuchhaltungen)

2017	Kompetenz	+	14.091.741,13 €
2017	Kassa	+	14.208.018,01 €
2018	Kompetenz	+	12.148.103,80 €
2019	Kompetenz	+	12.109.591,00 €

Gesamtbetrag der Ausgaben

(einschließlich Sonderbuchhaltungen)

2017	Kompetenz	+	14.091.741,13 €
2017	Kassa	+	14.042.110,17 €
2018	Kompetenz	+	12.148.103,80 €
2019	Kompetenz	+	12.109.591,00 €

Qualcuno chiede la parola? Nessuno. Allora passiamo alla votazione. Apro la votazione: approvato con 7 voti favorevoli e 12 astensioni.

Interrompo brevemente la seduta.

ORE 10.10 UHR

ORE 10.17 UHR

PRESIDENTE: La seduta riprende.

Punto 319) all'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 124/17: "Rendiconto generale della Provincia autonoma di Bolzano per l'esercizio finanziario 2016"*.

Punkt 319 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 124/17: "Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2016"*.

Punto 320) all'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 133/17: "Rendiconto generale consolidato della Provincia autonoma di Bolzano per l'esercizio finanziario 2016"*.

Punkt 320 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 133/17: "Allgemeine konsolidierte Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2016"*.

Ai sensi dell'articolo 101 del regolamento interno l'esame dei due disegni di legge avviene congiuntamente.

Disegno di legge provinciale n. 124/17/Landesgesetzentwurf Nr. 124/17
Relazione accompagnatoria/Begleitbericht

Signore e Signori Consiglieri,

ai sensi dell'articolo 84 dello Statuto di autonomia provinciale e dell'articolo 63 del d.lgs. 118/2011, sottopongo a nome della Giunta all'esame del Consiglio provinciale l'allegato disegno di legge provinciale per l'approvazione del rendiconto dell'esercizio finanziario 2016.

E' stata predisposta una relazione sulla gestione che accompagna questa relazione e alla quale faccio rinvio.

Ma prima di trattare l'andamento finanziario e patrimoniale, è utile accennare ad alcuni momenti significativi della gestione 2016.

L'anno 2016 è stato segnato dall'introduzione della cd. "armonizzazione dei sistemi contabili", ovvero un insieme di regole, principi e procedure volti ad uniformare la contabilità degli enti regionali e locali. Di particolare impatto per la Provincia è stata l'introduzione del principio di competenza finanziaria potenziata, del fondo pluriennale vincolato e del piano dei conti integrato.

Anche per il 2016 le modalità di concorso al risanamento della finanza pubblica hanno seguito le regole del cd. "Patto di garanzia". Il Patto ha rideterminato, riducendola, l'entità del contributo della Provincia, sancendone l'eshaustività, ha legato i contributi futuri a parametri oggettivi e ha consentito di recuperare alcuni disequilibri del passato.

Il patto di stabilità 2016, che prevedeva un obiettivo programmatico concordato in termini di competenza mista pari a 127,47 milioni di euro, è stato rispettato grazie all'attento monitoraggio dei tecnici finanziari.

Nel 2016 sono state mantenute le principali misure introdotte negli anni precedenti. Per le famiglie va evidenziata la conferma dell'aliquota minima sull'addizionale regionale all'Irpef, pari all'1,23%, oltre alla deduzione di 20 mila euro sull'imponibile (tale soglia è stata aumentata a 28 mila euro nella legge di stabilità 2016, ma produrrà effetti finanziari soltanto a partire dal 2017) e alla detrazione di 252 euro per ogni figlio a carico. Le imprese hanno potuto usufruire degli effetti delle manovre Irap introdotte a livello nazionale: nel 2015 era stata prevista la deducibilità del costo del lavoro dalla base imponibile; nel 2016 è stata introdotta l'esenzione del settore agricolo. La Provincia, da parte sua, ha confermato un'aliquota ordinaria ridotta di 1,22 punti percentuali rispetto al livello nazionale e fissata al 2,68%.

Con riferimento all'Accordo di Milano, va evidenziato che esso resta in vigore, affiancandosi al "Patto di garanzia". Anche per l'anno 2016 la Provincia concorre finanziariamente al riequilibrio della finanza pubblica per un importo pari a 100 milioni di euro, di cui 40 milioni per gli interventi nei territori confinanti. La Provincia si è attivata sia a livello politico che tecnico affinché vi fosse sollecitata attuazione del concorso in parola attraverso le modalità pattuite con l'Accordo stesso. A formalizzazione del concorso finanziario, la Giunta provinciale con proprie deliberazioni, ha statuito l'assunzione degli oneri in questione per l'esercizio finanziario 2016 e ha impegnato la relativa spesa.

Il risultato d'amministrazione dell'anno finanziario 2016 fa registrare un avanzo libero di quasi 110 milioni di euro. Nel bilancio di previsione 2017-2019 non è stata iscritta alcuna quota di tale avanzo.

Werte Damen und Herren Abgeordnete,

gemäß Artikel 84 des Autonomiestatutes und im Sinne des Artikels 63 des GvD Nr. 118/2011 unterbreite ich im Namen der Landesregierung dem Landtag zur Überprüfung den beigelegten Landesgesetzentwurf zur Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2016.

Es wurde ein Bericht zur Gebarung ausgearbeitet, der sich diesem Bericht anschließt und auf den ich verweise.

Bevor ich den Finanz- und Vermögensverlauf erläutere, möchte ich kurz auf einige wichtige Aspekte der Gebarung 2016 eingehen.

Das Jahr 2016 wurde durch die Einführung der sogenannten „Harmonisierung der Buchhaltungssysteme“ geprägt und zwar durch eine Reihe von Regeln, Grundsätzen und Verfahren, um die Buchhaltung der regionalen und lokalen Körperschaften zu vereinheitlichen. Im Besonderen hatte die Einführung der periodengerechten Finanzbuchhaltung, des zweckgebundenen Mehrjahresfonds und des integrierten Kontenplans für das Land einen großen Einfluss.

Auch im Jahr 2016 wurden die Modalitäten der Beteiligung zur Sanierung des Staatshaushaltes unter Berücksichtigung der Bestimmungen des sogenannten „Sicherungspaktes“ geregelt. Der Pakt hat den Beitrag des Landes neufestgelegt, hat dessen Vollständigkeit bestätigt, ihn reduziert, die zukünftigen Beiträge an objektive Maßstäbe gebunden und den Ausgleich einiger vergangener Unausgewogenheiten ermöglicht.

Der Stabilitätspakt 2016, der im Vergleich zum Vorjahr eine Verbesserung des Finanzsaldos von 127,47 Mio. Euro vorsah, wurde dank der aufmerksamen Überprüfung und der Überwachungsarbeit von Seiten der Finanzfachleute eingehalten.

Im Jahr 2016 sind die wichtigsten Maßnahmen, die in den vorhergehenden Jahren eingeführt worden sind, beibehalten worden. Für die Familien ist die Bestätigung des Minimalsteuersatzes von 1,23% beim Regionalzuschlag der Einkommenssteuer hervorzuheben, sowie der Abzugsbetrag über 20 tausend Euro von der Steuerbemessungsgrundlage (diese Schwelle ist mit dem Stabilitätsgesetz 2016 auf 28 tausend Euro angehoben worden, wird jedoch erst ab dem Jahr 2017 finanzielle Effekte erzeugen) und der Abzugsbetrag von 252,00 Euro für jedes zu Lasten lebende Kind. Die Unternehmen konnten von den auf nationaler Ebene eingeführten Irap-Maßnahmen profitieren: Im Jahr 2015 wurde die Abzugsfähigkeit der Lohnkosten von der Steuerbemessungsgrundlage vorgesehen, 2016 wurde der Sektor Landwirtschaft von der IRAP befreit. Das Land hat seinerseits einen ordentlichen Steuersatz beibehalten, der um 1,22 Prozentpunkte niedriger liegt als jener auf nationaler Ebene, und diesen auf 2,68% festgelegt.

Mit Bezug auf das Mailänder Abkommen wird hervorgehoben, dass dieses, unterstützt vom „Sicherungspakt“, in Kraft bleibt. Auch für das Jahr 2016 hat das Land mit einem Betrag von 100 Millionen Euro am Ausgleich der öffentlichen Finanzen beigetragen, davon 40 Millionen für Maßnahmen zugunsten der Grenzgebiete. Das Land hat sowohl auf politischer als auch auf technischer Ebene alles unternommen, um eine rasche Durchführung dieser Beteiligung mittels der vom Abkommen selbst festgelegten Modalitäten vorzunehmen. Für die Erfüllung dieser finanziellen Beteiligung hat die Landesregierung mit eigenen Beschlüssen die Übernahme der betreffenden Lasten für das Finanzjahr 2016 festgesetzt und die entsprechende Ausgabe zweckgebunden.

Das Verwaltungsergebnis 2016 zeigt einen freien Überschuss von fast 110 Millionen Euro auf. Im Haushaltsvoranschlag 2017-2019 wurde keine Quote davon eingeschrieben.

Disegno di legge provinciale n. 133/17/Landesgesetzentwurf Nr. 133/17 Relazione accompagnatoria/Begleitbericht

Signore e Signori Consiglieri,

ai sensi dell'articolo 11, commi 8 e 9 del d.lgs. 118/2011, sottopongo a nome della Giunta all'esame del Consiglio provinciale l'allegato disegno di legge per l'approvazione del rendiconto consolidato dell'esercizio finanziario 2016.

Come statuito dalle richiamate disposizioni normative la Provincia autonoma approva, contestualmente al rendiconto della gestione, anche il rendiconto consolidato con il Consiglio provinciale.

Il rendiconto consolidato, composto dal conto del bilancio relativo alla gestione finanziaria, dai relativi riepiloghi, dai prospetti riguardanti il quadro generale riassuntivo e la verifica degli equili-

bri, e dal conto del patrimonio, è predisposto secondo lo schema di cui all'allegato 10 al decreto legislativo 118 del 2011, comprensivo dei risultati della gestione del Consiglio provinciale. Allo stesso sono allegati i documenti previsti dall'art. 11, comma 4, dalla lettera a) alla lettera g), del più volte richiamato decreto legislativo 118 del 2011.

*Werte Damen und Herren Abgeordnete,
 gemäß Artikel 11, Absatz 8 und 9 des GvD Nr. 118/2017 unterbreite ich im Namen der Landesregierung dem Südtiroler Landtag zur Überprüfung den beigelegten Landesgesetzentwurf zur Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2016.*

Wie durch die vorgenannten Gesetzesvorschriften festgesetzt genehmigt die Autonome Provinz gleichzeitig mit der Rechnungslegung auch die konsolidierte Rechnungslegung zusammen mit dem Südtiroler Landtag genehmigt.

Die konsolidierte Rechnungslegung besteht aus der Haushaltsrechnung betreffend die Finanzgebarung, den entsprechenden Zusammenfassungen, den Aufstellungen in Bezug auf die allgemeine zusammenfassende Übersicht und die Überprüfung der Gleichgewichte, und der Vermögenssituation nach dem Modell laut Anlage 10 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118 von 2011. Dem selben werden die Dokumente laut Art. 11, Absatz 4, von Buchstabe a) bis Buchstabe g) des bereits mehrmals zitierten gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118 von 2011.

La parola al Presidente Kompatscher.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Danke, Herr Präsident! Wir haben heute auf der Tagesordnung die Genehmigung der Rechnungslegung für das Jahr 2016, die konsolidierte Rechnungslegung – die mit dem Prinzip der Harmonisierung der Bilanzen neu eingeführt wurde – und in Folge dessen die zwei Gesetzentwürfe betreffend den Nachtragshaushalt des Landes. Ich habe vernommen, dass es in Bezug auf den Nachtragshaushalt Schwierigkeiten gibt, zu verstehen, wo die Summen hinfließen. Ich habe meine Mitarbeiter gebeten, das in einer übersichtlichen Tabelle darzustellen. Daraus lässt es sich ganz einfach verstehen. Wir werden diese Tabelle auf jeden Fall noch vor der Behandlung der entsprechenden Gesetzentwürfe verteilen, sodass Sie es leichter lesen können. Das ist eine nicht technische Übersichtstabelle, sondern eine ganz simple, damit man versteht, wo die Mittel hinfließen. Den Großteil der Mittel müssen wir zunächst auf den Reservefonds geben, da der Großteil der Einnahmen Zuweisungen der Region sind, die allerdings erst wirksam werden, sobald der Nachtragshaushalt der Region in Kraft tritt. Wir dürfen nicht jetzt schon einzelnen Kapiteln Gelder zuweisen, denn das wäre nicht rechtens. Wir können diese Gelder nur als voraussichtliche Einnahmen in den Reservefonds legen. Zwar ist der Nachtragshaushalt der Region schon beschlossen, aber noch nicht rechtskräftig. Wir können aber nicht warten, weil wir auch unsere Fristen einzuhalten haben. Ich werde Sie aber trotzdem darüber informieren, was mit den Mitteln passiert, die im Reservefonds liegen. Die Gelder werden heute im Reservefonds geparkt und dann den einzelnen Kapiteln zugewiesen, die ich danach aber auch gerne erläutere. Im Prinzip ist es sehr einfach. Es war schon bei der Genehmigung des Haushaltsvoranschlages so, dass wir für bestimmte Investitionen usw. eine Unterdeckung hatten. Das ist jetzt die Ergänzung, die wir vornehmen werden. Einige Dinge können wir aufgrund der verfügbaren Mittel zusätzlich finanzieren.

Zur Rechnungslegung selbst. Wir haben im Jahr 2016 den Haushalt erstmals unter voller Umsetzung des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 118/2011 gemacht, also nach dem Prinzip der Harmonisierung der Bilanzen, auch mit der außerordentlichen Neufeststellung der aktiven und passiven Rückstände. Die Einnahmen im Haushaltsjahr 2016 laut Rechnungslegung betragen 5,92 Milliarden Euro. Das sind 22,9 Millionen Euro weniger als im Jahr zuvor. Die insgesamt festgestellten Einnahmen sind um 187,2 Millionen Euro niedriger als der entsprechende Wert laut endgültigem Haushaltsvoranschlag. Der Haushaltsvoranschlag aller Einnahmetitel betrug 6,1165 Milliarden Euro. Es wurde auch ein Überschuss aus dem Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 3,1 Millionen Euro verwendet. Wenn wir die Summe berücksichtigen, die gemäß dem Prinzip des harmonisierten Haushalts in den zweckgebundenen Mehrjahresfonds zurückgestellt werden muss – das sind 867,8 Millionen Euro –, so haben wir ein Gesamtvolumen des Haushaltes von knapp 7 Milliarden Euro. Wir stellen fest, dass sich die Einnahmen der vom Staat abgetretenen Ausgaben – sprich unser Steueranteil – leicht erhöht haben, aufgrund der positiven Entwicklung der Wirtschaft. An den Steuersätzen hat sich ja nichts geändert. Die Einnahmen aus den Landesabgaben sind hingegen gesunken,

weil im Jahr 2016 erstmals die Beschlüsse in Bezug auf die Steuererleichterungen im Bereich IRAP und IRPEF voll gegriffen haben. Insgesamt sind die Steuereinnahmen leicht gestiegen.

Was die Gebarung der Rückstände in Zusammenhang mit der Rechnungslegung anbelangt, möchte ich erwähnen, dass sich die aktiven Rückstände bedeutend vermindert haben. Das hat mit der periodengerechten Buchung zu tun, wie sie laut harmonisiertem Haushalt vorgesehen ist. Es ist nicht so, dass wir jetzt im Sinne der Ausgabeneffizienz eine völlig andere Situation hätten, denn die ist immer schon hoch gewesen und ist auch nach wie vor sehr hoch. Das hat sich aufgrund der periodengerechten Verwirklichung der Buchungen geändert. Die aktiven Rückstände, also Forderungen, die an die Verwaltung gestellt sind, sind mehr als halbiert worden. Auch bei den Passiva hat es aufgrund des periodengerechten Buchens entsprechende Änderungen gegeben.

Bezüglich der Ausgaben stellen wir fest, dass der Gesamtbetrag der Zweckbindungen, also der Zahlungsverpflichtungen, ohne den zweckgebundenen Mehrjahresfonds 5,351 Milliarden Euro betrug. Das heißt, dass wir 3,8 Milliarden Euro an laufenden Ausgaben und 906 Millionen Euro an Investitionsausgaben hatten. Die Erhöhung der finanziellen Aktivitäten betrug 239,8 Millionen Euro. Wir haben im Haushaltsjahr 2016 also eine Gesamtkapazität der Zweckbindungen von 95,5 Prozent erreicht, was darauf hinweist, dass wir eine sehr effiziente Verwaltung haben, die in der Lage ist, die Dinge nicht nur zu planen, sondern auch umzusetzen. Der Kassenstand beträgt 913 Millionen Euro und ist deutlich höher als im Vorjahr. Das ist auch auf einen gewissen Bremseffekt in Zusammenhang mit den Zahlungen des Stabilitätspaktes zurückzuführen.

In Bezug auf den Bericht des Rechnungshofes möchte ich sagen, dass dieser in diesem Jahr besser und positiver ausgefallen ist. Es hat auch die Anerkennung seitens des Rechnungshofes – sowohl der Staatsanwaltschaft als auch der rechtssprechenden Sektion – gegeben, dass viele der Streitfragen der letzten Jahre inzwischen geklärt worden sind. Offen geblieben und wieder angemerkt ist das Thema der Führungsstruktur, also der Zahlung des fixen Lohnelementes für Führungsaufträge. Wir haben uns im Landtag ja dazu verpflichtet, dies innerhalb einer gewissen Frist neu zu regeln. Wir haben das inzwischen getan, und zwar mit einer neuen Regelung, bei der es auch wieder ein Anreizen gibt, allerdings nur bis maximal 40 Prozent. Das Ganze wird dann auch kollektivvertraglich definiert werden. Außerdem sehen wir das nur mehr für die effektiven Führungsaufträge vor. Das Ganze ist inzwischen auch mit den staatlichen Behörden bzw. mit dem Ministerium geklärt worden. Es ist nicht dieselbe Regelung wie jene des Staates, und zwar bewusst nicht, weil wir davon überzeugt sind, dass die Regelung, die wir als Landesverwaltung haben, ein Plus für die Verwaltung und kostengünstiger ist. Die staatliche Regelung sieht unter anderem ja nach wie vor einen Rechtsanspruch auf Verlängerung des Führungsauftrages vor. Wir haben ein anderes Instrument, wobei man das Risiko, dass man nicht bestätigt wird, irgendwo ausgleichen muss. Wir sind damit in den letzten Jahrzehnten gut gefahren und wollen das auch weiterhin tun. Allerdings haben wir es den Grundüberlegungen, die auf staatlicher Ebene gemacht worden sind, angepasst. Wir haben unser System aber prinzipienkonform beibehalten.

Ich möchte jetzt nicht mehr allzu viel dazu sagen, wobei ich natürlich gerne für Fragen zur Verfügung stehe. Wie gesagt, in Bezug auf die Mittelverwendung im Nachtragshaushalt erhalten Sie noch eine Übersichtstabelle, die das Ganze einfacher und lesbarer macht.

PRESIDENTE: Grazie Presidente.

Relazione della III commissione legislativa/Bericht des dritten Gesetzgebungsausschusses

I lavori in commissione

I due disegni di legge provinciale n. 124/17 e n. 133/17 sono stati esaminati congiuntamente dalla III commissione legislativa nella seduta del 7 luglio 2017 ai sensi dell'art. 11, comma 8, del decreto legislativo n. 118/2011.

Alla seduta hanno partecipato anche l'assessora alla famiglia, organizzazione dell'amministrazione provinciale, personale, semplificazione procedurale e informatica, dott.ssa Waltraud Deeg, l'assessore al diritto allo studio, cultura tedesca e integrazione, Philipp Achammer, il direttore sostituto della Ripartizione Finanze, dott. Ludwig Castlunger, il direttore dell'ufficio bilancio e programmazione, dott. Enrico Gastaldelli, la direttrice sostituta dell'ufficio legislativo della Provin-

cia, dott.ssa Barbara Bissoli nonché il direttore dell'ufficio legislativo della Provincia, dott. Gabriele Vitella.

L'ass. Philipp Achammer, presente in sostituzione del presidente della Provincia Kompatscher, ha illustrato i disegni di legge provinciale n. 124/17 e n. 133/17, evidenziando i punti salienti del rendiconto generale e del rendiconto generale consolidato della Provincia per l'esercizio finanziario 2016. In primo luogo ha segnalato un trend positivo continuo, testimoniato appunto anche dal rendiconto 2016, relativo al considerevole aumento del gettito delle imposte devolute dallo Stato e ha sottolineato per converso una diminuzione delle entrate derivanti dai tributi di competenza provinciale. A questo proposito ha citato, a titolo di esempio, alcuni dati: nel 2016 il gettito delle imposte devolute dallo Stato è risultato pari al 70,2 per cento delle entrate provinciali mentre solo il 7,2 per cento ha riguardato la contribuzione derivante dalle imposte di competenza provinciale. Ancora, i ricavi derivanti dal gettito IRPEF che, se nell'anno 2012 erano pari a 1,713 miliardi di euro, nell'anno 2016 sono saliti a 1,989 miliardi di euro mentre le entrate derivanti dal gettito IRAP si sono ridotte, passando da 389 milioni di euro nel 2012 a 250 milioni di euro nel 2016. Secondo l'ass. Achammer questi dati sono frutto dei provvedimenti assunti in materia economica dalla Giunta provinciale e confermano sia un'economia in crescita e in continuo sviluppo sia il fatto che lo Stato fa fronte ai rimborsi dovuti. In secondo luogo, anche le nuove norme in materia di contabilità hanno avuto ripercussioni positive sul rendiconto 2016 se si confrontano i risultati tecnici dell'esercizio finanziario 2015 con riferimento in particolare alle somme stanziare per il fondo pluriennale vincolato e per i residui attivi. In ordine ai rilievi della Corte dei conti espressi nel giudizio di parifica, relativi ai temi delle spese per gli incarichi dirigenziali e all'utilizzo dei residui attivi, l'ass. Achammer ha tenuto a sottolineare l'immediata reazione della Giunta provinciale, da un lato mediante l'approvazione delle nuove norme sulla dirigenza pubblica e, dall'altro, attraverso gli emendamenti presentati ai disegni di legge in esame, circa la previsione dell'utilizzo dei residui in conformità alle osservazioni della Corte dei conti di applicazione restrittiva delle nuove norme del decreto legislativo n. 118/2011. L'assessore ha poi concluso citando altri dati significativi relativi alle entrate riferite all'esercizio finanziario 2016 nel confronto con l'esercizio precedente ed evidenziando infine che lo stato di cassa 2016 è significativamente più elevato rispetto a quello dello stesso periodo 2015 e ciò è senz'altro riconducibile al patto di stabilità.

In assenza di interventi in sede di discussione generale, la commissione ha approvato, in una prima votazione, il passaggio alla discussione articolata del disegno di legge provinciale n. 124/17 con 5 voti favorevoli e 3 astensioni e in una seconda votazione, il passaggio alla discussione articolata del disegno di legge n. 133/17 con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Disegno di legge provinciale n. 124/17

I singoli articoli, le tabelle allegate e i relativi emendamenti sono stati approvati con l'esito di votazione di seguito riportato.

Articolo 1: dopo i chiarimenti forniti dal dott. Enrico Gastaldelli, che ha evidenziato come l'emendamento presentato a firma dell'ass. Achammer, sia teso a prendere atto dei rilievi mossi dalla Corte dei conti in sede di giudizio di parifica in ordine alla necessità di un'applicazione restrittiva delle norme in materia di residui attivi, la commissione ha dapprima approvato a maggioranza l'emendamento diretto a sostituire l'allegato A, concernente il prospetto dimostrativo del risultato di amministrazione, e di seguito ha assentito l'articolo senza interventi con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

I successivi articoli 2 e 3 sono stati approvati, senza interventi, con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

Disegno di legge provinciale n. 133/17

I singoli articoli, le tabelle allegate e i relativi emendamenti sono stati approvati con l'esito di votazione di seguito riportato.

Articolo 1: la commissione ha dapprima approvato a maggioranza l'emendamento diretto a sostituire l'allegato A "consolidato - prospetto dimostrativo del risultato di amministrazione", e di seguito ha assentito l'articolo senza interventi con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

I successivi articoli 2 e 3 sono stati approvati, senza interventi, con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

In sede di dichiarazioni di voto è intervenuto il cons. Paul Köllensperger ricordando che in autunno all'interno della III commissione legislativa sarebbe opportuno affrontare la questione degli allegati al bilancio. Inoltre ha affermato che sarebbe utile avere un documento riassuntivo anche durante la trattazione del rendiconto generale per permettere di lavorare in modo più strutturato.

Il cons. Hans Heiss ha deplorato sia l'assenza del presidente della Provincia Kompatscher, firmatario del disegno di legge, sia del suo sostituto, vicepresidente Tommasini, alla trattazione dei disegni di legge sul rendiconto.

Posto in votazione finale, il disegno di legge provinciale n. 124/17 nel suo complesso è stato approvato con 5 voti favorevoli (espressi dal presidente Tschurtschenthaler e dai cons. Hochgruber Kuenzer, Renzler, Steger e Wurzer) e 3 astensioni (dei cons. Heiss, Köllensperger e Oberhofer).

Posto in votazione finale, il disegno di legge provinciale n. 133/17 nel suo complesso è stato approvato con 5 voti favorevoli (espressi dal presidente Tschurtschenthaler e dai cons. Hochgruber Kuenzer, Renzler, Steger e Wurzer) e 3 astensioni (dei cons. Heiss, Köllensperger e Oberhofer).

Dichiaro aperta la discussione generale? Non vedo richieste di parola, perciò metto in votazione il passaggio alla discussione articolata.

Metto prima in votazione il passaggio alla discussione articolata del disegno di legge provinciale n. 124/17. Apro la votazione: ...

ABGEORDNETE: (*unterbrechen*)

PRESIDENTE: I tecnici mi hanno detto che c'è stato un allagamento. Perciò può darsi che ci sia qualche pulsante che non funziona. Facciamo una verifica.

Non funziona ancora. Sospendo la seduta per qualche minuto.

ORE 10.32 UHR

ORE 10.33 UHR

PRESIDENTE: La seduta riprende.

Metto in votazione il passaggio alla discussione del disegno di legge provinciale n. 124/17. Apro la votazione: approvato 14 voti favorevoli, 9 voti contrari e 4 astensioni.

Metto in votazione il passaggio alla discussione articolata del disegno di legge provinciale n. 133/17. Apro la votazione: approvato con 15 voti favorevoli, 10 voti contrari e 4 astensione.

Iniziamo con la discussione articolata del disegno di legge provinciale n. 124/17.

Art. 1

Allegati

1. Sono approvati l'allegato n. 10, annesso alla presente legge, concernente lo schema del rendiconto della gestione, che comprende il conto del bilancio, i relativi riepiloghi, i prospetti riguardanti il quadro generale riassuntivo e la verifica degli equilibri e il conto del patrimonio, nonché gli allegati previsti dall'articolo 11, comma 4, del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modificazioni e integrazioni.

Art. 1

Anlagen

1. Es sind die Anlage Nr. 10, dem vorliegenden Gesetz beigelegt, betreffend das Modell der Rechnungslegung, welche die Haushaltsrechnung, die entsprechende Zusammenfassungen, die Aufstellung bezüglich der allgemeinen zusammenfassenden Übersicht und die Überprüfung

des Gleichgewichts und die Vermögenssituation, sowie die Anlagen vorgesehen vom Artikel 11 Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, genehmigt.

Qualcuno chiede la parola? Nessuno. Allora passiamo alla votazione. Apro la votazione: approvato con 15 voti favorevoli, 5 voti contrari e 8 astensioni.

Art. 2

Approvazione

1. Il rendiconto generale della Provincia autonoma di Bolzano per l'esercizio finanziario 2016 è approvato nelle risultanze di cui agli allegati annessi alla presente legge.

Art. 2

Genehmigung

1. Die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2016 ist laut den Ergebnissen, die aus den beigefügten Anlagen hervorgehen, genehmigt.

Qualcuno chiede la parola? Nessuno. Allora passiamo alla votazione. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli, 8 voti contrari e 7 astensioni.

Art. 3

Entrata in vigore

1. La presente legge entra in vigore il giorno successivo a quello della sua pubblicazione sul Bollettino ufficiale della Regione.

La presente legge sarà pubblicata nel Bollettino Ufficiale della Regione. È fatto obbligo a chiunque spetti di osservarla e di farla osservare come legge della Provincia.

Art. 3

Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.

Dieses Gesetz ist im Amtsblatt der Region kundzumachen. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Landesgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

Qualcuno chiede la parola? Nessuno. Allora passiamo alla votazione. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli, 8 voti contrari e 7 astensioni.

Passiamo alla discussione articolata del disegno di legge provinciale n. 133/17.

Art. 1

Allegati

1. Sono approvati l'allegato n. 10, annesso alla presente legge, concernente lo schema del rendiconto consolidato della Provincia autonoma di Bolzano con il Consiglio provinciale, nonché gli allegati previsti dall'articolo 11, comma 4, dalla lettera a) alla lettera g), del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modificazioni e integrazioni.

Art. 1

Anlagen

1. Es sind die Anlage Nr. 10, dem vorliegenden Gesetz beigefügt, betreffend das Modell der konsolidierten Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen und des Südtiroler Landtages, sowie die Anlagen, vorgesehen vom Artikel 11 Absatz 4, von Buchstabe a) bis Buchstabe g) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, genehmigt.

Qualcuno chiede la parola? Nessuno. Allora passiamo alla votazione. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli, 12 voti contrari e 3 astensioni.

Art. 2

Approvazione

1. Il rendiconto generale consolidato della Provincia autonoma di Bolzano per l'esercizio finanziario 2016 è approvato nelle risultanze di cui agli allegati annessi alla presente legge.

Art. 2

Genehmigung

1. Die allgemeine konsolidierte Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2016 ist laut den Ergebnissen, die aus den beigefügten Anlagen hervorgehen, genehmigt.

Qualcuno chiede la parola? Nessuno. Allora passiamo alla votazione. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli, 12 voti contrari e 3 astensioni.

Art. 3

Entrata in vigore

1. La presente legge entra in vigore il giorno successivo a quello della sua pubblicazione sul Bollettino ufficiale della Regione.

La presente legge sarà pubblicata nel Bollettino Ufficiale della Regione. È fatto obbligo a chiunque spetti di osservarla e di farla osservare come legge della Provincia.

Art. 3

Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.

Dieses Gesetz ist im Amtsblatt der Region kundzumachen. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Landesgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

Qualcuno chiede la parola? Nessuno. Allora passiamo alla votazione. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli, 12 voti contrari e 3 astensioni.

Passiamo all'articolo 4.

Qualcuno chiede la parola? Nessuno. Allora passiamo alla votazione. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli, 12 voti contrari e 3 astensioni.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Siamo al disegno di legge provinciale n. 133/17.

PRESIDENTE: Passiamo all'articolo 5.

ABGEORDNETE/CONSIGLIERI: (*unterbrechen/interrompono*)

PRESIDENTE: Chiedo scusa. Sospendo la seduta per 5 minuti.

ORE 10.40 UHR

ORE 10.44 UHR

PRESIDENTE: La seduta riprende.

Chiedo scusa. Faccio un attimo il riassunto. Abbiamo votato i tre articoli del disegno di legge provinciale n. 124/17 e i tre articoli del disegno di legge provinciale n. 133/17. Quindi siamo alle dichiarazioni di voto su entrambi i disegni di legge.

Qualcuno chiede la parola? Nessuno. Allora passiamo alla votazione finale sui due disegni di legge provinciale.

Apro la votazione sul disegno di legge provinciale n. 124/17: approvata con 17 voti favorevoli e 12 voti contrari.

Apro la votazione sul disegno di legge provinciale n. 133/17: approvata con 17 voti favorevoli e 12 voti contrari.

Punto 321) all'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 130/17: "Disposizioni collegate all'assestamento del bilancio di previsione della Provincia autonoma di Bolzano per l'anno finanziario 2017 e per il triennio 2017-2019"*.

Punkt 321 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 130/17: "Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2017 und für den Dreijahreszeitraum 2017-2019"*.

Punto 322) all'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 131/17: "Assestamento del bilancio di previsione della Provincia autonoma di Bolzano per l'anno finanziario 2017 e per il triennio 2017-2019"*.

Punkt 322 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 131/17: "Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2017 und für den Dreijahreszeitraum 2017-2019"*.

Relazione accompagnatoria dlp 130/17/Begleitbericht LG-Entw. 130/17

Signore e Signori Consiglieri,

con il presente disegno di legge provinciale si propongono disposizioni in connessione con l'assestamento del bilancio di previsione della Provincia autonoma di Bolzano per l'anno finanziario 2017 e per il triennio 2017-2019.

La presente relazione ha lo scopo di illustrare le modifiche proposte.

Articolo 1:

Con questo articolo si propongono modifiche alla legge provinciale 7 novembre 1983, n. 41 (Per la disciplina dell'educazione permanente e del sistema di biblioteche pubbliche).

Comma 1:

Il diritto all'educazione permanente è aggiornato agli standard internazionali.

Comma 2:

La formulazione proposta definisce meglio l'area di competenza dell'educazione permanente.

Comma 3:

Questa modifica si rende necessaria per uniformare la procedura per la determinazione delle ore di attività formativa per l'ambito linguistico italiano, tedesco e ladino e per definirne i parametri di calcolo con appositi criteri.

Comma 4:

L'aggiunta di due nuovi commi permette, anche nell'ambito dell'educazione permanente, di adottare forme di finanziamento quali sussidi e contributi, in analogia a quelli previsti dalla legge provinciale 27 luglio 2015, n. 9, recante "Legge provinciale per le attività culturali".

Comma 5

La formulazione proposta prevede che le spese per il personale delle agenzie di educazione permanente vengano riconosciute sulla base dei parametri applicati per il trattamento economico del personale provinciale di analogo qualifica.

Comma 6:

Viene aggiunto un nuovo comma, che prevede che i parametri per il calcolo delle ore di attività formativa siano fissati dalla Giunta provinciale.

Comma 7:

Questo comma prevede la possibilità di semplificare il procedimento amministrativo per il finanziamento dei comitati di educazione permanente.

Comma 8:

La soppressione di alcune parole è dettata dalla regolamentazione dei contenuti con deliberazione della Giunta provinciale.

Comma 9:

Con questa modifica è prevista la possibilità di sostenere i comitati volontari per l'educazione permanente con iniziative mirate.

Comma 10:

La modifica è dettata dalla necessità di precisare quali altre attività possono essere realizzate direttamente dagli uffici.

Comma 11:

Con questa modifica la regolamentazione sulle anticipazioni per le organizzazioni ed istituzioni viene semplificata e formulata in modo più chiaro.

Comma 12:

Con questa modifica viene sottolineato il concetto di rete delle biblioteche, formulata la funzione di coordinamento degli uffici competenti e si fa riferimento a standard internazionali.

Commi 13 e 14:

Con questa modifica si prevede l'insediamento facoltativo del consiglio di biblioteca per i comuni con più di 50.000 abitanti. Inoltre sono precisati i compiti del consiglio di biblioteca.

Comma 15:

Con questa modifica vengono semplificati i parametri di differenziazione tra piccole e grandi biblioteche centro di sistema.

Comma 16:

Questa modifica è dettata dalla necessità di precisare quali altre attività possono essere realizzate direttamente dagli uffici.

Comma 17:

Con questa modifica la regolamentazione sulle anticipazioni per le organizzazioni ed istituzioni viene semplificata e formulata in modo più chiaro.

Articolo 2:

Con questo articolo si propone una modifica alla legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6 (Ordinamento del personale della Provincia).

Per il personale della scuola dell'infanzia con la laurea quadriennale in scienze della formazione primaria, indirizzo scuola dell'infanzia, erano previsti a livello provinciale, in analogia alle disposizioni per il personale docente delle scuole primarie a carattere statale, una graduatoria permanente e un periodo di prova di sei mesi, senza che il personale dovesse partecipare ad un concorso per l'assunzione a tempo indeterminato. La relativa disposizione legislativa è stata abrogata dalla legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6. Per il restante personale pedagogico della scuola dell'infanzia era invece necessario un esame di idoneità per l'assunzione a tempo indeterminato.

Risulta ora necessario definire per il futuro in modo chiaro a quali condizioni il personale pedagogico della scuola dell'infanzia possa essere assunto a tempo indeterminato presso la Provincia. Ciò dovrebbe avvenire in generale in modo uniforme tramite una procedura concorsuale, come già previsto per tutto il personale provinciale, con modalità determinate dalla Giunta provinciale. Per il personale della scuola dell'infanzia con la laurea quadriennale in scienze della formazione primaria, indirizzo scuola dell'infanzia, ed in particolare per il personale con la nuova laurea magistrale quinquennale a ciclo unico per l'insegnamento nella scuola dell'infanzia e nella scuola primaria, la Giunta provinciale può determinare modalità semplificate, poiché ai sensi della vigente normativa nazionale tali lauree valgono come esame di Stato e di abilitazione all'insegnamento nelle scuole dell'infanzia.

Contemporaneamente, per motivi di certezza giuridica, deve essere prevista anche una disposizione transitoria per il personale con idoneità che fino ad oggi è stato assunto in modo diretto tramite una graduatoria degli idonei. Per non modificare tutte le posizioni di questo personale nella graduatoria, in parte già maturate da tanti anni, risulta opportuno che esso mantenga l'idoneità, se è già inserito con idoneità nella graduatoria per l'anno scolastico 2017/2018.

Articolo 3:

Il contratto collettivo intercompartimentale del 28/10/2016 prevede, ai sensi della decisione della Giunta provinciale del 21/06/2016, l'adesione delle amministrazioni al fondo sanitario complementare della Provincia autonoma di Bolzano.

L'adesione avviene sulla base di un accordo contrattuale, da stipularsi con le organizzazioni sindacali più rappresentative.

Con la presente disposizione di legge viene introdotta la base giuridica per l'avvio di tali contrattazioni collettive.

Articolo 4:

Con questo articolo si propongono modifiche alla legge provinciale 31 agosto 1974, n. 7 (Assistenza scolastica. Provvidenze per assicurare il diritto allo studio).

Comma 1:

La modifica è stata introdotta per la necessità di operare un adeguamento terminologico. Il piano annuale dei servizi è stato, infatti, sostituito dal piano della performance.

Comma 2:

Questa modifica è necessaria per adeguare la normativa alla decisione, già presa ormai da tempo, di concedere l'assegno per i libri scolastici.

Commi 3, 7, 8, 9:

Queste modifiche si rendono necessarie in seguito all'entrata in vigore della legge provinciale 14 luglio 2015, n. 7, che ha abrogato la legge provinciale 30 giugno 1983, n. 20, e per sostituire termini non più in uso.

Commi 4, 5, 6:

Le modifiche dei commi citati sono necessarie per rendere possibile l'introduzione della Dichiarazione unificata di reddito e patrimonio (DURP) quale base di calcolo per tutti i sussidi assegnati, sulla base della situazione economica del nucleo familiare, nell'ambito dell'assistenza scolastica.

Commi 10 e 11

Queste modifiche sono necessarie per adeguare le due versioni italiana e tedesca.

Comma 12:

Le modifiche riguardanti la sopra nominata introduzione della DURP sono necessarie sin d'ora per l'ulteriore lavoro preparatorio, anche di natura informatica, ma non devono entrare in vigore subito, in quanto l'assegnazione delle sovvenzioni si basa ancora sulla versione vigente della legge. Per questo, il presente comma elenca i commi che entreranno in vigore in un secondo momento.

Articolo 5:

Con questo articolo si propongono modifiche alla legge provinciale 30 novembre 2004, n. 9 (Diritto allo studio universitario).

Commi 1, 14, 15, 16:

Le modifiche si rendono necessarie in seguito all'entrata in vigore della legge provinciale 14 luglio 2015, n. 7, che ha abrogato la legge provinciale 30 giugno 1983, n. 20, e per sostituire termini non più in uso.

Commi 2 e 10:

Il rimborso dei contributi universitari poteva finora essere concesso solo a studenti e studentesse frequentanti università in Italia e in paesi dell'area culturale tedesca. Questa disciplina non appare più adeguata ai tempi. La Consulta provinciale per il diritto allo studio universitario si è pronunciata a favore di una nuova regolamentazione.

La revisione della disciplina attraverso lo strumento legislativo rende possibile l'ampliamento della possibilità del rimborso dei contributi universitari anche a favore di studenti e studentesse che studiano fuori dal territorio italiano o dai paesi dell'area culturale tedesca.

Commi 3- 9, 11, 12, 17, 18 e 19:

Le modifiche dei commi citati sono necessarie per rendere possibile l'introduzione della Dichiarazione unificata di reddito e patrimonio (DURP) quale base di calcolo per tutti i sussidi assegnati, sulla base della condizione economica del nucleo familiare, nell'ambito del diritto allo studio universitario.

Comma 13:

Il nuovo comma 10 dell'articolo 11 rende possibile la stipula di convenzioni con enti territoriali per assicurare soluzioni abitative a costi contenuti per gli studenti e le studentesse della provincia di Bolzano.

Comma 20:

Le modifiche riguardanti la sopra nominata introduzione della DURP sono necessarie sin d'ora per l'ulteriore lavoro preparatorio, anche di natura informatica, ma non devono entrare in vigore subito, in quanto l'assegnazione delle sovvenzioni si basa ancora sulla versione vigente della legge. Per questo, il presente comma elenca i commi che entreranno in vigore in un secondo momento.

Articolo 6:

Con questo articolo si propone una modifica alla legge provinciale 7 luglio 2010, n. 9 (Disposizioni in materia di risparmio energetico e energia rinnovabile).

Nel caso in cui cittadini abbiano ottenuto dei contributi per investimenti nel settore energetico che, dopo molti anni, risultino essere non conformi ai criteri, l'Amministrazione provinciale è tenuta a chiedere la restituzione di questi contributi.

Nei casi in cui il cittadino non avesse colpa e con l'obbligo di restituzione rischiasse il tracollo finanziario, vanno osservati i principi della certezza del diritto e della tutela del legittimo affidamento.

Il presente articolo propone quindi di prescindere dalla restituzione dei contributi concessi in tali casi.

Articolo 7:

Con questo articolo si propone una modifica alla legge provinciale 10 ottobre 1997, n. 14 (Provvedimenti di attuazione del decreto del Presidente della Repubblica 26 marzo 1977, n. 235, in materia di produzione e distribuzione di energia elettrica).

L'articolo 13 dello Statuto di autonomia e l'articolo 8 del decreto del Presidente della Repubblica n. 235 del 1977 prevedono, nelle concessioni di grande derivazione a scopo idroelettrico, che i concessionari abbiano l'obbligo di fornire annualmente e gratuitamente alle Province di Bolzano e di Trento - per servizi pubblici e categorie di utenti da determinare con legge provinciale - energia elettrica, ovvero di versare un corrispettivo equivalente.

Il presente articolo crea il presupposto normativo necessario per dare attuazione alla distribuzione diretta dell'energia gratuita alle diverse categorie di utenti.

Articolo 8:

Con questo articolo si propongono modifiche alla legge provinciale 30 settembre 2005, n. 7 (Norme in materia di utilizzazione di acque pubbliche).

Comma 1:

In merito al nuovo comma 5 dell'articolo 13 va considerato quanto segue:

La disciplina attuale delle tariffe idriche annuali non è più attuale; essa prevede che tutti i produttori di acqua minerale debbano pagare solamente la quota minima, che è attualmente troppo bassa (7.114,20 euro).

La proposta introduce una tariffa idrica che tiene conto innanzitutto della risorsa e dell'ambiente e del principio "chi inquina paga". In questo modo la proposta mira anche a soddisfare i requisiti della direttiva europea quadro sulle acque 2000/60/UE.

I dettagli della disciplina e i singoli importi vengono stabiliti con deliberazione della Giunta provinciale.

La tariffa è costituita dalle seguenti componenti:

Alla quantità di acqua concessionata è assegnato un canone in euro per l/s.

Deve essere calcolato un importo in euro per m³ in base alla quantità di acqua realmente prelevata e imbottigliata nell'anno precedente.

Nel caso di utilizzo di bottiglie con vuoto a perdere viene previsto un ulteriore canone.

Per ogni captazione, in quanto intervento su un'acqua pubblica (captazione, pozzo), viene richiesta una tariffa annua in euro.

In merito al nuovo comma 6 dell'articolo 13 va considerato quanto segue:

L'introduzione della tariffazione per l'acqua avverrà gradualmente e verrà regolamentata mediante norme transitorie. Il canone per l'anno 2017 viene incassato con l'attuale disciplina. Nel

2018 si applicherà già la nuova disciplina, ma dato che i contatori dell'acqua vengono installati nel 2017 e i quantitativi di acqua derivati potranno essere quantificati solo alla fine del 2018, questa componente tariffaria potrà essere incassata solo nel 2019.

Comma 2:

L'obiettivo è di poter decidere, nell'ambito dei bandi di concessione per l'imbottigliamento di acqua minerale, anche in base allo stanziamento di fondi ambientali da parte del concessionario. In questo modo la collettività riceverà un contributo maggiore.

Articolo 9:

Con questo articolo si propone una modifica alla legge provinciale 26 maggio 2006, n. 4 (La gestione dei rifiuti e la tutela del suolo).

La modifica di questo articolo si rende necessaria per poter concedere contributi anche per gli interventi di risanamento e di ricoltivazione di discariche chiuse o di settori di discarica.

Attualmente si possono finanziare solo le bonifiche di siti inquinanti.

Il risanamento e la ricoltivazione di discariche chiuse o di settori di discarica garantiscono una gestione ambientale corretta e sostenibile di questi impianti.

Articolo 10:

Con questo articolo si propongono modifiche alla legge provinciale 15 novembre 2002, n. 14 (Norme per la formazione di base, specialistica e continua nonché altre norme in ambito sanitario).

Comma 1:

La carenza di medici di medicina generale è un fenomeno europeo.

In provincia di Bolzano il problema è particolarmente drammatico a causa della imminente ondata di pensionamenti di medici di medicina generale. Rispetto al numero di medici di medicina generale in età pensionabile, c'è un esiguo numero di medici subentranti. Già al momento attuale mancano ca. 70 medici di medicina generale.

In provincia di Bolzano questo problema è maggiormente sentito a causa dell'obbligo del bilinguismo e della vicinanza dell'Alto Adige ai Paesi di lingua tedesca.

In riferimento a quest'ultimo aspetto va rilevato che in Italia, in confronto ai Paesi limitrofi di lingua tedesca, la formazione specifica in medicina generale non costituisce un rapporto di servizio, bensì di formazione. Ciò significa che sia il tipo di formazione che gli emolumenti finanziari per i medici di medicina generale in formazione previsti attualmente in provincia di Bolzano (25.000,00 euro lordi all'anno, con tassazione, senza pagamento degli oneri sociali e dei contributi previdenziali, con l'assicurazione contro gli infortuni e contro i rischi professionali a carico degli stessi medici in formazione) non sono in grado di essere concorrenziali rispetto alla formazione e agli emolumenti previsti all'estero. Ulteriori servizi retribuiti sono possibili solo limitatamente. Inoltre, per accorciare la formazione, non vengono riconosciuti i periodi di formazione per altre specializzazioni o quelli già svolti in altre specializzazioni.

La conseguenza è che i giovani medici con una sufficiente conoscenza della lingua tedesca svolgono la formazione in medicina generale all'estero nei Paesi di lingua tedesca, per poi proseguire senza soluzione di continuità con un'altra specializzazione, trasferendo il centro della loro vita per 6-10 anni all'estero e perdendo così il legame con i nostri servizi e le nostre strutture o, addirittura, non costruendolo affatto.

Un loro ritorno in Alto Adige sarà quindi ancora più difficile.

Un aumento degli emolumenti costituisce dunque un aspetto importante per rendere la formazione specifica in medicina generale in Alto Adige maggiormente attrattiva per i giovani medici, e quindi per poter garantire la copertura del fabbisogno di medici di medicina generale necessario all'assistenza medica della popolazione altoatesina.

Comma 2:

La carenza di medici specialisti è un fenomeno europeo.

In provincia di Bolzano questo problema è maggiormente sentito a causa dell'obbligo del bilinguismo e della vicinanza dell'Alto Adige ai Paesi di lingua tedesca.

In riferimento a quest'ultimo aspetto va rilevato che gli emolumenti previsti per i medici specializzandi in Italia (25.000,00 euro lordi all'anno e, a partire dal 3° anno di formazione, 26.000,00 euro lordi all'anno, detratti gli oneri sociali ma senza tassazione) non sono concorrenziali con gli

emolumenti corrisposti all'estero. Ulteriori servizi retribuiti sono possibili anche in Italia, ma solo limitatamente (sono attualmente in corso delle rilevazioni più dettagliate sui relativi importi in collaborazione con i nostri partner europei).

La conseguenza è che i giovani medici con una sufficiente conoscenza della lingua tedesca svolgono la formazione medica specialistica all'estero nei Paesi di lingua tedesca e per 5-6 anni trasferiscono il centro della loro vita all'estero, perdendo anche il legame con i nostri servizi e le nostre strutture o, addirittura, non costruendolo affatto.

Un loro ritorno in Alto Adige sarà quindi ancora più difficile.

Un aumento degli emolumenti costituisce quindi un aspetto importante per rendere la formazione medica specialistica in Alto Adige maggiormente attrattiva per i giovani medici, e quindi per poter garantire la copertura del fabbisogno di medici specialisti necessario all'assistenza medica della popolazione altoatesina.

Articolo 11:

Con questo articolo si propongono modifiche alla legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7 (Riordimento del servizio sanitario provinciale).

Comma 1:

La rubrica dell'articolo 4/sexies viene modificata ai fini dell'armonizzazione della terminologia introdotta dalla riforma nel settore della sanità.

Comma 2:

In merito al nuovo comma 7 dell'articolo 4/sexies va considerato quanto segue:

Data la carenza di medici a livello comunitario (soprattutto di medici di medicina generale), anche in Alto Adige si possono verificare delle situazioni critiche nell'assistenza sanitaria primaria ai cittadini da parte dei medici di medicina generale e dei pediatri.

Tale criticità è determinata anche dai tempi di preavviso dei medici in caso di dimissioni o pensionamento, che sono solo di due mesi e pertanto molto brevi rispetto ai tempi necessari allo svolgimento delle procedure di concorso pubblico per la nuova copertura del posto.

La modifica di legge in oggetto fornisce all'Azienda Sanitaria dell'Alto Adige la possibilità di adottare, in casi urgenti, misure straordinarie al fine di assicurare l'assistenza sanitaria primaria su tutto il territorio provinciale. Queste misure sono, ad esempio, l'innalzamento temporaneo del massimale dei pazienti assistiti dal singolo medico, oppure la sospensione temporanea dell'autolimitazione delle scelte da parte del medico.

In merito al nuovo comma 8 dell'articolo 4/sexies va considerato quanto segue:

A causa della cessazione dal servizio di un medico convenzionato, può capitare che per un breve periodo in un dato ambito territoriale non vi sia un medico disponibile da poter scegliere, in quanto hanno già tutti raggiunto il massimale di scelte prescritto. In tal caso è previsto, a titolo di riconoscimento per la loro disponibilità, un compenso per i medici che accettano scelte oltre il massimale stabilito. Fino a quando non prenderà servizio un nuovo medico in quel dato ambito territoriale, essi percepiranno una somma una tantum, determinata dalla Giunta provinciale.

In merito al nuovo comma 9 dell'articolo 4/sexies va considerato quanto segue:

Viste la particolare situazione linguistica della provincia di Bolzano e la mancanza di pediatri nelle strutture ospedaliere, si corrisponde ai pediatri di libera scelta, per l'impegno ad assumere obblighi assistenziali ulteriori, un compenso una tantum, che viene determinato dalla Giunta provinciale

Comma 3:

In merito al nuovo articolo 4/septies va considerato quanto segue:

La messa a disposizione gratuita dei locali da adibire ad ambulatorio principale è intesa come incentivo per i medici per optare per il servizio di medicina generale.

Se i medici sono già affittuari o proprietari di locali adibiti ad ambulatorio principale, anziché mettere a loro disposizione dei locali può essere concesso loro un contributo in misura forfettaria per il costo dei locali in affitto o in proprietà.

Se esistono locali liberi del Comune o di un altro ente pubblico (ad es. Azienda Sanitaria, struttura residenziale per anziani, distretto sociale) che potrebbero essere adibiti ad ambulatorio, deve essere data priorità all'utilizzo di questi locali rispetto alla concessione di un contributo per l'affitto di cui al comma precedente; questo nell'ottica di un impiego parsimonioso delle risorse.

In alcune località piccole e decentrate può capitare che sia difficile trovare un medico disponibile ad affittare un ambulatorio per un regolare orario di ambulatorio di pochissime ore settimanali. Con questo comma 4 dell'articolo 4/septies si intende dare ai Comuni interessati la possibilità di offrire al medico un locale a titolo di incentivo per lo svolgimento dell'orario di ambulatorio nelle piccole località. Questa norma costituisce il presupposto per un miglioramento dell'assistenza territoriale, in particolare nelle località provinciali decentrate.

L'agevolazione di cui all'articolo 4/septies, comma 5, è pensata per i medici operanti in un'aggregazione funzionale territoriale (AFT), che offrono ai loro pazienti assistenza nell'ambito di percorsi diagnostici terapeutici assistenziali. Ciò significa che, per l'assistenza ai pazienti che soffrono di determinate patologie, i medici convenzionati svolgono direttamente alcuni esami nel loro ambulatorio. Questi pazienti, perlopiù malati cronici, possono quindi usufruire di queste prestazioni sul territorio e non devono recarsi appositamente in ospedale. L'agevolazione consiste nella messa a disposizione delle apposite attrezzature mediche e di personale non medico, ad es. infermieri. In alternativa, l'Azienda sanitaria può assumere parte dei relativi costi oppure parte dei costi per il leasing delle attrezzature.

Inoltre vengono previsti contributi a paziente per la medicina in rete, la medicina di gruppo e il personale non medico.

Questa norma ha come obiettivo il miglioramento dell'assistenza ai pazienti cronici; questi ultimi non saranno più costretti a recarsi in ospedale per ogni prestazione di cui hanno regolarmente bisogno. Alcune di queste prestazioni potranno anche essere erogate dal medico di medicina generale, se questi ha a disposizione le necessarie attrezzature o personale idoneo.

Con questi incentivi per i giovani medici la Provincia intende ovviare alla carenza di medici di medicina generale in Alto Adige, cercando di fare dell'Alto Adige un luogo di lavoro attrattivo.

Comma 4:

A partire dal 2009 il Ministero della Salute si è concretamente adoperato per promuovere la "pet therapy": si è visto, infatti, che l'impiego degli animali in vari ambiti terapeutici determina non solo una migliore risposta del paziente alla terapia, ma concorre spesso anche alla riduzione dell'uso dei farmaci.

Gli interventi assistiti con gli animali (Animal Assisted Interventions AAI) comprendono, da un lato, un ampio spettro di attività, e dall'altro coinvolgono utenti appartenenti alle categorie più deboli (bambini, anziani, persone con disabilità, malati).

Proprio in considerazione di questi fattori, negli ultimi anni si è lavorato intensamente per fissare parametri a livello nazionale che garantiscano omogeneità di interventi e protocolli standardizzati, con l'obiettivo di tutelare sia gli utenti sia gli animali coinvolti.

Su iniziativa del Centro di referenza nazionale per gli interventi assistiti con gli animali (pet therapy), il 25 marzo 2015 è stato approvato l'Accordo tra Stato, Regioni e Province autonome recante "Linee guida nazionali per gli interventi assistiti con gli animali (IAA)".

L'Accordo è stato recepito con delibera della Giunta provinciale n. 351 del 28/03/2017 e prevede l'adozione da parte della Provincia di disposizioni specifiche, che consentano l'erogazione di IAA sul territorio provinciale in conformità a quanto previsto dalle Linee guida.

Con la presente modifica la promozione della pet therapy viene inserita tra le funzioni della Provincia ed è prevista l'adozione delle summenzionate disposizioni specifiche da parte della Giunta provinciale.

Articolo 12:

Con questo articolo si propone una modifica alla legge provinciale 8 gennaio 1993, n. 1 (Interventi provinciali per lo sviluppo dell'economia cooperativa).

La modifica rende possibile un utilizzo razionale e più flessibile delle risorse, in analogia a quanto previsto per il fondo di rotazione per l'economia.

Articolo 13:

Con questo articolo si propongono modifiche alla legge provinciale 17 maggio 2013, n. 8 (Sviluppo e sostegno della famiglia in Alto Adige).

Comma 1:

Con la legge regionale 26 luglio 2016, n. 7, è stato abrogato l'articolo 3 della legge regionale 18 febbraio 2005, n. 1, concernente "Pacchetto famiglia e previdenza sociale". Con decorrenza dal

1° gennaio 2018, dunque, la prestazione di cui al citato articolo 3 concernente l'“Assegno regionale al nucleo familiare” è stata abolita.

Al fine di rendere possibile l'erogazione da parte della Provincia autonoma di Bolzano di una analoga prestazione con decorrenza dalla nascita e sino alla maggiore età dei figli, quale contributo per le spese di mantenimento degli stessi, alla lettera a) del comma 2 dell'articolo 9 della legge provinciale 17 maggio 2013, n. 8, viene precisato che il contributo spetta per tutto il periodo della minore età dei figli. È stato inoltre tolto il riferimento al finanziamento regionale, non essendo più previsto dalla citata legge regionale 1/2005.

Comma 2:

Il comma prevede che la prestazione economica a favore delle famiglie con figli minorenni di cui al comma 1, quale contributo per la copertura delle spese di mantenimento, venga erogata a decorrere dal 1° gennaio 2018.

Commi 3, 4 e 5:

I commi 3, 4 e 5 consentono ai bambini di età prescolare con particolari esigenze sanitarie anche dopo il compimento del quarto anno di età di essere eccezionalmente assistiti con agevolazione tariffaria nelle strutture per la prima infanzia.

Comma 6:

Questo ambito viene disciplinato da un regolamento di esecuzione unitario di cui all'articolo 17, comma 1, della legge provinciale 17 maggio 2013, n. 8.

Articolo 14:

Con questo articolo si propone una modifica alla legge provinciale 8 novembre 1974, n. 26 (Asilido).

Questo ambito viene disciplinato da un regolamento di esecuzione unitario di cui all'articolo 17, comma 1, della legge provinciale 17 maggio 2013, n. 8.

Articolo 15:

Con questo articolo si propongono modifiche alla legge provinciale 14 dicembre 1974, n. 37 (Spesa e contributi per studi e progetti per lo sviluppo ed il miglioramento delle comunicazioni e dei trasporti nel territorio della provincia di Bolzano e per favorire l'intermodalità).

Comma 1:

Viene modificato il titolo della legge provinciale, in quanto con l'articolo 59, comma 1, lettera a), della legge provinciale n. 15/2015 sono stati abrogati gli articoli riguardanti spese e contributi per studi e progetti per lo sviluppo e il miglioramento delle comunicazioni e dei trasporti nel territorio della provincia di Bolzano (articoli 1, 2 e 3). Gli articoli ancora in vigore riguardano i settori del trasporto merci e aereo.

Comma 2:

Con l'articolo 59, comma 1, lettera a), della legge provinciale n. 15/2015 sono stati abrogati gli articoli 1, 2 e 3 della legge provinciale n. 37/1974, riguardanti spese e contributi per studi e progetti per lo sviluppo e il miglioramento delle comunicazioni e dei trasporti nel territorio della provincia di Bolzano. L'articolo 30 della legge provinciale n. 15/2015 prevede l'incentivazione della mobilità sostenibile per il settore del trasporto persone (la legge 15/2015 disciplina il trasporto pubblico di persone), ma non per il settore del trasporto merci. Con la presente modifica si colma la lacuna e si introduce la possibilità di incentivare un trasporto merci sostenibile ed eco-compatibile.

Comma 3:

Con questa modifica viene aggiunto un nuovo articolo sul trasporto fluviale e lacustre nella legge provinciale n. 37/1974. L'articolo viene aggiunto perché la Ripartizione provinciale Mobilità, ai sensi della legge provinciale 19 agosto 1988, n. 34, ha la competenza in materia di trasporto fluviale e lacustre, ma mancano le disposizioni normative per l'esercizio delle attività economiche di vela rafting, canottaggio, river trekking, e per il rilascio delle rispettive autorizzazioni.

Articolo 16:

Con questo articolo si propongono modifiche alla legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10 (Espropriazioni per causa di pubblica utilità per tutte le materie di competenza provinciale).

Commi da 1 a 9:

Per ottimizzare la gestione delle risorse finanziarie si rende necessario il presente intervento normativo, con cui si fanno affluire al bilancio provinciale le giacenze del fondo espropri. Inoltre, ai fini della riorganizzazione delle "gestioni fuori bilancio" e nel rispetto delle disposizioni di cui al decreto legislativo n. 118/2011 in materia di armonizzazione dei bilanci pubblici, si rende necessaria la soppressione del predetto fondo.

Di conseguenza, tutti i riferimenti al deposito dell'indennità di esproprio sono stati riscritti in modo tale da indicare che, anziché essere versata su un apposito conto, l'indennità debba essere versata sul conto di tesoreria dell'autorità espropriante.

Comma 10:

Il nuovo comma 4 dell'articolo 31 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, prevede la soppressione della gestione fuori bilancio tramite il conto "Fondo espropri" presso il Tesoriere della Provincia, nell'ambito della riorganizzazione delle "gestioni fuori bilancio" e al fine di adeguare la norma provinciale a quella statale in materia di armonizzazione dei bilanci pubblici.

Articolo 17:

Con questo articolo si propone una modifica alla legge provinciale 11 agosto 1998, n. 9 (Disposizioni finanziarie in connessione con l'assestamento del bilancio di previsione della provincia per l'anno finanziario 1998 e per il triennio 1998-2000 e norme legislative collegate).

Con questa norma si allunga da tre a cinque anni il periodo di esenzione dal pagamento della tassa automobilistica per i veicoli ad alimentazione ibrida elettrica e termica a bassissime emissioni di anidride carbonica.

Articolo 18:

Con questo articolo si propone una modifica alla legge provinciale 12 novembre 1992, n. 40 (Ordinamento della formazione professionale).

Comma 1:

Le scuole professionali provinciali non erano fino alla fine di dicembre 2016 enti autonomi, al contrario delle scuole a carattere statale, ma unità organizzative dell'amministrazione provinciale equiparate ad uffici della stessa.

Con l'articolo 7 comma 1 della legge provinciale 25 settembre 2015, n. 11 è stato introdotto nella legge provinciale 12 novembre 1992, n. 40, e successive modifiche, l'articolo 1/bis con il quale è stata riconosciuta la personalità giuridica di diritto pubblico alle scuole professionali provinciali esistenti, con decorrenza dal 1° gennaio 2017.

Con il comma 1/bis la Giunta provinciale viene autorizzata, così come già previsto per le scuole a carattere statale, a istituire e sopprimere scuole professionali provinciali.

Comma 2:

Con l'articolo 1/bis, comma 1, della legge provinciale 12 novembre 1992, n. 40, alle scuole professionali provinciali sono state attribuite, a decorrere dal 1° gennaio 2017, personalità giuridica e autonomia amministrativa, finanziaria e patrimoniale. Per tale motivo si rende necessario adeguare la posizione normativa ed economica delle e dei dirigenti delle scuole professionali alla nuova situazione giuridica. In tal senso la presente proposta di legge prevede che, fino all'adozione di una specifica disciplina con contratto collettivo, le disposizioni relative alla retribuzione di posizione e di risultato, nonché all'orario di lavoro delle e dei dirigenti delle scuole professionali provinciali vengano adeguate - in via transitoria, con deliberazione della Giunta provinciale - a quelle previste dai contratti collettivi vigenti per il personale dirigente delle scuole a carattere statale.

Comma 3:

La modifica dell'articolo 8, comma 4 della legge provinciale 12 novembre 1992, n. 40 è necessaria al fine di coordinare la norma con la proposta modifica dell'articolo 1/bis.

Articolo 19:

Con questo articolo si propone una modifica alla legge provinciale 17 febbraio 2000, n. 7 (Nuova disciplina del commercio).

Al fine di potenziare i controlli svolti dai comuni circa il rispetto delle disposizioni della legge provinciale n. 7/2000 e del relativo regolamento d'esecuzione, con l'aggiunta di due nuovi commi è previsto che per mezzo di un'apposita convenzione stipulata tra Provincia, CCIAA e Consorzio dei Comuni, venga introdotto un potere d'intervento, a fini di accertamento ma non

sanzionatorio, da parte della CCIAA di Bolzano. Tale attività è finanziata annualmente dalla Provincia sulla base del rendiconto dei controlli effettuati.

Articolo 20:

Con questo articolo si propone una modifica alla legge provinciale 18 ottobre 2005, n. 9 (Disciplina del settore fieristico).

Si ritiene che, tra le funzioni delegate alla locale Camera di Commercio, possano senz'altro rientrare anche il rilascio dell'autorizzazione per l'organizzazione di manifestazioni fieristiche, il riconoscimento della qualifica di rilevanza internazionale, nazionale o provinciale per tali manifestazioni nonché il loro inserimento nel calendario fieristico.

Articolo 21:

Con questo articolo si propone una modifica alla legge provinciale 18 agosto 1992, n. 33 (Riordinamento delle organizzazioni turistiche).

A seguito delle disposizioni sull'armonizzazione dei bilanci si rende necessario eliminare il termine di presentazione delle domande di contributo.

Articolo 22:

Con questo articolo si propone una modifica alla legge provinciale 29 giugno 2000, n. 12, (Autonomia delle scuole)

Comma 1:

Nel quadro di una serie di misure di risparmio si intende abrogare la disposizione che prevede la possibilità di conferire ad esperti esterni incarichi nei nuclei di controllo delle scuole. D'ora in avanti il controllo di regolarità amministrativa e contabile delle scuole sarà svolto esclusivamente da nuclei composti da personale provinciale qualificato in materia amministrativa e contabile.

Comma 2:

La legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1 ("Norme in materia di bilancio e di contabilità della Provincia Autonoma di Bolzano"), contiene, tra l'altro, disposizioni nell'ambito della gestione delle entrate, in particolare sugli agenti della riscossione e sulla riscossione, sul conto giudiziale, sul versamento nonché sulla rendicontazione amministrativa delle entrate riscosse tramite agenti della riscossione. A causa dell'armonizzazione dei bilanci, è necessario disciplinare con legge i medesimi principi anche per le scuole; la normativa di dettaglio verrà stabilita con regolamento d'esecuzione.

Articolo 23:

I programmi dei fondi strutturali prevedono dei piani di finanziamento settennali, che sono approvati dalla Giunta provinciale in seguito all'approvazione dei programmi da parte della Commissione europea. L'attuazione dei programmi dei fondi strutturali avviene tramite pubblicazione di avvisi per la presentazione di proposte progettuali. Al fine di consentire la celere pubblicazione degli avvisi devono essere messe a disposizione tempestivamente le risorse finanziarie necessarie. In tal modo le spese relative ai progetti possono essere certificate nei termini previsti alla Commissione europea, evitando un danno finanziario al programma. Pertanto la relativa quota provinciale deve essere messa a disposizione anche in deroga alle quote annuali previste dai piani di finanziamento approvati.

Articolo 24:

Con questo articolo si propone una modifica alla legge provinciale 4 febbraio 2010, n. 3 (Difesa civica della Provincia autonoma di Bolzano).

L'articolo 17 del decreto legislativo 82/2005 (Codice dell'amministrazione digitale) prevede l'istituzione del difensore civico/della difensora civica per il digitale.

Requisiti per lo svolgimento delle funzioni attribuite sono la terzietà e l'imparzialità, tipiche del difensore civico/della difensora civica.

Articolo 25:

Con questo articolo si propongono modifiche alla legge provinciale 29 marzo 1983, n. 10, (Adeguamento della misura dei canoni per le utenze di acqua pubblica)

Gli orientamenti dell'Unione europea per gli aiuti di Stato nei settori agricolo e forestale e nelle zone rurali 2014-2020 prevedono che, nel caso dell'irrigazione, dal 1. gennaio 2017 gli aiuti possano essere versati solo da quegli Stati membri che assicurano, con riguardo al bacino

idrografico in cui è effettuato l'investimento, un contributo al recupero dei costi dei servizi idrici a carico dei vari settori di impiego dell'acqua da parte del settore agricolo ai sensi dell'articolo 9, paragrafo 1, primo trattino, della direttiva 2000/60/CE.

Con l'articolo di legge proposto viene creata la base per il capitolo di entrata e uscita con vincolo di spesa.

I proventi sul relativo capitolo ammontavano nel 2016 a 668.966,67 euro. In futuro questi proventi dovrebbero aumentare in modo sostanziale (ordine di grandezza 2-4 Mio. euro).

Articolo 26:

Con questo articolo si propone una modifica alla legge provinciale 12 dicembre 2016, n. 25 (Ordinamento contabile e finanziario dei comuni e delle comunità comprensoriali della Provincia di Bolzano).

Il rinvio del termine per gli enti locali della Provincia Autonoma di Bolzano avviene in adeguamento al rinvio del termine in ambito statale (bilancio consolidato a partire dal 2018 con riferimento all'esercizio finanziario 2017 per gli enti sotto i 5.000 abitanti) e in considerazione della circostanza che gli enti locali della provincia hanno applicato la contabilità armonizzata un anno dopo.

Articolo 27:

Con questo articolo si propongono modifiche alla legge provinciale 12 dicembre 1996, n. 24 (Consiglio scolastico provinciale e disposizioni in materia di assunzione del personale insegnante)

Per regola generale, le graduatorie dei concorsi per il reclutamento del personale presso le pubbliche amministrazioni rimangono vigenti per un termine di tre anni dalla data di pubblicazione.

Anche i bandi di indizione di un corso-concorso selettivo di formazione per il reclutamento di dirigenti scolastici per le scuole primarie e secondarie di primo e secondo grado emanati dalle Intendenze scolastiche negli anni 2011 e 2012 contengono la suddetta clausola.

La legge provinciale n. 1/2015 ha prorogato la validità di questa graduatoria a tempo indeterminato, prevedendo che la Provincia può procedere all'indizione di un nuovo corso-concorso solo qualora siano stati nominati tutti i docenti inseriti nella graduatoria di merito dell'ultimo concorso bandito. Poiché nelle suddette graduatorie si trovano ancora poche persone e poiché l'indizione e l'espletamento di un nuovo corso-concorso selettivo di formazione per il reclutamento di dirigenti scolastici richiede parecchio tempo, è necessario procedere in termini brevi all'indizione di un nuovo corso-concorso per poter coprire le direzioni scolastiche vacanti con personale dirigenziale qualificato. Al tal fine deve essere rimossa prima con la presente modifica di legge la condizione limitativa.

Articolo 28:

Con questo articolo vengono abrogate diverse disposizioni provinciali.

Comma 1:

Lettera a):

Le abrogazioni sono dettate dal fatto che le norme sono in parte superate o che la materia è regolamentata con deliberazione della Giunta provinciale.

Ulteriori abrogazioni sono dovute alla revisione organica della legge provinciale 7 novembre 1983, n. 41, e alla semplificazione amministrativa.

Lettere b) e c):

Sono abrogate formalmente due disposizioni che non vengono più applicate in base al contratto di comparto per il personale delle scuole dell'infanzia del 19 luglio 2016.

Lettera d):

Le presenti abrogazioni si rendono necessarie in seguito alla revisione organica della legge provinciale 31 agosto 1974, n. 7.

Lettera e):

Viene abrogato il comma 1/bis dell'articolo 16 della legge provinciale 30 settembre 2005, n. 7 (Norme in materia di utilizzazione di acque pubbliche), riguardante il rinnovo delle concessioni di derivazione d'acqua, in quanto la Provincia si è impegnata in tal senso nei confronti del Di-

partimento per gli Affari regionali presso la Presidenza del Consiglio dei Ministri per evitare un contenzioso costituzionale.

Lettera f):

La norma viene abrogata, in quanto l'agevolazione in essa prevista sarà sostituita da altre agevolazioni. A questo proposito si rinvia all'introduzione dell'articolo 4/septies "Promozione dell'assistenza territoriale".

Lettera g):

La norma viene abrogata, in quanto il superamento consentito della capacità ricettiva per le iscrizioni agli asili nido viene disciplinato da un regolamento di esecuzione unitario di cui all'articolo 17, comma 1, della legge provinciale 17 maggio 2013, n. 8.

Lettera h):

Viene abrogato l'articolo 33 della legge provinciale 18 ottobre 2016, n. 21 (Modifiche di leggi provinciali in materia di procedimento amministrativo, enti locali, cultura, beni archeologici, ordinamento degli uffici, personale, ambiente, utilizzazione delle acque pubbliche, agricoltura, foreste, protezione civile, usi civici, mobilità, edilizia abitativa, dipendenze, sanità, sociale, lavoro, patrimonio, finanze, fisco, economia e turismo), riguardante l'impiego da parte degli enti territoriali dell'avanzo di amministrazione e del fondo pluriennale vincolato di entrata e di spesa, in quanto la Provincia si è impegnata in tal senso nei confronti del Dipartimento per gli Affari regionali presso la Presidenza del Consiglio dei Ministri per evitare un contenzioso costituzionale.

Lettera i):

L'abrogazione del comma 4 dell'articolo 18 deriva dalla nuova formulazione degli articoli 13, 14 e 15 della legge provinciale 17 maggio 2013, n. 8.

Articolo 29:

L'articolo contiene la disposizione finanziaria della presente legge.

Articolo 30:

Con questa disposizione si dispone l'entrata in vigore della presente legge il giorno successivo a quello della sua pubblicazione nel Bollettino Ufficiale della Regione.

Si chiede alle Signore e ai Signori Consiglieri l'approvazione dell'allegato disegno di legge.

Sehr geehrte Landtagsabgeordnete,

mit diesem Landesgesetzentwurf werden Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2017 und für den Dreijahreszeitraum 2017-2019 vorgeschlagen.

In diesem Bericht werden die einzelnen Änderungen erläutert.

Artikel 1:

Mit diesem Artikel werden Änderungen zum Landesgesetz vom 7. November 1983, Nr. 41 (Regelung der Weiterbildung und des öffentlichen Bibliothekswesens), vorgeschlagen.

Absatz 1:

Das Recht auf Weiterbildung wird in den Kontext internationaler Standards gesetzt.

Absatz 2:

Durch die vorgeschlagene Formulierung werden die Zuständigkeiten im Bereich Weiterbildung näher festgelegt.

Absatz 3:

Die Änderung erfolgt, um für die Festlegung von Weiterbildungsstunden für den deutsch-, italienisch- und ladinischsprachigen Bereich dieselbe Vorgangsweise vorzusehen und die Berechnungsparameter mit zu erlassenden Richtlinien festzulegen.

Absatz 4:

Es werden Absätze hinzugefügt, um auch im Bereich der Weiterbildung Finanzierungsformen wie Beihilfen und Beiträge zu ermöglichen, wie sie bereits mit dem Landesgesetz vom 27. Juli 2015, Nr. 9, „Landeskulturgesetz“ vorgesehen worden sind.

Absatz 5

Die vorgeschlagene Formulierung sieht vor, dass die Ausgaben für das Personal der Weiterbildungsorganisationen auf der Grundlage der Parameter der Gehälter des Landespersonals mit vergleichbarer Qualifikation anerkannt werden.

Absatz 6:

Die Ergänzung verweist darauf, dass die Parameter zur Berechnung der Weiterbildungsstunden von der Landesregierung festgelegt werden.

Absatz 7:

Der Absatz sieht die Möglichkeit der Vereinfachung des Verfahrens bei der Finanzierung der Bildungsausschüsse vor.

Absatz 8:

Die Streichung erfolgt, weil die Inhalte mit Beschluss der Landesregierung geregelt werden sollen.

Absatz 9:

Es wird die Möglichkeit vorgesehen, durch gezielte Begleitmaßnahmen die ehrenamtlich tätigen Bildungsausschüsse zu unterstützen.

Absatz 10:

Durch diese Ersetzung wird präzisiert, welche weiteren Tätigkeiten die Ämter selbst durchführen können.

Absatz 11:

Die Vorschussregelung für Organisationen und Einrichtungen wird vereinfacht und klarer formuliert.

Absatz 12:

Mit dieser Änderung wird das Konzept des Netzwerks der Bibliotheken unterstrichen, die Koordinierungsfunktion der Fachämter formuliert und auf internationale Standards Bezug genommen.

Absätze 13 und 14:

Mit dieser Änderung soll der Bibliotheksrat in Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern nur mehr fakultativ vorgesehen werden; außerdem sind die Aufgaben des Bibliotheksrates präziser beschrieben.

Absatz 15:

Durch diese Änderung werden die Parameter für die Unterscheidung zwischen kleinen und großen Mittelpunktbibliotheken vereinfacht.

Absatz 16:

Die Ersetzung dient der Präzisierung der möglichen Eigentätigkeiten der Ämter.

Absatz 17:

Die Vorschussregelung für Organisationen und Einrichtungen wird vereinfacht und klarer formuliert.

Artikel 2:

Mit diesem Artikel wird eine Änderung zum Landesgesetz vom 19. Mai 2015, Nr. 6 (Personalordnung des Landes), vorgeschlagen.

Für das Kindergartenpersonal mit vierjährigem Laureat in Bildungswissenschaften für den Primarbereich, Fachrichtung Kindergarten, waren auf Landesebene in Analogie zu den Bestimmungen für das Lehrpersonal der Grundschulen staatlicher Art eine ständige Rangordnung und eine Probezeit von sechs Monaten vorgesehen, ohne Voraussetzung der Teilnahme an einem Wettbewerb zur unbefristeten Aufnahme. Die entsprechende Gesetzesbestimmung wurde mit Landesgesetz vom 19. Mai 2015, Nr. 6, abgeschafft. Für das restliche pädagogische Personal des Kindergartens war hingegen eine Eignungsprüfung für die unbefristete Aufnahme notwendig.

Es ist nun notwendig, für die Zukunft rechtlich klar zu definieren, wie das pädagogische Personal des Kindergartens unbefristet in den Landesdienst aufgenommen werden kann. Dies sollte generell und für alle einheitlich, wie für das gesamte Landespersonal, über ein Wettbewerbsverfahren erfolgen, dessen Modalitäten von der Landesregierung festgelegt werden. Für das Personal mit vierjährigem Laureat in Bildungswissenschaften für den Primarbereich, Fachrichtung Kindergarten, und vor allem für jenes mit dem Abschluss des neuen fünfjährigen Masterstudienganges in Bildungswissenschaften für den Primarbereich kann die Landesregierung in diesem Zusammenhang vereinfachte Modalitäten vorsehen, da diese Universitätsabschlüsse

gemäß den geltenden staatlichen Bestimmungen als Staatsprüfung und als Lehrbefähigung für den Kindergarten gelten.

Gleichzeitig muss aus Gründen der Rechtssicherheit aber auch eine Übergangsbestimmung für jenes Personal mit Eignung vorgesehen werden, das bis heute direkt über die Rangordnung der Geeigneten aufgenommen wurde. Um nicht sämtliche, teilweise seit vielen Jahren angereifte Positionen dieses Personals in der Rangordnung zu verändern, erscheint es zweckmäßig, dass dieses Personal, sofern es in der Rangordnung bezüglich dem Kindergartenjahr 2017/2018 mit Eignung eingetragen ist, diese Eignung beibehält.

Artikel 3:

Mit bereichsübergreifendem Kollektivvertrag vom 28.10.2016 wurde, gemäß Entscheidung der Landesregierung vom 21.06.2016, der Beitritt der Verwaltungen zum ergänzenden Gesundheitsfonds der Autonomen Provinz Bozen vorgesehen.

Dieser Beitritt erfolgt nach Abschluss eines diesbezüglichen Abkommens mit den repräsentativen Gewerkschaften.

Mit der vorliegenden Gesetzesbestimmung wird die rechtliche Basis für diese anstehenden Kollektivvertragsverhandlungen geschaffen.

Artikel 4:

Mit diesem Artikel werden Änderungen zum Landesgesetz vom 31. August 1974, Nr. 7 (Schulfürsorge. Maßnahmen zur Sicherung des Rechts auf Bildung), vorgeschlagen.

Absatz 1:

Die Änderung wird eingeführt, um eine terminologische Anpassung vorzunehmen. Der Jahresplan der Dienste wurde nämlich durch den Performance-Plan ersetzt.

Absatz 2:

Die Änderung ist notwendig, um den bereits seit einiger Zeit eingeführten „Bücherscheck“ normativ zu verankern.

Absätze 3, 7, 8, 9:

Die Notwendigkeit der Änderungen ist zurückzuführen auf das Inkrafttreten des Landesgesetzes vom 14. Juli 2015, Nr. 7, welches das Landesgesetz vom 30. Juni 1983, Nr. 20 abgeschafft hat, sowie auf die Ersetzung nicht mehr gebräuchlicher Begriffe.

Absätze 4, 5, 6:

Die Änderungen in den genannten Absätzen sind notwendig, um die Einführung der Einheitlichen Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) als Berechnungsgrundlage für alle aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Familiengemeinschaft vergebenen Beihilfen im Bereich der Schulfürsorge zu ermöglichen.

Absätze 10 und 11

Diese Änderungen sind erforderlich, um den deutschen und italienischen Wortlaut zu berichtigen.

Absatz 12:

Die Änderungen in Bezug auf die oben angeführte Einführung der EEVE sind zwar für die weitere Vorarbeit, auch informationstechnischer Natur, zeitnah erforderlich, sie dürfen jedoch nicht sofort in Kraft treten, da vorerst die Zuweisung der Beihilfen sich noch auf der bestehenden Gesetzesfassung stützt. Deshalb führt dieser Absatz 12 die Absätze an, die erst in einem zweiten Moment in Kraft treten werden.

Artikel 5:

Mit diesem Artikel werden Änderungen zum Landesgesetz vom 30. November 2004, Nr. 9 (Recht auf Hochschulbildung), vorgeschlagen.

Absätze 1, 14, 15, 16:

Die Notwendigkeit der Änderungen ist auf das Inkrafttreten des Landesgesetzes vom 14. Juli 2015, Nr. 7, welches das Landesgesetz vom 30. Juni 1983, Nr. 20, abgeschafft hat, sowie auf die Ersetzung nicht mehr gebräuchlicher Begriffe zurückzuführen.

Absätze 2 und 10:

Die Rückerstattung der Studiengebühren konnte bisher nur jenen Studierenden gewährt werden, welche an Universitäten in Italien oder in Ländern des deutschen Kulturraumes studieren.

Diese Regelung erscheint nicht mehr zeitgemäß. Der Landesbeirat für das Recht auf Hochschulbildung hat sich für eine Neuordnung ausgesprochen.

Durch diese gesetzliche Neuordnung der Regelung wird die Möglichkeit vorgesehen, die Studiengebühren auch jenen Studierenden rückzuerstatten, die eine Universität außerhalb Italiens oder nicht in Ländern des deutschen Kulturraumes besuchen.

Absätze 3 bis 9, 11, 12, 17, 18 und 19:

Die Änderungen in den genannten Absätzen sind notwendig, um die Einführung der Einheitlichen Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) als Berechnungsgrundlage für alle aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Familiengemeinschaft vergebenen Beihilfen im Bereich der Hochschulförderung zu ermöglichen.

Absatz 13:

Der neue Absatz 10 von Artikel 11 ermöglicht es, Vereinbarungen mit Gebietskörperschaften abzuschließen, mit dem Ziel, kostengünstiges Wohnen für Südtiroler Studierende zu garantieren.

Absatz 20

Die Änderungen in Bezug auf die oben angeführte Einführung der EEVE sind zwar für die weitere Vorarbeit, auch informationstechnischer Natur, zeitnah erforderlich, sie dürfen jedoch nicht sofort in Kraft treten, da vorerst die Vergabe der Beihilfen noch auf der bestehenden Gesetzesfassung stützt. Deshalb führt dieser Absatz jene Absätze an, die erst in einem zweiten Moment in Kraft treten werden.

Artikel 6:

Mit diesem Artikel wird eine Änderung zum Landesgesetz vom 7. Juli 2010, Nr. 9 (Bestimmungen im Bereich der Energieeinsparung und der erneuerbaren Energiequellen), vorgeschlagen.

Wenn Bürgerinnen und Bürger Beiträge für Investitionen im Energiesektor erhalten haben, die sich viele Jahre später als nicht den Kriterien entsprechend erwiesen haben, so ist die Landesverwaltung verpflichtet, diese Beiträge zurückzufordern.

In Fällen, wo kein Verschulden des Bürgers oder der Bürgerin vorliegt und mit der Rückzahlungspflicht zum Teil auch ein finanzieller Ruin der Betroffenen einhergehen könnte, ist das Prinzip des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit zu wahren.

Deshalb wird mit diesem Artikel vorgeschlagen, in derartigen Fällen von der Rückforderung der gewährten Beiträge absehen zu wollen.

Artikel 7:

Mit diesem Artikel wird eine Änderung zum Landesgesetz vom 10. Oktober 1997, Nr. 14 (Maßnahmen zur Durchführung des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 235, über die Erzeugung und Verteilung von elektrischer Energie), vorgeschlagen.

Der Artikel 13 des Autonomiestatutes sowie der Artikel 8 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 235 von 1977 sehen vor, dass bei Konzessionen für große Wasserableitungen zur Erzeugung hydroelektrischer Energie die Konzessionsinhaber verpflichtet sind, den Provinzen Bozen und Trient jährlich und unentgeltlich für öffentliche Dienste und für bestimmte, durch Landesgesetz festzusetzende Verbrauchergruppen, Energie zu liefern bzw. den finanziellen Gegenwert zu entrichten.

Mit diesem Artikel wird der rechtliche Rahmen geschaffen, um eine direkte Verteilung des Gratisstroms an verschiedene Verbrauchergruppen umsetzen zu können.

Artikel 8:

Mit diesem Artikel werden Änderungen zum Landesgesetz vom 30. September 2005, Nr. 7 (Bestimmungen auf dem Gebiet der Nutzung öffentlicher Gewässer), vorgeschlagen.

Absatz 1:

In Bezug auf den neuen Absatz 5 von Artikel 13 muss Folgendes berücksichtigt werden:

Die derzeitige Regelung der jährlichen Wassergebühren ist nicht mehr zeitgemäß und führt dazu, dass alle Mineralwasserproduzenten nur den Mindestzins entrichten, der zudem momentan zu niedrig angesetzt ist (7.114,20 Euro).

Der Vorschlag führt eine Wassergebühr ein, die in erster Linie ressourcen- und umweltorientiert ist und dem Verursacherprinzip Rechnung trägt. Damit zielt dieser Vorschlag auch auf die Umsetzung der Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EU ab.

Die Details der Regelung und die Einzelbeträge werden mit Beschluss der Landesregierung definiert.

Die Gebühr setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

Der Konzessionswassermenge ist eine Gebühr in Euro pro l/s zuzuordnen.

Der tatsächlich entnommenen und der in Flaschen abgefüllten Wassermenge des Vorjahres ist eine Gebühr in Euro pro m³ zuzuordnen.

Die Verwendung von Einwegflaschen wird mit einer zusätzlichen Gebühr versehen.

Jeder Wasserfassung, als Eingriff in ein öffentliches Gewässer (Quellfassung, Tiefbrunnen), ist eine jährliche Gebühr in Euro pro Wasserfassung zuzuordnen.

In Bezug auf den neuen Absatz 6 von Artikel 13 muss Folgendes berücksichtigt werden:

Die Einführung der Wassergebühren erfolgt schrittweise. Das wird mittels Übergangsbestimmungen geregelt. Der Wasserzins wird für das Jahr 2017 mit der derzeit geltenden Regelung eingehoben. 2018 greift bereits die neue Regelung; da allerdings die Wasserzähler erst 2017 eingebaut werden und die abgeleiteten Wassermengen erst Ende 2018 errechnet werden können, wird die Gebührenkomponente des realen Verbrauchs erst 2019 eingehoben werden können.

Absatz 2:

Ziel ist es, bei Ausschreibungen von Konzessionen zum Abfüllen von Mineralwasser auch auf Grundlage der Bereitstellung von Umweltgeldern durch den Konzessionär zu entscheiden. Dadurch wird ein wichtiger Beitrag für die Allgemeinheit geleistet.

Artikel 9:

Mit diesem Artikel wird eine Änderung zum Landesgesetz vom 26. Mai 2006, Nr. 4 (Abfallbewirtschaftung und Bodenschutz), vorgeschlagen.

Die Anpassung dieses Artikels ist notwendig, um auch Maßnahmen zur Sanierung und Rekultivierung von geschlossenen Abfalldeponien oder Deponieabschnitten mittels Beiträgen unterstützen zu können.

Derzeit können nur Sanierungen von kontaminierten Böden finanziert werden.

Die Sanierung und Rekultivierung von geschlossenen Abfalldeponien oder Deponieabschnitten gewährleistet eine umweltgerechte und nachhaltige Bewirtschaftung dieser Anlagen.

Artikel 10:

Mit diesem Artikel werden Änderungen zum Landesgesetz vom 15. November 2002, Nr. 14 (Bestimmungen über die Grundausbildung, die Fachausbildung und die ständige Weiterbildung sowie andere Bestimmungen im Gesundheitsbereich), vorgeschlagen.

Absatz 1:

Der Mangel an Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin ist ein europaweites Phänomen.

In Südtirol gestaltet sich dieses Problem durch die anstehende starke Pensionierungswelle der Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin besonders dramatisch. Für die Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin, die das Pensionsalter erreichen, gibt es kaum Nachwuchs. Bereits zum aktuellen Zeitpunkt fehlen ca. 70 Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin.

In Südtirol wird dieses Problem durch die Zweisprachigkeitspflicht und durch die Nähe zum deutschsprachigen Ausland noch verstärkt.

Zum letzten Aspekt gilt es zu sagen, dass die Sonderausbildung in Allgemeinmedizin in Italien im Vergleich zum benachbarten Ausland kein Dienstverhältnis, sondern ein Ausbildungsverhältnis ist. Dies führt dazu, dass die Form der Ausbildung sowie die Vergütung, die in Südtirol derzeit für die Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin in Ausbildung vorgesehen ist (25.000,00 Euro brutto im Jahr, zu versteuern; es werden keine Sozialleistungen und keine Pensionsbeiträge bezahlt, die obligatorische Versicherung gegen Unfälle und gegen die Berufsrisiken müssen die Ärztinnen und Ärzte aus eigener Tasche zahlen), im Vergleich zum deutschsprachigen Ausland nicht attraktiv sind. Zusätzliche vergütete Dienste sind nur sehr beschränkt möglich. Ausbildungszeiten aus anderen oder für andere Fachrichtungen können nicht angerechnet werden, um die Zeit der Ausbildung in Allgemeinmedizin zu verkürzen.

Die Folge ist, dass junge Ärztinnen und Ärzte, die der deutschen Sprache mächtig sind, ihre Ausbildung zur Ärztin oder zum Arzt für Allgemeinmedizin im deutschsprachigen Ausland absolvieren, meistens nahtlos noch eine Facharztausbildung anhängen, daher für 6-10 Jahre ih-

ren Lebensmittelpunkt ins Ausland verlegen und auf diese Weise die Anbindung an unsere Dienste und Einrichtungen verlieren oder diese nie aufbauen.

Eine Rückkehr nach Südtirol wird also dadurch erschwert.

Eine Erhöhung der finanziellen Zuwendungen ist also ein wichtiger Aspekt, damit die Ausbildung in Allgemeinmedizin in Südtirol für die jungen Ärztinnen und Ärzte attraktiver wird und somit die Deckung des Bedarfes an Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin für die medizinische Versorgung der Bevölkerung garantiert werden kann.

Absatz 2:

Der Mangel an Fachärztinnen und Fachärzten ist ein europaweites Phänomen.

In Südtirol wird dieser Mangel durch die Zweisprachigkeitspflicht und die Nähe zum deutschsprachigen Ausland noch verstärkt.

Zum Letzteren gilt es zu sagen, dass die Vergütung, die in Italien derzeit für die Facharztauszubildenden vorgesehen ist (25.000,00 Euro brutto im Jahr und ab dem 3. Ausbildungsjahr 26.000,00 Euro brutto im Jahr abzüglich der Sozialleistungen, aber nicht zu versteuern), im Vergleich zum deutschsprachigen Ausland nicht attraktiv ist. Zusätzliche vergütete Dienste sind zwar auch in Italien möglich, aber nur beschränkt (detailliertere Beträge werden derzeit noch in Zusammenarbeit mit unseren ausländischen Partnern erhoben).

Die Folge davon ist, dass junge Ärztinnen und Ärzte, die der deutschen Sprache mächtig sind, ihre Facharztausbildung im deutschsprachigen Ausland absolvieren und für 5-6 Jahre ihren Lebensmittelpunkt ins Ausland verlegen und zudem die Anbindung an unsere Dienste und Einrichtungen verlieren oder diese nie aufbauen.

Eine Rückkehr nach Südtirol wird also dadurch erschwert.

Eine Erhöhung der finanziellen Zuwendungen ist also ein wichtiger Aspekt, damit die Facharztausbildung in Südtirol für die jungen Ärztinnen und Ärzte attraktiver wird und somit die Deckung des Facharztbedarfes für die medizinische Versorgung der Südtiroler Bevölkerung garantiert werden kann.

Artikel 11:

Mit diesem Artikel werden Änderungen zum Landesgesetz vom 5. März 2001, Nr. 7 (Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes), vorgeschlagen.

Absatz 1:

Die Umbenennung der Überschrift des Artikels 4/sexies erfolgt im Sinne der Harmonisierung mit der durch die Reform im Bereich des Gesundheitswesens eingeführten Terminologie.

Absatz 2:

In Bezug auf den neuen Absatz 7 von Artikel 4/sexies muss Folgendes berücksichtigt werden:

Aufgrund des europaweiten Ärztemangels (insbesondere an Allgemeinmedizinern/Allgemeinmedizinerinnen) kommt es auch in Südtirol zu Engpässen in der medizinischen Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger durch die Allgemeinmediziner/Allgemeinmedizinerinnen und die Kinderärzte/Kinderärztinnen.

Das Auftreten von Betreuungsengpässen in der medizinischen Versorgung ist teilweise auch dadurch bedingt, dass die Kündigungsfrist und die Frist der Mitteilung bei bevorstehender Pensionierung für Ärztinnen und Ärzten nur zwei Monate beträgt. Diese Frist ist sehr kurz, wenn man im Gegenzug bedenkt, wie lange ein Verfahren für die öffentliche Stellenausschreibung für die Neubesetzung einer Stelle dauert.

Mit dieser Gesetzesänderung soll dem Sanitätsbetrieb die Möglichkeit gegeben werden, in dringlichen Fällen unverzüglich die vom Kollektivvertrag vorgesehenen außerordentlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die medizinische Grundversorgung auf dem gesamten Landesgebiet gesichert bleibt. Solche Maßnahmen sind z.B. die zeitweilige Erhöhung der Anzahl der vom einzelnen Arzt betreuten Patienten oder die zeitweilige Aufhebung der Selbstbeschränkung der Arztwahlen seitens des Arztes.

In Bezug auf den neuen Absatz 8 von Artikel 4/sexies muss Folgendes berücksichtigt werden:

Aufgrund des Ausscheidens eines vertragsgebundenen Arztes aus dem Dienst kann es vorkommen, dass kurzzeitig in einem Einzugsgebiet kein Arzt mehr wählbar ist, weil alle bereits die Höchstzahl an Arztwahlen erreicht haben. Für diese Fälle ist es vorgesehen, dass jenen Ärzten, die bereit sind, Arztwahlen über die vorgesehene Höchstzahl hinaus anzunehmen, bis ein neuer

Arzt seinen Dienst im Einzugsgebiet antritt, eine einmalige Vergütung als Anerkennung für ihre Bereitschaft gewährt wird; die Höhe dieser Vergütung wird von der Landesregierung festgelegt. In Bezug auf den neuen Absatz 9 von Artikel 4/sexies muss Folgendes berücksichtigt werden: Aufgrund der besonderen sprachlichen Situation in Südtirol und dem Mangel an Kinderärzten/Kinderärztinnen in den Krankenhauseinrichtungen, wird den Kinderärzten/Kinderärztinnen freier Wahl eine einmalige Vergütung gewährt für die Verpflichtung, zusätzliche Betreuungsaufgaben zu übernehmen; die Höhe der Vergütung wird von der Landesregierung festgelegt.

Absatz 3:

In Bezug auf den neuen Artikel 4/septies muss Folgendes berücksichtigt werden:

Die unentgeltliche Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten für die Benutzung als Hauptpraxis soll ein Anreiz für die Ärzte sein, sich für den Dienst der Allgemeinmedizin zu entscheiden.

Sollten die Ärzte bereits Räumlichkeiten für ihre Hauptpraxis angemietet haben oder diese in ihrem Eigentum haben, so kann ihnen anstelle der Zurverfügungstellung der Räumlichkeit ein Beitrag für die Miete oder das Eigentum in Form einer Pauschale zuerkannt werden.

Wenn es freie zur Verfügung stehende Räumlichkeiten der Gemeinde oder einer anderen öffentlichen Körperschaft (z.B. Sanitätsbetrieb, Altersheim, Sozialsprengel) gibt, die als Praxis verwendet werden könnten, so muss diese Räumlichkeit vorrangig zum Bezug der Mietpauschale laut vorhergehendem Absatz verwendet werden; dies im Sinne eines bedachtsamen Umgangs mit den Ressourcen.

In einigen kleineren, entlegenen Ortschaften ist es manchmal schwer einen Arzt zu finden, der bereit ist, für eine regelmäßige Sprechstundenzeit von wenigen Wochenstunden ein Ambulatorium anzumieten. Mit diesem Absatz 4 von Artikel 4/septies soll für die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit geschaffen werden, dem Arzt als Anreiz einer Sprechstunde vor Ort eine Räumlichkeit anbieten zu können. Diese Bestimmung soll Grundlage für eine Verbesserung der wohnortnahen Betreuung, insbesondere in etwas abgelegenen Orten des Landes sein.

Die in Artikel 4/septies Absatz 5 vorgesehene Förderung ist für jene Ärzte angedacht, die im Rahmen einer vernetzten Gruppenmedizin („AFT“) arbeiten, und die ihre Patienten im Rahmen von diagnostisch-therapeutischen Betreuungspfaden betreuen (d.h. für die Versorgung von Patienten mit gewissen Krankheitsbildern übernehmen die vertragsgebundenen Ärzte direkt in ihrer Praxis einige Untersuchungen, die die betroffenen, meist chronischen, Patienten regelmäßig vor Ort machen können anstatt sich dafür eigens ins Krankenhaus begeben zu müssen). Im Rahmen dieser Förderung werden die entsprechenden medizinischen Gerätschaften und das nichtärztliche Personal, z.B. Krankenpfleger zur Verfügung gestellt. Alternativ dazu kann vom Sanitätsbetrieb auch ein Teil der entsprechenden Kosten bzw. ein Teil der Kosten des Leasings für die Geräte übernommen werden.

Zusätzlich werden Beiträge pro Patient für die vernetzte Medizin, Gruppenmedizin und für nichtärztliches Personal vorgesehen.

Diese Bestimmung setzt es sich zum Ziel, die Versorgung der chronisch Kranken zu verbessern. Diese müssen nicht mehr für alle Leistungen, die sie regelmäßig brauchen, ins Krankenhaus. Einige Leistungen können auch vom Arzt für Allgemeinmedizin erbracht werden, sofern dieser über geeignete medizinische Gerätschaften oder Personal verfügt.

Das Land Südtirol wirkt mit der Förderung für junge Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin dem Ärztemangel in Südtirol entgegen und erhöht damit die Möglichkeit, den Standort Südtirol attraktiv zu machen.

Absatz 4:

Das Gesundheitsministerium hat sich seit 2009 für die Förderung der „Pet Therapy“ konkret eingesetzt: der Einsatz von Tieren in verschiedenen therapeutischen Bereichen führt nämlich nicht nur dazu, dass die Patienten auf die Behandlung besser ansprechen, sondern trägt oftmals auch zur Herabsetzung von Medikamenten bei.

Die tiergestützten Interventionen (Animal Assisted Interventions AAI) umfassen einerseits eine Vielzahl von Tätigkeiten und beziehen andererseits die schutzbedürftigsten Bevölkerungsgruppen mit ein (Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Kranke).

Gerade aufgrund dieser Faktoren wurde in den letzten Jahren intensiv gearbeitet, um auf gesamtstaatlicher Ebene Parameter festzulegen, die Einheitlichkeit hinsichtlich der Interventionen

sowie standardisierte Verfahren gewährleisten, mit dem Ziel, sowohl die Patienten als auch die einbezogenen Tiere zu schützen.

Auf Anregung des Gesamtstaatlichen Referenzzentrums für tiergestützte Interventionen (Pet Therapy) wurde am 25. März 2015 das Abkommen zwischen der Regierung, den Regionen und Autonomen Provinzen über „Gesamtstaatliche Leitlinien für die tiergestützten Interventionen (AAI)“ genehmigt.

Das Abkommen ist mit Beschluss der Landesregierung Nr. 351 vom 28.03.2017 umgesetzt worden und sieht die Verabschiedung spezifischer Bestimmungen seitens des Landes vor, welche die Erbringung von AAI auf dem Landesgebiet gemäß den in den Leitlinien dargelegten Anforderungen ermöglichen.

Mit der vorliegenden Änderung wird auch die Förderung der Pet Therapy als eine der Aufgaben des Landes aufgenommen und die Verabschiedung der oben genannten spezifischen Bestimmungen durch die Landesregierung vorgesehen.

Artikel 12:

Mit diesem Artikel wird eine Änderung zum Landesgesetz vom 8. Jänner 1993, Nr. 1 (Maßnahmen des Landes zur Förderung des Genossenschaftswesens), vorgeschlagen.

Die Änderung ermöglicht eine rationelle und flexiblere Ressourcennutzung in Analogie zu den für den Rotationsfonds Wirtschaft vorgesehenen Bestimmungen.

Artikel 13:

Mit diesem Artikel werden Änderungen zum Landesgesetz vom 17. Mai 2013, Nr. 8 (Förderung und Unterstützung der Familien in Südtirol), vorgeschlagen.

Absatz 1:

Mit Regionalgesetz vom 26. Juli 2016, Nr. 7 wurde Artikel 3 des Regionalgesetzes vom 18. Februar 2005, Nr. 1, betreffend „Familienpaket und Sozialvorsorge“ aufgehoben. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 wird somit die Leistung laut obgenanntem Artikel 3 betreffend „Regionales Familiengeld“ abgeschafft.

Um es der Autonomen Provinz Bozen zu ermöglichen, eine analoge Leistung für den Zeitraum ab der Geburt bis zur Volljährigkeit der Kinder als Beitrag für die Ausgaben für den Lebensunterhalt derselben auszubezahlen, wird im Buchstaben a) des Artikels 9 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 17. Mai 2013, Nr. 8, genauer definiert, dass der Beitrag für den gesamten Zeitraum der Minderjährigkeit der Kinder zusteht. Weiters wurde der Hinweis der Finanzierung durch die Region gestrichen, da das genannte Regionalgesetz 1/2005 dies nicht mehr vorsieht.

Absatz 2:

Dieser Absatz sieht vor, dass die finanzielle Leistung laut Absatz 1 für Familien mit minderjährigen Kindern und diesen gleichgestellten Personen als Beitrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten derselben ab 1. Jänner 2018 ausbezahlt wird.

Absätze 3, 4 und 5:

Die Absätze 3, 4 und 5 ermöglichen es Kindern im Vorschulalter mit besonderen gesundheitlichen Notwendigkeiten in Ausnahmefällen auch nach Vollendung des vierten Lebensjahres die Kleinkindbetreuungsstrukturen mit Tarifiermäßigung in Anspruch zu nehmen.

Absatz 6:

Dieser Bereich wird mit einer einheitlichen Durchführungsverordnung gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 17. Mai 2013, Nr. 8, geregelt.

Artikel 14:

Mit diesem Artikel wird eine Änderung zum Landesgesetz vom 8. November 1974, Nr. 26 (Kinderhorte), vorgeschlagen.

Dieser Bereich wird mit einer einheitlichen Durchführungsverordnung gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 17. Mai 2013, Nr. 8, geregelt.

Artikel 15:

Mit diesem Artikel werden Änderungen zum Landesgesetz vom 14. Dezember 1974, Nr. 37 (Ausgaben und Beiträge für Untersuchungen und Projekte zur Entwicklung und Verbesserung der Verkehrsverbindungen und des Transportwesens in der Provinz Bozen und zur Förderung des Kombiverkehrs), vorgeschlagen.

Absatz 1:

Der Titel des Landesgesetzes wird geändert, da mit Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a) des Landesgesetzes Nr. 15/2015 die Artikel betreffend die Ausgaben und Beiträge für Untersuchungen und Projekte zur Entwicklung und Verbesserung der Verkehrsverbindungen und des Transportwesens in der Provinz Bozen (Artikel 1, 2, 3) aufgehoben wurden. Die verbleibenden Artikel betreffen die Bereiche Güterverkehr und Flugverkehr.

Absatz 2:

Mit Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a) des Landesgesetzes Nr. 15/2015 wurden die Artikel 1, 2 und 3 des Landesgesetzes 37/1974, betreffend die Ausgaben und Beiträge für Untersuchungen und Projekte zur Entwicklung und Verbesserung der Verkehrsverbindungen und des Transportwesens in der Provinz Bozen aufgehoben. Der Artikel 30 des Landesgesetzes 15/2015 sieht die Förderung der nachhaltigen Mobilität im Personenverkehr vor (das Landesgesetz 15/2015 regelt den öffentlichen Personenverkehr), nicht aber im Güterverkehr. Mit dieser Änderung wird eine Lücke geschlossen und die Möglichkeit geschaffen, einen nachhaltigen und umweltverträglichen Güterverkehr zu fördern.

Absatz 3:

Mit dieser Änderung wird außerdem ein Artikel zum Wasserfahrzeugverkehr im Landesgesetz Nr. 37/1974 eingefügt. Der Artikel wird hinzugefügt, da die Abteilung Mobilität gemäß Landesgesetz vom 19. August 1988, Nr. 34, die Zuständigkeit für den Wasserfahrzeugverkehr hat, es aber keine rechtlich verbindlichen Bedingungen für die Ausübung der gewerblichen Tätigkeiten Rafting, Kanusport, Segeln, River Trekking bzw. für die Ausstellung der entsprechenden Ermächtigungen gibt.

Artikel 16:

Mit diesem Artikel werden Änderungen zum Landesgesetz vom 15. April 1991, Nr. 10 (Enteignung für gemeinnützige Zwecke in Bereichen, für die das Land zuständig ist), vorgeschlagen.

Absätze 1 bis 9:

Um die Verwaltung der Finanzmittel zu optimieren ergibt sich die Notwendigkeit, diese Bestimmung zu erlassen, mit der die Verfügbarkeiten des Enteignungsfonds in den Landeshaushalt fließen. Zwecks Neuordnung der „Gebahrungen außerhalb des Landeshaushaltes“ und unter Beachtung der Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 118/2011 zur Harmonisierung der öffentlichen Haushalte ist es außerdem erforderlich, den oben genannten Fonds abzuschaffen.

Infolgedessen wurden alle Verweise auf die Hinterlegung der Enteignungsentschädigung, so umformuliert, dass anstelle der Hinterlegung auf ein eigenes Konto die Entschädigung auf das Schatzamtskonto der Enteignungsbehörde eingezahlt werden muss.

Absatz 10:

Der neue Absatz 4 des Artikels 31 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, sieht die Abschaffung der Gebahrung außerhalb des Haushaltes auf dem Konto „Enteignungsfonds“ des Schatzmeisters des Landes vor, und zwar im Rahmen der Neuordnung der „Gebahrungen außerhalb des Haushaltes“ und um die Landesbestimmungen den staatlichen Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der öffentlichen Haushalte anzupassen.

Artikel 17:

Mit diesem Artikel wird eine Änderung zum Landesgesetz vom 11. August 1998, Nr. 9 (Finanzbestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 1998 und für den Dreijahreshaushalt 1998-2000 und andere Gesetzesbestimmungen), vorgeschlagen.

Die Bestimmung verlängert von drei auf fünf Jahre die Befreiung von der Bezahlung der Kraftfahrzeugsteuer für die Fahrzeuge mit Hybridantrieb mit Elektro-Verbrennungsmotor und sehr geringen Kohlendioxidemissionen.

Artikel 18:

Mit diesem Artikel wird eine Änderung zum Landesgesetz vom 12. November 1992, Nr. 40 (Ordnung der Berufsbildung), vorgeschlagen.

Absatz 1:

Die Landesberufs- und Fachschulen waren, im Gegensatz zu den Schulen staatlicher Art, bis Ende Dezember 2016 keine autonomen Körperschaften, sondern Organisationseinheiten der Landesverwaltung, die Ämtern gleichgestellt waren.

Mit Artikel 7 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 25 September 2015, Nr. 11 wurde in das Landesgesetz vom 12. November 1992, Nr. 40, in geltender Fassung, Artikel 1/bis eingefügt, der den bestehenden Landesberufs- und Fachschulen ab 1. Jänner 2017 die Rechtspersönlichkeit öffentlichen Rechts zuerkennt.

Mit Absatz 1/bis wird nun die Landesregierung ermächtigt, so wie bei den Schulen staatlicher Art bereits vorgesehen, Landesberufs- und Fachschulen zu errichten und aufzulassen.

Absatz 2:

Mit Artikel 1/bis Absatz 1 des Landesgesetzes vom 12. November 1992, Nr. 40 wurden den Berufsschulen des Landes ab 1. Jänner 2017 Rechtspersönlichkeit und Autonomie in den Bereichen Verwaltung, Finanzen und Vermögen zuerkannt. Aus diesem Grunde ist eine Anpassung der normativen und wirtschaftlichen Stellung der Führungskräfte der Berufsschulen an die neue Rechtslage erforderlich. In diesem Sinne sieht der vorliegende Gesetzesantrag vor, dass bis zu einer eigenen kollektivvertraglichen Regelung die Bestimmungen über das Funktionsgehalt, das Ergebnisgehalt und die Arbeitszeit für die Führungskräfte der Berufsschulen des Landes im Übergangswege mit Beschluss der Landesregierung an die für die Führungskräfte der Schulen staatlicher Art geltende kollektivvertragliche Regelung angepasst werden.

Absatz 3:

Die Änderung von Artikel 8, Absatz 4 des Landesgesetzes vom 12 November 1992, Nr. 40 ist notwendig, um die Bestimmung mit der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 1/bis zu koordinieren.

Artikel 19:

Mit diesem Artikel wird eine Änderung zum Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 7, (Neue Handelsordnung) vorgeschlagen.

Die Kontrollen der Gemeinden über die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Landesgesetz Nr. 7/2000 und entsprechender Durchführungsverordnung sollen verstärkt werden. Zu diesem Zwecke wird durch Hinzufügen von zwei neuen Absätzen die Möglichkeit vorgesehen, dass die Handelskammer Bozen zwar eingreifen kann, jedoch keine Strafen verhängen darf. Diese Möglichkeit wird in einer Vereinbarung verankert, die zwischen der Autonomen Provinz Bozen, der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen und dem Gemeindenverband abgeschlossen wird. Diese Tätigkeit wird jährlich, auf Grundlage des Berichtes über die durchgeführten Kontrollen, vom Land finanziert.

Artikel 20:

Dieser Artikel sieht eine Änderung zum Landesgesetz vom 18. Oktober 2005, Nr. 9 (Regelung des Messesektors) vor.

Man ist der Auffassung, dass unter die Aufgaben, die der örtlichen Handelskammer übertragen werden, auch die Erteilung der Genehmigungen für die Organisation von Messeveranstaltungen, die Einstufung derselben entweder als internationale, gesamtstaatliche oder landesweite Messeveranstaltung sowie ihre Eintragung im Messekalender fallen können.

Artikel 21:

Mit diesem Artikel wird eine Änderung zum Landesgesetz vom 18. August 1992, Nr. 33 (Neuordnung der Tourismusorganisationen), vorgeschlagen.

Aufgrund der Bestimmungen über die Harmonisierung der Haushalte ist es notwendig, den Termin für die Einreichung der Beitragsgesuche zu streichen.

Artikel 22:

Mit diesem Artikel wird eine Änderung zum Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12 (Autonomie der Schulen), vorgeschlagen.

Absatz 1:

Im Rahmen der Sparmaßnahmen soll die Bestimmung aufgehoben werden, wonach externe Experten als Kontrollorgane der Schulen beauftragt werden können. Die Kontrolltätigkeit über die ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung der Schulen wird nunmehr ausschließlich

von Kollegien ausgeübt, die aus qualifizierten Landesbediensteten im Bereich Verwaltung und Buchhaltung bestehen.

Absatz 2:

Das Landesgesetz vom 29. Jänner 2002, Nr. 1 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“), enthält u.a. Bestimmungen im Bereich der Gebarung der Einnahmen, insbesondere über die Einhebungsberechtigten und über die Einhebung, die urteilsgebundene Jahresabrechnung, die Einzahlung sowie die verwaltungsmäßige Abrechnung der Einnahmen, die von den Einhebungsberechtigten eingehoben werden. Aufgrund der Harmonisierung der Haushalte ist es erforderlich, auch für die Schulen dieselben Grundsätze gesetzlich zu verankern; die Detailregelung erfolgt mit Durchführungsverordnung.

Artikel 23:

Bei den Strukturfondsprogrammen gibt es 7-jährige Finanzierungspläne, die nach Genehmigung der Programme durch die Europäische Kommission von der Landesregierung genehmigt werden. Die Umsetzung der Strukturfondsprogramme erfolgt über Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen. Damit die Aufrufe zügig veröffentlicht werden können, müssen die dafür vorgesehenen Finanzmittel rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Dies ermöglicht, dass die Ausgaben für die Projekte termingerecht an die Europäische Kommission bescheinigt werden können und kein finanzieller Schaden für das Programm entsteht. Die Landesquote muss daher in Abweichung von den Jahresquoten, wie sie in den Finanzierungsplänen genehmigt wurden, zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 24:

Mit diesem Artikel wird eine Änderung zum Landesgesetz vom 4. Februar 2010, Nr. 3, (Volksanwaltschaft des Landes Südtirol), vorgeschlagen.

Das gesetzesvertretende Dekret 82/2005 (Kodex der digitalen Verwaltung) sieht in Artikel 17 die Einrichtung des Volksanwaltes/der Volksanwältin für die Digitalisierung vor.

Voraussetzung zur Ausübung dieser Funktion ist die Über- und Unparteilichkeit, welche vom Volksanwalt/von der Volksanwältin gegeben ist.

Artikel 25:

Mit diesem Artikel werden Änderungen zum Landesgesetz vom 29. März 1983, Nr. 10, (Änderung der Wasserzinse für die Nutzung öffentlicher Gewässer), vorgeschlagen.

Die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 sehen vor, dass ab dem 1. Januar 2017 im Falle von Bewässerungsvorhaben Beihilfen nur von jenen Mitgliedstaaten gezahlt werden dürfen, die sicherstellen, dass durch die verschiedenen Wassernutzungsarten ein Beitrag des Agrarsektors zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen nach Artikel 9 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 2000/60/EG geleistet wird.

Mit dem vorgeschlagenen Gesetzesartikel wird die Grundlage für das notwendige zweckgebundene Ein- und Ausgabenkapitel geschaffen.

Die Einnahmen auf dem entsprechenden Kapitel beliefen sich im Jahr 2016 auf 668.966,67 Euro. In Zukunft sollten diese Einnahmen deutlich angehoben werden (richtungsweisend 2-4 Mio. Euro).

Artikel 26:

Mit diesem Artikel wird eine Änderung zum Landesgesetz vom 12. Dezember 2016, Nr. 25 (Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften der Autonomen Provinz Bozen), vorgeschlagen.

Die Verschiebung des Termins für die örtlichen Körperschaften der Autonomen Provinz Bozen erfolgt in Anpassung an die auf Staatsebene vorgesehene Verschiebung des Termins (konsolidierter Abschluss ab 2018 mit Bezug auf das Haushaltsjahr 2017 für Körperschaften unter 5.000 Einwohnern) und unter Berücksichtigung des Umstands, dass die örtlichen Körperschaften des Landes ein Jahr später mit der harmonisierten Buchhaltung gestartet sind.

Artikel 27:

Mit diesem Artikel werden Änderungen zum Landesgesetz vom 12. Dezember 1996, Nr. 24 (Landesschulrat und Bestimmungen zur Aufnahme des Lehrpersonals), vorgeschlagen.

Grundsätzlich haben Bewertungsrangordnungen der Wettbewerbe für die Aufnahme von Personal bei öffentlichen Verwaltungen eine dreijährige Gültigkeit ab dem Datum ihrer Veröffentlichung.

Auch die Ausschreibungen des Ausbildungslehrganges mit Auswahlverfahren für die Aufnahme von Schulführungskräften an den Grund- und Sekundarschulen, welche die Schulämter in den Jahren 2011 und 2012 veröffentlicht haben, enthalten eine solche Regelung.

Mit dem Landesgesetz Nr. 1/2015 wurde deren Gültigkeit auf unbestimmte Zeit verlängert, verbunden mit der Bedingung, dass das Land erst dann einen neuen Ausbildungslehrgang mit Auswahlverfahren ausschreiben darf, wenn alle Lehrpersonen, die in der Bewertungsrangordnung des letzten Wettbewerbs aufscheinen, den die Schulämter ausgeschrieben haben, ernannt worden sind. Da sich derzeit nur noch ganz wenige Personen in diesen Ranglisten befinden und die Ausschreibung und Durchführung eines Auswahlverfahrens und des daran anschließenden Ausbildungslehrgangs für Schulführungskräfte einige Zeit in Anspruch nimmt, ist es notwendig, so rasch als möglich ein neues Auswahlverfahren auszuschreiben, um frei werdende Schuldirektionen mit ausgebildeten Führungskräften besetzen zu können. Damit dies möglich ist, muss mit der vorliegenden Gesetzesänderung diese einschränkende Bedingung beseitigt werden.

Artikel 28:

Mit diesem Artikel werden verschiedene Landesbestimmungen aufgehoben.

Absatz 1:

Buchstabe a):

Die Aufhebungen sind dadurch begründet, dass die Bestimmungen teilweise überholt sind oder die Regelung mit Beschluss der Landesregierung erfolgt.

Weitere Aufhebungen sind aufgrund der umfassenden Überarbeitung des Landesgesetzes vom 7. November 1983, Nr. 41, und der Verwaltungsvereinfachung erforderlich.

Buchstaben b) und c):

Es werden zwei Bestimmungen formell aufgehoben, die bereits gemäß Bereichsabkommen für das Kindergartenpersonal vom 19. Juli 2016 nicht mehr angewandt werden.

Buchstabe d):

Aufgrund der umfassenden Überarbeitung des Landesgesetzes vom 31. August 1974, Nr. 7, ergibt sich die Notwendigkeit dieser Aufhebungen.

Buchstabe e):

Artikel 16 Absatz 1/bis des Landesgesetzes vom 30. September 2005, Nr. 7 (Bestimmungen auf dem Gebiet der Nutzung öffentlicher Gewässer), bezüglich der Erneuerung von Wasserkonzessionen wird aufgehoben, da sich das Land gegenüber dem Departement für regionale Angelegenheiten des Präsidiums des Ministerrates in diesem Sinne verpflichtet hat, um die Einleitung eines verfassungsrechtlichen Streitverfahrens zu vermeiden.

Buchstabe f):

Diese Bestimmung wird aufgehoben, da die darin vorgesehene Förderung durch andere Förderungen ersetzt wird. In diesem Zusammenhang wird auf die Einfügung des Artikels 4/septies „Förderung der wohnortnahen Betreuung“ verwiesen.

Buchstabe g):

Die zulässige Überschreitung der Aufnahmekapazität bei Anmeldungen in Kinderhorten wird über eine einheitliche Durchführungsverordnung gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 17. Mai 2013, Nr. 8, geregelt.

Buchstabe h):

Aufgehoben wird Artikel 33 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 2016, Nr. 21 (Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Verwaltungsverfahren, örtliche Körperschaften, Kultur, Bodendenkmäler, Ämterordnung, Personal, Umwelt, Gewässernutzung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Bevölkerungsschutz, Gemeinnutzungsrechte, Mobilität, Wohnbau, Abhängigkeiten, Gesundheit, Soziales, Arbeit, Vermögen, Finanzen, Steuerrecht, Wirtschaft und Tourismus), betreffend die Verwendung des Verwaltungsüberschusses und des zweckgebundenen Mehrjahresfonds für Einnahmen und Ausgaben von Seiten der Gebietskörperschaften, da sich das Land gegenüber dem Departement für regionale Angelegenheiten des Präsidiums des Minister-

rates in diesem Sinne verpflichtet hat, um die Einleitung eines verfassungsrechtlichen Streitverfahrens zu vermeiden.

Buchstabe i):

Die Abschaffung des Absatzes 4 des Artikels 18 leitet sich aus der neuen Formulierung der Artikel 13, 14 und 15 des Landesgesetzes vom 17. Mai 2013, Nr. 8, ab.

Artikel 29:

Der Artikel beinhaltet die Finanzbestimmung dieses Gesetzes.

Artikel 30:

Mit dieser Bestimmung wird verfügt, dass dieses Gesetz am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft tritt.

Die Abgeordneten werden gebeten, diesen Gesetzentwurf zu genehmigen.

Relazione accompagnatoria dlp 131/17/Begleitbericht LG-Entw. 131/17

Signore e Signori Consiglieri,

il Principio contabile applicato concernente la programmazione di bilancio di cui all'allegato n. 4/1 al d.lgs. 118/2011, annovera tra gli strumenti della programmazione regionale, al paragrafo 4.1, il disegno di legge di assestamento del bilancio, da presentare al Consiglio entro il 30 giugno di ogni anno.

Entro il 31 luglio successivo, questa amministrazione è tenuta, dunque, ad approvare con legge l'assestamento delle previsioni di bilancio, anche sulla scorta del risultato di amministrazione, accertato in sede di rendiconto dell'esercizio precedente.

In tale sede, fermi restando gli equilibri generali di bilancio, del cui permanere il presente disegno di legge provinciale da atto, il Consiglio è chiamato ad esprimersi sulla destinazione del predetto risultato economico.

Si precisa che, in occasione dell'approvazione del bilancio di previsione 2017-2019, è stato determinato il risultato di amministrazione presunto, le cui quote vincolate e accantonate non sono state immediatamente utilizzate.

Nello specifico, il testo del disegno di legge allegato consta di otto articoli, il cui contenuto è brevemente illustrato nei termini che seguono.

Articolo 1:

Con questo articolo vengono apportate modifiche alla legge provinciale di stabilità 2017, modificando gli allegati concernenti le autorizzazioni di spesa.

Articoli 2 e 3:

Con questi articoli vengono aggiornate le previsioni delle entrate e delle spese del bilancio 2017-2019.

Articolo 4:

Con questo articolo vengono aggiornati alcuni allegati al bilancio di previsione 2017-2019.

Articolo 5:

Con il presente articolo vengono istituiti, per ciascuno degli esercizi 2017, 2018 e 2019, nello stato di previsione della spesa della Provincia, i fondi speciali per far fronte agli oneri derivanti dalle disposizioni collegate al presente disegno di legge.

Articolo 6:

Il presente articolo da atto, ai sensi e per gli effetti dell'articolo 50, comma 2 del d.lgs. 118/2011, del permanere degli equilibri generali di bilancio.

Articolo 7:

Con questa disposizione si dispone l'entrata in vigore della presente legge il giorno successivo a quello della sua pubblicazione nel Bollettino Ufficiale della Regione.

Si chiede alle Signore e ai Signori Consiglieri l'approvazione dell'allegato disegno di legge.

Werte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,
der Buchhaltungsgrundsatz angewandt in der Haushaltsprogrammierung im Anhang 4/1 zum GvD 118/2011, welcher zu den regionalen Planungsinstrumenten zählt, sieht im Absatz 4.1 des

Gesetzentwurfes zum Nachtragshaushalt vor, dass dieser innerhalb 30. Juni eines jeden Jahres dem Landtag vorzulegen ist.

Bis zum 31. Juli ist diese Verwaltung nun angehalten ein Nachtragshaushaltsgesetz zu genehmigen, auch auf der Grundlage des Verwaltungsergebnisses, festgestellt in der Rechnungslegung des vorherigen Haushaltsjahres.

In dieser Sitzung wird, unbeschadet der allgemeinen Haushaltsgleichgewichte, deren Aufrechterhaltung im vorliegenden Landesgesetzentwurf festgehalten. Der Landtag wird angehalten sich über die Verwendung des Wirtschaftsergebnisses zu äußern.

Es wird festgehalten, dass anlässlich der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags 2017-2019 das vorläufige Verwaltungsergebnis festgelegt wurde. Die gebundenen und zurückgelegten Anteile wurden nicht umgehend verwendet.

Der Text des beiliegenden Gesetzentwurfs besteht aus acht Artikeln, deren Inhalt in den nachfolgenden Absätzen kurz dargelegt wird.

Artikel 1:

Mit diesem Artikel werden Änderungen am Landesstabilitätsgesetz 2017 vorgenommen, indem die Anlagen betreffend die Ausgabenermächtigungen verändert werden.

Artikel 1 und 2:

Mit diesen Artikeln werden die Veranschlagungen der Einnahmen und der Ausgaben des Haushalts 2017-2019 aktualisiert.

Artikel 4:

Mit diesem Artikel werden einige Anlagen zum Haushaltsvoranschlag 2017-2019 aktualisiert.

Artikel 5:

Mit diesem Artikel werden für jedes Haushaltsjahr 2017, 2018 und 2019 im Voranschlag der Ausgaben der Provinz die Spezialfonds eingerichtet, um den Verpflichtungen nachzukommen, welche aus den Bestimmungen in Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetz hervorgehen.

Artikel 6:

Mit diesem Artikel, im Sinne und als Auswirkung des Artikels 50, Absatz 2 des GvD 118/2011 wird die Aufrechterhaltung der allgemeinen Haushaltsgleichgewichte festgehalten.

Artikel 7:

Mit dieser Bestimmung verfügt man, dass dieses Gesetz am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft tritt.

Die Damen und Herren Abgeordneten werden gebeten, den vorliegenden Gesetzentwurf zu genehmigen.

La parola al Presidente Kompatscher per l'illustrazione dei disegni di legge.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Danke, Herr Präsident! Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich würde vorschlagen, dass wir kurz die Bestimmungen erläutern, wobei ich das Wort an die jeweils zuständigen Landesräte weitergeben darf, die alle Bestimmungen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, erläutern.

Wir beginnen mit Philipp Achammer, der für Artikel 1 zuständig ist.

ACHAMMER (Landesrat für deutsche Bildung und Kultur, Integration - SVP): Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, ich darf eine kurze Erläuterung zu den Artikeln geben, die in meinen Zuständigkeitsbereich fallen, beginnend mit Artikel 1. Artikel 1 sieht Vereinheitlichungen und Vereinfachungen im Bereich der Weiterbildung und im Bereich des Bibliothekswesens vor. Im Bereich der Weiterbildung ist es das Ziel, die Finanzierung auf Grundlage des Gesetzes von 1983 neu zu regeln, und zwar auf Beschlussebene. Deshalb sehen einige Punkte die Möglichkeit vor, dies auf Beschlussebene zu delegieren, während andere Punkte eine Vereinfachung und Vereinheitlichung mit dem italienischsprachigen Bereich vorsehen. So ist in Absatz 3 vorgesehen, dass Teilnehmertage, Weiterbildungsstunden und die Anerkennung der Weiterbildungsorganisationen auf Beschlussebene geregelt werden können, so wie das im italienischsprachigen Bereich bereits heute der Fall ist.

Ich darf noch auf Absatz 4 von Artikel 1 eingehen, in dem vorgesehen ist, dass in Zukunft auch Unterstützungen und Beihilfen zugunsten von Einzelpersonen vergeben werden können, beispielsweise im Falle von sozialer Bedürftigkeit oder für Forschungsaufträge und Studien im Bereich der Weiterbildung.

In Absatz 5 von Artikel 1 ist vorgesehen, dass bei der Anerkennung der Kosten im Weiterbildungsbe-
reich für das Personal die wirtschaftliche Behandlung, so wie sie analog im Bereich des Landespersonals gilt, als solche anerkannt wird. Auch das ist eine gut nachvollziehbare Regelung bei der Abrechnung der Weiterbildungskosten.

Absatz 6 von Artikel 1 sieht vor, dass die Parameter für die Berechnung der Weiterbildungsstunden auf Beschlussebene geregelt werden.

Absatz 7 und Absatz 8 von Artikel 1 wurden im Gesetzgebungsausschuss gestrichen. Ich habe ausgeführt, dass es gerade aufgrund des negativen Gutachtens des Rates der Gemeinden das Ziel ist, gemeinsam eine Finanzierung für die Bildungsausschüsse zu finden. Es ist uns ein Anliegen, dass die Bildungsausschüsse weiterhin unterstützt werden können. Der Rat der Gemeinden wünscht sich eine Vereinfachung in Bezug auf die heutige Finanzierung, und deshalb haben wir uns entschlossen, die Bestimmung, die eine Direktfinanzierung der Bildungsausschüsse von Seiten des Landes vorgesehen hätte, aus dem Gesetz herauszunehmen und zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal vorzulegen. Das heißt, dass die Möglichkeit der Direktfinanzierung von laufenden Kosten der Bildungsausschüsse vom Gesetz herausgenommen wurde.

Absatz 9 von Artikel 1 unterstreicht das Prinzip, dass das Land zur Förderung und Unterstützung der Bildungsausschüsse eigene Maßnahmen ergreifen und finanzieren kann. Da geht es unter anderem auch um die Bezirksbetreuung der Bildungsausschüsse, die damit gesetzlich geregelt wird. Wir wissen, dass wir da im Moment durchaus prekäre Situationen haben.

Absatz 10 von Artikel 1 regelt die Direkttätigkeit des Amtes. Es gab bereits analog verschiedene Bestimmungen, darunter auch im Landeskultugesetz, wo steht, dass dort, wo notwendig, Tätigkeiten in Eigenregie ergriffen werden können. Das war bisher nicht so klar geregelt.

Es gibt dann noch verschiedene technische Bestimmungen, beginnend mit Absatz 11, sowohl für den Bereich der Weiterbildung als auch für den Bereich der Bibliotheken, und zwar analog zum Landeskultugesetz. Zur Erinnerung: Damals haben wir in der Vorschussregelung zugunsten von Organisationen und in der Abrechnung von Organisationen vereinfachte Bestimmungen vorgesehen. Diese werden hier übernommen.

Auch Absatz 12 sieht einige technische, aber auch meritorische Vereinfachungen vor. In Absatz 12 wird eine Präzisierung in Bezug auf die Leitlinien, die für das Bibliothekswesen gelten, vorgenommen, die aber nicht in der Umsetzung zu einer Veränderung führen, während das für Absatz 13 hingegen sehr wohl gilt. Dort ist vorgesehen, auch auf Anregung von italienischer Seite hin, dass für Bibliotheken in einem Einzugsgebiet mit mehr als 50.000 Einwohnern die Einrichtung des Bibliotheksrates fakultativ vorgesehen wird.

Absatz 14 sieht eine Präzisierung im Hinblick auf die Bestimmungen und Kompetenzen des Bibliotheksrates vor: dem Träger den Haushaltsvoranschlag vorzulegen, die Öffnungszeiten vorzuschlagen, die Richtlinien für die Ausgabe von Büchern und anderen Medien festzulegen.

In Absatz 15 wird eine Präzisierung bezüglich der Abrechnung der hauptamtlichen Tätigkeiten vorgenommen: Bibliotheken in einem Einzugsgebiet mit weniger als 50.000 Einwohnern und Bibliotheken in einem Einzugsgebiet mit mehr als 50.000 Einwohnern. Außerdem wird eine Präzisierung in Bezug auf die Mindestanzahl an Stunden bezüglich der Finanzierung der Deckung der Personalkosten im hauptamtlichen Bereich vorgenommen.

Absatz 16 regelt die Eigentätigkeit des Amtes für Bibliotheken und Lesen.

Absatz 17 beinhaltet die Vorschussregelung.

Ich darf mit den Änderungen im Bereich der Bildungsförderung fortfahren, beginnend mit Artikel 4. Ich darf zusammenfassend Folgendes sagen, ohne auf jeden Absatz einzugehen, welches die Neuerungen im Bereich der Schulfürsorge, der Hochschulförderung und der Bildungsförderung insgesamt sind.

Wir sehen mehrere textliche Anpassungen vor. Unter anderem finden Sie im Text mehrmals den Bezug auf das Landesinklusionsgesetz. Wir haben in der gesetzlichen Grundlage Bezeichnungen für Hochschulförderung und Schulfürsorge, die nicht der Diktion des Landesinklusionsgesetzes entsprechen.

Zu den meritorischen Veränderungen: Punkt 1. Wir legen fest, dass der Bücherscheck und die Rückerstattung für Bücher gesetzlich vorgesehen werden. Das wurde bisher schon ausgezahlt, wobei es aber Zweifel gegeben hat, weshalb das noch klarer gesetzlich geregelt werden muss. Deshalb wird es gesetzlich in dieser Auflistung vorgesehen.

Punkt 2. Die EEVE als Grundlage für die Hochschulförderung und die Schulfürsorge. Es ist ja das Ziel der Landesregierung, in dieser Amtszeit dort, wo möglich, auf die EEVE umzustellen, also auch im Bereich der Hochschulförderung und Schulfürsorge. Wir haben inzwischen in der Berechnung der Einkommens- und Vermögenssituation eine sehr umfangreiche und komplexe Erhebung, die kaum mehr lesbar ist, weil man Jahr für Jahr versucht hat zu präzisieren, um noch mehr Treffsicherheit zu gewährleisten. Wir müssen im Hinblick auf die Einführung der EEVE - dies wird sicher nicht vor dem akademischen Jahr 2019/2020 geschehen - als Grundlage bereits jetzt Bestimmungen vorsehen. Es braucht vor allem informationstechnische Anpassungen. Wir reden im Bereich der Hochschulfürsorge von etwa 15.000 Ansuchen, die jährlich abgewickelt werden. Dennoch müssen wir jetzt schon die gesetzlichen Voraussetzungen schaffen, wobei im Text aber darauf verwiesen wird, dass die Bestimmungen erst dann in Kraft treten, wenn der Beschluss der Landesregierung in Bezug auf die Kriterien steht. Hier wird nur die gesetzliche Grundlage geschaffen. Es sind mehrere Bedenken geäußert worden, weil die aktuelle Erhebung und jene von morgen absolut unterschiedlich sind. Diese Bedenken, die etwa auch von der Südtiroler Hochschülerschaft usw. geäußert wurden, werden erst im Zuge der Debatte um die Kriterien behandelt werden, die auch im Hochschulbeirat zu führen ist. Jetzt geht es nur um die Schaffung der gesetzlichen Grundlage, um überhaupt weitergehen zu können.

Es gibt dann auch noch einen dritten Punkt. Wir wollen eine langjährige Forderung der Studentenorganisationen umsetzen, und zwar jene, dass die Rückerstattung von Studiengebühren für Anspruchsberechtigte nicht nur auf Italien und den deutschsprachigen Raum begrenzt wird, sondern auch darüber hinaus vorgesehen werden kann. Es wird auf einen Beschluss der Landesregierung verwiesen, der die entsprechenden Länder festlegt, in denen Südtiroler, die einen Anspruch auf Rückerstattung haben, studieren. Im Moment ist eine Rückerstattung von Studiengebühren für Italien und den deutschsprachigen Raum vorgesehen. Jetzt kann man sich natürlich fragen, warum nicht die Länder aufgezählt werden. Nachdem sich auch der EU-Raum verändert, wird auf den Beschluss der Landesregierung verwiesen, in welchem festgelegt wird, für welche Länder es gilt. Das Ziel ist der EU-Raum. In der Debatte wurde auch darauf hingewiesen, dass es für Anspruchsberechtigte bisher keine Deckelung gegeben habe. Auch Studiengebühren einer Universität, die sehr hohe Studiengebühren einhebt, hat der Anspruchsberechtigte rückerstattet bekommen können. Da ging es um Rückerstattungen in Höhe von einigen tausend Euro. Wir reden von einem Gesamtbetrag von 1,3 Millionen Euro, wenngleich der Betrag nicht zur Gänze ausgeschöpft wurde. Auf jeden Fall soll darüber gesprochen werden – auch im Hochschulbeirat -, ob in Zukunft nicht eine Deckelung vorgesehen werden soll. Es wurde die Frage gestellt, ob die Rückerstattung von Studiengebühren in der Höhe von 6.000 bis 7.000 Euro wirklich angemessen ist, auch wenn die Anspruchsberechtigung besteht oder ob man nicht eine Deckelung oder möglicherweise auch einen prozentuellen Selbstbehalt vorsehen sollte. Man könnte sagen, dass bis zu einem Höchstbetrag von x bis zu 90 Prozent rückerstattet werden, wobei zehn Prozent von Seiten des Studierenden selbst aufgebracht werden müssen. Diese Diskussion ist aber noch zu führen. Jetzt wird nur grundsätzlich vorgesehen, dass die Studiengebühren über Italien und den deutschsprachigen Raum hinaus rückerstattet werden können.

Es gibt dann auch die eingeforderte Bestimmung zur Förderung des kostengünstigen Wohnens für Studierende. Man muss sagen, dass diese Bestimmung im Moment auf einen möglichen Fall eingegrenzt ist, den wir alle kennen. Wir haben neben den Abänderungen, die im Nachtragshaushalt 2016 vorgesehen waren, nämlich dass Investitionsbeiträge auch zugunsten von Heimen im deutschsprachigen Raum, wo vorwiegend Südtiroler Studenten wohnen, ausgeschüttet werden können, ... Dadurch wurde der Fall Südtiroler Heim in Innsbruck gelöst. Wir haben heuer erstmals einen Investitionsbeitrag für das Südtiroler Heim in Innsbruck ausgeschüttet. Wir haben auch über ein anderes Heim diskutiert, nämlich über das Tiroler Heim in Wien, in welchem es nicht vorwiegend Südtiroler Studenten gibt. Weil es dort die spezifische Situation gibt, dass das Heim zum Teil im Eigentum einer Gebietskörperschaft – des Landes Tirol – steht, sehen wir vor, dass das Land in Zukunft berechtigt ist, mit Gebietskörperschaften, in deren Eigentum Heime stehen, Vereinbarungen abzuschließen, um sich an laufenden Kosten über den Bettenheimreservierungstarif beteiligen zu können. Wir sind in Kontakt mit dem Land Tirol, was den Fall Tiroler Heim in Wien betrifft. Man ist bereits in Vorbereitung einer Vereinbarung zwischen dem Land Südtirol und dem Land Tirol. Das weiß auch die Heimverwaltung.

Ich darf nun einen größeren Sprung machen und zu Artikel 18 kommen. Ich muss vorausschicken, dass bereits bekannt ist, dass seit 1. Jänner 2017 sämtliche Landesberufsschulen autonome Körperschaften sind, also den Status einer autonomen Schule haben. Die Grund-, Mittel- und Oberschulen sind dies bereits seit dem Jahr 2000. Damals hat man die Führungskräfte als dirigenti eingestuft, weil sie Führungskräfte ei-

ner autonomen Körperschaft sind. Bisher war es ja so, dass die Direktoren im Bereich der Landesberufsschulen einem Amtsdirektor gleichgestellt waren. Deshalb ist es nur schlüssig, dass wir jetzt vorsehen, dass die Führungskräfte der Landesberufsschulen als Führungskräfte einer autonomen Schule eingestuft und dementsprechend die Bestimmungen des Landeskollektivvertrages der Führungskräfte der Schulen staatlicher Art für die Landesberufsschulen übernommen werden. Das ist in Bezug auf die Gleichsetzung und Gleichberechtigung nachvollziehbar.

Hinter Absatz 1 steht auch ein Anlass. Derselbe sieht vor, dass die Landesregierung ermächtigt ist, Schulen, die mit eigenem Gesetz geregelt sind, zu errichten bzw. aufzulassen bzw. Direktionen zu errichten oder aufzulassen. Da steht auch eine Anfrage dahinter, und zwar zum Berufsbildungszentrum Bruneck. Nach längerer Beratung in der Landesregierung haben wir entschieden, dass das Berufsbildungszentrum Bruneck aufgeteilt wird, und zwar einerseits in eine Landeshotelfachschule und andererseits in den Zweig Handwerk und Dienstleistungen. Eine Überlegung dafür war jene, dass es sich um eine der größten Direktionen des Landes handelt. Wir reden von annähernd 2.000 Schülerinnen und Schülern. Weil es besser ist, auch hinsichtlich der Sichtbarkeit der einzelnen Stränge und Ausrichtungen, möchten wir die Direktion des Berufsbildungszentrums Bruneck aufteilen. Artikel 18 Absatz 1 sieht die Grundlage vor, um die Errichtung von neuen Direktionen, aber auch die Auflösung anderer Direktionen in die Wege leiten zu können. Mit Schuljahr 2017/2018 wird beispielsweise die Direktion der Hauswirtschaftsschule Frankenberg aufgelassen und mit der Direktion der Hauswirtschaftsschule Neumarkt und Haslach zusammengeführt. Es wird also eine gemeinsame Direktion geben.

Artikel 22 betrifft die Kontrolltätigkeit der autonomen Schulen und sieht vor, dass nicht mehr auf externe Revisoren zurückgegriffen wird, sondern auf Revisoren, die von der Landesregierung gestellt werden können. Das führt de facto zu einer Kosteneinsparung.

Artikel 27 sieht Bestimmungen betreffend die Aufnahme von Schulführungskräften vor. Heute ist es so, dass es eine Aufnahme für die Rangordnung von Schulführungskräften gibt. In diese Rangordnung werden jene Schulführungskräfte aufgenommen, die den Wettbewerb positiv bestanden haben. Diese werden je nach Bedarf für einzelne Schulen aufgenommen. Im Moment ist es so, dass es auf der Rangordnung im deutschsprachigen Bereich drei Personen gibt, die mit dem Schuljahr 2017/2018 keine Direktion übernehmen. Natürlich bleibt diese Rangordnung aufrecht. Wenn wir auf das Schuljahr 2018/2019 blicken, so reichen diese drei auf der Rangliste aufscheinenden Personen nicht mehr aus, um sämtliche Direktionen zu besetzen, die aufgrund eines Eintrittes in den Ruhestand frei werden. Deshalb möchten wir parallel zur Rangordnung, die aufrecht bleibt, einen neuen Wettbewerb zur Besetzung von Schuldirektionen ausschreiben. Das ist der Hintergrund der Bestimmung in Artikel 27.

Ich komme nun zum wohl weitreichendsten Artikel, der im dritten Gesetzgebungsausschuss als Änderungsantrag eingebracht worden ist. Ich habe versucht, diesen sowohl schon im Vorfeld als auch im Nachhinein zu erläutern. Es geht um die Errichtung der Bildungsdirektionen für das deutsche, italienische und ladinische Bildungswesen. Die Bildungsressorts – speziell das deutsche – sind im Laufe der Jahre gewachsen. Externe Körperschaften, ehemalige Abteilungen oder noch bestehende Abteilungen sind Teil des Bildungsressorts geworden, weshalb die Strukturierung sehr uneinheitlich ist. Es gibt eine Abteilung, die den Bereich der handwerklichen, handelsmäßigen und gastgewerblichen Berufsbildung abwickelt und eine Abteilung, die die haus-, land- und forstwirtschaftliche Berufsbildung abdeckt. Es gibt einen Bereich deutsche und ladinische Musikschulen, einen Bereich Innovation und Beratung. Daneben steht eine Abteilung Schulamt. Diese uneinheitliche Strukturierung ist darauf zurückzuführen, dass beginnend mit dem Jahr 2010 auch ehemalige externe Körperschaften an die Verwaltung übergegangen sind, beispielsweise das ehemalige PI, das Institut für Musikerziehung und die Abteilung 22 mit dem Jahr 2014. Wir haben versucht, mit einem zweijährigen Reorganisationsprozess folgende Zielsetzungen zu erreichen: Wir wollen das bündeln, was analog abläuft, wobei auch Know How zusammengefasst werden soll. Die einzelnen Stränge sollen aufrecht bleiben, vor allem, was die Steuerung des Bildungsangebotes bzw. die Ausrichtung im pädagogischen Bereich betrifft. Wir möchten zwei Querschnittsabteilungen vorsehen, eine Bildungsverwaltung und eine pädagogische Abteilung, die zugunsten aller Kindergärten und Schulen des Landes arbeiten. Die analogen Abläufe von der Ausschreibung bis hin zum Einkauf und Personalverwaltung sollen gebündelt werden. Auf der anderen Seite soll es eine pädagogische Abteilung geben, die das Unterstützungssystem betrifft, darunter Inklusion, Gesundheitsförderung, Schulsozialarbeit usw.

Für die Steuerung im einzelnen Bereich sehen wir Bildungsdirektionen vor: Eine Bildungsdirektion des Kindergartens, eine Bildungsdirektion der Grund-, Mittel- und Oberschulen, eine Bildungsdirektion der Be-

rufsbildung und eine Bildungsdirektion der Musikschulen. Das wäre die Grundstruktur. Das heißt auch, dass Berufsbildungen in Zukunft gemeinsam organisiert werden.

In diesem Zusammenhang haben sich zwei Fragen gestellt: Wo ist die Funktion des Schulamtsleiters, die heute in der Regel der Schulamtsleiter und der Ressortdirektor ist? Heute ist das so, aber im normativen Falle nicht. Auch heute könnte die Funktion getrennt werden. Heute gibt es einen Ressortdirektor, der gleichzeitig Schulamtsleiter ist, also die Aufsicht über alle Schulen des Landes hat, aber ein bisschen mehr über die Grund-, Mittel- und Oberschulen. Das zeigt, dass dies ein Widerspruch ist, der aufgelöst werden muss. Morgen wäre also vorgesehen, dass aus einem Ressortdirektor der Bildungsdirektor wird, der die Aufsicht über das gesamte Bildungssystem hat. Die Funktion des Schulamtsleiters wird getrennt. Ich möchte nicht, dass das so aufgefasst wird, als ob es eine Führungsfunktion mehr geben würde, denn wir reduzieren Abteilungen und Ämter. Es wird deshalb getrennt, weil es ein Widerspruch wäre, dass einer etwas macht und einer ein bisschen mehr. Man trennt es so, dass die Landesdirektion Grund-, Mittel- und Oberschulen weiterhin laut Artikel 19 des Autonomiestatutes besetzt und die Aufsicht über die Schulen staatlicher Art vornimmt. Daneben gibt es einen Bildungsdirektor, der das gesamte Bildungssystem koordiniert. Das wäre auf der Ebene eines Ressortdirektors. Wir reduzieren in der Summe Abteilungen und Ämter, fassen analoge Abläufe zusammen und bündeln die Kompetenzen der Bildungsressorts. Es ist eine weitreichende Änderung. Warum soll diese mit dem Nachtragshaushalt verabschiedet werden? Wir haben diese Notwendigkeit, das umzusetzen, weil im kommenden Schuljahr mehrere Besetzungen in der Verwaltung anstehen. Es wird eine schrittweise Umsetzung der Bestimmungen geben. Wir haben einen Änderungsantrag eingebracht, der eine Präzisierung zur ladinischen Kultur- und Bildungsdirektion vorsieht. Im ladinischen Bereich ist aufgrund der kleineren Struktur eine gemeinsame Führung von Kultur und Bildung vorgesehen. Ich weiß, dass es sich um eine weitreichende Veränderung handelt. Deshalb werde ich gerne auf detaillierte Fragen eingehen.

Soviel zu den erheblichen und nicht wenigen Abänderungen aus meinem Bereich. Dankeschön!

DEEG (Landesrätin für Familie und Verwaltungsorganisation - SVP): Sehr geschätzter Präsident, sehr geschätztes Präsidium, sehr geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich darf an die Ausführungen des Kollegen Achammer anknüpfen und mit Artikel 2 beginnen. Dieser schafft klare rechtliche Rahmenvorgaben, wie das pädagogische Personal des Kindergartens künftig unbefristet in den Landesdienst aufgenommen werden kann. Wir haben im Kindergartenbereich eine sehr vielschichtige Situation. Von den 150 Berufsbildern, die wir in der Personalabteilung verwalten, ist das eine meiner größten Baustellen. In Artikel 2 Absatz 2 geht es darum, rechtliche Klarheit zu schaffen und die Möglichkeit vorzusehen, dass vereinfachte Aufnahmemodalitäten für jenes Personal eingeführt werden kann, das den vier- bzw. fünfjährigen Masterstudiengang an der Bildungsuniversität in Brixen absolviert. Ich glaube, dass es für die MitarbeiterInnen im Bereich Kindergarten ein positiver Schritt ist.

Artikel 2 Absatz 1 nimmt auf den Bereichsübergreifenden Kollektivvertrag Bezug und schafft auf Gesetzesebene einen Passus, der eine Übergangsregelung für das Verbot vorsieht, in der öffentlichen Verwaltung befristete Verträge für Mitarbeiter auf freien Stellen abzuschließen, die bereits ein befristetes Arbeitsverhältnis von 36 Monaten haben. Das ist für uns in der Verwaltung ein großes Problem, weil wir uns mit der Situation konfrontiert sehen, dass wir viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben, die über Jahre hinweg befristete Arbeitsverträge gehabt haben. Wir brauchen jetzt eine Übergangsphase, um diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit geben zu können, einen Wettbewerb zu machen und sich in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu bringen. Es handelt sich vor allem um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der IV., V. Funktionsebene und VI. Funktionsebene, für die wir diese Übergangslösung brauchen.

Ich möchte noch auf Artikel 13 eingehen, der eine Änderung des Familienförderungsgesetzes vorsieht und in Absatz 1 die Voraussetzungen dafür schafft, dass mit Wirkung 1.1.2018 das regionale Familiengeld als neue Landesleistung auf das Land übergeht. Sie wissen, dass mit Regionalgesetz Nr. 7 aus dem Jahr 2016 vorgesehen wurde, dass das Familiengeld der Region nicht mehr von der Region ausgezahlt wird. Wir führen natürlich eine neue Landesleistung ein, die das Gute weiterführt, was wir bisher in diesem Bereich haben. In Artikel 9 des Familienförderungsgesetzes ist vorgesehen, dass, anknüpfend an das Landesfamiliengeld, eine neue Leistung erst mit Ende des dritten Lebensjahres erfolgen kann. Das möchten wir nicht, weil das regionale Familiengeld parallel ab der Geburt des Kindes ausgezahlt wird. Wir möchten das beibehalten, weshalb wir den Artikel 9 des Familienförderungsgesetzes abändern, um ein gutes Fortführen dieser zweiten Familienleistung vorsehen zu können, die mit entsprechender Durchführungsbestimmung der Lan-

desregierung Ende August verabschiedet werden wird. Die Leute können dann ab 30. September ansuchen, wobei die neue Leistung ab 1.1.2018 greift.

Absätze 2, 3, 4 und 5 sind auch sehr wertvolle Maßnahmen. Sie regelt etwas, was derzeit eine graue Zone ist. Wir haben Kinder mit bereits vollendetem viertem Lebensjahr, bei denen eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, dass es sinnvoll ist, dass sie im Kindergarten nicht in einer größeren Gruppe betreut und gebildet werden, sondern dass sie in einem kleineren Rahmen betreut und versorgt werden. Wir möchten diese Eltern unterstützen, indem wir sagen, dass sie nur die vergünstigten Tarife von 0,90 Euro bis 3,65 Euro pro Stunde zahlen. Das wäre derzeit nicht möglich.

Ich möchte auch noch auf Artikel 24 eingehen. Es handelt sich um einen kurzen, aber im Hinblick auf die Digitalisierung unheimlich wichtigen Artikel. Im Wesentlichen geht es um den Schutz der digitalen Rechte des Bürgers. Sie wissen, dass dazu auf europäischer, aber auch auf staatlicher Ebene eine lebhaftige Diskussion läuft. In diesem Artikel ist die Einführung eines digitalen Volksanwaltes für die Bürgerinnen und Bürger vorgesehen. Wir haben in Südtirol mit unserer aktiven Volksanwaltschaft eine besonders gute Situation. Wir haben Gespräche mit der Volksanwältin geführt, wobei sie diese Rolle gerne übernehmen würde. Deshalb ändern wir mit Artikel 24 das Landesgesetz Nr. 3 aus dem Jahr 2010 betreffend die Volksanwaltschaft des Landes Südtirol und sehen vor, dass sie diese Funktion übernimmt.

Ich möchte nicht auf alle Änderungsanträge eingehen. Einer ist mir aber besonders wichtig. Wir haben ja beschlossen, das Stellenkontingent der Mitarbeiter für Integration aufzustocken. Wir sehen, dass seitens der Kinder und Jugendlichen, aber auch der Mitarbeiter entsprechende Bedürfnisse vorhanden sind. Wir werden 50 Stellen in diesem Bereich schaffen. Die Schaffung von zehn Stellen ist in einem entsprechenden Änderungsantrag zu Artikel 2 vorgesehen, die weiteren 40 Stellen werden mit dem Begleitgesetz zum Haushaltsvoranschlag 2018 vorsehen. Ich glaube, dass das eine gute und wertvolle Maßnahme ist, die vor allem Kindern mit Beeinträchtigung und deren Familien zugute kommt.

Ich gebe nun das Wort an Kollegen Theiner weiter.

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, der Artikel 7 sieht den rechtlichen Rahmen für die direkte Stromverteilung vor. Darüber ist viel diskutiert worden, auch in diesem Haus. Wir werden nicht definieren, wer das genau sein wird. Hier wird lediglich der rechtliche Rahmen dafür geschaffen, dass wir einen Teil des Gratisstromes entsprechend verteilen können.

Wir haben auch einen Änderungsantrag zu Absatz 2 von Artikel 7 eingebracht. Wenn BürgerInnen Beiträge für Investitionen im Energiesektor erhalten und sich später herausstellt, dass sie nicht gewährt hätten werden dürfen, dann ist die Landesverwaltung verpflichtet, diese Beiträge zurückzufordern. Wir möchten jetzt vorsehen, dass die Rückzahlungspflicht bei einem fehlenden Verschulden von Seiten der Bürger entfällt. Die Verwaltung ist also nicht mehr gefordert, diese Beiträge zurückzufordern.

Artikel 8 sieht die Neuregelung der jährlichen Wassergebühren, die von Mineralwasser-Produzenten zu entrichten sieht, vor. Auch hier wurde einiges geschrieben, wobei ich gestern im Rahmen einer Pressekonferenz Zahlen gehört habe, von denen ich nicht weiß, wie man auf sie kommt. Hier sind keine Beträge vorgesehen, aber darüber werden wir uns noch im Rahmen der Artikeldebatte unterhalten. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass für das Abfüllen von Mineralwasser folgende Kriterien einzuhalten sind: die laut Konzessionsdekret genehmigte Wassermenge, die tatsächlich im Vorjahr abgeleitete Wassermenge, die in Flaschen abgefüllte Wassermenge je nach Abfüllung in Ein- und Mehrwegflaschen und die Art und Anzahl der Wasserfassungen je nach erlaubter Entnahme. Zahlen sind hier aber noch nicht enthalten. Ich habe heute in Zeitungen gelesen, wie hoch diese sein sollten und war einigermaßen überrascht.

Artikel 9 sieht vor, dass in Zukunft auch Maßnahmen zur Sanierung sowie zur Rekultivierung von geschlossenen Abfalldeponien unterstützt werden können.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen, der Artikel 10 sieht die Möglichkeit vor, für Allgemeinmediziner und Allgemeinmedizinerinnen und Fachärztinnen und Fachärzte in Ausbildung jeweils eine Erhöhung des Entgeltes zu gewähren. Sie wissen ja, dass wir in dieser Legislatur schon eine Erhöhung vorgenommen haben, indem wir vorgesehen haben, dass die Zweisprachigkeit bezahlt wird, wenn sie besessen wird. Dadurch kommen die Ärztinnen und Ärzte ungefähr auf 2.000 Euro netto. Wir sehen hier die Möglichkeit vor, weitere Gehaltserhöhungen vornehmen zu können.

Artikel 11 ist die gesetzliche Umsetzung dessen, was wir im Pakt für die wohnortnahe Versorgung mit Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin in den Vertragsverhandlungen vorgesehen haben. Es sind jene Abschnitte enthalten, die nicht mit Kollektivvertrag geregelt werden können. Das sind zum einen die Unterstützungen für die Ambulatorien bzw. für die Gratiszurverfügungstellung derselben, es ist die Erhöhung für zehn Euro, wenn jemand in Situationen der Notwendigkeit über die Anzahl der vorgesehenen Höchstzahlen hinausgeht. Hier kommt auch noch ein Änderungsantrag, der vorsieht, dass wir eine Erhöhung der Anzahl der Patientinnen und Patienten nur dann vornehmen, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

Wir sehen auch noch Unterstützungen für das Sekretariats- bzw. Pflegepersonal von Ärztinnen und Ärzten der Allgemeinmedizin vor. Auch sehen wir Unterstützungen für Jungärztinnen und Jungärzte im Ausmaß von 800 bis 1.200 Euro vor, und zwar die Laufzeit von drei Jahren, je nach Höhe der Anzahl an Patientinnen und Patienten.

Wir haben dann noch einen Artikel vorgesehen, der die Pet-Therapie in Südtirol entsprechend umsetzen soll.

Ich darf noch auf Artikel 27-quater verweisen, der jene Anpassungen vorsieht, die wir in Absprache mit der Regierung in Zusammenhang mit den zwei Gesetzen zur Gesundheitsreform vorgenommen haben. Ich muss sagen, dass ich sehr erfreut darüber bin, dass die Abänderungen nicht substanziell sind, sondern in einigen Fällen ganz einfach selbstverständliche Verweise oder Präzisierungen darstellen, beispielsweise wenn darauf verwiesen wird, dass man die Laufzeit von Verträgen nicht erhöhen und erweitern darf. Alle sollen nach der Bewertung des öffentlichen Dienstes bewertet werden. Wir hatten früher den Verweis darauf, dass jene mit privatrechtlichem Vertrag auch nach diesen Bewertungen bewertet werden. Hier würde ich nicht weiterführen, da die römische Regierung davon ausgegangen sein wird, dass es sich um Angestellte handelt und nicht privatrechtliche Verträge vorgesehen sind.

Die Anmerkungen der Regierung in Bezug auf einen Passus haben uns schon Sorgen bereitet. Wir haben ihn aber dann in kleinen Änderungen übernommen, wobei das Wesentliche aufrecht geblieben ist, nämlich dass der Generaldirektor/die Generaldirektorin nicht aus einem staatlichen Verzeichnis genommen werden muss, sondern dass selbstverständlich das Landesverzeichnis die Grundlage des Ganzen ist.

Beim Rest handelt es sich wirklich nur um technische Verweise, darunter den Hinweis auf einen Kommissar, wenn es notwendig ist. Auf staatlicher Ebene gibt es diesen nicht mehr.

Alles andere sind Präzisierungen, beispielsweise auch zum Schluss, wenn darauf hingewiesen wird, dass die Pflegedienstleitung selbstverständlich nach einem Auswahlverfahren bestellt wird. Das versteht sich von selber.

MUSSNER (Landesrat für ladinische Bildung und Kultur, Museen und Denkmäler, Verkehrsnetz und Mobilität - SVP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich beziehe mich auf Artikel 15, und im ersten Moment könnte man denken, dass wir als Südtiroler einen Zugang zum Meer haben, weil wir Kompetenzen verwalten müssen, die in diesem Zusammenhang stehen. Es ist sicher nicht so. Wir haben seit dem Jahr 1996 Kompetenzen verwaltet, die uns übergeben worden sind und auf Staatsebene unter "capitaneria di porto" geführt werden. Dabei geht es um Bootsführerscheine und Bootszulassungen, die von unseren Ämtern erledigt werden. Was die Gesetzgebung im Lande anbelangt, wurde das nie übernommen. Das wollen wir bei dieser Gelegenheit machen. Es geht um die Regelung der Tätigkeit auf den Wasserläufen bzw. auf den Seen. Diese Kompetenzen werden hier wiedergegeben. Ich zitiere: "*Darüber hinaus erhält die Landesabteilung Mobilität die Zuständigkeit für die Ausübung der Tätigkeiten Rafting, Kanuschulen, Segelschulen, Segelregatten, Canyoning, ...*". Das sind Tätigkeiten, die man in Zusammenhang mit der Mobilität sehen kann. Wir ersuchen um Genehmigung dieses Artikels.

TOMMASINI (assessore alla scuola, formazione professionale e cultura italiana, edilizia e cooperative, opere edili e patrimonio - Partito Democratico - Demokratische Partei): Sono contenute anche alcune norme che ho proposto all'assessorato di cui ho le competenze. Alcune sono, come avete visto, norme molto tecniche, in particolare quella che riguarda gli espropri e la gestione dei fondi per gli espropri e in questo modo si superano tutti i fondi fuori bilancio e si correggono tutte le diciture rispetto alla gestione del fondo per gli espropri.

Ha una natura tecnica anche che la norma sull'"un decimo del fondo mutualistico per la cooperazione" perché anche in questo modo si dà maggiore spazio alla possibilità di riutilizzo di questi fondi per scopi mutualistici, quindi a favore del sistema cooperativo. Attualmente nella norma è previsto proprio esplicitamente

che si possa utilizzare all'anno solo un decimo di questi fondi; viene tolta questa limitazione in modo che si possa accedere a questo fondo per il finanziamento delle attività delle cooperative a seconda delle esigenze del momento e non con questa limitazione di un decimo, ma è comunque un emendamento tecnico.

Una questione sicuramente da spiegare riguarda l'articolo 27-bis, che riguarda le cosiddette aree per l'edilizia abitativa agevolata e in particolare le aree per le cooperative militari. Questo è un passaggio da spiegare, ma credo che sia già stato fatto in commissione. Voi sapete che attualmente si ha l'obbligo di assegnare il 5% delle aree acquisite dallo Stato, quindi le aree che la Provincia acquisisce dallo Stato, alle cooperative militari. Con questa norma, studiata e proposta anche a livello tecnico, si introduce un'alternativa. Quindi non più l'obbligo ogni volta che arriva un terreno dallo Stato di cedere un 5% alle cooperative militari, ma incaricare l'IPES di cedere a quelle stesse cooperative un numero equivalente di alloggi. Qual è il vantaggio di questa norma? Il vantaggio di poter acquisire in futuro le aree statali che vengono trasferite dallo Stato alla Provincia, senza questo vincolo di cessione del 5% che è un vincolo che ogni volta crea una serie di problemi e di limitazioni. In questo modo vengono facilitate la gestione delle aree stesse sia per quanto riguarda la Provincia, sia per quanto riguarda i Comuni perché quando si riceve quest'area non c'è più il vincolo di dover necessariamente destinare il 5% alle cooperative militari. Quindi si tratta di una possibilità che è stata studiata a livello tecnico e che credo sia interessante per la nostra Provincia avere un sistema alternativo e poter programmare il passaggio di queste aree, libere da questo obbligo e da questo vincolo, ma onorando gli accordi in altra forma.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Kurz zu den Punkten, die von meinen Ämtern eingebracht worden sind.

In Artikel 19 und Artikel 20 geht es um die Übertragung von Funktionen an die Handelskammer bezüglich Handelstätigkeiten. Es gibt seit langem den Wunsch, dass neben der Kontrollinstanz Gemeinde in Bezug auf die Bestimmungen zur Einhaltung der Handelsordnung – Preisauszeichnungspflicht, Pflichten bezüglich Sonderverkäufe bzw. Schlussverkäufe usw. – eine Stelle gibt, zu der man hingehen kann. Die Handelskammer erhält nicht die Funktion, selbst Strafen verhängen zu können, sondern sie kann sich mit der betroffenen Gemeinde in Verbindung setzen und hat eine Art Schlichtungsfunktion. Die Sanktionstätigkeit liegt natürlich beim Bürgermeister, so wie vom Gesetz vorgesehen.

Das andere ist die Übertragung einer Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung von Messen und Märkten. Hier besteht kein Ermessensspielraum, denn sonst hätten wir das nicht gemacht. Die Erteilung dieser Genehmigung wird ja nur aufgrund der Voraussetzung Eintragung in das Verzeichnis der Handelskammer gewährt. Nachdem die Handelskammer bereits den Messekalender macht, wäre es sinnvoll, dass sie auch die Genehmigung ausstellt.

Dann haben wir einen Gesuchstermin aus dem Gesetz gestrichen, da es manchmal nicht gut ist, zu viel in ein Gesetz zu schreiben. Bei der Finanzierung der Tourismusorganisationen steht noch der Termin im Gesetz, und dieser macht in Zusammenhang mit den Bestimmungen zum harmonisierten Haushalt keinen Sinn mehr. Hier wird nur der Termin gestrichen. Substanziell ändert sich weder etwas an der Höhe, noch an der Form der Finanzierung. Ich werde dann ein eigenes Gesetz zur Reform der Tourismusorganisationen einbringen, in dem dann auch substanzielle Änderungen enthalten sein werden.

Bei Artikel 27-quinquies geht es um die Möglichkeit einer vorzeitigen Tilgung von Schulden einer kontrollierten Gesellschaft. Es geht um die Thermen Meran. Wir haben die Darlehen für den Bau laufend durch Kapitalaufstockungen getilgt. Jetzt sind die letzten fällig, und wir haben die Möglichkeit, das jetzt mit den Mitteln des Haushaltes zu machen. Die Gemeinde Meran nimmt auch eine Kapitalaufstockung vor, weil eine Erweiterung der Thermen vorgesehen ist. Diese muss zuerst erfolgen. Wir haben die verfügbaren Mittel im Haushalt, was das Ganze vereinfacht. Somit stehen die Thermen, was den Bau angeht, schuldenfrei da. Künftig ist es natürlich Aufgabe, mit den Einnahmen weiterzukommen. Mittel- und langfristig wird es Ersatzinvestitionen geben, wobei wahrscheinlich die beiden Körperschaften Gemeinde Meran und Land die eine und andere Finanzierung gewähren werden müssen. Das lässt sich aus heutiger Sicht nicht ausschließen.

Artikel 27-sexies. Hier geht es um die Schließung der Rotationsfonds bzw. darum, die Rotationsfonds in den Haushalt zu bringen. Das ist auch eine Vorgabe in Zusammenhang mit der Harmonisierung der Bilanzen. Das ist eine etwas komplexe Angelegenheit, weil wir die Systematik der Rotationsfonds natürlich beibehalten wollen. Zur Zeit werden sie als separate Gebarungen geführt, wobei die Harmonisierung verlangt, dass dies innerhalb des Haushalts erfolgt. Mit diesem Artikel wollen wir uns noch ein Jahr Zeit geben, um das zu machen. Hier sind noch einige Überlegungen anzustellen, damit man nicht wieder ein Bürokratie-

monstrum schafft. Der Rotationsfonds hat als Instrument sehr gut funktioniert, und deshalb soll er beibehalten werden. Deshalb die Verlängerung um ein Jahr dieser Umstellung.

PRESIDENTE: Grazie.

Relazioni della terza commissione/Berichte des dritten Gesetzgebungsausschusses

I lavori in commissione

I due disegni di legge provinciale n. 130/17 e n. 131/17 sono stati esaminati congiuntamente dalla III commissione legislativa nella seduta del 7 luglio 2017 ai sensi della delibera dell'ufficio di presidenza n. 56/15 concernente l'interpretazione dell'articolo 101 del regolamento interno del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano.

Alla seduta hanno partecipato anche Joachim Reinalter, vicepresidente del Consiglio dei Comuni, l'assessore al diritto allo studio, cultura tedesca e integrazione, dott. Philipp Achammer, il direttore del dipartimento diritto allo studio, cultura tedesca e integrazione, dott. Armin Gatterer, l'assessora alla famiglia, organizzazione dell'amministrazione provinciale, personale, semplificazione procedurale e informatica, dott.ssa Waltraud Deeg, l'assessora alla salute, sport, politiche sociali e lavoro, dott.ssa Martha Stocker, la direttrice della ripartizione sanità, dott.ssa Laura Schrott, la direttrice del dipartimento alla famiglia e all'organizzazione dell'amministrazione provinciale, dott.ssa Carmen Plaseller, il direttore dell'Agenzia provinciale per l'ambiente, dott. Flavio Ruffini, il sostituto direttore dell'Agenzia provinciale per l'ambiente, dott. Helmut Schwarz, il direttore reggente dell'ufficio bilancio e programmazione, dott. Enrico Gastaldelli, il direttore sostituto della ripartizione finanze, dott. Ludwig Castlunger, il direttore dell'Agenzia per i procedimenti e la vigilanza in materia di contratti pubblici di lavori, servizi e forniture, dott. Thomas Mathà, la direttrice della ripartizione economia, dott.ssa Manuela Defant, il sostituto direttore della ripartizione intendenza scolastica tedesca, dott. Peter Höllrigl, la direttrice dell'ufficio ferrovie e trasporto aereo, rag. Carmen Springer, la sostituta direttrice dell'ufficio legislativo della Provincia, dott.ssa Barbara Bissoli, il direttore dell'ufficio legislativo della Provincia, dott. Gabriele Vitella, la funzionaria del servizio personale scuole dell'infanzia e per l'integrazione, dott.ssa Karin Ainhäuser, e la funzionaria della ripartizione personale, dott.ssa Katrin Degle.

Il vicepresidente del Consiglio dei Comuni, Joachim Reinalter, ha illustrato il parere negativo del Consiglio dei Comuni riguardo all'articolo 1, commi 7 e 8, e riguardo agli articoli 19 e 28, comma 1, lettera h) e il parere positivo condizionato del Consiglio dei Comuni riguardo all'articolo 11, comma 3, articolo 13, comma 6, e articolo 14 del disegno di legge n. 130/17. Ha fatto soprattutto presente la necessità di mantenere l'articolo 33 della legge provinciale n. 21/2016, per continuare a garantire l'impiego degli avanzi di amministrazione, evitando così una grave situazione per le casse comunali. Anche nell'ordinamento del commercio, la vigilanza sulle licenze deve restare, come finora, di competenza comunale.

Il dott. Thomas Mathà, il dott. Gabriele Vitella e il vicepresidente del Consiglio dei Comuni, Joachim Reinalter, hanno quindi risposto alle domande del cons. Hans Heiss sulle funzioni di vigilanza dei Comuni nell'ambito dell'ordinamento del commercio, sul trasferimento degli avanzi di amministrazione ai prossimi esercizi finanziari, e sul futuro finanziamento delle maggiori opere dei Comuni.

Il dott. Gabriele Vitella ha spiegato che l'impiego degli avanzi di amministrazione dei Comuni è già stato discusso a lungo, e che su di esso si sono svolte diverse trattative con lo Stato. Comunque l'articolo 33 dev'essere mantenuto: probabilmente non ci saranno problemi con lo Stato, ma la certezza si avrà solo una volta trascorso il termine di 60 giorni per l'impugnazione.

Il dott. Thomas Mathà ha aggiunto che il problema degli avanzi di amministrazione non è in alcun modo legato alla complessità dell'ambito degli appalti pubblici.

Joachim Reinalter ha aggiunto che la complessità sta nella strutturazione del bilancio, e che i Comuni si stanno ora impraticando, in quanto l'armonizzazione dei bilanci ha comportato dei problemi. Riguardo all'ordinamento del commercio, in molti Comuni l'attività di vigilanza verrebbe svolta dalla polizia locale, in altri Comuni vi contribuiscono spesso altri operatori. È importante che anche in futuro ai Comuni sia data la possibilità di costituire delle riserve per finanzia-

re i grandi progetti. È condivisibile la proposta d'istituire un fondo in cui versare gli avanzi di amministrazione.

Il presidente Christian Tschurtschenthaler ha poi aperto la discussione generale congiunta dei due disegni di legge n. 130/17 e 131/17, che si è svolta per ambiti di competenza dei diversi assessori.

Nell'ambito della discussione generale l'ass. Martha Stocker ha illustrato le misure essenziali di cui all'articolo 10 del disegno di legge provinciale n. 130/17, tendenti a sopperire con emolumenti aggiuntivi alla carenza di medici di medicina generale e di specialisti. Ha quindi illustrato la nuova regolamentazione del servizio sanitario provinciale proposta all'articolo 11 del disegno di legge provinciale n. 130/17, soffermandosi in particolare sulla necessità di promuovere l'assistenza territoriale, sul numero di pazienti per medico, sugli ulteriori incentivi finanziari previsti per i medici di medicina generale e i pediatri, nonché sui necessari adeguamenti alle norme statali sugli interventi assistiti con animali. Ha infine illustrato gli emendamenti presentati al disegno di legge provinciale n. 130/17. Le modifiche alle leggi provinciali n. 3/2017 e 4/2017 riguardanti il servizio sanitario, sono state concordate col Governo e tendono a dare delle certezze di fondo. Sono state necessarie delle precisazioni sui direttori sanitari, amministrativi e tecnico-assistenziali, sulla valutazione dei dirigenti, la copertura dei posti di direttore generale e la nomina dei dirigenti tecnico-assistenziali. Sono anche state previste sanzioni per l'inosservanza dell'obbligo di rimuovere i cosiddetti totem.

Il cons. Paul Köllensperger ha espresso approvazione per gli articoli 10 e 11 del disegno di legge provinciale n. 130/17, e ha chiesto all'ass. Martha Stocker alcune precisazioni sul compenso aggiuntivo per i medici a cui viene assegnato un numero maggiore di pazienti. Il cons. Paul Köllensperger ha inoltre chiesto se è stato chiarito se gli emolumenti aggiuntivi per i medici debbano rispettare il tetto massimo previsto a livello statale.

Il cons. Hans Heiss ha criticato il modo di procedere della Giunta provinciale, che ha trasformato le disposizioni sull'assestamento di bilancio in una legge omnibus comprendente importanti riforme nei più diversi ambiti. Da una parte egli capisce le situazioni d'urgenza; d'altra parte questa prassi ormai comune comporta una distorsione delle competenze. La III commissione legislativa è andata oltre le proprie competenze, perché per ogni ambito c'è un'apposita commissione. Ha quindi espresso dei dubbi anche nel merito degli articoli 10 e 11 del disegno di legge provinciale n. 130/17, riguardo a chi approfitterebbe di questa normativa, e ha chiesto precisazioni sul previsto incentivo all'insediamento.

Il cons. Helmuth Renzler si è associato alle critiche al modo di procedere della Giunta provinciale. Ha inoltre lamentato la mancanza di incentivi per altri liberi professionisti, e sottolineato la necessità di legare gli emolumenti aggiuntivi alla documentazione e alla rendicontazione dei risultati conseguiti.

La cons. Tamara Oberhofer ha espresso dubbi sui compensi aggiuntivi per le vaccinazioni; ha posto domande sul concetto di aggregazione funzionale territoriale nonché sulle prestazioni aggiuntive per tutor e sui concorsi per medici di medicina generale.

La cons. Maria Magdalena Hochgruber Kuenzer ha invece richiamato gli aspetti positivi degli articoli 10 e 11 del disegno di legge provinciale n. 130/17, finalizzati a migliorare una situazione molto difficile. Riguardo agli interventi assistiti con animali, desidererebbe maggiori informazioni e più collaborazione da parte della Giunta provinciale.

L'ass. Martha Stocker si è quindi pronunciata in risposta alle domande e ai dubbi dei consiglieri. Ha spiegato che la quota base è una tantum per paziente e per anno. Si può senz'altro considerare di precisarla ulteriormente. Il problema se i compensi aggiuntivi siano emolumenti è stato chiarito, ma non esiste una certezza assoluta. L'ass. Martha Stocker ha inoltre spiegato che l'incentivo all'insediamento è destinato ai giovani medici; l'entità è graduata in base alle diverse categorie. Per le vaccinazioni sono previsti già ora dei compensi. Si pensa di realizzare anche un opuscolo informativo per i genitori. Riguardo ai compensi per tutor si è recentemente effettuato un adeguamento. Ha quindi illustrato il concetto di aggregazione funzionale territoriale e informato che i concorsi per medici di medicina generale sono soggetti alla normativa nazionale. Le proposte su altre categorie di liberi professionisti potrebbero essere presentate all'aula sotto forma di ordine del giorno.

Nell'ambito della discussione generale congiunta, l'ass. Philipp Achammer ha risposto alle critiche dei cons. Hans Heiss e Helmuth Renzler sul modo di procedere, richiamando un prospetto dal quale risulta che solo quattro articoli del disegno di legge provinciale n. 130/17 non comportano modifiche di carattere finanziario. Tutti i provvedimenti sono urgenti e necessari; in ogni caso però alle competenti commissioni legislative dev'essere garantito il diritto all'informazione, e la commissione competente dev'essere informata. Passando quindi al disegno di legge provinciale n. 131/17, ha fornito informazioni di base sulla contabilizzazione di risorse aggiuntive nell'assestamento di bilancio. Si tratta d'importi già preannunciati nella legge sul bilancio, ma per i quali in quel momento mancava ancora la copertura finanziaria. Si registrano anche ulteriori maggiori entrate. Ha quindi illustrato le novità negli ambiti formazione continua, biblioteche, contributi allo studio universitario e formazione scolastica.

Il cons. Hans Heiss ha posto delle domande sul rimborso delle tasse universitarie e delle spese per i collegi universitari, sul perfezionamento individuale, l'ulteriore sviluppo del dipartimento istruzione e formazione nonché sulla gerarchia fra la direzione di detto dipartimento e l'intendenza scolastica.

Il cons. Paul Köllensperger ha fatto proprie le domande del cons. Hans Heiss sullo sviluppo del dipartimento istruzione e formazione, e ha sollevato la questione di un eventuale cumulo di incarichi.

L'ass. Philipp Achammer ha quindi illustrato l'ulteriore sviluppo del dipartimento istruzione e formazione e il nuovo organigramma dell'intendenza scolastica, e ha comunicato il tetto massimo per il rimborso delle tasse universitarie e delle spese per i collegi universitari. In base a un esempio concreto ha illustrato il perfezionamento individuale, che viene appunto sostenuto a livello individuale.

Il dott. Armin Gatterer ha aggiunto che il testo italiano della legge prevedeva già che il rimborso potesse coprire anche collegi situati fuori provincia. Si tratta solo di una precisazione nel testo tedesco.

Nell'ambito della discussione generale congiunta, l'ass. Waltraud Deeg ha illustrato le novità introdotte dal disegno di legge provinciale n. 130/17 riguardo all'assunzione di personale per le scuole dell'infanzia, e inoltre negli ambiti assistenza sanitaria integrativa, sviluppo e sostegno della famiglia in Alto Adige nonché accudimento della prima infanzia, e quindi le misure da prendere per tutelare i diritti dei cittadini rispetto all'amministrazione in ambito telematico.

La cons. Maria Hochgruber Kuenzer ha chiesto perché della tutela dei diritti dei cittadini rispetto all'amministrazione in ambito telematico debba occuparsi la difesa civica e non il comitato provinciale per le comunicazioni. Ha chiesto poi se il nome dell'assegno familiare regionale e i criteri per attribuirlo resteranno invariati.

Anche il cons. Helmuth Renzler ha fatto notare il problema della mancanza di competenze della difensora civica per quanto riguarda i dati telematici e il loro utilizzo.

Il cons. Hans Heiss ha chiesto quale sarà il futuro orientamento degli asili nido.

La cons. Tamara Oberhofer ha posto delle domande riguardo al rapporto numerico fra personale e bambini, e sulle future assunzioni di personale per la scuola dell'infanzia.

L'ass. Waltraud Deeg ha risposto ai dubbi dei cons. Maria Hochgruber Kuenzer e Helmuth Renzler facendo riferimento al comma 1-quater dell'articolo 17 del codice dell'amministrazione digitale. Ha spiegato che la difensora civica è indipendente, ed è già ora competente per la tutela dei cittadini rispetto all'amministrazione. Infine l'ass. Waltraud Deeg ha risposto alle domande dei cons. Maria Hochgruber Kuenzer, Hans Heiss e Tamara Oberhofer sull'assegno familiare regionale e sull'orientamento in materia di accudimento della prima infanzia. Criteri e nome dell'assegno familiare regionale, ora passato alla Provincia, sono attualmente in discussione alla consulta per la famiglia: fondamentalmente s'intende attuare una semplificazione, e la decisione dovrebbe essere presa entro l'autunno 2017. Ella ha quindi richiamato la complessità dell'ambito dell'accudimento della prima infanzia, soprattutto con riguardo al personale della scuola dell'infanzia.

Il cons. Hans Heiss ha dichiarato di condividere le modifiche all'articolo 8 del disegno di legge provinciale n. 130/17. Ha chiesto chiarimenti riguardo alle tariffe per le acque minerali, e al recupero dei costi dalle utenze di acqua pubblica ai sensi dell'articolo 25 del disegno di legge pro-

vinciale n. 130/17. Ha criticato il contenuto dell'articolo 6 del disegno di legge provinciale n. 130/17, perché secondo lui serve a sanare due casi concreti.

Il dott. Helmuth Schwarz ha risposto alle domande del cons. Hans Heiss, chiarendo che in futuro il canone per le concessioni di acqua minerale dipenderà dalle portate d'acqua autorizzate e dai quantitativi effettivamente imbottigliati. L'importo sarà quintuplicato ovvero sestuplicato, e a ciò si aggiungeranno i fondi ambientali. L'articolo 25 dev'essere introdotto perché dal 1° gennaio 2017 nel settore agricolo saranno concessi sussidi solo a condizione che i costi dei servizi idrici siano interamente pagati dai beneficiari. Pertanto in futuro le entrate dai canoni per le utenze di acqua pubblica saranno obbligatoriamente destinate a opere idrauliche. Egli ha quindi brevemente parlato dell'articolo 6 del disegno di legge provinciale n. 130/17.

Il presidente Christian Tschurtschenthaler ha dato lettura del parere negativo del Consiglio dei Comuni sui commi 7 e 8 dell'articolo 1, sull'articolo 19 e sulla lettera h) del comma 1 dell'articolo 28 del disegno di legge provinciale n. 130/17, del parere positivo condizionato del Consiglio dei Comuni sul comma 3 dell'articolo 11, sul comma 6 dell'articolo 13 e sull'articolo 14 del disegno di legge provinciale n. 130/17, nonché del parere positivo del Consiglio dei Comuni sul disegno di legge provinciale n. 131/17.

Conclusa la discussione generale, la commissione ha approvato in una prima votazione il passaggio alla discussione articolata del disegno di legge provinciale n. 130/17 con 5 voti favorevoli e 3 voti contrari, e in una seconda votazione il passaggio alla discussione articolata del disegno di legge n. 131/17 sempre con 5 voti favorevoli e 3 voti contrari.

La commissione, sentiti gli uffici competenti dell'amministrazione provinciale, ha accolto le correzioni linguistiche e tecniche proposte nel corso della seduta dall'ufficio legale del Consiglio provinciale, che negli allegati testi di legge approvati dalla commissione risultano evidenziate in forma sottolineata.

Disegno di legge provinciale n. 130/17

I singoli articoli, e i relativi emendamenti sono stati approvati con l'esito di votazione di seguito riportato.

Articolo 1: la commissione ha approvato a maggioranza un emendamento dell'ass. Achammer e del presidente della Provincia Kompatscher soppressivo dei commi 7 e 8, riguardante la modifica della legge provinciale n. 41/1983, "Per la disciplina dell'educazione permanente e del sistema di biblioteche pubbliche". L'articolo così emendato è stato approvato con 4 voti favorevoli e 2 astensioni.

Articolo 2: la commissione ha trattato dapprima un emendamento dell'ass. Deeg tendente all'inserimento di un comma 01 riguardante l'assunzione di personale a tempo determinato oltre il periodo di 36 mesi, qualora ciò fosse necessario in casi eccezionali per garantire la prosecuzione dei servizi istituzionali. Dopo un intervento del cons. Renzler e l'illustrazione da parte dell'ass. Deeg, l'emendamento è stato approvato a maggioranza. La commissione ha quindi approvato a maggioranza un emendamento del presidente della Provincia Kompatscher e dell'ass. Deeg riguardante precisazioni e adeguamenti nel nuovo articolo 11-bis della legge provinciale n. 6/2015, "Ordinamento del personale della Provincia". L'articolo così emendato è stato approvato con 5 voti favorevoli e 2 astensioni.

Articolo 3: la commissione ha respinto a maggioranza un emendamento soppressivo dell'articolo, riguardante l'assistenza sanitaria integrativa, un emendamento sostitutivo del comma 1 e un emendamento sostitutivo del comma 2, tutti presentati dalla cons. Oberhofer. L'articolo è stato quindi approvato con 5 voti favorevoli, 1 voto contrario e 1 astensione.

Gli articoli 4 e 5 sono stati approvati senza interventi con 5 voti favorevoli e 2 astensioni.

Articolo 6: l'emendamento del cons. Heiss, soppressivo dell'articolo, che inserisce nella legge provinciale n. 9/2010 un nuovo articolo 2-bis riguardante i procedimenti pendenti, è stato approvato, dopo interventi dei cons. Steger, Heiss, Hochgruber Kuenzer e Renzler e una breve spiegazione del dott. Schwarz, con 4 voti favorevoli e 3 voti contrari. Il presidente Tschurtschenthaler ha quindi dichiarato decaduto l'emendamento del cons. Heiss sostitutivo del nuovo articolo 2-bis della legge provinciale n. 9/2010, riguardante i procedimenti pendenti.

Articolo 7: la commissione ha respinto a maggioranza un emendamento del cons. Heiss al comma 1, tendente a modificare il nuovo comma 1 dell'articolo 6 della legge provinciale n.

14/1997 introducendovi, nel secondo periodo, le parole “sentite le parti sociali”. L’articolo è stato approvato con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

Gli articoli 8 e 9 sono stati approvati senza interventi con 5 voti favorevoli e 2 astensioni.

Articolo 10: la commissione ha respinto a maggioranza un emendamento della cons. Oberhofer al comma 1, tendente a sostituire le parole “nell’arco dei prossimi 10 anni” con “fino alla copertura del fabbisogno di personale”, e un emendamento della cons. Oberhofer al comma 2, tendente a sostituire le parole “nell’arco dei prossimi 10 anni” con “fino alla copertura del fabbisogno di personale”. L’articolo è stato approvato con 5 voti favorevoli e 2 astensioni.

Articolo 11: la commissione ha approvato a maggioranza, dopo interventi dei cons. Hochgruber Kuenzer, Renzler e Oberhofer e una spiegazione del dott.ssa Schrott, un emendamento del presidente della provincia Kompatscher e dell’ass. M. Stocker tendente all’inserimento di un comma 01 riguardante la sostituzione del primo periodo del comma 3 dell’articolo 4-bis della legge provinciale n. 7/2001, ai cui sensi la commissione conciliativa è un organismo indipendente e imparziale, non connotato dall’obbligatorietà e vincolatività delle proposte. La commissione ha respinto a maggioranza un emendamento della cons. Oberhofer al comma 2, tendente a inserire nel comma 8 del nuovo articolo 4-sexies della legge provinciale n. 7/2001, dopo le parole “è determinato dalla Giunta provinciale” le parole “d’intesa con i sindacati dei medici”. La commissione ha respinto a maggioranza un emendamento della cons. Oberhofer al comma 3, tendente a inserire al comma 9 del nuovo articolo 4-sexies della legge provinciale n. 7/2001, dopo le parole “è determinato dalla Giunta provinciale” le parole “d’intesa con i sindacati dei medici”. La commissione ha approvato a maggioranza un emendamento del presidente della provincia Kompatscher e dell’ass. M. Stocker ai commi 5 e 6 tendente a sostituire, nel testo italiano del comma 6 dell’articolo 46 della legge provinciale n. 7/2001, la parola “affine” con “equipollente”, nonché a inserire, nell’ultimo periodo del comma 3 dell’articolo 48 della legge provinciale n. 7/2001, dopo le parole “regolamento di esecuzione” le parole “, in conformità alla vigente disciplina di settore”. L’articolo è stato approvato con 5 voti favorevoli e 2 astensioni.

Gli articoli 12, 13 e 14 sono stati approvati senza interventi con 5 voti favorevoli e 2 astensioni.

Articolo 15: la commissione ha respinto a maggioranza un emendamento del cons. Heiss al comma 2 tendente a sostituire, al comma 2 del nuovo articolo 7-bis della legge provinciale n. 37/1974, la cifra “75” con “50”. L’articolo è stato approvato con 5 voti favorevoli e 2 astensioni.

L’articolo 16 è stato approvato senza interventi con 5 voti favorevoli e 2 astensioni.

Articolo 17: la commissione ha approvato a maggioranza, dopo una domanda del cons. Renzler e una spiegazione del dott. Castlunger, un emendamento del presidente della Provincia Kompatscher al comma 1, che introduce un adeguamento linguistico nel testo italiano del comma 2 del nuovo articolo 7-quater della legge provinciale n. 9/1998, sostituendo le parole “immatricolati per la prima volta, di competenza della provincia di Bolzano” con “immatricolati nuovi e di competenza della provincia di Bolzano”, al fine di chiarire che la disposizione si applica ai nuovi veicoli immatricolati dai residenti in provincia di Bolzano. L’articolo è stato approvato con 5 voti favorevoli e 2 astensioni.

Articolo 18: dopo una domanda del cons. Heiss e la spiegazione del dott. Höllrigl, l’articolo è stato approvato con 5 voti favorevoli e 2 astensioni.

Articolo 19: la commissione ha respinto a maggioranza un emendamento depressivo presentato dal cons. Heiss e tendente a modificare la legge provinciale n. 7/2000, “Nuovo ordinamento del commercio”. L’articolo è stato approvato con 5 voti favorevoli, 1 voto contrario e 1 astensione.

Articolo 20: la commissione ha respinto a maggioranza, dopo una domanda della cons. Hochgruber Kuenzer e la risposta del dott.ssa Defant, un emendamento depressivo presentato dal cons. Heiss e tendente a modificare la legge provinciale n. 9/2005, “Disciplina del settore fieristico”. L’articolo è stato approvato con 4 voti favorevoli, 2 voti contrari e 1 astensione.

Articolo 21: dopo una domanda della cons. Hochgruber Kuenzer e la spiegazione del dott.ssa Defant, l’articolo è stato approvato con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 22: l’articolo è stato approvato senza interventi con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 23: la commissione ha approvato, con 5 voti favorevoli e 3 astensioni, un emendamento sostitutivo presentato dal cons. Wurzer e riguardante la messa a disposizione della quota provinciale per i programmi dei fondi strutturali.

L'emendamento del cons. Wurzer tendente a inserire un nuovo articolo aggiuntivo 23-bis, che sostituisce la lettera k) del comma 1 dell'articolo 4 della legge provinciale n. 11/1998, "Disposizioni relative all'incentivazione in agricoltura", è stato approvato, dopo un intervento del cons. Heiss e l'illustrazione da parte della cons. Hochgruber Kuenzer, con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Gli articoli 24, 25, 26 e 27 sono stati approvati senza interventi con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

L'emendamento del presidente della Provincia Kompatscher tendente all'inserimento di un nuovo articolo aggiuntivo 27-bis che sostituisce, nel primo periodo del comma 4-bis dell'articolo 23 della legge provinciale n. 1/2002, le parole "I direttori di Ripartizione responsabili della spesa" con "I titolari di ciascun centro di responsabilità amministrativa cui è assegnata la gestione di capitoli di spesa", è stato approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Il subemendamento dei cons. Wurzer e Hochgruber Kuenzer all'emendamento dell'ass. Achammer, del presidente della Provincia Kompatscher e degli ass. Mussner e Tommasini al comma 1, tendente a introdurre un nuovo articolo aggiuntivo 27-ter, che inserisce nell'ultimo periodo del comma 4 del nuovo articolo 5 della legge provinciale n. 10/1992, dopo le parole "al fine di un migliore raccordo", le parole " , anche con le associazioni di categoria", è stato approvato, dopo un intervento del cons. Heiss e spiegazioni da parte del dott. Höllrigl e della cons. Hochgruber Kuenzer, con 4 voti favorevoli e 4 astensioni. Il subemendamento del presidente della Provincia Kompatscher e dell'ass. Deeg all'emendamento dell'ass. Achammer, del presidente della Provincia Kompatscher e degli ass. Mussner e Tommasini al comma 5, tendente a introdurre un nuovo articolo aggiuntivo 27-ter riguardante i requisiti per l'accesso all'impiego presso l'amministrazione provinciale in posizioni dirigenziali, è stato approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni. L'emendamento dell'ass. Achammer, del presidente della Provincia Kompatscher e degli ass. Mussner e Tommasini tendente all'introduzione dell'articolo aggiuntivo 27-ter a modifica della legge provinciale n. 10/1992, "Riordinamento della struttura dirigenziale della Provincia autonoma di Bolzano", è stato quindi approvato con 5 voti favorevoli e 3 voti contrari.

L'emendamento del presidente della Provincia Kompatscher e dell'ass. M. Stocker tendente all'introduzione di un nuovo articolo aggiuntivo 27-quater a modifica della legge provinciale n. 3/2017, "Struttura organizzativa del Servizio sanitario provinciale", è stato approvato, dopo un intervento della cons. Hochgruber Kuenzer e l'illustrazione da parte del dott.ssa Schrott, con 5 voti favorevoli e 3 voti contrari.

L'emendamento del presidente della Provincia Kompatscher tendente all'introduzione di un nuovo articolo aggiuntivo 27-quinquies, riguardante l'utilizzo di una parte dall'avanzo di amministrazione della Provincia autonoma di Bolzano per l'estinzione anticipata di debiti gravanti su società controllate dalla Provincia stessa o su enti da essa dipendenti, è stato approvato, dopo un intervento del cons. Heiss e l'illustrazione da parte del dott. Castlunger, con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

L'emendamento del presidente della Provincia Kompatscher tendente all'introduzione di un nuovo articolo aggiuntivo 27-sexies, che sostituisce, al comma 6 dell'articolo 23 della legge provinciale n. 11/2014, le cifre "2017" e "2018" con "2018" e "2019", è stato approvato con 5 voti favorevoli, 1 voto contrario e 2 astensioni.

È stato quindi esaminato l'emendamento del presidente della Provincia Kompatscher e dell'ass. Tommasini tendente all'introduzione di un nuovo articolo aggiuntivo 27-septies a modifica della legge provinciale n. 27/1993, "Modifiche di leggi provinciali in materia di edilizia abitativa agevolata". L'emendamento permette alla Giunta provinciale, in luogo della prevista cessione a cooperative di militari del cinque per cento delle aree ora acquisite dalla Provincia e precedentemente di proprietà statale, di incaricare l'Istituto per l'edilizia sociale di cedere a tali cooperative un numero di alloggi in misura equivalente. L'emendamento è stato approvato, dopo interventi

dei cons. Hochgruber Kuenzer, Renzler e Steger e dopo l'illustrazione da parte del dott. Mathà, con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

L'emendamento del presidente della Provincia Kompatscher e dell'ass. M. Stocker tendente all'introduzione di un nuovo articolo aggiuntivo 27-octies a modifica della legge provinciale n. 3/2006, finalizzato a consentire all'autorità competente di disporre la sospensione temporanea dell'attività degli esercizi in cui sono abusivamente collocati dei totem, è stato approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

L'emendamento del presidente della Provincia Kompatscher e dell'ass. M. Stocker tendente all'introduzione di un nuovo articolo aggiuntivo 27-novies a modifica della legge provinciale n. 58/1988, finalizzato a consentire all'autorità competente di disporre la sospensione temporanea dell'attività degli esercizi in cui sono abusivamente collocati dei totem, è stato approvato, dopo un intervento dei cons. Hochgruber Kuenzer e l'illustrazione da parte del dott.ssa Schrott, con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 28: la commissione ha approvato a maggioranza un emendamento del presidente della Provincia Kompatscher al comma 1, tendente a sopprimere la lettera h). Inoltre la commissione ha approvato a maggioranza un emendamento del presidente della Provincia Kompatscher al comma 1, tendente all'aggiunta delle lettere j) e k), che aboliscono diverse disposizioni delle leggi provinciali n. 22/1975 e 10/1992 in quanto incompatibili col riordino del dipartimento istruzione e formazione. La commissione ha approvato l'articolo con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 29: la commissione ha approvato a maggioranza un emendamento del presidente della Provincia Kompatscher che modifica la disposizione finanziaria. Per motivi tecnici, essendo collegato al soppresso articolo 6, l'articolo 29 è stato approvato in votazione per parti separate senza il comma 3 con 4 voti favorevoli e 3 astensioni. Quindi il comma 3 è stato respinto con 4 voti contrari e 3 astensioni.

Articolo 30: l'articolo è stato approvato senza interventi con 4 voti favorevoli e 3 voti contrari.

Disegno di legge provinciale n. 131/17

I singoli articoli, le tabelle allegare e i relativi emendamenti sono stati approvati con l'esito di votazione di seguito riportato.

Articolo 1: dopo un intervento della cons. Hochgruber Kuenzer e l'illustrazione da parte del dott. Gastaldelli, la commissione ha approvato l'emendamento dell'ass. Achammer sostitutivo dell'intero articolo, riguardante modifiche alla legge provinciale n. 28/2016, "Legge di stabilità 2017", con 4 voti favorevoli e 3 voti contrari.

Articolo 2: la commissione ha approvato a maggioranza un emendamento sostitutivo dell'allegato A. L'articolo è stato quindi approvato senza interventi con 4 voti favorevoli e 3 voti contrari.

Articolo 3: la commissione ha approvato a maggioranza un emendamento sostitutivo dell'allegato B. L'articolo è stato quindi approvato senza interventi con 4 voti favorevoli e 2 voti contrari.

Articolo 4: la commissione ha approvato con 4 voti favorevoli e 2 voti contrari un emendamento dell'ass. Achammer sostitutivo dell'intero articolo, riguardante l'aggiornamento degli allegati al bilancio di previsione della Provincia autonoma di Bolzano 2017- 2019.

L'emendamento dell'ass. Achammer tendente all'inserimento di un nuovo articolo aggiuntivo 4-bis, riguardante gli allegati all'assestamento del bilancio di previsione della Provincia autonoma di Bolzano per l'anno finanziario 2017 e per il triennio 2017-2019, è stato approvato, dopo interventi dei cons. Hochgruber Kuenzer e Renzler e l'illustrazione da parte del dott. Gastaldelli e del dott. Castlunger, con 4 voti favorevoli e 3 voti contrari.

Articolo 5: la commissione ha approvato a maggioranza un emendamento dell'ass. Achammer al comma 1, riguardante i fondi speciali destinati a far fronte agli oneri derivanti dalle disposizioni collegate alla presente legge. L'articolo è stato quindi approvato con 4 voti favorevoli e 3 voti contrari.

Gli articoli 6 e 7 sono stati approvati senza interventi con 4 voti favorevoli e 3 voti contrari.

In sede di dichiarazioni di voto la cons. Tamara Oberhofer ha obiettato che una riforma della scuola dovrebbe essere discussa dalla commissione competente. Ha annunciato il proprio voto contrario e la presentazione di una relazione di minoranza al disegno di legge provinciale n. 130/17.

Anche il cons. Hans Heiss è intervenuto per dichiarazioni di voto e ha ribadito la sua critica al modo di procedere della Giunta provinciale. Anch'egli ha annunciato il proprio voto contrario e la presentazione di una relazione di minoranza al disegno di legge provinciale n. 130/17.

È quindi intervenuto anche il cons. Köllensperger per dichiarazioni di voto. Si è associato a quanto detto dal cons. Heiss, e anch'egli ha annunciato il proprio voto contrario al disegno di legge provinciale n. 130/17.

La deliberazione adottata dalla commissione legislativa ai sensi dell'articolo 6, comma 4, della legge provinciale n. 4/2010 sul parere negativo del Consiglio dei Comuni sui commi 7 e 8 dell'articolo 1, sull'articolo 19 e sulla lettera h) del comma 1 dell'articolo 28 del disegno di legge provinciale n. 130/17, e sul parere positivo condizionato del Consiglio dei Comuni sul comma 3 dell'articolo 11, sul comma 6 dell'articolo 13 e sull'articolo 14 del disegno di legge provinciale n. 130/17 è stata approvata con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

Posto in votazione finale, il disegno di legge provinciale n. 130/17 nel suo complesso è stato approvato con 4 voti favorevoli (espressi dal presidente Tschurtschenthaler e dai cons. Hochgruber Kuenzer, Renzler e Schiefer) e 3 voti contrari (dei cons. Heiss, Köllensperger e Oberhofer). Posto in votazione finale, il disegno di legge provinciale n. 131/17 nel suo complesso è stato approvato con 4 voti favorevoli (espressi dal presidente Tschurtschenthaler e dai cons. Hochgruber Kuenzer, Renzler e Schiefer) e 3 voti contrari (dei cons. Heiss, Köllensperger e Oberhofer).

Die Arbeiten im Ausschuss

Die beiden Landesgesetzentwürfe Nr. 130/17 und Nr. 131/17 wurden vom III. Gesetzgebungsausschuss in der Sitzung vom 7. Juli 2017 auf der Grundlage des Präsidiumsbeschlusses Nr. 56/15, betreffend der Auslegung des Artikels 101 der Geschäftsordnung des Südtiroler Landtages, gemeinsam behandelt.

An der Ausschusssitzung nahmen auch Joachim Reinalter, Vizepräsident des Rates der Gemeinden, der Landesrat für Deutsche Bildung und Kultur und für Integration, Dr. Philipp Achammer, der Ressortdirektor des Ressorts Bildungsförderung, deutsche Kultur und Integration, Dr. Armin Gatterer, die Landesrätin für Familie, Organisation der Landesverwaltung, Personal, Verfahrensvereinfachung und Informatik, Dr.ⁱⁿ Waltraud Deeg, die Landesrätin für Gesundheit, Sport, Soziales und Arbeit, Dr.ⁱⁿ Martha Stocker, die Abteilungsdirektorin der Abteilung Gesundheitswesen, Dr.ⁱⁿ Laura Schrott, die Direktorin des Ressorts Familie und Verwaltungsorganisation, Dr.ⁱⁿ Carmen Plaseller, der Direktor der Landesagentur für Umwelt, Dr. Flavio Ruffini, der stellvertretende Direktor der Landesagentur für Umwelt, Dr. Helmut Schwarz, der geschäftsführende Direktor des Landesamtes für Haushalt und Programmierung, Dr. Enrico Gastaldelli, der stellvertretende Direktor der Abteilung Finanzen, Dr. Ludwig Castlunger, der Direktor der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, Dr. Thomas Mathà, die Abteilungsdirektorin der Landesabteilung für Wirtschaft, Dr.ⁱⁿ Manuela Defant, der stellvertretende Abteilungsdirektor der Landesabteilung Deutsche Schule, Dr. Peter Höllrigl, die Amtsdirektorin des Amtes für Eisenbahnen und Flugverkehr, Rag. Carmen Springer, die stellvertretende Direktorin des Gesetzgebungsamtes des Landes, Dr.ⁱⁿ Barbara Bissoli, der Direktor des Gesetzgebungsamtes des Landes, Dr. Gabriele Vitella, die Beamte der Dienststelle für Kindergarten- und Integrationspersonal, Dr.ⁱⁿ Karin Ainhauser, und die Beamte der Abteilung Personal, Dr.ⁱⁿ Katrin Degle, teil.

Der Vizepräsident des Rates der Gemeinden, Joachim Reinalter, erläuterte das negative Gutachten des Rates der Gemeinden zu Artikel 1, Absätze 7 und 8, und den Artikeln 19 und 28, Absatz 1, Buchstabe h), sowie das positiv bedingte Gutachten des Rates der Gemeinden zu Artikel 11, Absatz 3, Artikel 13, Absatz 6, und Artikel 14 des Landesgesetzentwurfes 130/17. Insbesondere verwies er auf die Notwendigkeit, dass Artikel 33 des Landesgesetzes Nr. 21/2016 aufrecht bleiben sollte, um die Verwendung der Verwaltungsüberschüsse weiterhin zu gewährleisten und zu vermeiden, dass ein Loch in die Gemeindekassen gerissen werde. Auch im Bereich der Handelsordnung solle die Kontrollbefugnis über die Lizenzen wie bisher im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden bleiben.

Dr. Thomas Mathà, Dr. Gabriele Vitella, und der Vizepräsident des Rates der Gemeinden, Joachim Reinalter, haben die Fragen des Abg. Hans Heiss zu den Kontrollen der Gemeinden im

Bereich der Handelsordnung, zur Übertragung der Verwaltungsüberschüsse in die kommenden Haushaltsjahre und zur zukünftigen Finanzierung der größeren Bauprojekte der Gemeinden beantwortet.

Dr. Gabriele Vitella hat ausgeführt, dass die Verwendung der Verwaltungsüberschüsse der Gemeinden bereits lange diskutiert worden sei, es habe mehrere Verhandlungen auf Staatsebene gegeben. Der Artikel 33 solle nun trotzdem beibehalten werden, da es wahrscheinlich keine Probleme mit dem Staat gebe, Sicherheit habe man erst nach Ablauf der Anfechtungsfrist von 60 Tagen.

Dr. Thomas Mathà ergänzte, dass das Problem der Verwaltungsüberschüsse in keinem Zusammenhang mit der Komplexität des öffentlichen Auftragswesens stehen würde.

Joachim Reinalter ergänzte, dass die Komplexität in der Haushaltsgestaltung liege und die Gemeinden derzeit in einer Lernphase seien. Die Harmonisierung der Haushalte habe einige Probleme mit sich gebracht. In Bezug auf die Handelsordnung würde derzeit in vielen Gemeinden die Stadtpolizei die Kontrolltätigkeit ausüben, in anderen würden häufig Mitbewerber zur Kontrolle beitragen. Wichtig sei, dass den Gemeinden auch in Zukunft die Möglichkeit gegeben werde, Rücklagen zur Finanzierung für größere Projekte zu bilden. Der Vorschlag einen Fonds zur Einzahlung der Verwaltungsüberschüsse einzurichten, sei zu begrüßen.

Der Vorsitzende Christian Tschurtschenthaler eröffnete daraufhin die gemeinsame Generaldebatte zu den Landesgesetzentwürfen Nr. 130/17 und Nr. 131/17, die nach Zuständigkeitsbereichen der jeweiligen Landesräte erfolgte.

LR Martha Stocker erläuterte im Rahmen der Generaldebatte die wesentlichen Maßnahmen laut Artikel 10 des Landesgesetzentwurfes Nr. 130/17, um mit finanziellen Zusatzleistungen dem Mangel an Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten entgegenzuwirken. Anschließend erläuterte sie die in Artikel 11 des Landesgesetzentwurfes Nr. 130/17 vorgeschlagene Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes und ging dabei näher auf die Notwendigkeit der wohnortnahen Versorgung der Patienten, die Anzahl der von jedem Arzt zu versorgenden Patienten, die geplanten zusätzlichen finanziellen Anreize für die Allgemein- und Kinderärzte, sowie auf die notwendigen Anpassungen an die staatlichen Bestimmungen im Bereich der tiergestützten Interventionen ein. Abschließend erläuterte sie die eingebrachten Abänderungsanträge zum Landesgesetzentwurf Nr. 130/17. Bei den Änderungen zu den Gesetzen Nr. 3/2017 und Nr. 4/2017 handle es sich um Abänderungen zum Gesundheitsdienst, die mit der Regierung abgesprochen worden seien, und dazu dienen würden, Grundsicherheiten zu schaffen. Bei den Sanitäts-, Verwaltungs- und Pflegedirektoren, bei der Bewertung der Führungskräfte, bei der Besetzung von Generaldirektorenstellen und bei der Ernennung der koordinierenden Pflegedienstleitung seien Präzisierungen notwendig gewesen. Außerdem seien im Bereich der Entfernungspflicht der sog. „Totems“ Sanktionen vorgesehen worden.

Der Abg. Paul Köllensperger zeigte seine Zustimmung zu den Artikeln 10 und 11 des Landesgesetzentwurfes Nr. 130/17 und ersuchte LR Martha Stocker um einige Präzisierungen zu den zusätzlichen Vergütungen für die Ärzte, welche mehr Patienten übernehmen. Außerdem erkundigte sich der Abg. Paul Köllensperger, ob geklärt wurde, ob die Zusatzleistungen für die Ärzte als sog. „emolumentii“ laut staatlicher Obergrenze zu werten seien.

Der Abg. Hans Heiss kritisierte die Vorgehensweise der Landesregierung, die Bestimmungen über den Nachtragshaushalt in ein Omnibus-Gesetz zu verwandeln, welches wichtige Reformen in den verschiedensten Bereichen beinhaltet. Er verstehe zwar die Dringlichkeiten, die gängige Praxis bringe allerdings eine Kompetenzverzerrung mit sich. Die Zuständigkeiten des III. Gesetzgebungsausschusses würden überschritten, denn für alle Themenbereiche gebe es eigene Gesetzgebungsausschüsse. Auch inhaltlich äußerte er zu den Artikeln 10 und 11 des Landesgesetzentwurfes 130/17 seine Bedenken in Bezug auf die Profiteure der Bestimmungen und forderte Präzisierungen zur vorgesehenen Niederlassungsprämie.

Der Abg. Helmuth Renzler schloss sich der Kritik zur Vorgangsweise der Landesregierung an, er kritisierte weiters, dass andere Freiberufler nicht gefördert würden und betonte die Notwendigkeit, Zusatzleistungen an Leistungsnachweise und Abrechnungen zu binden.

Die Abg. Tamara Oberhofer äußerte Bedenken zu den Zusatzvergütungen für Impfungen und stellte Fragen zum Konzept der vernetzten Gruppen, zu den Zusatzleistungen für Tutoren und zu den Ausschreibungen der Stellen für Allgemeinmediziner.

Die Abg. Maria Magdalena Hochgruber Kuenzer hingegen verwies auf die positiven Aspekte der Maßnahmen laut Artikel 10 und 11 des Landesgesetzentwurfes Nr. 130/17, die auf die Verbesserung einer akuten Situation abzielen würden. Im Bereich der tiergestützten Interventionen äußerte sie den Wunsch nach mehr Information durch und mehr Zusammenarbeit mit der Landesregierung.

LR Martha Stocker ging auf die Fragen und Bedenken der Abgeordneten ein. Sie erklärte, dass es sich um eine einmalige Grundquote pro Patient und pro Jahr handle, eine weitere Präzisierung könne durchaus angedacht werden, die Problematik, ob es sich bei den Zusatzleistungen um „emolument“ handle sei zwar geklärt worden, schlussendlich gebe es aber keine Sicherheit. LR Martha Stocker erklärte weiters, dass es sich bei der Niederlassungsprämie um eine Förderung der Jungärzte handeln würde und spezifizierte deren Höhe gestaffelt nach unterschiedlichen Kategorien. Bei den Impfungen seien bereits derzeit Vergütungen vorgesehen, zusätzlich werde eine Infobroschüre für die Eltern angedacht, in Bezug auf die Vergütungen der Tutoren sei erst kürzlich eine Anpassung vorgenommen worden. Sie erklärte das Konzept der vernetzten Gruppen, und teilte mit, dass die Ausschreibung der Stellen für Allgemeinmediziner der gesamtstaatlichen Regelung unterliege. Die Anliegen betreffend die übrigen Kategorien von Freiberuflern, könnten in einer Tagesordnung im Plenum vorgebracht werden.

LR Philipp Achammer ging im Zuge der gemeinsamen Generaldebatte auf die obige Kritik der Abgeordneten Hans Heiss und Helmuth Renzler in Bezug auf die Vorgehensweise ein und verwies auf eine Übersicht, aus der hervorgehe, dass nur vier Artikel im Landesgesetzentwurf Nr. 130/17 keine finanziellen Änderungen mit sich bringen würden. Sämtliche Maßnahmen seien dringlich und notwendig, das Informationsrecht der zuständigen Gesetzgebungsausschüsse müsse allerdings auf jeden Fall gewahrt und der entsprechende Gesetzgebungsausschuss informiert werden. Anschließend ging er auf den Landesgesetzentwurf Nr. 131/17 ein und erteilte grundlegende Informationen über die Verbuchung zusätzlicher Mittel im Nachtragshaushalt und erläuterte kurz die darin enthaltenen Zahlen. Es handle sich um Beträge, die bereits im Zuge des Haushaltsgesetzes angedeutet worden seien, allerdings damals noch keine finanzielle Deckung aufwiesen. Außerdem seien auch zusätzliche Mehreinnahmen zu verzeichnen. Daraufhin erklärte er die Neuerungen in den Bereichen Weiterbildung, Bibliothekswesen, Hochschulförderung und im Bereich der Schulbildung.

Der Abg. Hans Heiss stellte Fragen in Bezug auf die Rückerstattung der Studiengebühren und Heimkosten, auf die persönliche Weiterbildung, zur weiteren Entwicklung des Bildungsressorts sowie zur Hierarchie zwischen Bildungsdirektion und Schulamtsleitung.

Der Abg. Paul Köllensperger schloss sich den Fragen des Abg. Hans Heiss zur Entwicklung des Bildungsressorts an und warf zusätzlich die Frage betreffend eine eventuelle Ämterhäufung auf.

LR Philipp Achammer erläuterte daraufhin die weitere Entwicklung des Bildungsressorts, das neue Organigramm der Schulamtsleitung und gab Auskunft über die Maximaldeckung bei der Rückerstattung der Studiengebühren und Heimkosten. Er erklärte anhand eines praktischen Beispiels die Förderung der persönlichen Weiterbildung, bei der es sich um eine Einzelförderung handle.

Dr. Armin Gatterer ergänzte, dass im italienischen Wortlaut des Gesetzes bereits bisher vorgesehen war, dass auch Heime außerhalb der Provinz für die Rückerstattung in Frage kämen. Es handle sich lediglich um eine Klarstellung im deutschen Text.

LR Waltraud Deeg erläuterte im Zuge der gemeinsamen Generaldebatte die Neuerungen im Landesgesetzentwurf Nr. 130/17 bei der Aufnahme des Kindergartenpersonals, in den Bereichen der ergänzenden Gesundheitsleistungen, der Förderung und Unterstützung der Familien in Südtirol, der Kleinkindbetreuung und die zu ergreifenden Maßnahmen zum Schutz der digitalen Rechte der Bürger gegenüber der Verwaltung.

Die Abg. Maria Hochgruber Kuenzer warf die Frage auf, warum die Volksanwaltschaft und nicht der Landesbeirat für Kommunikationswesen den Schutz der digitalen Rechte der Bürger ge-

genüber der Verwaltung wahrnehmen solle. Außerdem erkundigte sie sich, ob die Bezeichnung und die Kriterien für die Vergabe des regionalen Familiengeldes weiterhin dieselben bleiben sollten.

Der Abg. Helmuth Renzler wies ebenfalls auf die Problematik der mangelnden Zuständigkeit der Volksanwältin im Bereich digitale Daten und deren Verwertung hin.

Der Abg. Hans Heiss erkundigte sich nach der zukünftigen Orientierung der Kinderhorte.

Die Abg. Tamara Oberhofer stellte Fragen in Zusammenhang mit dem Betreuungsschlüssel und zur zukünftigen Aufnahme des Kindergartenpersonals.

LR Waltraud Deeg antwortete auf die Bedenken der Abg.en Maria Hochgruber Kuenzer und Helmuth Renzler und verwies auf Artikel 17, Absatz 1-quater, des Kodex der digitalen Verwaltung. Sie erklärte, dass die Volksanwältin unabhängig und bereits derzeit für den Schutz der Bürger gegenüber der Verwaltung zuständig sei. Anschließend ging LR Waltraud Deeg auf die Fragen der Abgeordneten Maria Hochgruber Kuenzer, Hans Heiss und Tamara Oberhofer in Zusammenhang mit dem regionalen Familiengeld und der Orientierung der Kleinkindbetreuung ein. Sie teilte mit, dass die Kriterien und die Bezeichnung des auf das Land übergegangenen ehemaligen regionalen Familiengeldes derzeit mit dem Landesbeirat für Familie diskutiert würden, grundsätzlich solle es zu Vereinfachungen kommen, eine Entscheidung stehe für Herbst 2017 an. In Bezug auf die Kleinkindbetreuung wies sie auf die Komplexität der Materie vor allem in Zusammenhang mit dem Kindergartenpersonal hin.

Der Abg. Hans Heiss begrüßte die Änderungen in Artikel 8 des Landesgesetzentwurfes Nr. 130/17 und ersuchte um Erläuterungen zu den Mineralwassergebühren und zur Deckung der Kosten für die Wassernutzung laut Artikel 25 des Landesgesetzentwurfes Nr. 130/17. Er kritisierte den Inhalt des Artikels 6 des Landesgesetzentwurfes Nr. 130/17, da er seiner Meinung nach die Sanierung von zwei Einzelfällen darstelle.

Dr. Helmuth Schwarz beantwortete die Fragen des Abg. Hans Heiss und erklärte, dass in Zukunft der Zins für die Mineralwasserkonzessionen an die Konzessionswassermenge und die tatsächlich abgefüllte Menge gebunden werden solle. Der Betrag werde verfünf- bzw. versechsfacht werden. Hinzu kämen die Umweltgelder. Artikel 25 müsse eingeführt werden, weil ab 1.1.2017 Beihilfen im Agrarsektor nur mehr dann gewährt werden, wenn die Kosten der Wasserdienstleistungen abgeleistet werden. Die Einnahmen aus dem Wasserzins werden daher in Zukunft für Wasserschutzbauten zweckgebunden werden. Außerdem ging er kurz auf Artikel 6 des Landesgesetzentwurfes Nr. 130/17 ein.

Der Vorsitzende Christian Tschurtschenthaler verlas das negative Gutachten des Rates der Gemeinden zu Artikel 1, Absätze 7 und 8, und den Artikeln 19 und 28 Absatz 1, Buchstabe h), das positiv bedingte Gutachten des Rates der Gemeinden zu Artikel 11, Absatz 3, Artikel 13, Absatz 6 und Artikel 14 des Landesgesetzentwurfes 130/17 sowie das positive Gutachten des Rates der Gemeinden zum Landesgesetzentwurf Nr. 131/17.

Nach Abschluss der Generaldebatte genehmigte der Ausschuss in zwei Abstimmungen den Übergang zur Artikeldebatte des Landesgesetzentwurfs Nr. 130/17 mit 5 Jastimmen und 3 Gegenstimmen und den Übergang zur Artikeldebatte des Landesgesetzentwurfs Nr. 131/17 ebenfalls mit 5 Jastimmen und 3 Gegenstimmen.

Nach Absprache mit den zuständigen Landesämtern stimmte der Ausschuss den vom Rechtssamt des Landtages im Laufe der Sitzung vorgeschlagenen sprachlichen und technischen Ausbesserungen zu, die in den beiliegenden vom Ausschuss genehmigten Gesetzestexten unterstrichen sind.

Landesgesetzentwurf Nr. 130/17

Die einzelnen Artikel und die entsprechenden Änderungsanträge wurden mit den nachfolgenden Abstimmungsergebnissen genehmigt.

Artikel 1: Der Ausschuss genehmigte mehrheitlich einen von LR Achammer und LH Kompatscher eingebrachten Änderungsantrag betreffend die Streichung der Absätze 7 und 8 in Bezugnahme auf die Änderung des Landesgesetzes Nr. 41/1983, „Regelung der Weiterbildung und des öffentlichen Bibliothekwesens“. Der so geänderte Artikel wurde mit 4 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 2: Der Ausschuss behandelte zunächst einen von LR Deeg eingebrachten Änderungsantrag zwecks Einfügung eines Absatzes 01 betreffend die Beschäftigung von befristetem Personal über die Vertragsdauer von 36 Monaten, wenn dies im Ausnahmefall für die Aufrechterhaltung der institutionellen Dienste erforderlich ist. Nach Wortmeldung von Abg. Renzler und Erläuterung von LR Deeg wurde der Änderungsantrag mehrheitlich genehmigt. Der Ausschuss genehmigte daraufhin mehrheitlich einen von LH Kompatscher und LR Deeg eingebrachten Änderungsantrag betreffend Präzisierungen und Anpassungen im neuen Artikel 11-bis des Landesgesetzes Nr. 6/2015, „Personalordnung des Landes“. Der so geänderte Artikel wurde mit 5 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 3: Nachdem der Ausschuss einen Streichungsantrag zum Artikel, betreffend die ergänzenden Gesundheitsleistungen, einen Ersetzungsantrag zu Absatz 1 und einen Ersetzungsantrag zu Absatz 2, alle eingebracht von der Abg. Oberhofer mehrheitlich abgelehnt hat, wurde der Artikel mit 5 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung genehmigt.

Die Artikel 4 und 5 wurden ohne Wortmeldungen mit 5 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 6: Der von Abg. Heiss eingebrachte Streichungsantrag zum Artikel zwecks Streichung des neuen Artikels 2-bis betreffend die anhängigen Verfahren im Landesgesetz Nr. 9/2010, wurde nach Diskussion der Abg.en Steger, Heiss, Hochgruber Kuenzer und Renzler und nach kurzer Erläuterung von Dr. Schwarz mit 4 Jastimmen und 3 Gegenstimmen genehmigt. Der von Abg. Heiss eingebrachte Ersetzungsantrag zwecks Ersetzung des neuen Artikels 2-bis betreffend die anhängigen Verfahren im Landesgesetz Nr. 9/2010 wurde vom Vorsitzenden Tschurtschenthaler als hinfällig erklärt.

Artikel 7: Der Ausschuss lehnte mehrheitlich einen von Abg. Heiss zu Absatz 1 vorgelegten Änderungsantrag betreffend den neuen Artikel 6 Absatz 1 des Landesgesetzes Nr. 14/1997, mit dem die Worte „nach Anhören der Sozialpartner“ im zweiten Satz eingefügt werden sollten, ab. Der Artikel wurde mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Die Artikel 8 und 9 wurden ohne Wortmeldungen mit 5 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 10: Der Ausschuss lehnte einen von der Abg. Oberhofer eingebrachten Änderungsantrag zu Absatz 1 betreffend die Ersetzung der Wörter „innerhalb der nächsten 10 Jahre“ durch die Wörter „bis zur Deckung des notwendigen Personalbedarfs“ und einen von der Abg. Oberhofer vorgelegten Änderungsantrag zu Absatz 2 betreffend die Ersetzung der Wörter „innerhalb der nächsten 10 Jahre“ durch die Wörter „bis zur Deckung des notwendigen Personalbedarfs“ mehrheitlich ab. Der Artikel wurde mit 5 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 11: Der Ausschuss genehmigte mehrheitlich nach Diskussion der Abg.en Hochgruber Kuenzer, Renzler und Oberhofer und nach Erläuterung von Dr.ⁱⁿ Schrott einen von LH Kompatscher und LR M. Stocker eingebrachten Änderungsantrag zwecks Einfügung eines Absatzes 01 betreffend die Ersetzung des ersten Satzes im Artikel 4-bis Absatz 3 des Landesgesetzes Nr. 7/2001, wonach die Schlichtungsstelle ein unabhängiges und überparteiliches Organ ist, dessen Vorschläge weder verpflichtend noch bindend sind. Der Ausschuss lehnte einen von der Abg. Oberhofer eingebrachten Änderungsantrag zu Absatz 2 zwecks Hinzufügung der Wörter „in Absprache mit den jeweiligen Ärztegewerkschaften nach den Wörtern „deren Höhe von der Landesregierung“ im neuen Artikel 4-sexies Absatz 8 des Landesgesetzes Nr. 7/2001 mehrheitlich ab. Der Ausschuss lehnte einen von der Abg. Oberhofer eingebrachten Änderungsantrag zu Absatz 3 zwecks Hinzufügung der Wörter „in Absprache mit den jeweiligen Ärztegewerkschaften“ nach den Wörtern „deren Höhe von der Landesregierung“ im neuen Artikel 4-sexies Absatz 9 des Landesgesetzes Nr. 7/2001 mehrheitlich ab. Der Ausschuss genehmigte mehrheitlich einen von LH Kompatscher und LR M. Stocker eingebrachten Änderungsantrag zu den Absätzen 5 und 6 zwecks Ersetzung des Wortes „affine“ durch das Wort „equipollente“ im italienischen Wortlaut von Artikel 46 Absatz 6 des Landesgesetzes Nr. 7/2001 und zwecks Einfügung der Wörter „im Einklang mit der geltenden Regelung des Bereichs“ nach dem Wort „Durchführungsverordnung“ im letzten Satz von Artikel 48 Absatz 3 des Landesgesetzes Nr. 7/2001. Der Artikel wurde mit 5 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Die Artikel 12, 13 und 14 wurden ohne Wortmeldungen mit 5 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 15: Der Ausschuss lehnte mehrheitlich einen von Abg. Heiss eingebrachten Änderungsantrag zu Absatz 2 zwecks Ersetzung der Zahl „75“ durch die Zahl „50“ im neuen Artikel 7-bis Absatz 2 des Landesgesetzes Nr. 37/1974, ab. Der Artikel wurde mit 5 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 16 wurde ohne Wortmeldungen mit 5 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 17: Der Ausschuss genehmigte mehrheitlich, nach einer Frage von Abg. Renzler und nach Erläuterung von Dr. Castlunger einen von LH Kompatscher eingebrachten Änderungsantrag zu Absatz 1 betreffend einer sprachlichen Anpassung im italienischen Wortlaut im neuen Artikel 7-quater Absatz 2 des Landesgesetzes Nr. 9/1998, wonach die Wörter „*immatricolati per la prima volta, di competenza della provincia di Bolzano*“ durch die Wörter „*immatricolati nuovi e di competenza della provincia di Bolzano*“ ersetzt werden, um klarzustellen, dass die Bestimmung auf die neuen Fahrzeuge angewandt wird, die von in der Provinz Bozen Ansässigen zugelassen werden. Der Artikel wurde mit 5 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 18: Der Artikel wurde nach einer Frage von Abg. Heiss und nach Erläuterung von Dr. Höllrigl mit 5 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 19: Der Ausschuss lehnte mehrheitlich einen von Abg. Heiss eingebrachten Streichungsantrag zwecks Änderung des Landesgesetzes Nr. 7/2000, „*Neue Handelsordnung*“, ab. Der Artikel wurde mit 5 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 20: Der Ausschuss lehnte mehrheitlich, nach einer Frage von Abg. Hochgruber Kuenzer und nach Erläuterung von Dr.ⁱⁿ Defant einen von Abg. Heiss eingebrachten Streichungsantrag zwecks Änderung des Landesgesetzes Nr. 9/2005, „*Regelung des Messesektors*“, ab. Der Artikel wurde mit 4 Jastimmen, 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 21: Der Artikel wurde nach einer Frage von der Abg. Hochgruber Kuenzer und nach Erläuterung von Dr.ⁱⁿ Defant mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 22: Der Artikel wurde ohne Wortmeldungen mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 23: Der Ausschuss genehmigte mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen einen von Abg. Wurzer eingebrachten Ersetzungsantrag betreffend die Zurverfügungstellung der Landesquote für Strukturfondsprogramme.

Der von Abg. Wurzer eingebrachte Änderungsantrag zwecks Einfügung eines neuen Zusatzartikels 23-bis betreffend die Ersetzung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe k) des Landesgesetzes Nr. 11/1998, „*Bestimmungen über die Förderung der Landwirtschaft*“ wurde nach einer Wortmeldung von Abg. Heiss und nach Erläuterung der Abg. Hochgruber Kuenzer mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Die Artikel 24, 25, 26 und 27 wurden ohne Wortmeldungen mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Der von LH Kompatscher eingebrachte Änderungsantrag zwecks Einfügung eines neuen Zusatzartikels 27-bis betreffend die Ersetzung der Wörter im Artikel 23 Absatz 4-bis erster Satz des Landesgesetzes Nr. 1/2002 „*Die für die Ausgaben verantwortlichen Abteilungsdirektoren*“ durch die Wörter „*Die Amtsinhaber jeder Finanzstelle, an welche die Verwaltung von Ausgabenkapiteln zugeteilt worden ist,*“ wurde mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Der von den Abg.en Wurzer und Hochgruber Kuenzer eingebrachte Änderungsantrag zu Absatz 1 zum Änderungsantrag von LR Achammer, LH Kompatscher, LR Mussner und LR Tommasini zwecks Einfügung eines neuen Zusatzartikels 27-ter betreffend die Einfügung der Wörter „*auch mit den Berufsverbänden,*“ nach den Wörtern „*zum Zwecke der besseren Abstimmung*“ im letzten Satz des neuen Artikels 5 Absatz 4 des Landesgesetzes Nr. 10/1992 wurde nach Wortmeldung von Abg. Heiss und nach Erläuterung von Dr. Höllrigl und der Abg. Hochgruber Kuenzer mit 4 Jastimmen und 4 Enthaltungen genehmigt. Der von LH Kompatscher und LR Deeg eingebrachte Änderungsantrag zu Absatz 5 zum Änderungsantrag von LR Achammer, LH Kompatscher, LR Mussner und LR Tommasini zwecks Einfügung eines neuen Zusatzartikels 27-ter betreffend die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Landesdienst für Führungskräfte wurde mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt. Daraufhin wurde der Änderungsan-

trag von LR Achammer, LH Kompatscher, LR Mussner und LR Tommasini zwecks Einfügung eines neuen Zusatzartikels 27-ter betreffend die Änderung des Landesgesetzes Nr. 10/1992, „Neuordnung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung“ mit 5 Jastimmen und 3 Gegenstimmen genehmigt.

Der von LH Kompatscher und LR M. Stocker eingebrachte Änderungsantrag zwecks Einfügung eines neuen Zusatzartikels 27-quater betreffend Änderungen des Landesgesetzes Nr. 3/2017, „Organisationsstruktur des Landesgesundheitsdienstes“ wurde nach Wortmeldung der Abg. Hochgruber Kuenzer und nach Erläuterung von Dr.ⁱⁿ Schrott mit 5 Jastimmen und 3 Gegenstimmen genehmigt.

Der von LH Kompatscher eingebrachte Änderungsantrag zwecks Einfügung eines neuen Zusatzartikels 27-quinquies betreffend die Nutzung eines Teiles des Verwaltungsüberschusses der Autonomen Provinz Bozen zur vorzeitige Tilgung von Schulden von kontrollierten Gesellschaften oder abhängigen Körperschaften wurde, nach Wortmeldung von Abg. Heiss und nach Erläuterung von Dr. Castlunger mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Der von LH Kompatscher eingebrachte Änderungsantrag zwecks Einfügung eines neuen Zusatzartikels 27-sexies betreffend die Ersetzung der Zahlen „2017“ und „2018“ durch die Zahlen „2018“ und „2019“ in Artikel 23 Absatz 6 des Landesgesetzes Nr. 11/2014. wurde mit 5 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen genehmigt.

Der von LH Kompatscher und LR Tommasini eingebrachte Änderungsantrag zwecks Einfügung eines neuen Zusatzartikels 27-septies betreffend die Änderung des Landesgesetzes Nr. 27/1993, „Änderung von Landesgesetzen über den geförderten Wohnbau“, wonach die Landesregierung die Möglichkeit hat, anstelle der vorgeschriebenen Abtretung von fünf Prozent der vom Staat erworbenen Flächen an Militärgenossenschaften, das Wohnbauinstitut zu beauftragen, eine gleichwertige Anzahl an Wohnungen an diese zu veräußern, wurde nach Wortmeldungen der Abg.en Hochgruber Kuenzer, Renzler und Steger und nach Erläuterung von Dr. Mathà mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Der von LH Kompatscher und LR M. Stocker eingebrachte Änderungsantrag zwecks Einfügung eines neuen Zusatzartikels 27-octies betreffend Änderung des Landesgesetzes Nr. 3/2006, wonach der zuständigen Behörde ermöglicht wird, eine zeitweilige Einstellung des öffentlichen Betriebes zu verfügen, in dem widerrechtlich Totems aufgestellt sind, wurde mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Der von LH Kompatscher und LR M. Stocker eingebrachte Änderungsantrag zwecks Einfügung eines neuen Zusatzartikels 27-novies betreffend Änderung des Landesgesetzes Nr. 58/1988, wonach der zuständigen Behörde ermöglicht wird, eine zeitweilige Einstellung des öffentlichen Betriebes zu verfügen, in dem widerrechtlich Totems aufgestellt sind, wurde nach Wortmeldung der Abg. Hochgruber Kuenzer und Erläuterung von Dr.ⁱⁿ Schrott mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 28: Der Ausschuss genehmigte mehrheitlich einen von LH Kompatscher eingebrachten Änderungsantrag zu Absatz 1 betreffend die Streichung des Buchstabens h). Der Ausschuss genehmigte mehrheitlich einen von LH Kompatscher eingebrachten Änderungsantrag zu Absatz 1 betreffend die Hinzufügung der Buchstaben j) und k), mit denen verschiedene Bestimmungen der Landesgesetze Nr. 22/1975 und Nr. 10/1992 aufgehoben werden, da sie im Zusammenhang mit der Neuregelung der Bildungsressorts nicht vereinbar sind. Der Ausschuss genehmigte den Artikel mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen.

Artikel 29: Der Ausschuss genehmigte mehrheitlich einen von LH Kompatscher eingebrachten Änderungsantrag betreffend Änderungen der Finanzbestimmung. Der Artikel wurde aus technischen Gründen, da dieser mit dem gestrichenen Artikel 6 verbunden war, in getrennter Abstimmung ohne den Absatz 3 mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt. Der Absatz 3 wurde in getrennter Abstimmung mit 4 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen abgelehnt.

Artikel 30: Der Artikel wurde ohne Wortmeldungen mit 4 Jastimmen und 3 Gegenstimmen genehmigt.

Landesgesetzentwurf Nr. 131/17

Die einzelnen Artikel, die beiliegenden Tabellen und die entsprechenden Änderungsanträge wurden mit den nachfolgenden Abstimmungsergebnissen genehmigt:

Artikel 1: Der Ausschuss genehmigte nach einer Wortmeldung von der Abg. Hochgruber Kuenzer und nach Erläuterung von Dr. Gastaldelli mit 4 Jastimmen und 3 Gegenstimmen einen von LR Achammer eingebrachten Ersetzungsantrag zum Artikel betreffend die Änderungen am Landesgesetz Nr. 28/2016, „Stabilitätsgesetz 2017“.

Artikel 2: Der Ausschuss genehmigte mehrheitlich einen Änderungsantrag zwecks Ersetzung der Anlage A. Der Artikel wurde daraufhin ohne Wortmeldungen mit 4 Jastimmen und 3 Gegenstimmen genehmigt.

Artikel 3: Der Ausschuss genehmigte mehrheitlich einen Änderungsantrag zwecks Ersetzung der Anlage B. Der Artikel wurde daraufhin ohne Wortmeldungen mit 4 Jastimmen und 2 Gegenstimmen genehmigt.

Artikel 4: Der Ausschuss genehmigte mit 4 Jastimmen und 2 Gegenstimmen einen von LR Achammer eingebrachten Ersetzungsantrag zum Artikel betreffend die Aktualisierung der Anlagen am Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2017-2019.

Der von LR Achammer eingebrachte Änderungsantrag zwecks Einfügung eines neuen Zusatzartikels 4-bis betreffend die Anlagen am Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2017 und für den Dreijahreszeitraum 2017-2019, wurde nach Wortmeldungen der Abg.en Hochgruber Kuenzer und Renzler und nach Erläuterungen von Dr. Gastaldelli und Dr. Castlunger mit 4 Jastimmen und 3 Gegenstimmen genehmigt.

Artikel 5: Der Ausschuss genehmigte mehrheitlich einen von LR Achammer eingebrachten Änderungsantrag zu Absatz 1 betreffend die Spezialfonds um den Verpflichtungen nachzukommen, welche aus den Bestimmungen in Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetz hervorgehen. Der Artikel wurde daraufhin mit 4 Jastimmen und 3 Gegenstimmen genehmigt.

Die Artikel 6 und 7 wurden ohne Wortmeldungen mit 4 Jastimmen und 3 Gegenstimmen genehmigt.

Im Rahmen der Stimmabgabeerklärung kritisierte die Abg. Tamara Oberhofer, dass eine Reform im Schulwesen im eigens dafür vorgesehenen Ausschuss behandelt werden sollte und kündigte ihre Gegenstimme sowie einen Minderheitenbericht zum Landesgesetzentwurf Nr. 130/17 an.

Der Abg. Hans Heiss ergriff ebenfalls das Wort zur Stimmabgabeerklärung und kritisierte erneut die Vorgehensweise der Landesregierung. Er kündigte ebenfalls seine Gegenstimme und einen Minderheitenbericht zum Landesgesetzentwurf Nr. 130/17 an.

Der Abg. Paul Köllensperger ergriff ebenfalls das Wort zur Stimmabgabeerklärung, schloss sich den Aussagen des Abg. Heiss an und kündigte ebenfalls seine Gegenstimme zum Landesgesetzentwurf Nr. 130/17 an.

Der vom Gesetzgebungsausschuss gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Landesgesetzes Nr. 4/2010 erlassene Beschluss zum negativen Gutachten des Rates der Gemeinden zu Artikel 1 Absätze 7 und 8, zum Artikel 19 und zum Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe h) und zum bedingt positiven Gutachten zum Artikel 11 Absatz 3, zum Artikel 13 Absatz 6 und zum Artikel 14 des Landesgesetzentwurfes Nr. 130/17 wurde mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Der Gesetzentwurf Nr. 130/17 wurde in seiner Gesamtheit in der Schlussabstimmung mit 4 Jastimmen (Vorsitzender Tschurtschenthaler und Abg.en Hochgruber Kuenzer, Renzler und Schiefer) und 3 Gegenstimmen (Abg.en Heiss, Köllensperger und Oberhofer) genehmigt.

Der Gesetzentwurf Nr. 131/17 wurde in seiner Gesamtheit in der Schlussabstimmung mit 4 Jastimmen (Vorsitzender Tschurtschenthaler und Abg.en Hochgruber Kuenzer, Renzler und Schiefer) und 3 Gegenstimmen (Abg.en Heiss, Köllensperger und Oberhofer) genehmigt.

La parola alla consigliera Oberhofer per la lettura della sua relazione di minoranza.

OBERHOFER (Die Freiheitlichen): *Der Landesgesetzentwurf mit den darin enthaltenen Bestimmungen zum Nachtragshaushalt ist mit seinen 30 Artikeln umfangreich und beinhaltet maßgebliche Veränderungen. Wenn auch mehrere Maßnahmen guten Absichten folgen und durchaus sinnvoll sind, müssen einige Artikel, nach genauerer Analyse und beleuchtet aus einem anderen Blickwinkel, beanstandet werden, bzw. einer Abänderung unterzogen werden, um den Bedürfnissen der Gesellschaft möglichst optimal gerecht werden zu können. Nachdem die-*

ser Nachtragshaushalt eher einem Omnibusgesetz gleicht und im Schnellverfahren sogar Reformen durchgeboxt werden sollen, ist es kaum möglich in diesem Bericht auf alle Artikel detailliert einzugehen, daher sollen nur einige herausgefiltert werden.

Artikel 2 des Gesetzesentwurfes betrifft die Aufnahme von pädagogischem Personal des Kindergartens, welches künftig durch eine klare rechtliche Definition die Modalitäten der Aufnahme in den Landesdienst festlegen soll. In der Vergangenheit haben sich im Bezug auf die Einstellungsmodalitäten des Kindergartenpersonals und insbesondere auf die Vergabe der Punkte, welche Einfluss auf die Rangordnung haben, viele Baustellen aufgetan, die in kurzer Zeit nicht zu beseitigen sein werden. Hierfür bedarf es einer kompletten Umgestaltung, sowie einer massiven Aufstockung an Personal, welches die Dienste im entsprechenden Ausmaß abdecken kann und sich zugleich den Herausforderungen der Zeit, gesichert durch klare gesetzliche Grundlagen, stellen kann. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang, dass auch in Zukunft auf eine qualitativ hochwertige Ausbildung des Kindergartenpersonals geachtet wird, zumal der Aufgabenbereich und die Verantwortung des pädagogischen Fachpersonals an Südtirols Kindergärten gewachsen ist. Besondere Vorsicht muss bei der derzeitigen Aufstockung des Personalkontingents geboten sein. Trotz Personalmangels muss auf die Qualifikation des Personals geachtet werden, um qualitative Rückschritte zu vermeiden.

Dem Artikel 3, welcher die Schaffung eines ergänzenden Gesundheitsfonds für Landesbedienstete vorsieht, bedarf besonderer Aufmerksamkeit. Dieser Artikel schafft eine weitere Kluft zwischen öffentlichen Bediensteten und den Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft. Die Möglichkeit vonseiten des Landes einen Fond für die Inanspruchnahme zusätzlicher Gesundheitsleistungen ist nicht grundsätzlich abzulehnen, lediglich die Schaffung der Möglichkeit ausschließlich für Bedienstete der öffentlichen Verwaltung kann nicht befürwortet werden. Seit langem wird die Politik mit den Privilegien, die der öffentliche Dienst beispielsweise bezogen auf die Mutterschaft genießt, konfrontiert. Daher darf nicht politisch verantwortungslos gehandelt werden, indem weitere Ungleichheiten per Gesetz eingeführt werden. Nachdem selbst die verschiedensten Sektoren in der Privatwirtschaft mit der Möglichkeit eines zusätzlichen Gesundheitsfonds unterschiedlich umgehen, müssen einheitliche Wege gefunden und Möglichkeiten für alle geschaffen werden. Auch der Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft muss in gesundheitlicher Hinsicht abgesichert werden, gerade in Zeiten, wo das Sanitätssystem mit seinen eigenen chronischen Krankheiten kämpft. Die Politik muss sich daher mehr denn je für den Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft einsetzen.

Artikel 4 betrifft die Anpassungen bezogen auf die Schulfürsorge und die Hochschulförderung. Der von den Freiheitlichen eingebrachte und vom Landtag genehmigte Antrag zur Einführung des Bücherschecks wird nun mit diesem Artikel normativ verankert.

Im Artikel 5 geht man einer langjährigen Forderung vonseiten der Studierenden nach. Künftig sollen Studiengebühren nicht mehr ausschließlich an Universitätsstudenten, welche in Italien oder im deutschsprachigen Raum studieren, rückerstattet werden. Diese Möglichkeit soll mit diesem Artikel ausgeweitet werden und auch jenen Studenten ermöglicht werden, welche an weiteren Universitäten innerhalb der EU studieren. Diese Ausweitung an möglichen Beitragszahlungen ist angesichts der zunehmenden Attraktivität von Universitäten außerhalb Italiens und außerhalb des deutschsprachigen Raumes notwendig, um den Studenten die notwendige Unterstützung zu garantieren. Zudem soll durch diesen Artikel Studierenden durch die Kooperation mit Heimen im deutschsprachigen Raum, günstiges Wohnen am Studienort ermöglicht werden. Diese Maßnahme erscheint angesichts der hohen Mietpreise, welche viele Studenten oftmals nur durch einen Nebenjob am Studienort bezahlen können, notwendig. Günstiges Wohnen und die Rückerstattung von Studiengebühren ermöglicht es auch jungen Menschen aus sozial schwachen Familien, ihre Potentiale zu nutzen und ihre Talente zu fördern.

Artikel 7 sieht Erneuerungen bezogen auf die direkte Verteilung von elektrischer Energie vor und ebnet den rechtlichen Weg, verschiedenen Verbraucherguppen kostenlos Strom zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang ist auf den genehmigten Begehrensantrag der Freiheitlichen hinzuweisen, welcher die Forderung nach der Erhöhung der Stromleistung von 3 kW/h auf 4,5 kW/h zur selben Anschlussgebühr zum Inhalt hatte. Nicht nur der Bedarf an günstigem Strom ist den Bürgern ein Anliegen, sondern auch der Bedarf an Stromleistung in Südti-

rols Haushalten hat sich durch die Zunahme an elektrischen Geräten und dem Anstieg der Berufstätigkeit von Frauen, wodurch sich der Bedarf an Strom hauptsächlich auf die Abendstunden konzentriert, gesteigert. Auch diesem Bedarf vonseiten der Bevölkerung muss in politischer Hinsicht endlich Rechnung getragen werden.

Im Artikel 10 und 11 soll dem Ärztemangel entgegengewirkt werden. Die enthaltenen Maßnahmen sind grundsätzlich zu befürworten, wobei insbesondere der Zweisprachigkeitspflicht für in Südtirol praktizierende Ärzte Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. Wenn auch letzthin Interesse vonseiten zahlreicher Ärzte bekundet wurde und diese Ärzte sich in den Dienst des Südtiroler Sanitätsbetriebes stellen wollen, so muss man zur Kenntnis nehmen, dass diese Ärzte hauptsächlich aus Nord- und Mittelitalien stammen und im Regelfall keinerlei Kenntnisse in der deutschen Sprache besitzen. Das Beherrschen der deutschen Sprache vonseiten der Mediziner ist jedoch für die Patienten in Südtirol notwendig, weil der Kommunikation über den eigenen Gesundheitszustand keine fehlenden Sprachkenntnisse im Weg stehen dürfen. Bedenklich ist der Umstand, dass Ärzte, welche nur eine Landessprache sprechen, in relativ kurzer Zeit ausreichende Kenntnisse erwerben sollen. Das benötigte Sprachniveau, ausgehend von Basis Sprachkursen bis hin zu einem Niveau C1 laut europäischem Referenzrahmen (Fachkundige Sprachkenntnisse), welches dem Studientitel des Arztes entspricht, kann niemals innerhalb weniger Jahre berufsbegleitend erworben werden. Daher sollte es ein unermüdliches Bestreben sein, Südtiroler Ärzte aus dem Ausland zurückzuholen. Durch zahlreiche Zuwendungen und Neuerungen hinsichtlich der Ausbildung von Ärzten, sollen die derzeitigen Zustände im Sanitätsbereich verbessert werden, um die medizinische Versorgung auch künftig aufrecht zu erhalten. Es stellt sich in diesem Zusammenhang jedoch die Frage, ob einige finanzielle Zuwendungen, wie z.B. die Übernahme von Mieten und jährliche Pauschalen für Praxen, welche sich im Privatbesitz der praktizierenden Ärzte befinden, nicht zu weitreichend sind. Zusätzliche steuerliche Absetzmöglichkeiten könnten Alternativlösungen bieten.

Die vorgesehene Förderung der Pet Therapy als alternativmedizinisches Behandlungsverfahren ist im Hinblick auf die Behandlung von psychiatrischen, psychisch/neurotischen und neurologischen Erkrankungen und seelischen und/oder geistigen Behinderungen, zu befürworten. Diese sanfte Behandlungsmethode, bei der Tiere für therapeutische Zwecke eingesetzt werden, ist jedoch nur eine von vielen weiteren Formen die zu fördern wären. Unter anderem könnten Methoden, wie beispielsweise die Musiktherapie als zusätzliche Behandlungsformen vorgesehen werden. Bestrebungen in dieser Hinsicht gab es vor Jahren an der Neuroreha im Krankenhaus Sterzing.

Artikel 18 bezieht sich auf die Ordnung der Berufsbildung. Die Landes- und Berufsschulen sollen, genauso wie die staatlichen Schulen, autonome Körperschaften werden. Sie können somit in das Organigramm des Bildungsressorts, welcher laut Artikel 27-ter neu strukturiert wird, gleichwertig eingebettet werden und dieselben Vorteile nutzen, wie die Schulen staatlicher Art.

Insgesamt ist im Zusammenhang mit dem in der Kommission eingereichten Abänderungsantrag (der neu eingefügte Artikel 27-ter), welcher eine komplette verwaltungstechnische Neuordnung des Bildungswesens vorsieht, der Umgang mit der Materie zu hinterfragen. Nachdem es sich nämlich um eine komplette Neustrukturierung handelt, ist die Einbringung im Rahmen des Nachtragshaushalts als Abwertung der Thematik anzusehen. Die Behandlung hätte mehr Raum verdient, wenn die Neuorganisation nicht sogar den Rahmen eines eigenen Gesetzes verdient hätte, wodurch die Behandlung in der entsprechenden Kommission hätte erfolgen können.

Abschließend ist die gendergerechte Sprache im Gesetz zu beanstanden, wodurch die Lesbarkeit verschiedener Passagen, z. B. im Artikel 27-quater, Absatz 4, nicht mehr gegeben ist und somit eine Zweckentfremdung von Gesetzestexten für Geschlechterkämpfe vorliegt.

Il disegno di legge sulle disposizioni collegate all'assestamento del bilancio di previsione contiene 30 articoli e introduce alcune modifiche sostanziali. Nonostante le buone intenzioni e l'effettiva necessità di varie misure, alcuni articoli in seguito a un'analisi più approfondita e un cambio di prospettiva appaiono non condivisibili ovvero necessitano di qualche modifica per poter rispondere al meglio alle esigenze della società. Dato che il presente assestamento di bilancio somiglia piuttosto a una legge omnibus con cui in tutta fretta si vogliono addirittura intro-

durre delle riforme, è quasi impossibile passare in rassegna in modo dettagliato tutti gli articoli; di conseguenza, in questa sede ne saranno illustrati soltanto alcuni.

L'articolo 2 riguarda l'introduzione di modalità precise per disciplinare la futura assunzione del personale pedagogico della scuola dell'infanzia. In passato in relazione alle modalità di assunzione e ai punti assegnati per le graduatorie si sono aperti molti "cantieri" che non sarà possibile chiudere a breve. È necessario riformare a fondo il sistema e assumere molto più personale, in modo da poter garantire adeguatamente il servizio e, al contempo e con le necessarie basi normative, affrontare le sfide del futuro. In questo contesto è importante che anche negli anni a venire si offra una formazione di qualità del personale della scuola dell'infanzia, poiché i compiti e le responsabilità cui gli operatori pedagogici delle scuole dell'infanzia altoatesine sono chiamati a far fronte sono aumentati notevolmente. Particolare attenzione va riservata all'aumento del personale attualmente in corso. Infatti, nonostante la carenza di organico, bisogna puntare sulla formazione dei collaboratori per evitare che la qualità ne risenta.

Merita particolare attenzione l'articolo 3, che prevede l'istituzione di un fondo sanitario complementare per i dipendenti provinciali. L'articolo infatti aumenta ulteriormente il divario tra dipendenti pubblici e privati. Di per sé l'idea di un fondo che consenta di accedere a prestazioni sanitarie integrative non è da respingere, ma il fatto che venga istituito soltanto per i dipendenti della pubblica amministrazione non è accettabile. Da tempo la politica viene interrogata riguardo ai privilegi di cui godono i dipendenti pubblici, ad esempio per quanto riguarda la maternità. Perciò non si deve agire in modo irresponsabile e introdurre per legge ulteriori diseguglianze. Visto che anche i vari settori del privato non disciplinano gli eventuali fondi complementari in modo omogeneo, si rende necessario trovare percorsi comuni che creino le stesse possibilità per tutti. Anche i dipendenti del privato hanno bisogno di maggiore tutela in ambito sanitario in un periodo nel quale questo settore deve fare i conti con una serie di "patologie" croniche. La politica deve quindi impegnarsi più che mai per i dipendenti del privato.

L'articolo 4 introduce delle modifiche nell'assistenza scolastica e nei contributi allo studio universitario e sancisce per legge il principio dell'assegno libri, a suo tempo proposto dai *Freiheitlichen* e già approvato dal Consiglio provinciale.

L'articolo 5 viene incontro a un'annosa richiesta degli studenti. In futuro il rimborso dei contributi universitari non verrà più concesso soltanto a studenti frequentanti università in Italia o in Paesi dell'area culturale tedesca. Ora questa possibilità verrà estesa anche a coloro che studiano in altre università dell'Unione europea. Visto il crescente interesse per le università situate fuori dall'Italia o dall'area di lingua tedesca, si tratta di una disposizione necessaria per garantire agli studenti il sostegno necessario. L'articolo prevede inoltre la possibilità di stipulare convenzioni con collegi universitari in aree germanofone per garantire alloggi a costi contenuti. Si tratta di una misura necessaria considerati gli elevati costi degli affitti che gli studenti spesso riescono a coprire soltanto trovandosi un lavoro part-time nel luogo in cui studiano. Garantendo alloggi a costi contenuti e rimborsando i contributi universitari si permette anche ai giovani provenienti da famiglie più svantaggiate di sfruttare al meglio il proprio potenziale e i propri talenti.

L'articolo 7 introduce delle modifiche riguardanti la distribuzione diretta di energia elettrica e crea il presupposto normativo necessario per mettere a disposizione gratuitamente l'elettricità a diverse categorie di utenti. In questo contesto va segnalato il voto dei *Freiheitlichen*, approvato dal Consiglio, che richiedeva l'aumento da 3 a 4,5 kW della potenza di allacciamento alla rete elettrica a costi invariati. I cittadini non chiedono soltanto un prezzo più conveniente per l'energia elettrica ma anche un aumento della potenza. Infatti, il fabbisogno di energia elettrica è salito soprattutto la sera in seguito al maggiore utilizzo di apparecchi elettrici e all'incremento dell'occupazione femminile. È necessario che la politica tenga conto di queste nuove esigenze.

Gli articoli 10 e 11 intendono contrastare la carenza di medici in Alto Adige. Le misure proposte sono sicuramente condivisibili ma occorre prestare particolare attenzione all'obbligo di bilinguismo per i medici che esercitano la professione in Alto Adige. Benché ultimamente molti medici si siano detti interessati a lavorare per l'Azienda sanitaria, nella maggior parte dei casi si tratta di professionisti provenienti dal nord o centro Italia che di norma non parlano il tedesco. La padronanza della lingua tedesca è però indispensabile in Alto Adige per garantire la comunicazione tra pazienti e medici. La poca conoscenza della lingua non deve essere un ostacolo al

corretto trattamento sanitario. Desta molte perplessità il fatto che i medici che conoscono soltanto una delle due lingue del territorio abbiano relativamente poco tempo a disposizione per apprendere l'altra. Il livello linguistico richiesto, partendo dai corsi di base fino al livello C1 secondo il quadro di riferimento europeo (livello avanzato), che corrisponde al titolo di studio di un medico, non è raggiungibile nel giro di pochi anni, soprattutto parallelamente al lavoro. Perciò la politica dovrebbe impegnarsi costantemente per far rientrare dall'estero i medici altoatesini. Grazie a diversi incentivi e alle novità nella formazione dei medici, si cerca di migliorare l'attuale situazione dell'Azienda sanitaria, affinché anche in futuro si possa garantire l'assistenza medica. In questo contesto ci si pone però la domanda se alcuni incentivi finanziari, come il contributo per il costo dell'affitto dell'ambulatorio o i contributi forfettari per i locali in proprietà non siano esagerati. Le detrazioni fiscali potrebbero essere delle valide soluzioni alternative.

Il previsto sostegno della pet therapy quale trattamento alternativo soprattutto per persone affette da malattie psichiatriche, psichiche/nevrotiche e neurologiche, o con disabilità intellettive e/o mentali, è sicuramente positivo. Questo metodo di trattamento dolce che prevede l'impiego di animali a scopo terapeutico è però solo una tra le tante terapie che andrebbero promosse. Si potrebbe ad esempio introdurre anche la musicoterapia, come ad esempio si era cercato di fare già anni fa nel reparto di riabilitazione neurologica dell'ospedale di Vipiteno.

L'articolo 18 riguarda l'ordinamento della formazione professionale. Le scuole provinciali e professionali devono diventare degli enti autonomi come lo sono le scuole statali. Di conseguenza, alla pari delle scuole statali, esse possono essere integrate nell'organigramma del dipartimento istruzione e formazione, che viene ristrutturato ai sensi dell'articolo 27-ter, così da poter avere gli stessi vantaggi.

Per quanto riguarda l'emendamento che inserisce il nuovo articolo 27-ter e prevede il totale riordino del settore istruzione e formazione, bisogna interrogarsi sul modo in cui viene trattata questa materia. Visto che l'emendamento prevede una totale riorganizzazione del settore, presentarlo nell'ambito dell'assestamento di bilancio sminuisce l'importanza della misura. La tematica avrebbe meritato maggiore attenzione, eventualmente anche una legge a sé stante da sottoporre alla commissione legislativa competente.

In conclusione si intende mettere in discussione l'utilizzo della lingua di genere, che compromette la leggibilità di diversi passaggi, ad esempio il comma 4 dell'articolo 27-quater. Così facendo i testi legislativi vengono usati in modo improprio per portare avanti le battaglie di genere.

PRESIDENTE: La parola al consigliere Heiss per la lettura della sua relazione di minoranza.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Zur Pathologie von Finanzgesetzen

Der Landtag hat sich längst daran gewöhnt: Die Bestimmungen zum Nachtragshaushalt dienen ebenso wie jene des Finanzgesetzes, der Mehrheit, vorab der Landesregierung, als ideale Reparaturwerkstatt, um – über haushaltsrelevante Neuerungen hinaus – Aus- und Nachbesserungen an bestehenden Gesetzen vorzunehmen und Einzelsituationen zu sanieren.

Auch die Opposition fügt sich zunehmend ins scheinbar unvermeidliche Schicksal, dass die Chance zur Sanierung von Normen und zu überraschenden Novellierungen durch Landesräte und ihre Ressorts mithilfe von Finanzgesetzen nach Kräften genutzt wird, aus folgenden Gründen:

Im Trockendock des Finanzgesetzes lassen sich Leckstellen und Defizite von Gesetzen problemlos beseitigen.

Finanzgesetze bieten die ideale Gelegenheit, um ohne Vorwarnzeit und große äußere Sichtbarkeit Radikalreformen einzubringen, die weit über Haushaltsänderungen und Korrekturmaßnahmen hinausreichen. Dabei nutzen die Einbringer einen doppelten Vorteil: Einschneidende Änderungen lassen sich im thematisch heterogenen Zusammenhang mit anderen Normen bestens tarnen und sind im Mimikry des Gesetzesdschungels oft kaum sichtbar; wie Leoparden im tropischen Regenwald.

Schließlich werden im Wege von Bestimmungen im Finanzgesetz einschneidende Reformen der eigentlich dafür zuständigen Gesetzgebungskommission und deren Expertise entzogen und

dem Haushaltsausschuss unterbreitet. Dessen Sachverstand ist jedoch bereits mit Haushaltsfragen voll beansprucht, wenn nicht überfordert und mit Themen der Bildung, Gesundheit, Energie und anderem nicht primär vertraut.

In dieser aus Sicht der Landesregierung erfreulichen win-win-Situation bewähren sich Finanzgesetze als ideale Inkubatoren, unter deren Schutz die Regierung und ihre Mitglieder auch die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit geschickt zerstreuen können.

Über die berechtigten Anliegen rascher Sanierungen hinaus sind die Finanzgesetze also ein Königsinstrument der Exekutive, um Legislative und Kontrolle systematisch zu überfordern und sie damit zu schwächen. Zudem lässt sich auf den vermeintlichen Handlungsunwillen der Opposition anklagend hinweisen und behaupten, diese sei pragmatischen Problemlösungen abgeneigt, ja dafür nicht einmal tauglich. Dies gilt aber auch für die Vertreter der eigenen Mehrheit, die der in den Haushaltsausschuss eingebrachten Normenpalette oft rat-, ja sogar fassungslos gegenüber stehen.

Die im System der Autonomie ohnedies regierungslastige Balance zwischen Exekutive und Landtag wird durch die bereits zur Virtuosität ausgereifte, planvolle Hektik und Blitzartigkeit der Artikel im Finanzgesetz einschneidend zugunsten der Regierung verschoben.

Diese seit geraumer Zeit vorliegenden Tendenzen bewiesen sich bei der Behandlung des LGE Nr. 130/17 jüngst wieder in schlagender Weise. Eingebracht wurden 30 Artikel, die zwar in vielfacher Weise finanzrelevant erscheinen, aber vor allem grundlegende Reformansätze in zahlreiche Richtungen beweisen. Die Bandbreite der angeschlagenen Themen war derart weitläufig, dass sich mit ihnen eine Regierungserklärung problemlos bestreiten ließe:

Bildung, Gesundheit, Energie, Wirtschaft, Soziales, Verkehr waren bereits im Ausgangsentwurf der Bestimmungen zum Nachtragshaushalt in beeindruckender Dichte aufgefächert, mit z. T. keineswegs kleinen Bagatelleingriffen, sondern mit grundlegenden, strategisch angelegten Ausrichtungen.

Nicht genug damit: Die in die Kommission stante pede eingebrachten, rund 15 Zusatzanträge sorgten für eine weitere, drastische Ausweitung der Themenspektrums. Mehrheit und Minderheit standen z. T. fassungslos vor dem in Windeseile platzierten Gesetzes-Quickie, auf dessen Überfallscharakter dieser Minderheitenbericht mit Nachdruck hinweist.

Daher empfiehlt sich ein kritischer Kommentar der Bestimmungen unter dem Aspekt der einzelnen Themen, deren Zusammenschau ein beeindruckendes Bild ergibt. Vorab sei aber bemerkt, dass nicht der zuständige Landeshauptmann und Finanz-Landesrat, sondern wegen dessen begründeter Verhinderung LR Achammer den Nachtragshaushalt und wichtige Bestimmungen erläuterte, zwar gewohnt eloquent, aber in den Grenzen jener Kompetenz, die einem Landesrat für Bildung und Kultur eben auferlegt ist. Immerhin markiert der Landesrat mit seinem Einsatz das Terrain für künftige, auch höhere Aufgaben.

Bildung, Weiterbildung, Studien- und Hochschulförderung

Das Gesetz beginnt mit einer Revision des Gesetzes zur Weiterbildung, wobei die Grundlagen der Träger vereinheitlicht und der Status der Mitarbeiter dem des Landespersonals angeglichen werden sollen. Die Wertschätzung, die Kontinuität der Förderung, aber auch die sorgsame Evaluation der Einrichtungen bleiben weiterhin ein Grundanliegen der Weiterbildung.

Auch die Neuregelung für den Bereich Bibliotheken, der die Rolle des Bibliotheksrates bei der Bilanzerstellung, den Öffnungszeiten und in anderen Bereichen etwas einschränkt, etwa bei der Genehmigung des Ankaufsplanes, ist im Sinne der Gemeinden, der Bibliotheksträger und des Bibliotheksverbandes. Auch die nach Gemeindegröße neu geregelten Öffnungszeiten für Bibliotheken mit zusätzlichen Förderungen für Bibliothekare sind vertretbar.

Die Interessenlagen von Studierenden betreffen die Eingriffe in das Gesetz zur Hochschulförderung von 2004: Die Rückerstattung von Studiengebühren für aus sozialen Gründen hierzu Berechtigte wird nicht mehr auf den italienischen und deutschsprachigen Kulturraum begrenzt, sondern auch auf anderssprachige Universitäten erstreckt wie etwa des angelsächsischen Raumes, wenn auch mit Obergrenzen für die Höhe der zur Vergütung zugelassenen Studiengebühren. Die im Gesetz vorgesehene Einführung der EEVE als Grundlage für den Stipendienbezug wirft noch manche Schwierigkeiten auf, wie aktuell laufende Simulationen belegen. Wegen der ausgedehnten Testphase und der Umstellung der EDV dürfte die im Gesetz vorgese-

hene EEVE-Einführung erst 2019/20 greifen, wobei dann die im Gesetz vorgesehene Durchführungsverordnung für notwendigen Ausgleich sorgen sollte.

Die Möglichkeit zur Mitfinanzierung von Heimen im deutschsprachigen Ausland wie des Tiroler-Heimes in Wien ist grundsätzlich begrüßenswert. Der vorliegende Passus soll dem Land die Möglichkeit eröffnen, Kostenanteile an der ordentlichen bzw. außerordentlichen Instandhaltung zu übernehmen und diese dem Träger über eine Vereinbarung zu vergüten. Damit werden Mieterhöhungen für Südtiroler Studierende, die im Falle des Wiener Tiroler Heimes konkret drohten, abgewendet. Wichtig aber ist, dass der Passus nicht auf eine Ad-Hoc-Maßnahmen für den erwähnten Heimträger abzielt, sondern dass die Möglichkeit der Förderung prinzipiell auch anderen offen steht.

Die in Art. 2 vorgesehene Erleichterung der unbefristeten Aufnahme von Kindergartenpersonal versucht, die notwendige Verstärkung der Zahl der KG-Mitarbeiterinnen zu fördern. Sie sucht zudem, der drohenden Abwanderung von Absolventinnen des Laureats- oder Masterstudiengangs im Bereich Bildungswissenschaften entgegenzuwirken, da diese bei der Berufswahl vermehrt die Grundschulen anstatt der Kindergärten ansteuern; der Erfolg bleibt dennoch fraglich.

Die kleineren Reformen im Bildungsbereich (so auch der Verzicht auf externe Revisoren gemäß Art. 22 oder die geklärte Rangordnung für Schulführungskräfte, Art. 27) bildeten nur das Vorgeplänkel für einen umfassenden Schritt der Bildungsorganisation, die LR Achammer mit dem Änderungsantrag 27-ter einen Tag vor dem Kommissionstermin ins Spiel brachte. Obwohl der Landesrat in eigener Sitzung mit Oppositionsvertretern T. Oberhofer und H. Heiss um Erläuterung bemüht war, wurde dadurch der Paukenschlag kaum abgemildert, der auch in die Kompetenzen der mit Bildung befassten Ersten Gesetzgebungskommission eingreift.

Die durch die Reform beschlossene Neugruppierung der Organisationseinheiten im Bildungsbereich betrifft das deutschsprachige Ressort, sie gilt aber auch für die beiden anderen, wiewohl in abgeschwächter Form. Die Gruppierung in vier große Organisationseinheiten, der sog. Landesdirektionen (für Kindergarten, für Grund-, Mittel- und Oberschulen, für Berufsbildung und für Musikschulen), flankiert von einer Abteilung für Verwaltung und einer für pädagogische Fragen, wirkt zwar sinnvoll, es bleiben aber offene Fragen: Denn oberhalb der Landesdirektionen, zwischen diesen und dem Landesrat, soll eine Bildungsdirektion mit Ressortaufgaben angesiedelt werden. Eine Art Generalintendanz also, welche die bis jetzt starke, im Autonomiestatut verankerte Position der Schulamtsleiter/innen in Frage stellt. Bisher waren Bildungsressort und Schulamtsleiter in Personalunion vereint, mit der nun absehbaren Neugliederung erscheint der/die im Bereich der Landesdirektion angesiedelte Schulamtsleiter/in der Bildungsdirektion unterstellt. Besteht damit nicht die Gefahr der hierarchischen Kollision? Dies ist nur eine der Fragen, die sich mit der schwer wiegenden Neuordnung stellen; fragwürdig ist auch die Sonderposition der Dienststellen für Evaluation, die aus dem klar strukturierten Organigramm herausfällt.

Art. 18 schließlich ermöglicht im Bereich der Berufsschulen Auflösungen, Teilung und Zusammenlegung von Berufsschulen, die etwa für den Raum Bruneck konkret abgestrebt werden. Im Sinne der Angleichung der Berufsbilder und Einstufung der Schulführungskräfte sollen auch Berufsschuldirektorinnen oder -direktoren künftig als „Dirigenti“ gemäß den Schulen „staatlicher Art“ eingestuft werden. Ein Schritt der Angleichung der heterogenen Einstufungen im Schul- und Bildungsbereich, wo die angestrebte Organisationsreform nur mühsam überdeckt, wie unterschiedlich Gehaltseinstufungen und Arbeitsrechtspositionen von Lehrpersonen bis heute ausfallen.

Gesundheit

Art. 3 stellt den seit langem diskutierten, ergänzenden Gesundheitsfonds des Landes in Aussicht, womit öffentlich Bedienstete Zugang zu zusätzlichen Gesundheitsleistungen bzw. zu deren Vergütungen erhalten. Auf den ersten Blick eine wichtige Mehrleistung, die auch im bereichsübergreifenden Kollektivvertrag vorgesehen ist, aber Beschäftigten der Privatwirtschaft – wie auch von Kollegin Oberhofer betont – nicht zugänglich ist und die Differenzen zwischen den Sektoren von Beschäftigten vergrößert.

Art. 10 tritt dem drohenden Mangel an Jung- und Fachärzten und absehbaren Engpässen in der medizinischen Versorgung entgegen. Abs. 1 soll die Möglichkeit eröffnen, die bislang magere

Ausbildungsvergütung für Jungärzte zu erhöhen, was – sachlich zwar gerechtfertigt – aber mit staatlichen Vorgaben kollidieren könnte. Dies gilt für die analoge Norm in Abs. 2, die den Fachärztemangel mit zusätzlichen Zuwendungen therapieren will.

Heikel aber wird das System erhöhter Anreize für die Basisärzte (Art. 11), einer ob Pensionierung und fehlender Neuzugänge zunehmend schütterten Gruppe, die mit einer Serie von Zuwendungen motiviert werden soll, die Patientenversorgung sicherzustellen.

Hierzu dient die Ausweitung der Patientenhöchstzahlen im Dringlichkeitsfalle, für die betroffene Ärzte dann „einmalige Vergütungen“, von der Landesregierung beschlossen, beanspruchen können; auch Kinderärzten steht im Fall zusätzlicher Betreuungspflichten diese Option offen.

Basisärzte sollen generell Unterstützung mithilfe von Raum-Zulagen erfahren, indem ihnen entweder öffentliche Körperschaften unentgeltlich Räume zuweisen oder mittels einer Geldpauuschale für die als Praxen genutzten Räume.

All dies erscheint angesichts drohenden Ärztemangels zwar als notwendiges, ja sogar unausweichliches Palliativ, das aber vorzugsweise der ärztlichen Kategorie vorbehalten bleibt. Manche Haus- und Basisärzte, die mit der 240.000-Euro-Obergrenze konfrontiert und von ihren bisherigen Jahreseinkommen um die 300.000 € auf niedrigere Sätze verwiesen wurden, erfahren durch diese Maßnahmen einen zumindest teilweise wirksamen Ausgleich.

Trotz des Bemühens um Behebung eines dringlichen Notstands sei darauf verwiesen: Auf solche Anreize könnten andere Berufsgruppen im medizinischen Bereich dagegen niemals rechnen, wie die Gruppe der gleichfalls unterbesetzten Krankenpflegerinnen und -pfleger, geschweige denn Hebammen, die angesichts der Schließung von Geburtstationen auch den Weg ins Ausland angetreten haben.

Im Bermuda-Dreieck zwischen Versorgung – Verhandlungsmacht – Gerechtigkeit kommt die dritte leider oft zu kurz, so auch bei dieser Notoperation.

Energie und Konzessionen

Im Bereich Energie unternimmt Art. 7 den Versuch, den dem Land zustehenden sog. „Gratisstrom“ bestimmten Gruppen zuzuwenden. Bekanntlich sind mittlere und große Produzenten Lt. Art. 13, Abs. 1 des Autonomiestatuts dazu verpflichtet, bestimmte Stromkontingente in natura oder in Geldablöse dem Land zukommen zu lassen. Dieses kann die Quoten oder Erlöse weitergeben oder den Geldwert für sich behalten, was in den letzten 20 Jahren zumeist geschehen ist. Der erhebliche Umfang der jährlichen Stromquoten im Ausmaß von ca. 175 Mio. kWh hat wegen des mageren Ablösetarifs von ca. 0,08 € / kWh in den letzten Jahren nur eine jährlich Summe unter 6 Millionen Euro im Jahr erbracht. Aus diesem Grund wäre eine Übernahme in Form von Strom statt Geld und die Verteilung an berechnigte Gruppen weit zielführender. Entsprechende Versuche scheiterten 2001 aufgrund eines Ministerialdekrets, auch ein weiterer Anlauf 2005 versandete. Falls es nun aber gelänge, wie von der Opposition, zumal von uns Grünen, öfters vorgeschlagen, den Gratisstrom sozial schwachen Verbrauchergruppen oder Einrichtungen wie Krankenhäusern oder Altersheimen zuzuwenden, wäre dies ein Akt sozialer Gerechtigkeit.

Auf Ausgleich zielt auch Art. 8, der endlich die jährliche Wassergebühr für Mineral- und Thermalwasserproduzenten auf angemessene Höhe heben soll: Bisher entrichteten Produzenten (60 Mio. Liter Mineralwasser jährlich; 15 Mio. € Umsatz, Quelle: ff, 6. 7. 2017) jeweils nur einen jährlichen Mindestzins in Höhe von mickrigen 7114 €, wofür drei große Produzenten hohe Gewinne realisierten (Acquaeforst 2015: 904.000 €; Plose Quelle 2014: 1,01 Mio. €, Brenner Thermalquellen 2015: 340.000 €). Zu Recht verwies Kollege Urzi jüngst auf dieses schreiende Missverhältnis, das die neue gesetzliche Vorlage nur minimal korrigiert: Die nun vorgesehene Verfünffachung der bisherigen Konzessionsgebühr, wie vom zuständigen Sachbearbeiter als künftige Perspektive angeführt, schreckt weder Produzenten, noch stärkt sie Rechte und Kassen des Landes in wesentlichem Ausmaß.

Art. 6 wurde auf Antrag der Grünen Fraktion gestrichen, als klassische Einzelsanierung im Energiebereich, bei der zwei Kleinproduzenten im Vinschgau aufgrund von Falschangaben bereits vor geraumer Zeit 80 % statt 30 % Beiträge für Kleinkraftwerke bezogen hatten. Spät erst zur Rückzahlung aufgefordert, wurde diese offenbar bisher verweigert, nun sollte die Fälligkeit in Höhe von immerhin 300.000 € mithilfe von Art. 6 aus der Welt geschafft werden.

Dass dies misslang und der Artikel gestrichen wurde, ist neben der anwesenden Opposition auch zwei Vertretern der Mehrheit zu verdanken, die diese Reinwaschung in bester A.-D. -Tradition gleichfalls ablehnten.

Art. 25 setzt die Zinse für Wassernutzung im Sinne einer neuen EU-Regelung gezielter ein und sorgt für ein neues Einnahmen- und Ausgabenkapitel für die aus dem Agrarbereich erwarteten Eingänge.

Soziales und Familie

Neben dem Panorama mäßig gestutzter Privilegien des Energiebereichs nahm sich das Feld der Familienunterstützung und Kleinkindbetreuung, wie in Art. 13 vorgesehen, deutlich erfreulicher aus. Hier soll gemäß Abs. 1 die Umschichtung des bisher regionalen Familiengeldes in Landeskompetenz erfolgen und damit eine Vereinfachung erzielt werden. Es folgt die Möglichkeit erweiterter Beanspruchung des Dienstes der Tagesmütter, die auch Kinder im Alter von über 4 Jahren bis zum Grundschulalter betreuen sollen. Eine ähnliche Aufweichung soll auch für Kinderhorte (Abs. 4) und KiTas (Abs. 5) stattfinden, wobei laut Art. 14 die Kinderzahlen pro Betreuerin in den Kitas abgesenkt werden sollen, von bisher 6 Kindern unter einem Jahr bzw. 8 über einem Jahr pro Betreuerin auf ein neues Optimum.

Verkehr, Handel, Vermögen

Der Landverkehr bildet ob rasch wachsender Frequenz und Umweltbelastung ein Dauerthema, auch angesichts der 2018 fälligen Ausschreibungen im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs. Mit Art. 15 soll die bisher offenbar nicht vorgesehene Förderung von Studien, Projekten u. a. zugunsten eines nachhaltigen und verbesserten Güterverkehrs in Höhe bis zu 75 % eingeführt werden; eine sinnvolle, bisher nicht zu Gebote stehende Möglichkeit, wenn auch in dieser Höhe überzogen. Die im Artikel vorgesehene Regelung des Wasserfahrzeugverkehrs, wofür seit 1988 die Abt. Mobilität zuständig ist, erscheint hingegen kaum prioritär. Die in Art. 17 von drei auf fünf Jahre erstreckte Befreiung von emissionsarmen Fahrzeugen des Hybrid- bzw. E-Bereichs von der Kraftfahrzeugsteuer ist ein für die Begünstigten zwar erfreulicher, insgesamt aber symbolischer Impuls auf dem mühsamen Pfad hin zu ökologischer Mobilität.

Art. 19 will der Handelskammer ein Eingriffs- und Kontrollrecht im Bereich Handel auf der Ebene der Gemeinden ermöglichen; Art. 20 soll ihr zudem bei der Genehmigung von Messveranstaltungen und des entsprechenden Kalenders ein Mitspracherecht einräumen. Beides ist nicht nur überflüssig, sondern sogar kontraproduktiv, weil dadurch die Zuständigkeiten von Land und Gemeinden durch einen dritten Akteur aufgeweicht würden. Der Rat der Gemeinden verweist zu Recht auf die Problematik solcher Konzessionen an die Handelskammer. Zudem ist die Regelung von „Messen und Märkten“ nach Art. 8, Punkt 12 des Autonomiestatuts eine Kernkompetenz des Landes, die nicht geteilt werden sollte.

Art 27-quinquies ermöglicht eine vorzeitige Tilgung der Schulden der vom Land Südtirol kontrollierten Gesellschaft der „Therme Meran AG“, bis zu einem Höchstbetrag von 10 Mio. € und schließt damit eine seit langem bestehende Position der Verbindlichkeiten in ursprünglich großer Höhe von ca. 85 Mio. €. (um 2006) – ein zeitweise unrühmliches Kapitel würde damit beendet.

Die in Art. 27-septies vorgesehene Bereitstellung von Wohnungen aus dem Bestand des Instituts für Sozialen Wohnbau an Militärangehörige soll es ermöglichen, die künftig dem Land anfallenden Militärareale vollkommen frei zu nutzen. Denn mit dieser Regelung entfielen die ursprünglich auf den Arealen reservierten Flächen zugunsten von Militärgenossenschaften im Ausmaß von 5 %, ein offenbar für das Land vorteilhafter Deal.

Schluss

Die umfänglichen Ausführungen des Minderheitenberichts, der dennoch nicht auf alle Aspekte der Bestimmungen zum Nachtragshaushalt eingeht, geben einen Eindruck von der Komplexität und Themenvielfalt der Gesetzesvorlage. Der heterogene Aufbau des Gesetzes, der hektische und unorganische Verlauf der Behandlung, die Überforderung von Einbringern und Ausschuss, schließlich auch des behandelnden Plenums liegen auf der Hand. Die pragmatischen Vorteile solcher Finanzgesetze haben einen hohen Preis, den der Intransparenz, Willkür und Bürgerferne. Sie sind ein Abbild des „für Normalverbraucher“ nur mehr schwer nachvollziehbaren Poli-

tikbetriebs und der wachsenden, kaum mehr zu schließenden Kluft zwischen den Mandataren und den Bürgerinnen/Bürgern unseres Landes.

È sempre la stessa storia

Ormai è diventata un'abitudine: così come la legge finanziaria anche l'assestamento viene utilizzato dalla maggioranza, e soprattutto dalla Giunta provinciale, come una sorta di officina per le riparazioni in cui – accanto ai provvedimenti importanti ai fini del bilancio – si aggiustano e correggono leggi vigenti e sanano situazioni problematiche.

Anche l'opposizione si sta sempre più rassegnando a quello che pare ormai un ineluttabile destino, vale al dire che le leggi finanziarie siano considerate un ottimo mezzo per sanare deficit normativi e vengano usate dagli assessori e i loro dipartimenti per introdurre a sorpresa delle riforme. Questo succede per i seguenti motivi:

nell'officina della legge finanziaria è facile provvedere ad aggiustamenti e rimediare a eventuali mancanze contenute nelle leggi provinciali;

le leggi finanziarie sono l'occasione ideale per presentare, senza grande preavviso e quasi di nascosto, riforme radicali che vanno ben al di là delle variazioni di bilancio e dei provvedimenti correttivi; così facendo i presentatori hanno un doppio vantaggio: confuse in mezzo a un insieme tematicamente eterogeneo eventuali pesanti modifiche passano quasi inosservate e nella giungla normativa si mimetizzano perfettamente, come fanno i leopardi;

infine inserendo radicali riforme nella legge finanziaria le si sottrae all'esame della commissione legislativa competente, per presentarle al vaglio della terza commissione, che ha già il suo bel daffare con le questioni di bilancio per non dire che ne è oberata, e che non è necessariamente esperta in materia di formazione, sanità, energia e quant'altro.

In questa situazione di vantaggio per la Giunta, le leggi finanziarie si confermano ideali strutture incubatrici che oltretutto consentono ai suoi componenti di sviare abilmente l'attenzione pubblica.

Al di là degli aggiustamenti legittimi e urgenti, le leggi finanziarie rappresentano lo strumento principe dell'esecutivo per mettere sistematicamente in difficoltà, e quindi indebolire, il potere legislativo e la sua funzione di controllo. Inoltre in questo modo è facile accusare l'opposizione di non voler agire, di essere avversa a una soluzione pragmatica dei problemi, di non essere nemmeno in grado di prendere decisioni. Ma ciò vale anche per i rappresentanti della maggioranza, che di fronte alla quantità e varietà delle norme presentate sono rimasti spesso disorientati per non dire sbigottiti.

Il ricorso all'ormai raffinata tattica della fretta e delle mosse a sorpresa fa sì che l'equilibrio tra esecutivo e assemblea legislativa, che nel nostro sistema autonomo pende già comunque a favore del primo, risulti decisamente sbilanciato a favore della Giunta.

Nel quadro dell'esame del disegno di legge provinciale n. 130/17 queste tendenze, che da tempo si stavano delineando, hanno trovato evidente conferma. Sono stati presentati 30 articoli, di cui molti importanti dal punto di vista finanziario, ma che soprattutto confermano riforme fondamentali già avviate in vari ambiti. La gamma dei temi affrontati è talmente ampia da avvicinare il documento presentato a una vera e propria dichiarazione programmatica di governo.

Istruzione, sanità, energia, economia, politiche sociali e mobilità: tutti questi settori erano disciplinati nel disegno di legge originario, di per sé già denso e contenente un'impressionante concentrazione di provvedimenti, di cui alcuni tutt'altro che minori o di poca importanza, in quanto derivanti da decisioni strategiche di notevole portata.

Ma come se non bastasse, circa 15 articoli aggiuntivi, repentinamente presentati in commissione, hanno contribuito ad allargare decisamente il ventaglio dei temi affrontati. Maggioranza e opposizione hanno così assistito, incredule, alla precipitosa presentazione di ulteriori norme, e in questa sede ci preme sottolineare l'impressione negativa di aver subito un'azione di forza.

Per questi motivi appare utile, raggruppato per temi, un commento critico delle varie disposizioni che nell'insieme formano un quadro comunque impressionante. Va però anche aggiunto che per l'illustrazione dell'assestamento di bilancio e di altre importanti norme, in sostituzione del presidente della Provincia e assessore alle finanze, è intervenuto l'assessore Achammer che, pur dissertando con la sua solita eloquenza, ha finito per mostrare i suoi limiti, perché in

quanto assessore alla scuola e alla cultura si è ritrovato in un ambito solitamente non di sua competenza. Possiamo però considerarlo un inizio di carriera o una prova generale per i futuri e più alti compiti che l'assessore potrebbe essere chiamato a svolgere?

Istruzione, educazione permanente e diritto allo studio (anche universitario)

L'articolo 1 del disegno di legge contiene una revisione della normativa sull'educazione permanente con l'unificazione degli enti gestori e l'equiparazione dei collaboratori al personale della Provincia. Il riconoscimento del lavoro svolto, la continuità del sostegno finanziario, ma anche l'attenta valutazione delle strutture restano punti centrali nell'ambito dell'educazione permanente.

Anche le nuove disposizioni sulle biblioteche, volte a limitare il ruolo dei consigli di biblioteca nella predisposizione del bilancio, nelle decisioni in merito agli orari di apertura e in altri ambiti come l'approvazione del programma degli acquisti, vanno nella direzione delle richieste dei Comuni, degli enti gestori e dell'associazione Bibliotheksverband. Anche i nuovi orari di apertura delle biblioteche a seconda della grandezza dei Comuni e gli ulteriori incentivi per i bibliotecari sono condivisibili.

Le modifiche della legge del 2004 in materia di diritto allo studio universitario riguardano la situazione economica di studenti e studentesse: il rimborso dei contributi universitari agli aventi diritto per motivi sociali non è più limitato all'area culturale italiana e tedesca, ma esteso ad altre università come per esempio quelle anglosassoni, seppure con un tetto massimo per l'importo dei contributi ammessi. La prevista introduzione della DURP come base per ottenere borse di studio presenta ancora qualche difficoltà, come risulta anche dalle simulazioni attualmente in corso. A causa della prolungata fase sperimentale e del necessario cambiamento del software, l'introduzione della DURP non dovrebbe avvenire prima del 2019/20, quando si provvederà a riequilibrare la situazione con il previsto regolamento di esecuzione.

Di per sé la possibilità di cofinanziare collegi universitari nella vicina area di lingua tedesca, come per esempio il Tiroler Heim a Vienna, è senz'altro una buona cosa. Con la norma in questione si dà modo alla Provincia di partecipare alle spese per la manutenzione ordinaria o straordinaria attraverso la stipula di convenzioni con gli enti gestori. Così facendo si evita l'aumento degli affitti per gli studenti e le studentesse della provincia di Bolzano, come rischiava di accadere nel caso del collegio di cui prima. È tuttavia importante provvedere affinché non sia solo una misura introdotta appositamente per detto collegio ma una norma che dà la possibilità di finanziare anche altre strutture.

Con la facilitazione di cui all'articolo 2 per l'assunzione a tempo indeterminato di personale della scuola dell'infanzia si cerca di dare il necessario sostegno al personale aumentando l'organico di queste strutture. Si tenta così di reagire alla paventata fuga di chi ha conseguito un diploma di laurea o un titolo di master in scienze della formazione e che al momento di scegliere la strada professionale preferisce le scuole elementari rispetto a quelle dell'infanzia. Ci sia tuttavia consentito nutrire qualche dubbio sull'efficacia della misura.

Le riforme minori nel settore dell'istruzione (come la rinuncia a revisori esterni di cui all'articolo 22 o il chiarimento rispetto alla graduatoria per l'assunzione di dirigenti scolastici di cui all'articolo 27) sono solo il preludio di un provvedimento di ben altra portata per quanto riguarda la struttura organizzativa del mondo della scuola, vale a dire l'articolo aggiuntivo 27-ter che l'assessore Achammer ha presentato il giorno prima della seduta della commissione. Il fatto che l'assessore si sia premurato di illustrare la misura ai rappresentanti dell'opposizione Tamara Oberhofer e Hans Heiss in un'apposita riunione non ha attutito il colpo, tra i cui effetti collaterali c'è anche l'ingerenza nelle competenze della prima commissione legislativa, responsabile della scuola.

Il riordinamento delle unità organizzative nel settore educativo, deciso con la riforma, concerne il dipartimento all'istruzione e formazione in lingua tedesca, ma vale anche per gli altri due, seppure in misura minore. Raggruppare tutto in quattro grandi unità organizzative, le cosiddette direzioni provinciali (una per le scuole dell'infanzia, una per le scuole elementari, medie e superiori, una per la formazione professionale e una per le scuole di musica), affiancate dalle ripartizioni amministrazione e pedagogica, appare utile, anche se restano delle perplessità, perché sopra le direzioni provinciali, quindi fra loro e l'assessore, verrà istituita una direzione istruzione

e formazione che svolgerà le funzioni di un dipartimento. Quindi una sorta di intendenza generale che rimette in discussione la posizione dell'intendente scolastico/a sancita dallo Statuto di autonomia e finora di un certo peso. Se fino ad oggi le funzioni di direttore di dipartimento e di intendente scolastico erano riunite in una persona, con l'imminente riorganizzazione l'intendente si situa al livello della direzione provinciale e dovrà quindi sottostare alla direzione istruzione e formazione. Si prospetta il rischio di uno scontro gerarchico? Questa è solo una delle questioni che si pongono con la prevista pesante riorganizzazione; suscita poi qualche perplessità anche il ruolo speciale dei servizi di valutazione che esulano dall'organigramma ben strutturato.

Con l'articolo 18 si crea infine la possibilità di chiudere, dividere e accorpare scuole professionali, come per esempio si vuole fare nella zona di Brunico. Ai fini di un allineamento dei profili professionali e dell'inquadramento dei dirigenti scolastici, d'ora in poi le direttrici e i direttori delle scuole professionali verranno inquadrati/inquadrate allo stesso livello delle/dei dirigenti delle scuole "a carattere statale". Con ciò si fa un altro passo per equiparare e mettere sullo stesso piano diversi inquadramenti nel mondo della scuola, dove la prevista riforma organizzativa non basta a coprire le disparità di trattamento retributivo e giuridico esistenti tra gli insegnanti.

Sanità

L'articolo 3 prospetta il tanto discusso fondo sanitario provinciale integrativo che consentirebbe ai dipendenti pubblici di accedere a prestazioni sanitarie aggiuntive ovvero di ottenerne il rimborso. A prima vista sembrerebbe un importante benefit, previsto tra l'altro dal contratto collettivo intercompartimentale, che tuttavia – come ribadito anche dalla collega Oberhofer – non è esteso ai dipendenti del settore privato e quindi va ad aumentare il divario tra queste categorie di lavoratori.

Con l'articolo 10 si cerca di sopperire alla carenza di giovani medici e di specialisti e di far fronte agli ipotizzabili colli di bottiglia nell'assistenza sanitaria. Il comma 1 introduce la possibilità di aumentare l'attuale modesto compenso per i giovani medici che svolgono una formazione specifica in medicina generale, un'iniziativa legittima che tuttavia rischia di entrare in collisione con la normativa statale. Lo stesso dicasi per l'analoga disposizione del comma 2, che si prefigge di ovviare alla carenza di medici specialisti con emolumenti aggiuntivi.

La questione si fa però particolarmente delicata all'articolo 11, che prevede tutta una serie di compensi aggiuntivi per i medici di base – una categoria sempre più sparuta a causa dei pensionamenti e del carente apporto di nuove leve – al fine di garantire l'assistenza ai pazienti. In caso di "necessità e urgenza" potrà essere aumentato il massimale di scelte per singoli medici, i quali in cambio riceveranno un "compenso una tantum" determinato dalla Giunta provinciale; la stessa opzione viene prospettata ai pediatri di libera scelta che assumono obblighi assistenziali aggiuntivi.

I medici di base vengono aiutati, in linea generale, a far fronte ai costi degli ambulatori, con l'assegnazione di locali a titolo gratuito presso gli enti pubblici o con un contributo forfettario sui costi.

Vista l'incombente carenza di medici, tali provvedimenti rappresentano una cura palliativa necessaria e forse ineludibile, ma pur sempre riservata alla sola categoria dei medici. Alcuni medici di base ovvero di famiglia "penalizzati" dal tetto massimo di 240.000 euro, e in attesa della decurtazione di uno stipendio attualmente dell'ordine di 300.000 euro annui, vedono così rimpolparsi almeno in parte i compensi.

Pur apprezzando il tentativo di far fronte a una situazione d'emergenza, riteniamo doveroso fare presente che altre categorie professionali del settore sanitario non hanno mai potuto beneficiare di incentivi simili, basti pensare all'altrettanto sottodimensionata categoria delle infermiere e degli infermieri, per non parlare delle ostetriche, alcune delle quali in seguito alla chiusura dei punti nascita si sono addirittura trasferite all'estero.

Nella triade assistenza - potere contrattuale - giustizia, purtroppo ad avere la peggio è spesso la terza componente, e questo caso non fa eccezione.

Energia e concessioni

Nel settore dell'energia si tenta, con l'articolo 7, di destinare a determinati gruppi di utenze l'energia elettrica gratuita spettante alla Provincia. Come noto, in base all'articolo 13, comma 1 dello Statuto di autonomia i medi e grandi produttori sono tenuti a fornire gratuitamente alla Provincia dei quantitativi di energia elettrica ovvero a pagarle il corrispondente valore monetario. La Provincia a sua volta può cedere tali quantitativi o i relativi proventi oppure tenerli per sé, cosa quest'ultima avvenuta quasi sempre negli ultimi vent'anni. I grandi quantitativi di energia elettrica forniti annualmente alla Provincia, pari a circa 175 milioni di kWh, a causa del basso controvalore monetario (circa 0,08 euro per kWh) hanno fruttato negli ultimi anni meno di 6 milioni di euro all'anno. Di conseguenza sarebbe opportuno acquisire direttamente l'energia elettrica per poi distribuirla agli aventi diritto. Dei tentativi in tal senso sono falliti nel 2001 in seguito al varo di un decreto ministeriale, e anche nel 2005 un ulteriore tentativo ha avuto esito negativo. Se ora si riuscisse – come ripetutamente chiesto dall'opposizione e in particolare da noi Verdi – a destinare l'energia gratuita alle utenze delle fasce più deboli o a strutture come ospedali o case di riposo, si compierebbe un atto di giustizia sociale.

Un riequilibrio è anche il fine dell'articolo 8, che finalmente aumenta in modo adeguato le tariffe dell'acqua pagate annualmente dai produttori di acque minerali e termali. Fino ad ora i produttori versavano (per 60 milioni di litri di acqua minerale all'anno; 15 milioni di euro di fatturato, fonte ff 6/7 2017) un canone annuo minimo pari a miseri 7.114 euro, il che ha consentito a tre grandi produttori di realizzare enormi guadagni (Acquaeforst 2015: 904.000 €; Fonte Plose 2014: 1,01 milioni €, Fonti terme di Brennero 2015: 340.000 €). Recentemente il collega Urzi ha fatto giustamente notare questa scandalosa sproporzione, che la nuova disposizione legislativa corregge solo minimamente: la quintuplicazione del canone attuale, prospettata dal funzionario competente, oltre a non spaventare i produttori non rafforza in modo significativo i diritti e le casse della Provincia.

L'articolo 6 è stato cancellato su richiesta dei Verdi, trattandosi di una tipica sanatoria ad hoc nel settore energetico rivolta a due piccoli produttori della Venosta che, in seguito a dichiarazioni false, avevano ricevuto in un passato non recente contributi pari all'80% anziché al 30% per le loro piccole centrali. Sollecitati con molto ritardo a restituire il malto, finora non l'hanno mai fatto, e ora con l'articolo 6 si voleva archiviare il procedimento relativo al pagamento della non trascurabile cifra di 300.000 euro.

Se il colpo non è riuscito lo si deve ai componenti presenti dell'opposizione ma anche a due rappresentanti della maggioranza che si sono opposti a un simile condono nella migliore tradizione durnwalderiana.

L'articolo 25 prevede un impiego più mirato dei ricavi dai canoni per le utenze di acqua pubblica nel rispetto della nuova normativa comunitaria e un nuovo capitolo di entrata e di spesa per i proventi che ci si attende dal settore agricolo.

Sociale e famiglia

Rispetto alla cauta riduzione dei privilegi nell'ambito energetico, il settore degli incentivi alla famiglia e dell'accudimento della prima infanzia (articolo 13) riserva qualche soddisfazione in più. Ai sensi del comma 1, la competenza per l'assegno familiare passa dalla Regione alla Provincia, il che equivale a una positiva semplificazione. Viene poi introdotta la possibilità per i bambini e le bambine di età superiore a 4 anni di accedere al servizio di assistenza domiciliare all'infanzia. Una deroga simile è prevista anche per gli asili nido (comma 4) e le microstrutture per l'infanzia (comma 5), nelle quali, tra l'altro, ai sensi dell'articolo 14 il rapporto numerico tra personale assistente e bambini viene ridotto, passando dagli attuali 6 bambini sotto l'anno di età ovvero 8 bambini con più di un anno a un rapporto migliore.

Mobilità, commercio, patrimonio

A causa dell'aumento del traffico e dell'impatto che esso ha sull'ambiente, il tema della mobilità rimane di grande attualità per la nostra provincia, anche in vista delle gare di appalto dei servizi di trasporto di persone che si terranno nel 2018. L'articolo 15 introduce contributi fino al 75% per il finanziamento – evidentemente finora non previsto – di studi, progetti e iniziative finalizzati allo sviluppo e al miglioramento di un trasporto merci sostenibile ed ecocompatibile; si tratta di una nuova, interessante possibilità, forse un tantino esagerata nei numeri. Non riteniamo invece prioritaria la disciplina del trasporto fluviale e lacustre, per cui è competente dal 1988 la riparti-

zione mobilità L'estensione da tre a cinque anni dell'esenzione dal pagamento della tassa automobilistica per i veicoli a basse emissioni con alimentazione ibrida o elettrica, prevista dall'articolo 17, è sicuramente una piacevole sorpresa per i beneficiari ma un passo soltanto simbolico nel faticoso cammino verso la mobilità ecologica.

L'articolo 19 attribuisce alla Camera di commercio il diritto di intervento e controllo rispetto al Comune nel settore del commercio, mentre l'articolo 20 le conferisce il diritto di avere voce in capitolo per quanto riguarda l'approvazione di manifestazioni fieristiche e i relativi calendari. Entrambe le disposizioni sono non solo superflue ma addirittura controproducenti poiché l'introduzione di un terzo attore indebolisce le competenze di Provincia e Comuni. Il Consiglio dei Comuni ha giustamente sottolineato la problematicità di queste concessioni alla Camera di commercio. Oltretutto ai sensi della cifra 12 dell'articolo 8 dello Statuto di autonomia la disciplina di "fiere e mercati" è una competenza chiave della Provincia, che non andrebbe divisa.

L'articolo 27-quinquies consente l'estinzione anticipata dei debiti gravanti sulla società Terme di Merano SpA, controllata dalla Provincia, nel limite massimo di 10 milioni di euro e chiude così un'annosa voce di debito che in origine ammontava a circa 85 milioni di euro (2006 circa), mettendo così la parola fine a un'ingloriosa vicenda.

La cessione ai militari di alloggi dell'Istituto per l'edilizia sociale, di cui al nuovo articolo 27-septies, consentirà alla Provincia di utilizzare liberamente le aree militari che acquisirà in futuro. Infatti con questa regolamentazione verrà meno la quota di cessione del 5% riservata in origine in tali aree alle cooperative militari. A quanto pare si tratta di un buon affare per la Provincia.

Conclusioni

La presente relazione di minoranza – che malgrado la sua consistenza non affronta tutti gli aspetti delle disposizioni legate all'assestamento di bilancio – vuole dare un'idea della complessità strutturale e tematica di questo provvedimento legislativo. Ne emergono chiaramente l'eterogeneità normativa, l'esame frettoloso e disorganico, il sovraccarico di lavoro per estensori e commissione, che poi avranno inevitabilmente un prosieguo in aula. Il prezzo da pagare per i vantaggi pratici offerti da leggi finanziarie di questo tipo è molto alto: mancanza di trasparenza, arbitrarietà e allontanamento della politica dai cittadini, che sempre più si ritrovano ad essere spettatori confusi di maneggiamenti politici incomprensibili. E intanto in Alto Adige il divario tra rappresentanti eletti e gente comune continua a crescere rischiando di divenire incolmabile.

PRESIDENTE: Dichiaro aperta la discussione generale. Ha chiesto la parola il consigliere Pöder, ne ha facoltà.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Lieber Herr Kollege Noggler, von den SVP-Hinterbänklern lassen wir uns nicht sagen, ob wir zum Haushalt Stellung nehmen oder nicht, wenngleich wir nach Ansicht des Kollegen Noggler, der offensichtlich ein Problem mit der Opposition hat, kilometerweit hinter ihm sind. Wir sitzen Euch sehr dicht im Nacken, und es ist gerade für diese Mehrheit und für diese Landesregierung wichtig, dass sie ständig kontrolliert wird, vor allem dann, wenn man sieht, dass vom Kollegen Heiss und von den anderen Mitgliedern des Gesetzgebungsausschusses solche "porcate", wie wir sie von früher gewohnt waren, verhindert werden müssen. Wir werden dann ja die Begründung für diese ad-personam-Artikel hören, aber zumindest jetzt wurden sie gestrichen. Es geht um eine Art condono oder um eine Art Überlassung von nicht gerechtfertigt erhaltenen Beiträgen, warum auch immer. Ich finde es schon etwas anmaßend, dass man jemandem mehrere 100.000 Euro an nicht gerechtfertigt ausgezahlten Beiträgen überlässt, während jeder Invalidenrentner jeden zuviel erhaltenen Euro zurückerstatten muss. Ich glaube, dass das in dieser Form nicht gerechtfertigt ist, wie auch immer das dann zu handhaben ist. Es ist ein Problem der Verwaltung, wenn sie zu viel Geld ausbezahlt. Das passiert ja auch bei der Rentenauszahlung ab und an und ist dann natürlich ein Problem. Je größer der Betrag ist, desto problematisch wird es.

Ich bedanke mich bei der Kollegin Oberhofer und beim Kollegen Heiss für deren Minderheitenberichte, die für die Mitglieder des Landtages, die nicht im entsprechenden Gesetzgebungsausschuss sitzen, sehr wichtig sind, auch um zu verstehen, wie die Diskussion abgelaufen ist, welche Einwände vorgebracht wurden und welche Antworten man darauf erhalten hat. Ich glaube, dass das Verfassen von Minderheitenberichten immer auch eine gewisse mit sich bringt, aber es sind nicht einfach Pflichtübungen und es sollen

auch nicht solche sein. Sonst wüsste man nicht, welche Einwände erhoben wurden und auf was man achten muss.

Eine Anmerkung, die in beiden Minderheitenberichten enthalten ist und die wohl auch jedem auffallen muss, ist der Umfang des Finanzgesetzes. Da fühlt man sich schon an sehr alte Zeiten zurückerinnert, wobei es aber keine nostalgische Anwendung ist, sondern doch eher ein immer wiederkehrender Alptraum. Mich umtreibt die Sorge, dass mit solcher Methodik die zuständigen Gesetzgebungsausschüsse ausgehebelt werden. Das ist leider so! Ihr könnt nichts dafür, weil die Geschäftsordnung vorsieht, dass für ein mit dem Haushalt zusammenhängendes Gesetz tatsächlich nur der dritte Gesetzgebungsausschuss zuständig ist und die Einzelteile nicht den anderen Fachausschüssen übermittelt werden müssen. Bei einem normalen Gesetz, das mehrere Bereiche enthält, müssen diese laut Geschäftsordnung den einzelnen Gesetzgebungsausschüssen zugewiesen werden, während die einzelnen unterschiedlichen Teile eines Finanzgesetzes nicht den einzelnen Gesetzgebungsausschüssen zugewiesen werden. Dann können wir die anderen Gesetzgebungsausschüsse frisch aushebeln und auflösen. Es ist nun einmal so, dass man aufgrund bestimmter fachlicher Kompetenzen oder Vorlieben in einem bestimmten Gesetzgebungsausschuss sitzt, weshalb es nicht in Ordnung sitzt, wenn jemand im vierten Gesetzgebungsausschuss sitzt und der dritte Gesetzgebungsausschuss über familienpolitische Angelegenheiten entscheidet. Das ist schon eher eine Aushebelung des Landtages und der Landtagsarbeit an sich. Das sollten wir anders regeln. Wir wissen, dass es parlamentarische Gepflogenheit und auch vorgesehen ist, dass beispielsweise im Parlament der Fachausschuss ein bestimmtes Gesetz behandelt, während er die Gutachten von anderen Ausschüssen einholen muss. Es wäre wichtig, das in der Geschäftsordnung zu regeln, das heißt, dass bei der Behandlung des Finanzgesetzes im dritten Gesetzgebungsausschuss die Gutachten der anderen Gesetzgebungsausschüsse eingeholt werden. Sonst hat das Ganze wenig Sinn. Außerdem überfordert man damit den dritten Gesetzgebungsausschuss, und zwar nicht nur fachlich, sondern auch arbeitsmäßig. Man sollte sich eigentlich um die finanzpolitischen Thematiken und um die Thematiken kümmern, die mit Haushalt und Wirtschaft zusammenhängen, muss sich aber dann auch noch mit Schule und allen möglichen anderen Dingen auseinandersetzen. Das geht nicht und da müssen wir irgendwann einmal einen Riegel verschieben. Im Übrigen halte ich einige Bestimmungen in diesem Finanzgesetz für nicht so dringlich, als dass sie unbedingt beschlossen werden müssten. Ich hätte mir gewünscht, dass das in einem anderen Rahmen behandelt wird. Es handelt sich durchaus um umfangreiche Thematiken. Ich weiß beispielsweise nicht, inwieweit die Dringlichkeit in den Bereichen Weiterbildung und Bibliothekswesen gegeben ist. Wenn es um Bestimmungen in Zusammenhang mit der Schule geht, dann könnte man sagen, dass das tatsächlich dringlich ist, weil es möglicherweise Auswirkungen auf das im September beginnende Schuljahr hat. In Bezug auf den Sanitätsbereich hätte ich mir auch gewünscht, dass die Änderungen nicht im Rahmen des Nachtragshaushaltes behandelt werden, denn da sind schon einige Änderungen dabei, die nicht nur reine Korrekturen beinhalten. Möglicherweise hat man einfach Angst vor dem vierten Gesetzgebungsausschuss. Man umgeht das einfach, weil man noch ein traumatisches und dramatisches Erlebnis in Erinnerung hat. Das ist vielleicht eine böswillige Unterstellung, aber vielleicht will man uns damit gar nicht mehr befassen. Die Bestimmungen im Bereich der Sanität sind nicht so dringlich, als dass sie jetzt unbedingt genehmigt werden müssen, aber es ist nun einmal so.

Über den Gratisstrom wird seit 2 ½ Jahren diskutiert. Ich habe schon zwei Mal einen entsprechenden Antrag gestellt, wobei man mir gesagt hat, dass man das prüfen wolle. Jetzt wird es umgesetzt, was durchaus positiv ist. Aufgebracht hat die Sache ja die Verbraucherzentrale, die das mehrmals angeregt hat. Es ist wieder nur eine Kann-Bestimmung. Man lässt das offen, da man sich nicht verpflichten will, den Gratisstrom weiterzugeben. Ich würde schon vorschlagen, dass das geregelt wird. Jetzt steht ja drinnen, dass das Gratisstrom-Kontingent teilweise oder zur Gänze an alle möglichen Träger weitergegeben werden kann, was in einem bestimmten Umfang nicht mehr so groß ausfallen wird. Ich glaube, dass man wenigstens eine Mindestmenge festlegen sollte. Man sollte sich nicht alle Türen offen lassen, sondern sagen, dass das Gratisstrom-Kontingent, das das Land laut Autonomiestatut von den Konzessionsnehmern erhält, mindestens zu einem bestimmten Prozentsatz an die Haushalte und Privatbetriebe weitergegeben wird. Ich habe auf alle Fälle einen entsprechenden Änderungsantrag eingebracht.

Was die Förderung und Entlastung des Ankaufs von Elektrofahrzeugen und Hybrid-Fahrzeugen angeht, so ist der fünfjährige Entlastungszeitraum durchaus vernünftig. Ich halte diese Entlastungsform für wesentlich sinnvoller als die Förderungsthematik. Jede Förderung treibt den Preis automatisch nach oben, außer wir setzen fest, dass der Preis immer einen bestimmten Prozentsatz unter dem Listenpreis liegen muss. Förderung von Elektrofahrzeugen klingt toll, aber wir dürfen nicht vergessen, dass der Verkäufer

diese Förderung automatisch in den Preis miteinrechnet. Das wird immer so sein, und zum Schluss ist der Preis so hoch, dass die Förderung, die wir gewähren, nicht mehr so sehr ins Gewicht fällt. Bei der ganzen Diskussion darf auch nicht vergessen werden, dass es sich vor allem um eine Förderung für die Autoindustrie handelt. Es mag schon sein, dass ein neues Fahrzeug – speziell ein Elektrofahrzeug – wesentlich sauberer ist, aber ich belaste die Umwelt weniger, wenn ich mit meinem Fahrzeug zehn Jahre lang fahre, als wenn ich es nach drei Jahren bereits wechsele und ein neues Auto kaufe. Diese ganze Hysterie ist vor allem eine Förderung für die Autoindustrie, wobei wir ja keine Autoindustrie haben. Wir haben ein paar Schlittenhersteller, ...

KOMPATSCHER: *(unterbricht)*

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Ich wohne in Völlan, weshalb mir das als erstes eingefallen ist. Es gibt natürlich auch andere Dinge, die bei uns hergestellt werden, aber keine Autoindustrie. Die haben wir noch nicht. Wenn der eine oder andere aus Deutschland aufgrund der Kartellbildung abwandern muss, dann können wir vielleicht auch den einen oder anderen Autohersteller bei uns ansiedeln. Wie gesagt, ich halte die hier enthaltene Entlastung hinsichtlich der Autosteuer usw. positiv, aber wir dürfen nicht vergessen, dass davon vor allem die Autoindustrie profitiert. Deshalb sollten wir darüber nachdenken, ob man nicht bestimmte Thematiken angehen und einbauen sollte, beispielsweise die Entlastung bei der Umschreibungssteuer für ältere Fahrzeuge.

Beim ESI-Fonds habe ich verstanden, warum das jetzt so eingefügt wird, aber ich frage mich, ob damit auch Altlasten behoben werden. Das ist ein neuer Fonds, wobei ich verstanden habe, wie das funktionieren soll. Der Umfang dieses Fonds ist recht beachtlich. Auf alle Fälle ist wieder irgendetwas für die Landwirtschaft enthalten. Es wird irgendwann einmal ein Fest geben, wenn im Landtag ein Gesetz beschlossen wird, das keine neuen Förderungen für die Landwirtschaft enthält. Ich habe nichts dagegen, dass bei Unwetter Schäden und Naturkatastrophen der passive Schutz mittels Versicherung gefördert wird, aber was sind die damit verbundenen Darlehen? Das halte ich für sehr weit gefasst bzw. das erscheint mir ein Ausdruck zu sein, der sehr weit gefasst ist. Bisher stand: "... Behebung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder Unwetter verursacht wurden – passiver Schutz mittels Versicherung." Das geht in Ordnung, aber mit den damit verbundenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen sind wir schon in einem sehr weit gefassten Bereich. Ich glaube, dass wir das enger fassen oder vorerst einmal nicht vorsehen sollten.

Es ist auch ein Artikel enthalten, bei dem es darum geht, dass die Volksanwaltschaft neue Aufgaben übernimmt, wobei mir aber nicht ganz klar ist, um welche Aufgaben es sich handelt. Geht es darum, die öffentliche Verwaltung dahingehend zu kontrollieren, dass ja alles brav veröffentlicht wird? Es kann sein, dass die Volksanwaltschaft mit ihrer derzeitigen Ausstattung etwas überfordert ist. Da müsste wahrscheinlich eine eigene Personalstruktur für diesen Bereich vorsehen. Es gibt dieses Staatsgesetz, das diese Kontrolle der Verwaltung vorsieht, aber ich glaube, dass man die Volksanwaltschaft mit einer zusätzlichen Funktion ausstatten sollte.

Das Mineralwasser wird teurer werden, und zwar nicht nur für die Betriebe, sondern auch für die Konsumenten. Natürlich kann man das alles fordern und die Kritik, dass bestimmte Betriebe über Jahrzehnte hinweg das Mineralwasser fast gratis nutzen konnten, ist sicher gerechtfertigt. Andererseits darf man nicht vergessen, dass die Betriebe die zusätzlichen Kosten nicht selbst schultern werden. Sie werden sie an die Konsumenten weitergeben, so wie es üblich ist. Wenn wir schauen, wie teuer Mineralwasser in Österreich ist – dort ist Mineralwasser teilweise teurer als Bier -, so hoffe ich, dass wir nicht in eine solche Situation kommen. Wir beschließen heute im Prinzip eine Verteuerung des Mineralwassers, worüber man nicht unbedingt froh sein kann. Warum sollen die Betriebe nicht mehr abgeben? Die machen ja ein Geschäft damit, aber ich weiß nicht, ob sie das dann nicht an die Konsumenten weitergeben. So läuft das leider Gottes in der Marktwirtschaft. Ich weiß nicht, ob der Konsument davon profitiert. Vielleicht profitiert die öffentliche Hand mit ein paar Euro. Der Bierkonsument wird vielleicht profitieren, aber ich weiß nicht, ob auch das Wasser für die Bierproduktion teurer wird. Das hätte ich vorher wissen sollen, dann hätte ich einen Protest organisiert. Wie gesagt, die Konsumenten werden nicht davon profitieren, eher gar nicht.

Ich komme zu den Bildungsdirektoren, von denen es drei braucht. Wir haben ja auch schon einmal darüber diskutiert, ob es nicht nur einen Bildungsdirektor geben sollte. Die Verwaltungsebene ist meiner Meinung nach eine andere als die Schulebene. Ich weiß, dass man dann wieder mit Artikel 19 des Autonomiestatutes argumentiert, aber vielleicht hätte es doch die Möglichkeit gegeben, nur einen Bildungsdirektor

zu haben. Dann wäre wahrscheinlich der Streit los gegangen, welcher Volksgruppe er angehören soll. Ich verstehe das, aber wir haben schon einmal ernsthaft über eine Zusammenlegung der Verwaltungen diskutiert, ohne dass das muttersprachliche Prinzip ausgehebelt werden müsste. Das wird natürlich nicht gemacht.

Ich möchte auch noch kurz die Thematik der gesamten Ausstattung des Landeshaushaltes ansprechen. Der größte Posten im Nachtragshaushalt geht an die Landwirtschaft. Das ist nun einmal so! Nichts vorgesehen ist für Familien- und Sozialpolitik. Etwas ist für Wirtschaftspolitik vorgesehen und auch für einige andere Bereiche. Ich will nur noch einmal festhalten, dass, wenn wir alle Steuern zusammennehmen, ... Zahl 1 und nimmt 3 ist das Motto der Landwirtschaft in Südtirol. Das kann gerechtfertigt sein, Kollege Stocker, weil Sie so skeptisch dreinschauen, aber ich stelle das nur einfach fest. Das muss schon erlaubt sein. Es gibt Kategorien, die 1 einzahlen und noch 1 draufgeben müssen und nichts herausbekommen. Wer schultert den Großteil der Steuerlast? Die Arbeitnehmer und die selbständigen Unternehmer. Die Arbeitnehmer sind mit 1,5 Milliarden Euro dabei, die selbständigen Unternehmer mit 900 Millionen Euro. Wenn wir dann das Verhältnis zur Landwirtschaft hinunterbrechen, ... Klar, wir haben den gesellschaftlichen Konsens, dass die Berglandwirtschaft unterstützt wird, aber dass wir bei jedem Nachtragshaushalt und Haushalt feststellen müssen, dass jene, die ohnehin schon 1 einzahlen und 2 herausbekommen, plötzlich auch 3 herausbekommen, kann man schon einmal kritisch anmerken. Ich merke das kritisch an, auch wenn das den einen und anderen wieder wütend machen wird. Wütend sind auch die Arbeitnehmer, die monatlich zuschauen müssen, wie viel an Steuern ihnen abgezogen wird. Wütend sind auch die kleinen Selbständigen, denen im Prinzip unterm Strich gar nichts mehr bleibt, wenn sie die Steuern korrekt zahlen. Da haben wir schon ein Ungleichgewicht, und dass wir mit dem Nachtragshaushalt noch einmal einen riesigen Kuchen in diese Richtung schieben, zeigt, dass die Verteilung der Lasten in Südtirol nicht gerecht ist. Daran ist diese Landesregierung schuld. Kollege Renzler, wenn ich Arbeitnehmerchef in der Südtiroler Volkspartei wäre, würde ich jedes Mal mit der Peitsche in die Fraktionssitzungen gehen. Das kann nicht länger toleriert werden! Mich wundert es, dass diese Landesregierung – eigentlich noch viel stärker als die vorhergehende – noch viel landwirtschaftslastiger ist, als sie es früher war. Ich erinnere noch einmal an eine Aussage, die eigentlich hoffen ließe, aber die Hoffnung zerplatzt dann oft wie eine Seifenblase. Kurz nach Amtsantritt des Landeshauptmannes hat er in der Tageszeitung "Dolomiten" gesagt: "Wenn wir uns anschauen, was die Landwirtschaft bekommt, dann sollte man dort eher ruhig sein." Das haben Sie gesagt, Herr Landeshauptmann! Sie haben es etwas diplomatischer formuliert, aber man hat schon verstanden, was gemeint war. Die Folgen dieser Haltung sind nicht sichtbar. Im Gegenteil, dieser Nachtragshaushalt beinhaltet wieder eine Ungleichgewichtung sondergleichen. Sie haben gesagt, dass es höhere Steuereinnahmen aus den Staatsabgaben gibt. Es ist wahrscheinlich so, dass die Wirtschaft nicht nur angezogen hat, sondern dass dort jetzt auch wieder Geld verdient wird. Insgesamt gesehen ist diese ungleiche Lasten- bzw. Nutzenverteilung zu kritisieren, und für den nächsten Haushalt sollte man sich überlegen, ob das wirklich gerechtfertigt ist. Der Arbeitnehmer hat keine strukturschwächebedingten Vorteile. Der zahlt immer seine Bananen und muss sogar noch 30 bis 40 Kilometer fahren, um einen Job zu haben. Bei den selbständigen Unternehmern gibt es auch kaum Strukturschwäche-Vorteile, vielleicht die eine oder andere Förderung für kleine Handelsbetriebe. Die Strukturschwäche-Vorteile liegen nur in einem Wirtschaftssektor. Das sollte man auch berücksichtigen.

PRESIDENTE: La seduta è sospesa.

ORE 12.52 UHR

ORE 14.30 UHR

Appello nominale – Namensaufruf

PRESIDENTE: La seduta riprende.

Siamo in discussione generale sui disegni di legge n. 130/17 e n. 131/17. Ha chiesto intervenire il consigliere Heiss, ne ha facoltà.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Danke, Herr Präsident! Kollege Dello Sbarba spricht nach mir und wird auf einen spezifischen und nicht unbedeutenden Aspekt des Gesetzes eingehen.

Ich versuche ein paar allgemeine Gesichtspunkte einzubringen und werde mich relativ kurz fassen, da unser Minderheitenbericht aufzeigt, dass wir grundsätzlich mit dem Procedere nicht einverstanden sind. Wir glauben, dass die Reformen, die in den Bestimmungen zum Nachtragshaushalt enthalten sind, weit führen. Sie sind im Bereich der Energie, im Bereich der Medizin, im Bereich des Sozialen und im Bereich der Bildung relativ weitreichend und gehen über die Themenführung eines Nachtragshaushaltes hinaus. Das ist aus unserer Sicht problematisch, und wir haben auch geäußert, warum wir das problematisch halten. Wir glauben, dass der zuständige Gesetzgebungsausschuss mit Sicherheit inhaltlich überfordert ist, wenn dort Agenden intensiv verhandelt werden, die eigentlich in andere Gesetzgebungsausschüsse gehörten. Der Nachtragshaushalt enthält grundlegende Reformansätze, die nicht kleingeredet werden können und wirklich einschneidend sind. Deshalb haben wir deutlich gemacht, dass wir diese Gangart nicht billigen. Das ist wirklich ein Vorgehen der Exekutive, die das Heft in den Hand nimmt und über den Nachtragshaushalt die Gesetzgebungsausschüsse und wohl auch den Landtag ein wenig über den Haufen bürstet. Das ist wirklich eine Form von Vorwärtsattacke, die der Gesetzgebung und dem Ruf des Landtages schadet und die Landesregierung in eine sehr starke übermächtige Position bringt, unter der nicht nur die Opposition, sondern auch die Transparenz und die Angehörigen der Mehrheit leiden, die hier nur teilweise informiert sind. Das ist ein Monitum, das wir wiederholen möchten, wobei wir die Hoffnung nicht aufgeben, dass diese Praxis ein wenig anders aussehen wird.

Wir haben uns im zuständigen Gesetzgebungsausschuss relativ intensiv mit den Bestimmungen und weniger mit dem Nachtragshaushalt selber befasst, weil der Landeshauptmann aus bestimmten Gründen verhindert war. Erstaunlicherweise ist dann nicht einer der zuständigen Stellvertreter für ihn die Presche gesprungen, sondern Bildungsrat Achammer, der seinen Bildungsauftrag in besonderer Weise wahrgenommen und uns über den Nachtragshaushalt aufgeklärt hat. Er hat die neuen Mittel damals mit 121,9 Millionen Euro festgemacht und hatte eine gute Sprechvorlage, die uns das Ganze relativ klar vermittelt hat. Jetzt sehen wir, dass der Betrag deutlich angestiegen ist. Er hält inzwischen bei 195 Millionen Euro, und somit ist es ein sehr erklecklicher Nachtragshaushalt, über dessen Zusammensetzung wir schon noch ein wenig Aufklärung erwünschten. Ich glaube nicht, dass die Befürchtungen des Kollegen Pöder, dass die Landwirtschaft hier eine Überdosis erhält, in der Form zutreffen. Das sehen wir nur sehr begrenzt. Wir sehen sehr deutlich, dass von diesen 195 Millionen Euro 56 Millionen Euro – deutlich weniger als ein Drittel – für den Rotationsfonds bestimmt sind. Der Rotationsfonds soll aufgestockt werden, weil er relativ stark in Anspruch genommen wird und sich immer wieder als privates Finanzierungsinstrument beweist. Wir sehen, dass die Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt gleichfalls finanziert sind. Ich habe nicht versucht, zusammenzurechnen, wie viel dann unterm Strich herauskommt, das heißt, ob die Maßnahmen den 16,5 Millionen Euro entsprechen. Das wäre auch interessant. Wir bitten um Aufklärung über die Rückzahlung des strategischen Regionalfonds. Es wäre wichtig, erläutert zu bekommen, wie diese Transferaktion abläuft und welche Bedeutung sie hat. Es geht immerhin um knapp 40 Millionen Euro, die in den Haushalt einfließen. Wir sehen, dass der Reservefonds als generelle Parkgarage des Nachtragshaushaltes angefüllt wird, also ein sehr stattlicher Betrag. Deshalb sehen wir hier nach wie vor einen relativ weiten Spielraum für den Reservefonds. Wir wüssten schon gerne ein paar Zielrichtungen, in die der Reservefonds einfließen soll, denn 70 Millionen Euro sind ein gutes Drittel der Gesamtsumme des Nachtragshaushaltes. Wir haben diese Vorlage erst am heutigen Tage erhalten. Im Gesetzgebungsausschuss hat der kurzfristig delegierte Landesrat für Bildung die knapp 122 Millionen Euro aufs Tapet gebracht, aber inzwischen haben sich die Verhältnisse deutlich geändert. Wir ersuchen also um nähere Aufklärung.

Die Bestimmungen selber sind in vielerlei Hinsicht einschneidend. Uns wäre es doch wichtig erschienen, wenn einzelne Segmente im zuständigen Gesetzgebungsausschuss diskutiert worden wären. Landesrätin Stocker hat in ihrem Bereich mit Artikel 11 einen sehr wichtigen Anteil ins Spiel gebracht. Das ist wirklich der Versuch, dem Ärztemangel entgegenzusteuern und dem zunehmend grassierenden Mangel an Basisärzten aufzuhelfen und ihnen auch eine neue Motivationsbasis zu schaffen. Die Maßnahmen zielen darauf ab, im Falle der Not die Deckelung der Patientenzahlen aufzuheben. Recht beeindruckend sind auch die allfälligen Zulagen, was auch für die entsprechenden Raumzulagen gilt, die gewährt werden. Das sind alles Maßnahmen, die relativ einschneidend sind und die am Ende einer über Jahre laufenden Diskussion über den Ärztemangel und über die Rolle der Allgemein- und Basisärzte stehen. Es wird versucht, die Kranken-

häuser zu entlasten und den Allgemeinärzten eine stärkere Handlungsgrundlage und mehr Motivation zu geben. Das sind Generalreformen, die am Ende eines längeren Nachdenk-, Diskussions-, Streit- und Verhandlungsprozesses stehen, in den sich sogar der Landeshauptmann eingeschaltet hat. Aus unserer Sicht hätte es Sinn gemacht, diese Ergebnisse zusammenzuführen und in einem eigenen Gesetz zu diskutieren. Wir verstehen natürlich, dass es geboten war, zu handeln, aber wir hätten es gerne gesehen, wenn diese Diskussion in Zusammenhang mit den soeben von der Landesregierung beschlossenen Änderungen zum Zusatzvertrag stattgefunden hätte. Mit diesen wird relativ bemerkenswert versucht, den Allgemeinärzten zusätzliche Benefiz zu geben, einzelne Leistungen nachzurüsten und sie genauer zu definieren, bis hin zu den Zusatzleistungen für Touristen und Detailleistungen für Katheterführungen, die erstaunlicherweise nach Männern und Frauen differenziert werden. Dieser Beschluss ist ein sehr bemerkenswertes Instrument, so technisch er auch ist. Wenn man sich diese Änderungen zum Zusatzvertrag anschaut, dann ist es natürlich schon eine Art von Bonus-System, das neu dazukommt, zur Zufriedenheit der Ärzte, zumindest vorläufig, denn man weiß nie, wie lange der Frieden währt. Diesen Zusatzvertrag gemeinsam mit den Bestimmungen von Artikel 11 des Nachtragshaushaltes zu lesen, wäre nicht schlecht gewesen, weil man damit doch über eine Gesamtsituation hätte diskutieren können. Das hätte uns und dem zuständigen Gesetzgebungsausschuss geholfen. Ich führe das aus, um zu sagen, dass wir die Praxis, dass diese Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt behandelt werden, zu kritisieren, denn damit wird die Perspektive auf einen Detailaspekt verengt. In der Zusammenschau mit den anderen Maßnahmen ergibt sich eine grundlegende Neuausrichtung des allgemeinmedizinischen Dienstes, und aus diesem Grund wäre es sinnvoll gewesen, das Ganze in einen anderen Gesetzgebungsausschuss auszulagern. Sie werden verstehen, dass wir das aus diesem Grund kritisieren und nicht deshalb, weil wir plötzlich einen Artikel über den Hals bekommen.

In diesem Zusammenhang versteht natürlich auch die Veränderung der Ausbildungsentlohnung für Jungärzte, worauf Kollege Knoll mit Sicherheit zu sprechen kommen wird. Da brauche ich mich nicht näher einlassen, aber das wäre auch ein zusätzliches Motiv gewesen, um diese Artikel auf einer gemeinsamen Ebene zu sehen.

Natürlich wäre es auch im Bereich des Sozialen denkbar und sinnvoll gewesen, wenn wir diese grundlegenden Reformen in der Agenda von Kollegin Deeg diskutiert hätten. Es handelt sich um enorme Beträge, die in den Haushalt eingestellt werden. Wenn ich mich nicht irre, so sind für das kommende Jahr 45 Millionen Euro vorgesehen, und das sind schon enorme Umschichtungen, mit denen einerseits das Ganze von der Region her kanalisiert wird und wo auch eine Generalausrichtung erfolgt, einerseits in der Unterstützung der Familien, andererseits aber auch darin, dass Einfluss auf die veränderte Bedeutung der Kindertagesstätten und Kinderhorte genommen wird. Das sind schon einschneidende Reformen, die wir gerne im Zuge einer anderen Diskussion gesehen hätten und nicht im Nürnberger Trichter, also in dieser Verengung dieses Nachtragshaushaltes. Das hat uns wirklich extrem gestört. Deshalb unsere Kritik an dieser Verengung sämtlicher Gesetzesmaßnahmen auf einen Gesetzgebungsausschuss, der fachlich relativ wenig kompetent ist.

Über die Bildungsreformen und Bildungsansätze wurde bereits hinlänglich diskutiert. Wir sehen, dass sich Landesrat Achammer im Vorfeld zwar bemüht hat, ein wenig Klärung zu schaffen und vorab über die Notwendigkeit zu informieren. Trotzdem ist dies eine Maßnahme, die kurz vor Beginn des neuen Schuljahres einsetzt. Damit wird gewissermaßen der Fallschirm kurz über dem Erdboden geöffnet und eine Generalreform der Schulorganisation eingeleitet, auch in Zusammenhang mit den Normen im Bereich der Berufsschule oder der Revisoren, die nicht zu unterschätzen sind. Diese Generalreformen hier einzuparken, hat uns doch sehr deutlich gestört, auch wenn wir seit ein, zwei Jahren wussten, dass diese Reform kommen würde. Das war auch medial angekündigt worden, ist aber schon ein wenig harter Tobak. Das möchten wir in aller Deutlichkeit feststellen. Wir sind der Meinung, dass es künftig notwendig ist, anders zu arbeiten, und zwar im Sinne einer sauberen Gesetzgebungspraxis, im Sinne der Würde des Landtages. Man kommt sich wirklich vor wie eine gestopfte Gans, deren Leber hier gebläht werden soll. Damit beschädigen wir die parlamentarische Arbeit und die Exekutive kommt gleichfalls in einen Wettlauf der Gelüste, was ihr mittelfristig nicht gut tut. Nach außen hin geben wir sowieso ein Bild des Chaos ab.

Im Bereich der Energie hatten wir zwei bis drei Artikel moniert. Der Kollege Dello Sbarba wird noch auf die Frage des Gratisstroms zu sprechen kommen. In Bezug auf die veränderten Konditionen für Mineralwaserkonzessionäre und –produzenten sind wir natürlich froh, dass Bewegung in die Sache kommt. Der Landesrat hat dies ja bereits vor einiger Zeit angekündigt und will es nun umsetzen. Trotzdem wären wir für

präzisiere Auskünfte über die absehbare Höhe dieser Veränderungen dankbar. Wir haben im Gesetzausschuss, in der Sie nicht anwesend waren, Herr Landesrat, den zuständigen Mitarbeiter gefragt, in welchem Umfang die Mehrgebühr ausfallen würde. Diese Höhe wurde uns mit dem Fünf- bis Sechsfachen kommuniziert, was auf den ersten Blick stattdlich zu sein scheint, aber bei einer Basis von 7.115 Euro wäre das nicht sehr berauschend, auch angesichts der Gewinne, die letztendlich in den Medien kundgetan wurde. Da kann man nicht einmal von Aderlass sprechen. Wir wären also dankbar, wenn wir hier entsprechende Auskünfte erhalten würden, auch über die Frage, ab wann diese neuen Konzessionsgebühren greifen werden. Es gibt ja Konzessionäre, deren Konzessionen bis zum Jahr 2038 laufen. Das sind wohl erworbene Rechte, in die man nur schwer eingreifen kann.

Im Hinblick auf Artikel 6 haben wir mit Staunen und Erschrecken vernommen, dass dieser wieder aufs Tapet kommen soll. Wir – nicht nur die Opposition, sondern auch Teile der Mehrheit - halten das für einen gravierenden Fehler. Es geht um einen ausgesprochenen Sanierungsfall, wie wir der Presse entnommen haben, dem wir ein wenig nachgegangen sind. Es geht um den Fall der zwei Gastwirte, die im fernen Jahr 2004 bzw. 2007 um Beiträge zur Energiegewinnung angesucht haben, und zwar im einkommensschwächsten Tal Südtirols. Sie haben die Ansuchen auf ihre Person laufen lassen und nicht angegeben, ...

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): *(unterbricht)*

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Gut, dann bitte korrigieren Sie. Wir haben vernommen, dass sie angegeben haben, Betriebe für landwirtschaftliche Tätigkeit errichten zu wollen. Auf jeden Fall sind wir froh, wenn Sie das zurechtrücken, aber so ganz können wir es nicht glauben. Jedenfalls haben sie die volle Beitragshöhe in Höhe von 80 Prozent erhalten, obwohl sie sich im Nachhinein als Gastwirte entpuppt haben, deren Anspruchsrecht lediglich auf 30 Prozent beschränkt gewesen wäre. Im Grunde genommen ist es so, dass die Landesregierung im Jahr 2014 gewissermaßen im Selbstschutzwegen Forderungen an die beiden Herren gestellt und die Rückzahlung der Beiträge angemahnt hat. Offenbar ist wenig passiert, und jetzt wird versucht, diese Situation grundlegend zu sanieren. Uns scheint das sehr problematisch zu sein. Offenbar sind hier wirklich Falschangaben erfolgt, die die betriebliche Basis bewusst verschleiern haben.

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): *(unterbricht)*

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Dann haben Sie sich im Jahr 2014 eines anderen besonnen, als Sie es jetzt tun. Wir würden sehr gerne wissen, was hier genau gelaufen ist. Wir haben den Medien eine durchaus fundierte Information entnehmen können und glauben nicht, dass diese überhöhten Beiträge mit einem colpo di spugna bzw. mit einer Amnestie abgegolten werden können. Ich glaube nicht, dass die Herren im guten Glauben gehandelt haben. Sie haben einen erhöhten Beitrag bezogen und eingesteckt. In diesem Saal wird sehr häufig über die Einwanderung in die Sozialsysteme diskutiert, aber in diesem Fall scheint es sich um einen Fall von Einwanderung in die Subventionssysteme zu handeln. Das ist sicher nicht der einzige Fall, der so vorgekommen ist. Ich glaube auch, dass auch andere Beitragsempfänger sagen werden: "Gut, wenn das so ist, dann werden wir auch auf unseren Beiträgen beharren und allfällige Rückzahlungen verweigern." Das scheint mir wirklich sehr problematisch zu sein, auch im Hinblick darauf, weil sich der Rechnungshof fragen könnte, was hier abgelaufen ist und warum die öffentliche Hand auf die Rückforderung von Beiträgen verzichtet. Wir möchten diese Haftung mit Sicherheit nicht mitübernehmen. Wir erwarten vom Landesrat entsprechende Aufklärung darüber, was im hinteren Martelltal abgegangen ist. Diese Vorgänge, wie sie eigentlich relativ unwidersprochen über die Medien kommuniziert wurden, bedürfen in jedem Fall einer Aufklärung und in keinem Fall einer gesetzlichen Sanierung.

Wir haben die Fragen gestellt, die auf dem Tapet liegen. Sie betreffen einerseits den Haushalt selber, zum anderen aber auch die offenen Punkte, zu denen wir noch gerne zusätzliche Informationen erhalten würden, vor allem auch von Kollegin Stocker, die hier doch ein Reformpaket auf den Weg gebracht hat, das unter einem bescheidenen Artikel geführt wird. Ergänzend ist vielleicht noch nachzutragen, dass wir dagegen sind, dass gemäß Artikel 19 und Artikel 20 die Handelskammer in Handelsfällen einschreiten kann, wenn die Gemeinden selber nicht tätig werden. Wir glauben, dass die Gemeinden im Fall von allfälligen Verwaltungsmängeln oder Fehlritten tätig werden müssen. Auch die Übertragung der Festlegung des Messkalenders und der Messorganisation auf die Handelskammer erscheint uns nicht sonderlich zielführend.

Die Messekompetenz ist eine in der Autonomie festgeschriebene Kompetenz, weshalb sie das Land nicht ohne Not einer weiteren Körperschaft preisgeben sollte.

Andere Artikel sind harmloser, beispielsweise jener, nun auch die Hoheit auf dem Wasser zu übernehmen. Bezüglich der Möglichkeit der zusätzlichen Förderung von Studienprojekten wäre es fein, genauer zu hören, was hierunter zu verstehen ist, das heißt, welche Studien, Untersuchungen und Projekte gefördert werden können. Könnte es sich auch um die Möglichkeit eines Verladebahnhofes handeln? Dahinter steckt sicher noch ein tiefergehender Gedankengang.

In Bezug auf die Frage der Zuständigkeit der Volksanwältin für die digitale Kontrolle fehlt mir die Kompetenz, das zu beurteilen.

Das sind nur einige Schwerpunkte in Bezug auf ein insgesamt problematisches Finanzgesetz. Wir erwarten uns auf die von uns gestellten Fragen eine Antwort.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Il mio intervento sarà concentrato su un unico punto, cioè sul punto energia. In particolare questo articolo 7 sull'energia gratuita. Avrei avuto il desiderio che l'assessore competente che poi mi avrebbe dovuto rispondere fosse in aula. Che faccio? Lo aspetto? Comunque mi posso rivolgere anche al presidente perché tanto il presidente sulle questioni di energia è una persona informata dei fatti fin da quando era presidente del Consorzio dei Comuni dentro a Selfin, e quindi ha seguito tutta la vicenda.

Io ho forti dubbi su questo articolo e sulle sue conseguenze, cioè che – come ha scritto qualcuno – prima o poi arriverà energia gratis per tutti. A me pare che sia stato un passo più lungo della gamba, anche un'interpretazione di quanto ha deciso la Giunta provinciale, forse senza neanche aver letto il passo a cui ci si riferisce, cioè l'articolo 7 del disegno di legge che stiamo discutendo, che riguarda appunto il prelievo da parte della Provincia dell'energia che deve essere messa a sua disposizione gratuitamente secondo l'articolo 13, commi 1 e 2 dello Statuto d'autonomia. Questa previsione c'è da quando c'è lo Statuto ed è stata attuata solo in due occasioni, mi pare nel 2001 e nel 2005. Poi una serie di valutazioni che qui sarebbe difficile ripercorrere, ma qualcosa si può dire, hanno spinto la Provincia a preferire sostanzialmente il pagamento in contanti, cioè l'indennizzo che i produttori dovevano pagare alla Provincia per il fatto che l'energia non veniva presa in natura ma veniva indennizzata. Su questo ricordo che la Corte dei Conti aveva aperto un'inchiesta nel 2009-2010 per un danno erariale di 52.000.000 di euro perché la Corte dei Conti aveva fatto il calcolo che se la Provincia avesse preso quest'energia come per esempio faceva la Provincia di Trento, e l'avesse fornita alle proprie strutture pubbliche, agli ospedali, ai Comuni, alle scuole ecc., anziché comprare l'energia sul mercato, la differenza di prezzo da quanto la Provincia prendeva dai concessionari invece dell'energia gratuita e quanto la Provincia spendeva per l'equivalente di energia che doveva utilizzare e che doveva comprare sul mercato, in tre anni il danno, la differenza era di 52.000.000 di euro. Quindi c'è una storia precedente, c'è anche stata un'inchiesta che è stata archiviata, ma solo perché la Provincia aveva le spalle coperte da una legge che le dava anche la possibilità di prendere l'indennizzo, ma il differenziale di 52 milioni di euro che la Provincia avrebbe risparmiato nessuno lo ha potuto mettere in discussione.

Io ho forti dubbi che si arrivi mai a distribuire energia gratis e dubbi ancora più forti che questo possa riguardare le famiglie, cioè un'utenza frammentata. Credo che pensare che ogni utente, ogni famiglia del Sudtirolo possa ricevere una quota di energia gratis lo può pensare in maniera superficiale solo chi non ha idea di come funziona la distribuzione dell'energia, di quanta complessità e quanti costi ci siano per arrivare a fornire a ogni famiglia quella quota, tanto è vero che in passato si era sempre discusso dei grandi clienti istituzionali, cioè di forniture grosse a grandi clienti istituzionali, come a Trento, che sarebbe la strada che noi come Gruppo verde abbiamo sempre proposto.

I dubbi su questo articolo e sull'effetto di questo articolo non li ho solo io; il 21 luglio scorso la Südtiroler Wirtschaftszeitung ha pubblicato un'analisi di questa situazione dell'articolo 7 del bilancio che si intitolava "Gratis-Strom eine Utopie" dove si argomentava sul fatto che è molto difficile che davvero sia gratis, che davvero sia possibile distribuirla così a pioggia. Sappiamo che la Wirtschaftszeitung è un giornale che sostiene moltissimo la Giunta provinciale e in particolare il presidente della Giunta provinciale, perché se così non fosse, forse non avrebbe usato la parola "utopia". Probabilmente se fosse stato un giornale di opposizione avrebbe scritto che la promessa dell'energia gratis per tutti è una bufala. Questa è la realtà e questa è la realtà della sostanza dell'articolo che la Wirtschaftszeitung ha pubblicato. Perché oggi? Oggi la Giunta provinciale si orienta a un interesse verso l'energia in natura anche perché penso che abbia qualcosa a che vedere con il crollo dei prezzi dell'energia a livello mondiale e anche a livello nazionale, che ha comportato

anche il crollo dell'indennizzo, perché io ho fatto una verifica, noi abbiamo sempre seguito questa vicenda. Nel 2013 la Provincia prendeva 8,3 centesimi a kilowatt/ora di indennizzo, poi nel 2015 ne prendeva 7,9 e nel 2016 invece 6,7, cioè c'è stata una riduzione del 30% circa dell'indennizzo degli introiti che la Provincia ha. È chiaro che a questo punto vale di più l'energia in natura che l'energia trasformata in moneta. E su questo siamo d'accordo.

Il punto è, e qui comincia l'avventura, la formula giuridica che voi avete scelto. A me, assessore e anche presidente della Giunta provinciale – che è un giurista attento –, sembra un pasticcio e spiego perché. Voi inserite questo nuovo articolo 6 dentro una legge esistente che è la legge 14/97. Lei sa benissimo, assessore Theiner, che la legge 14/97 è un relitto affondato in mezzo al mare, perché è fatta di 5 articoli con due *bis*, quindi di 7 articoli, di cui 6 sono abrogati e uno dice che si fonda la società SEL Spa. Questa è la legge in cui voi mettete la cosa dell'energia gratis. È come se voi promettete di fare una crociera e vendete i biglietti per caricare le persone su una nave che è in fondo al mare, magari che è naufragata. Voi mettete questa legge in un relitto e questa cosa non promette bene, inoltre dite che tutti i dettagli sono rimandati a un piano che la Provincia fa. Io vi avverto che l'articolo 13 dello Statuto dice che le Province – perché riguarda anche Trento – stabiliscono con legge i criteri per la determinazione del prezzo dell'energia ... ecc.

Voi avreste dovuto fare una legge per definire una serie di dettagli e invece fate una legge-quadro e poi rimandate ad un piano. A mio parere questo contrasta con quanto previsto dallo Statuto d'autonomia.

Inoltre la domanda è: energia gratis per chi? Perché questa energia che si rileva è gratis per la Provincia, poi la Provincia la trasferisce a utenze; possono essere proprie utenze, utenze dei comuni o anche utenze private di certe categorie. Ma non è che la trasferisce la Provincia, la trasferirà un commerciante di energia, qualcuno che ha le reti, qualcuno che fa *trading* e quindi non sarà più gratis, bisognerà pagarla. I servizi di questi, probabilmente sarà Alperia con tutte le sue società, dovranno essere pagati. L'utilizzo delle reti dovrà essere pagato. Infatti anche l'articolo 13 dello Statuto di autonomia non parla di energia gratis per le utenze, parla del fatto che la Provincia ha il diritto di ricevere, diciamo regalato, un certo quantitativo di energia, che sappiamo sono 17.500.000 di kilowatt/ora, ma poi la Provincia trasferisce quest'energia a un prezzo, tant'è vero che l'art. 13 dice "Le Province stabiliscono altresì i criteri per la determinazione del prezzo dell'energia di cui sopra ..." e quelli che hanno scritto "energia gratis per tutti" – ho qui il comunicato del Centro Tutela Consumatori Utenti – non hanno letto il comma 3 dell'articolo 7, perché il comma 3 parla di tariffe, cioè "le tariffe dell'energia ceduta alle diverse categorie di utenze sono stabilite dalla Giunta provinciale".

Allora l'energia è gratis per la Provincia, ma non è gratis per l'utenza. L'utenza qualcosa paga, qualcosa o molto perché tra l'altro nel comma 3 voi scrivete "In ogni caso tali tariffe non possono superare le tariffe determinate dall'Autorità per l'energia elettrica e il gas e il sistema idrico e nemmeno le tariffe medie del mercato libero. Quindi voi scrivete alle utenze a cui noi trasferiamo l'energia la facciamo pagare, comunque tranquilli, non ve la facciamo pagare più del prezzo di mercato, stiamo sotto.

Io mi sono stupito che tocchi a me puntualizzare tutte queste cose, cioè che voi lasciate correre, poi io vedo che l'assessore fa sì con la testa, però lo dica alla prossima conferenza stampa che questa è un'illusione. Il sospetto è che questo sia uno spot elettorale, tanto prima che ci sia il piano passa un po' di tempo e intanto la gente ha l'impressione che arriverà l'energia gratis.

Quindi questa energia si pagherà, ma quanto si pagherà? Io mi sono un po' informato e ho anche scoperto che voi rimandate a un piano. Mettete questo articolo 7 come articolo 6 nella legge del '74, che è una nave affondata, ma vi siete ricordati che una legge sull'energia gratis c'è già? È la legge n. 18/72. Ci sono 15 articoli. La legge sull'energia gratis "Disciplina degli obblighi dei concessionari idroelettrici e dell'impiego dell'energia per l'elettrificazione locale", legge 30 agosto 1972, n. 18, dice già tutto. Dice gli obblighi del primo e terzo comma dell'articolo 13 dello Statuto di autonomia ecc., i concessionari hanno l'obbligo di fornire annualmente gratuitamente, la quantità da fornire dai concessionari è ceduta alla Provincia autonoma di Bolzano ecc., o alla società di cui è – cioè alla SEL – e poi stabilisce il compenso a kilowatt non ritirato, poi dice dove deve essere fornita quest'energia – nei punti di alta tensione, di media tensione, di bassa tensione -; l'amministrazione provinciale stipula con il concessionario una convenzione per il ritiro dell'energia – art. 4 – la misurazione dell'energia fornita – art. 5. La legge c'è già e se non mi sbaglio la lasciate in vigore, non la eliminate.

Noi quindi avremo in una nave affondata la vostra legge di adesso, sulla corrente gratis, che non dice quasi niente e che rimanda a un piano e poi ancora in vigore una legge del '72, che invece regola tutto – Lei assessore sorride – e che invece lasciate in vigore. Questo è strabismo legislativo. In questa legge del '72,

guarda caso, è stabilito anche quali sono le utenze e quant'è il prezzo. È stabilito tutto. Dice "con decreto del presidente della Giunta provinciale vengono stabilite le tariffe di utenza da applicarsi nella Provincia di Bolzano. Queste tariffe possono essere ridotte per queste categorie: usi di forza motrice di potenza impegnata per usi agricoli ..., uso di piccole e medie industrie ad alta intensità di consumo energetico a patto che sottoscrivano l'impegno a dare precedenza nell'assunzione di personale a cittadini residenti – questo l'Europa ve lo taglia fuori come niente – l'uso di illuminazione pubblica, l'uso di forza motrice per funivie bifuni e funivie monofuni e poi, aggiunto nel '75 come regalino elettorale, usi domestici. Tutto è rimasto nel niente, cioè non si è fatto niente, c'era scritto "usi domestici". Se volevate regalare a tutte le famiglie energia gratis per tutti, la legge ce l'avevate già, del '72. Però la legge fissa anche le tariffe e dice "per queste utenze, che sono utenze privilegiate", quindi si dà per scontato che le altre lo pagano a prezzo di mercato, infatti dite che quest'energia deve essere distribuita soprattutto nelle zone con meno energia, però lo pagano a prezzo di mercato. Queste categorie a quanto lo pagano? Le tariffe per queste categorie possono essere ridotte rispetto a queste ultime, cioè a quelle nozionali, fino al 20%. Quindi questa benedetta energia gratis, nella legge del '72 viene offerta a quelli che pensano che, come il partito della pastasciutta di quello di Napoli che dava i pacchetti di pasta gratis agli elettori, possa essere data a tutti, come un pacchetto di pasta gratis a tutti. Invece nella legge del '72 avete stabilito che ci può essere uno sconto del 20%, rendiamoci conto. E poi dopo le imprese distributrici ovviamente dovranno essere indennizzate per la perdita che hanno per questo sconto, ecc. Per cui sono anche delle spese per la Provincia.

Allora io credo che se voi volevate fare una cosa seria, assessore, non facevate questa sparata dell'articolo 7, messa su una legge morta, ma prendevate la legge viva, quella del '72 sull'energia gratis, che ha 15 articoli belli pieni e la riformavate. Io ho trovato che c'è stato un tentativo di riforma nel gennaio 2013 e ho trovato anche la vostra bozza di riforma della legge sull'energia gratis, erano diversi articoli, voi la modificavate e la aggiornavate e ampliavate – lì eravamo particolarmente d'accordo – le utenze, sempre utenze pubbliche, eppure era il 2013, che era anche quello un anno elettorale. Però erano tutte utenze pubbliche: amministrazione provinciale, acquedotti, impianti di depurazione, amministrazioni comunali, comunità comprensoriali, strutture e impianti sportivi, servizi sociali a gestione sovracomunale, Libera Università di Bolzano. Questo se vuole io glielo ridò perché era un tentativo di riforma del gennaio 2013 della legge provinciale 18/72 sull'energia gratis. Era un tentativo di riforma bello organico. Non era gratis: a carico dell'utenza c'erano le tasse, l'eventuale corrispettivo tariffario specifico, i contributi di allacciamento, l'energia reattiva, la differenza degli oneri di sistema, perché l'energia non corre gratis, quindi era una riforma organica nel 2013 della legge del '72 sull'energia gratis già esistente. Adesso voi mettete in una bara, che è la legge del '74 di fondazione della SEL, di cui su 7 articoli 6 sono stati cancellati, quindi la seppellite lì in quel cimitero, lasciate in vigore la legge del '72, e questo non si capisce, perché in questa legge è già stabilito tutto, non dovete fare il piano, è stabilito tutto in questa legge, ma è completamente fuori dal tempo ovviamente, è del '72, ha gli anni dello Statuto di autonomia.

Quindi io ho l'impressione che qui ci sia tanto polverone, sia un po' una bufala, sia forse uno spot elettorale, ho l'impressione che questo articolo non dia nessuna certezza tranne una cosa: che se ci mettete l'emendamento sulla centralina di Martello una cosa è certa, l'energia gratis ce l'avranno i due albergatori che si sono camuffati da contadini nella val Martello.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Es wurde ja schon einiges über die Zusammensetzung des Nachtragshaushaltes gesagt. Ich bedanke mich zunächst dafür, dass wir jetzt diese Aufstellung bekommen haben. Ich glaube, dass das wichtig ist, um einen Haushalt lesbar zu machen. Wir bekommen dieses Paket an Zetteln und sollen daraus herauslesen, um was es sich handelt. Das ist nicht machbar! Es steht nirgends, wie hoch der Nachtragshaushalt ist, ob es Mehreinnahmen gibt und woraus diese resultieren und ob es Mindereinnahmen gibt und woraus diese resultieren. Das sind die Basisinformationen, die wichtig wären. Ich erinnere mich, dass es im letzten Jahr eine Erhöhung des Nachtragshaushaltes gab, wobei sich alle gewundert haben, wo diese plötzlich herkommt. Niemand wusste das so Recht, bis man draufgekommen ist, dass es sich um die Beiträge handelt, die wir aufgrund der Erhöhung der Mehrwertsteuer bekommen haben.

Zum Nachtragshaushalt selbst. Nachdem der Kollege Mussner hier ist, möchte ich die Verkehrsanbindungen ansprechen. Es geht um Artikel 15, wo steht, dass man unter anderem auch Studien und Erhebungen zur Verbesserung des Verkehrs, vor allem des Güterverkehrs machen kann. Hier wäre es notwendig, dass uns die Landesregierung ein paar Auskünfte darüber gibt, was effektiv geplant ist, auch in Bezug auf den Güterverkehr. Ich spreche vor allem die Rollende Landstraße an. Wir hatten in der letzten Legislatur die

Diskussion über die Rollende Landstraße, wobei es die Position der damaligen Landesregierung war, die Rollende Landstraße in Südtirol sterben zu lassen. Es wurde gesagt, dass es sich nicht auszahlen und nichts bringen würde. Mich würde interessieren, ob es von Seiten der Landesregierung Pläne gibt, die Rollende Landstraße wieder richtig zu aktivieren. Die derzeitige Situation, dass die Lkw's in Wörgl auf die Schiene verladen werden und am Brennersee wieder runterfahren müssen, ist ein Nonsens. Man sieht ja, dass das angenommen wird. Wir brauchen nur in diesen Tagen über die Brennerautobahn fahren, um zu sehen, wie stark das Verkehrsaufkommen ist und wie notwendig es wäre, in diesem Bereich tätig zu werden und sich nicht auf den Brennerbasistunnel hinauszureden. Bis er fertiggestellt sein wird, vergehen noch zehn Jahre, in denen die Menschen in diesem Land leben müssen und sich erwarten, dass es zu einer Verbesserung kommt. Wenn es zu dieser Wiedereinführung der Rollenden Landstraße kommt, dann muss dafür Sorge getragen werden, dass das Rollmaterial dementsprechend modern ist, damit es nicht noch zu einer stärkeren Belastung kommt. Die Lärmbelastung durch das bestehende Rollmaterial ist wesentlich höher als jene durch einen Lkw, der mit Gummireifen über die Autobahn fährt.

In Bezug auf den Ausbau des öffentlichen Schienenverkehrs in Südtirol gibt es verschiedene Projekte, die kursieren, von der Dolomiten-Bahn über die Reschen-Bahn bis hin zur Zillertal-Ahrntal-Bahn usw. In diesem Zusammenhang wird über sehr viel diskutiert, aber konkret fehlt es im Moment ein bisschen. Mich würde hier auch eine Prioritätenliste interessieren, das heißt, was in nächster Zeit effektiv kommen wird. Landesrat Mussner hat immer gesagt, dass zunächst einmal die Meran-Bozen-Bahn kommen müsste. Wie weit ist das entsprechende Projekt fortgeschritten? In der letzten Woche ist auch angeklungen, dass Brixen als Verkehrsknotenpunkt und als Umstiegsbahnhof für den Brennerbasistunnel angedacht wird. Stellt sich die Frage, was mit Franzensfeste passiert und was mit der Anbindung an Franzensfeste passiert, wenn die Riggertalschleife einmal fertiggestellt ist. Das ist etwas, das nie so richtig kommuniziert wird. Wird diese Strecke dann aufgelassen oder wird sie weitergeführt? Gibt es ein Konzept für eine Nutzung dieser Strecke, sobald der Brennerbasistunnel fertiggestellt ist? Wenn ich mir vorstelle, dass man Franzensfeste von Innsbruck aus über den Brennerbasistunnel in 15 Minuten erreicht, dann könnte langfristig gesehen die Pustertaler Linie wieder für den Raum Kärnten, Slowenien und Oberitalien interessant werden. Ich möchte also wissen, ob es schon irgendwelche Planungen in diesem Zusammenhang gibt.

Was die Studiengebühren anbelangt, so ist bei Artikel 5 die Neuerung vorgesehen, dass man sich auch für Studien an Universitäten außerhalb des deutschen und italienischen Sprachraums die Gebühren rückerstatten lassen kann. Hier gibt es zwar einen Deckelbetrag für die gesamten Studiengebühren, aber nicht eine Differenzierung der Universitäten. Da sehe ich eine Diskrepanz zwischen den öffentlichen Universitäten mit normalen Studiengebühren und den sogenannten Luxus-Universitäten, die natürlich ganz andere Beiträge verlangen. Meiner Meinung nach ist eine prozentuelle Beteiligung nicht gerecht. Wenn wir uns die Luxus-Universitäten anschauen, wo man teilweise Studiengebühren von 10.000 bis 15.000 Euro bezahlen muss und diese genauso zurückerstattet bekommt wie beim Besuch einer Universität, bei der man Studiengebühren von 200 Euro rückerstattet bekommt, dann wäre das eine Ungleichbehandlung oder anders gesagt: All jene, die auf eine staatliche Universität gehen, wären blöd.

ACHAMMER (Landesrat für deutsche Bildung und Kultur, Integration - SVP): *(unterbricht)*

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Aber für den Gesamtbetrag?

ACHAMMER (Landesrat für deutsche Bildung und Kultur, Integration - SVP): *(unterbricht)*

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Eben, das war meine Frage, denn vorher hat es so geklungen, als ob es eine Deckelung für alle Rückerstattungen geben würde. Diese Präzisierung war wichtig. Hier stellt sich aber eine Grundsatzfrage. Die Rückerstattung der Studiengebühren von deutschen und italienischen Universitäten wurde ursprünglich ja mit Absicht gemacht, immer im Hinterkopf, dass die Studenten nach ihrer Studienzeit wieder nach Südtirol zurückkehren und, im Hinblick auf Universitäten in Deutschland und Österreich, dass man eine Studiausbildung in der eigenen Muttersprache bekommt. Ich weiß, dass es die Hochschülerchaften gerne sehen würden, wenn man das überall in Anspruch nehmen könnte, aber ich habe Bedenken, ob das nicht dazu führen wird, dass diesen Braindrift noch mehr gefördert wird, das heißt, dass Studenten nach ihrer Ausbildung nicht mehr nach Südtirol zurückkehren. Es ist so schon für viele Studenten ein großer Schritt, wieder nach Südtirol zurückzukehren. Wenn man dann an einer Eliteuniversität in

Großbritannien oder Amerika studiert und sieht, dass man dort auch entsprechende Jobangebote bekommt, dann wird der Schritt natürlich wesentlich größer sein, wieder nach Südtirol zurückzukehren. Ich will nicht sagen, dass es schlecht ist, dass man den jungen Menschen diese Möglichkeit gibt, aber man sollte schon darüber nachdenken, ob das die Situation, dass viele Studenten nach ihrer Ausbildung nicht nach Südtirol zurückkommen, nicht noch verstärken könnte.

Was die Förderung des Tiroler Heims anbelangt, so bin ich froh, dass man jetzt eine halbwegs passable Lösung gefunden hat. Was mir ein bisschen sauer aufstößt, ist Buchstabe d), wo steht, dass sich die Förderungshöhe nach der Anzahl der Studenten richtet. Ich halte das in der praktischen Anwendung für nicht umsetzbar. Wenn im Tiroler Heim 20 Prozent Südtiroler Studenten sind, dann beteiligt sich das Land Südtirol mit 20 Prozent an den ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltungskosten. Das macht meiner Meinung nach keinen Sinn. Ich würde es eher für sinnvoll halten, sich solche Strukturen gezielt auszusuchen und gemeinsam zu führen. Wenn man sagt, dass es ein Anliegen wäre, ein Studentenheim in Wien oder in Innsbruck zu haben, das über die Europaregion Tirol geführt wird, dann wäre das besser, als das jährlich schwankenden Bewegungszahlen zu unterwerfen. Es gibt gewisse außerordentliche Instandhaltungsarbeiten, die im Interesse aller Studenten durchgeführt werden müssen. Wir werden uns damit wenig Freunde machen, und ich halte das auch nicht für sinnvoll. Ich möchte in diesem Zusammenhang schon daran erinnern, dass in Österreich über Jahrzehnte hinweg ganze Generationen von Südtirolern unentgeltlich ausgebildet wurden. Wenn Österreich mit derselben Argumentation sagen würde, dass die Südtiroler nur noch gemessen am prozentuellen Anteil der Gesamtstudenten Dienstleistungen der Universitäten in Anspruch nehmen dürfen, dann sieht man, dass diese Regelung doch einigermaßen problematisch ist. Das kann man natürlich nicht überall machen, aber ich hielte es für sinnvoll, wenn man sagen würde, dass die ausgewählten Strukturen über die Europaregion gemeinsam geführt und finanziert werden. Ich sage es ganz offen: Es ist eine kleinkarierte Münzkrämerei, wenn man sagt, dass man nur soviel zahlt, wie viele Studenten im Heim sind.

Ich komme zu den Ärzten. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass eine Regelung getroffen wird, mit der man versucht, Jungärzte nach Südtirol zurückzuholen. Hier werden zwei Bereiche genannt, einerseits die Allgemeinmediziner, andererseits die Fachärzte. In Bezug auf die Allgemeinmediziner besteht der Eindruck, dass die Situation völlig überschätzt wird. Wir decken heute bereits nicht mehr die notwendige Anzahl von jährlich ausgebildeten Ärzten im Bereich der Allgemeinmedizin. Wenn wir uns vor Augen führen, dass es in den nächsten Jahren eine massive Pensionierungswelle geben wird, dann können wir uns vorstellen, dass wir diese Dienstleistungen in wenigen Jahren nicht mehr anbieten können werden. Es wird nicht mehr möglich sein, in jedem Dorf einen eigenen Hausarzt zu haben, und deshalb ist das etwas, was wir dringend angehen müssen. Deshalb begrüße ich, dass man hier einerseits versucht, über die Entlohnung finanzielle Anreize zu schaffen, dass man andererseits den Ärzten aber auch Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Es gibt in Südtirol entlegene Gebiete, in denen es sich für einen Arzt nicht auszahlt, eine eigene Praxis zu eröffnen. In Zukunft wird es wahrscheinlich Modelle geben, bei denen sich mehrere Ärzte eine Praxis teilen werden. Hier braucht man das Rad nicht neu erfinden. Es hat früher nicht umsonst das Ärzte- und Lehrerhaus in der Schule gegeben. Auch früher hat man verstanden, dass man gewisse Strukturen zur Verfügung stellen muss. Frau Landesrätin, wir haben zu diesen beiden Artikeln zwei Änderungsanträge eingebracht. Ein Änderungsantrag sieht vor, dass man den Gemeinden auch die Möglichkeit gibt, den Ärzten eine Wohnung zur Verfügung zu stellen. Ein weiterer Änderungsantrag bezieht sich auf die Fachärzte und sieht vor, Jungärzten eine Wohnung zur Verfügung zu stellen. Wir müssen einfach diese Anreize schaffen. Führen wir uns einmal die Probleme vor Augen, die Jungärzte dazu bewegen, nicht mehr nach Südtirol zurückzukehren. Zum einen ist es die Entlohnung, wobei wir uns hier natürlich schwer tun, weil wir teilweise auch an staatliche Richtlinien gebunden sind. Außerdem ist die Problematik der Anerkennung der Studientitel noch nicht gelöst. Ich bedauere, dass unser Antrag, dass zumindest für das Gebiet der autonomen Provinz Bozen die in Österreich erworbenen Studientitel automatisch anerkannt werden, damals abgelehnt worden ist. Das wäre eine Regelung, die für Südtirol dringend notwendig wäre, weil die Ärzte, die ihren Studientitel in Österreich erworben haben, in der Regel nicht anderswo in Italien, sondern in Südtirol arbeiten wollen. Wenn ein Student, der seine medizinische Ausbildung in Innsbruck oder Wien gemacht hat, später in Padua, Mailand oder wo auch immer arbeiten möchte, dann braucht er die Zusatzanerkennung seines Studientitels. Aber die meisten wollen zurück nach Südtirol. Es ist nun einmal eine Tatsache, dass die Universitäten in Österreich einen Bildungsauftrag für Südtirol haben. Für junge Akademiker ist es ein Hemmschuh, nach Südtirol zurückzukehren, wenn man sich mit diesen bürokratischen und finanziellen Hindernissen herumschlagen muss, nicht zu

vergessen der Zeitaufwand in Zusammenhang mit der Anerkennung des Studientitels. Deshalb wäre es notwendig, diesbezüglich aktiv zu werden.

Das soziale Umfeld spielt auch eine Rolle, wenn man sich vor Augen führt, dass ein Medizinstudium durchschnittlich zwölf Semester dauert. Hinzu kommen die zwei Jahre Spezialisierung und eine Reihe von anderen Faktoren. Man kann also damit rechnen, dass ein Medizinstudent in der Regel acht Jahre außerhalb Südtirols ist. Dann beginnt man, in einer Klinik zu arbeiten. Man hat also acht Jahre lang seine Brücken zu Südtirol mehr oder weniger abgebrochen, weshalb sich das soziale Umfeld an die Orte verlagert, wo man studiert. Das bedeutet, dass man alle sozialen Kontakte abrechnen muss, um wieder nach Südtirol zurückzukehren. Das ist eine große Herausforderung für junge Menschen, vor allem, wenn man weiß, dass man in Südtirol weniger verdient, dass die Facharztausbildung schwieriger ist usw. Deshalb haben wir vorgeschlagen, dass man den jungen Ärztinnen und Ärzten, die nach Südtirol zurückkommen – ich denke da vor allem an die Land- und Hausärzte – eine Wohnung zur Verfügung stellt. Wir sollen ein ureigenes Interesse haben, dass wir nicht irgendwann in die Situation kommen, dass ein Arzt in Meran wohnt und auf Abruf ins hinterste Schnals-, Passeier- oder Ultental fahren muss, sondern dass diese Ärzte möglichst im Umfeld zu ihren Ordinationen wohnen. Dazu müssen wir die Voraussetzungen schaffen. Es handelt sich um strukturell benachteiligte Gebiete, die wir ja auch in anderer Hinsicht fördern. Warum also nicht auch solche Anreize schaffen? Wir bauen Wohnungen für das Militär. Jetzt frage ich einmal provokant: Wen brauchen wir mehr? Den Militärbeamten, der im Sommer nach Südtirol kommt und in dieser oder jener Wohnungen seinen Sommerurlaub verbringt oder einen Arzt in einem abgelegenen Tal? Die Antwort liegt auf der Hand. Das ist nicht eine Muss-, sondern eine Kann-Bestimmung. Ich glaube, dass wir diese Möglichkeiten ausschöpfen sollten.

Ein Letztes noch zur digitalen Volksanwaltschaft. Wir begrüßen, dass diese Funktion bei der Volksanwaltschaft angesiedelt wird. Es würde keinen Sinn machen, eine eigene digitale Volksanwaltschaft zu schaffen. Es ist notwendig, dass dies gemacht wird. Wir erleben ja immer wieder, dass sich die bisherige Rechtssituation noch in einem Graubereich bewegt, wenngleich sie jetzt angepasst worden ist. Wir hatten Fälle, in denen sich Menschen für einen Job beworben hatten, allerdings aufgrund eines Facebook-Profiles abgelehnt wurden. Da muss man sich schon fragen, inwieweit das Recht eines Arbeitgebers in die Privatsphäre eines Menschen eingreift, jemanden danach zu beurteilen, welche Freunde er hat, was er in seiner Freizeit macht, was er auf Facebook likt oder nicht. Kann man davon überhaupt ableiten, ob jemand für einen Job geeignet ist oder nicht? Hier sieht man, in wie vielen Bereichen es notwendig ist, sich auf die neuen Herausforderungen der digitalen Medien einzulassen. Dafür braucht es natürlich eine entsprechende Vertretung, im Sinne einer digitalen Volksanwaltschaft.

ATZ TAMMERLE (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Vorab möchte ich kurz sagen, dass man sich nicht ganz leicht getan hat, welcher nun der Nachtragshaushalt ist, den man zur Überprüfung in die Hände nehmen muss und welcher der falsche ist. Wir haben drei Bücher bekommen, die von außen gleich ausschaut haben. Man musste sich durch verschiedene Ämter durchtelefonieren und nachfragen, welcher Nachtragshaushalt im Landtag zur Debatte ansteht. Hinterher ist man dann draufgekommen, dass einer jener war, der dem Gesetzgebungsausschuss vorgelegt wurde, während der andere jener war, der nach der Behandlung im Gesetzgebungsausschuss dem Landtag vorgelegt wurde. Vielleicht könnte man das im nächsten Jahr ausreichend beschriften, um zu verstehen, welche Unterlage man in die Hand nehmen muss.

Absolut positiv zu bewerten ist Artikel 13, in welchem die Voraussetzungen geschaffen werden, auch für Familien eine finanzielle Unterstützung vorzusehen, die ihre Kinder zu Hause betreuen. Die Süd-Tiroler Freiheit strebt ja schon seit vielen Jahren an und hat es im Südtiroler Landtag auch immer wieder vorgebracht, dass man auch für jene Eltern etwas vorsehen sollte, die zu Hause bei ihren Kindern bleiben. Es spricht nichts dagegen, dass jene unterstützt werden, die ihre Kinder in die Obhut anderer übergeben, aber jene Eltern, die lieber zu Hause bleiben würden, sollten auf keinen Fall vergessen werden. Diese Voraussetzungen werden jetzt geschaffen, und das begrüßen wir absolut.

Ich habe noch eine Frage in Bezug auf Artikel 21, wo es um Ansuchen um Beiträge für Tourismusvereinigungen geht. Hier wird eine Abänderung gemacht, die darin besteht, dass zukünftig keine Frist mehr vorgesehen ist. Kann jetzt das ganze Jahr über um Beiträge angesucht werden oder ist eine andere Frist vorgesehen? Das geht aus dem Artikel nicht klar hervor.

Eine Frage hätte ich auch in Bezug auf die Schließung von Betrieben von Seiten der zuständigen Behörde. Hier geht es um die sogenannten Totems, wobei ich glaube, dass Landesrätin Stocker dafür zuständig ist. Aus dem entsprechenden Artikel geht nicht ganz klar hervor, was ein Totem ist. Ist das irgendein

Gerät auf dem Spielplatz, eine Kletterwand oder etwas anderes? Es geht um die Spielautomaten bzw. in dem einen oder anderen Gastbetrieb. Meine Bitte wäre eine sprachliche Korrektur. Es gibt bereits im entsprechenden Gesetz einen Artikel zu Maßnahmen im Bereich der Abhängigkeiten, wo ebenfalls von diesen Totems die Rede ist. Dort ist aber verständlicher, was damit gemeint ist. So, wie es jetzt geschrieben ist, versteht man nicht, um was es sich handelt. Ich würde also darum ersuchen, eine sprachliche Korrektur vorzunehmen. Außerdem würde ich die Frau Landesrätin ersuchen, zu erklären, was es mit dieser strengen Maßnahme auf sich hat, das heißt, dass man plötzlich so hart durchgreift und den Betreibern mit einer Betriebsschließung droht.

Ein weiterer Punkt betrifft den Änderungsantrag von Landesrat Achammer. Ich persönlich finde die Umstrukturierung des Bildungsressorts positiv, da ich glaube, dass die Arbeit und Kommunikation untereinander effizienter gestaltet werden. Der Übergang von Schülern in eine andere Schulstufe wird auch fließender gemacht, indem die verschiedenen zuständigen Personen an einen Tisch geholt werden.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Dieser Nachtragshaushalt beinhaltet teilweise doch komplizierte Materien, und es ist schade, dass den verschiedenen Gesetzgebungsausschüssen die Behandlung vorenthalten wurde. Ich bedanke mich bei den Mitgliedern des dritten Gesetzgebungsausschusses dafür, dass sie für uns einiges herausgearbeitet und wertvolle Vorarbeit geleistet haben. Ebenfalls bedanke ich mich für die Minderheitenberichte, die einen tiefen Einblick in die Arbeit und teilweise auch komplizierte Materie gewähren lassen.

Ich möchte nun zu einigen Artikeln Stellung nehmen. In Bezug auf Artikel 3 habe ich vernommen, dass es angeblich um Privilegien für den öffentlichen Dienst gehen soll. Ich bin da anderer Meinung und möchte eine Lanze für den öffentlichen Dienst brechen. Die Schaffung dieses ergänzenden Gesundheitsfonds ist nicht eine Forderung der öffentlichen Bediensteten, sondern ein Angebot der Landesregierung an die öffentlichen Bediensteten auf eine berechnete Gehaltsforderung des öffentlichen Dienstes. Und da schaut die Sache schon wesentlich anders aus. Es ist nicht eine einseitige Einführung eines neuen Elementes, sondern dieses Element gibt es in der Privatwirtschaft auch. Man muss auch bedenken, dass der Nutznießer eines solchen Gesundheitsdienstes nur eine Person sein kann, die krank ist. Im Zweifelsfall ist es doch besser, gesund zu sein als die Leistungen eines Gesundheitsfonds in Anspruch nehmen zu müssen. Soviel zum Begriff Privilegien in Zusammenhang mit diesem Gesundheitsfonds.

Ich habe auch schon öfters angemahnt, dass hier teilweise ein falsches und altes Bild von den öffentlichen Bediensteten im Umlauf ist. Gewisse Vorbehalte und Klischees sind nicht so leicht zurechtzurücken. Der öffentliche Dienst muss andere Ansprüche stillen als der Private. Der Private kann sich seine Kunden teilweise aussuchen, das kann der öffentliche Dienst nicht, denn er ist für alle da. Das müssen wir bedenken. Für den öffentlichen Bediensteten gibt es auch kein 14. Monatsgehalt, und auch das ist ein Aspekt, den man berücksichtigen muss. Das Bild vom faulen Bediensteten im öffentlichen Dienst stimmt schon lange nicht mehr.

Was Artikel 6 angeht, so wurde dieser im Gesetzgebungsausschuss eigentlich gestrichen. Ich habe sowohl die eine, als auch andere Seite durchleuchtet und muss sagen, dass ich nicht dafür bin, dass hier für zwei Betriebe Sonderkonditionen geschaffen werden. Allerdings frage ich mich, ob es sinnvoll ist, für zwei Betriebe eine Ausnahmeregelung zu schaffen, wenn man auf der anderen Seite eine durchaus elegante Lösung schaffen könnte, nämlich, indem man mittels Verjährung arbeitet. Natürlich schaut es nach außen hin nicht elegant ist, wenn für zwei Betriebe eine Lösung gesucht wird, zumal ein Mitglied ein prominentes Ex-SVP-Mitglied ist. Dass sich die Zeitungen und Medien genüsslich auf eine solche Sachlage stürzen, dürfte jedem bekannt sein.

Was die Artikel 10 und 11 angeht, habe ich nicht unbedingt ein großes Wohlbefinden, wenn man die 240.000-Euro-Grenze der Mediziner durch ein kompliziertes Konstrukt aufpeppen will. Ich bin davon überzeugt, dass das in Rom nicht standhalten wird. Es wäre vielleicht sinnvoll gewesen, einen klaren Plafond einzuziehen und zu sagen, dass man dokumentierte Kosten und Spesen abschreiben kann. Andererseits muss ich auch klar sagen, dass das Monti-Dekret von maximal 240.000 Euro für alle öffentlichen Bediensteten spricht. Ich glaube, dass 240.000 Euro für einen Südtiroler Arzt ausreichen müsste. 20.000 Euro monatlich sind nicht unbedingt von schlechten Eltern und zeigen nicht, dass hier am Hungertuch genagt wird.

Ich komme noch zu Artikel 8, bei dem es um die Konzessionen für Mineralwasser produzierende Betriebe geht. Hier sind die 7.100 Euro wirklich zu wenig. Wenn wir einen Durchschnittspreis für den Bürger

von 0,80 Cent hernehmen – ohne Abwassergebühr und zuzüglich Mehrwertsteuer -, dann kommen wir mit diesem Preis auf etwa 8.000 Kubikmeter Wasser. Natürlich ist es hier schwierig zu vergleichen. Während der Bürger ein Recht darauf hat, dass die Rohre instandgesetzt werden usw., muss der Mineralwasserbetrieb selbst für die Quelfassung usw. sorgen. Allerdings sind 7.100 Euro für eine Konzession mit dieser Tragweite, mit diesem modernen Produkt und auch mit dieser Werbung – wir befinden uns ja nicht in der Poebene, wo man das Wasser aus Tiefbrunnen heraufholt und ihm dann beschämterweise einen Heiligen-Namen geben muss, um überhaupt einen Markt zu finden - ...Hier handelt es sich um Top-Trinkwasser mit einer Top-Qualität, das einen Top-Preis erzielt. Die Meraner Quelle, Plose-Wasser usw. haben auch im Rest Italiens ein gutes Image, wobei die Nachfrage sogar so groß ist, dass die Plose-Quelle manchmal nicht genügend Ausschüttung hat, um überhaupt den Bedarf zu decken.

Ich komme zu Artikel 9. Es handelt sich hierbei um die Sanierung und Rekultivierung von Abfalldeponien, wobei lediglich ein Wort hinzugefügt wurde. Ich möchte daran erinnern, dass die Sanierung und Rekultivierung nicht so laufen sollte, wie es in Albeins geschehen ist, wo man die Rekultivierung wirklich ernst genommen und auf einer Erdschicht von maximal 10 bis 12 Zentimetern der gute Südtiroler Apfel angebaut und geerntet wird. Zwar weiß niemand, wer der Abnehmer ist – das ist ein sehr gut gehütetes Geheimnis -, wobei sich die Obstgenossenschaft Brixen vehement distanziert hat. Sie überlässt es lieber anderen, diese Art von Äpfeln zu vermarkten.

Ich habe gesehen, dass Kollege Noggler dankenswerterweise einen Streichungsantrag eingebracht hat. Auch ich finde, dass die Schlichtungsstelle ein unabhängiges und überparteiliches Organ sein sollte, deren Vorschläge sollten doch bindend sein. Natürlich kann man dahingehend argumentieren, dass diese Bindung auch einen Schutz für den Bürger darstellen könnte, damit sein Anrecht, den Rechtsweg einschalten zu können, weiterhin gegeben ist. Allerdings müsste man das auch von der Gegenseite her betrachten.

Abschließend muss ich sagen, dass dieser Nachtragshaushalt für mich alles andere als ein Nachtragshaushalt ist. Es ist ein Omnibus-Gesetz mit vielen Artikeln und einer teilweise komplizierten Materie. Ich hätte hier eine andere Arbeitsweise bevorzugt, gebe die Hoffnung aber noch nicht auf, dass man bis zum Ende der Legislatur einen anderen Weg findet. Man praktiziert es so und darf sich deshalb auch nicht über Auswüchse und andere Spielchen nicht wundern.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Wer heute zwischendurch in den Landtag hereingehört hat, hätte vielleicht meinen können, dass es ein Tag der Oppositionszeit wäre, wenn man gehört hat, wie weit die Themen auseinandergedriftet sind, von den Bibliotheken über die Therapie mit Haustieren, vom Gratisstrom über die Katheter, vom Stromverbrauch im Martelltal bis hin zur Reorganisation der Schulverwaltung. Da war wirklich eine breite Vielfalt an Themen präsent, wobei zu Recht aufgeworfen wurde, dass gute Gesetzgebung anders auszusehen hat. Es ist mitten im Sommer, die Aufmerksamkeit auch der Öffentlichkeit ist eingeschränkt, und gerade diese Art, einen Nachtragshaushalt vorzulegen, scheint keine gute Art der Gesetzgebung und scheint auch im Widerspruch zu den Versprechen zu sein, die diese Landesregierung im Vorfeld ihres Antritts gegeben hat.

Wir sehen auch in diesem Gesetz wieder das, was wir schon seit einigen Jahren beobachten, nämlich, dass die frisch gebackenen Gesetze gleich nach ihrer Niederkunft umgeschrieben werden müssen und permanent Nachkorrekturen nötig sind. Dass in solch einer Eile noch wichtige Reformen hineingepackt wurden, die vermuten lassen, dass auch in Zukunft wieder eine Korrektur nötig sein wird, ist nicht verständlich.

Wir haben uns als fleißige Schülerinnen und Schüler der Grünen Fraktion die Arbeiten im Nachfeld ein wenig aufgeteilt, obwohl Hans Heiss seine Arbeit in der Haushaltskommission wie immer exzellent gemacht und seinen spannenden und viel verfolgten Minderheitenbericht verlesen hat. Trotzdem hätten wir es für richtig befunden, dass die Gesetzesteile in die einzelnen Gesetzgebungsausschüsse gesandt werden, so, wie es bei Omnibus-Gesetzen in dieser Legislatur gewohnt sind, damit diese wie auch immer geartete Expertise der Fachkommissionen zur Anwendung kommen kann und wir unserer Arbeit als Kontrollorgan der Landesregierung nachkommen können.

Folglich noch einige Kurzkommentare zu den Agenden, die den ersten Gesetzgebungsausschuss betroffen hätten. Ich würde warten, bis Landesrat Achammer wieder hier ist, da ich ihm eine Frage stellen möchte.

Ich glaube, dass man gegen die Novellierung von Teilen des Weiterbildungs- und Bibliotheken-Gesetzes aus dem Jahr 1983 wenig einwenden kann. Wir haben schon gesagt, dass wir die Grundlage der EEEV und auch den Bücherscheck gut finden. Ich möchte meine persönliche Ansicht zur Förderung der Heime, in

denen sich bevorzugt Südtiroler aufhalten, kundtun, denn ich bin nicht der Meinung meines Kollegen und auch nicht jener des Kollegen Knoll. Wenn unsere Jugendlichen ins Ausland zum Studieren gehen, dann sollten wir fördern, dass sie unter andere Leute kommen und nicht unter sich bleiben. Ich glaube nicht, dass man jene Heime besonders unterstützen soll, in denen sich Südtirolerinnen und Südtiroler im Ausland zusammenrotten. Wenn wir schon Leute im Ausland haben, dann sollen sie möglichst unter die Völker anderer Länder kommen. Ich glaube, dass diese Art der Förderung des Auslandssüdtirolertums eigentlich der Vergangenheit angehört. Mir scheint nicht, dass wir das in alle Ewigkeit fortschreiben und auch neu regeln sollten. Das ist meine ganz persönliche Meinung.

Ich habe eine Frage zur Reorganisation der Schulämter. Ich finde es wirklich sehr schade, dass wir uns nicht ausführlicher mit diesem Thema befassen konnten, weder im Gesetzausschuss, noch außerhalb. Diese Reform wird weitreichende Folgen haben, weshalb sie ein wenig mehr Öffentlichkeit verdient hätte. Ich finde es schade, dass das hier platziert wird. Die Eile wird schon einen Grund haben, aber ich bedauere es trotzdem.

In diesem Zusammenhang möchte ich an den Landesrat zwei Fragen stellen. Ich habe gesehen, wie die neue Ordnung grafisch dargestellt wird und möchte wissen, wo die Ämter und die Abteilungen sind und wie sich das in das klassische Organigramm der Landesverwaltung einfügt. Ist das das Amt oder die Abteilung für irgendwas? Eine besondere Frage hätte ich zum neuen Bildungsdirektor/zur neuen Bildungsdirektorin. Der Landesrat hat uns ja gesagt, dass der Schulamtsleiter in dieser Form erhalten bleibt und folglich aus einem Dreivorschlag des Landesschulrates heraus von der Landesregierung ernannt wird. Der Bildungsdirektor wird aber von Ihnen ernannt.

ACHAMMER (Landesrat für deutsche Bildung und Kultur, Integration - SVP): *(unterbricht)*

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Bis jetzt war der Schulamtsleiter auch Ressortdirektor und wurde vom Landesschulrat vorgeschlagen und von der Landesregierung ernannt. Meine Frage ist, ob mit dieser neuen Regelung der Schulamtsleiter/die Schulamtsleiterin nicht in gewisser Weise depotenziert wird? Kann als Bildungsdirektor/Bildungsdirektorin eine Vertrauensperson des Landesrates/der Landesrätin dieser Person vorgesetzt werden? Das wäre nämlich eine große Veränderung an der Spitze. Der Landesschulrat hat nicht viel zu sagen, aber da hat er immerhin einen kleinen Handlungsspielraum. In Zukunft wird die oberste Person der gesamten Schulwelt die Vertrauensperson des Landesrates sein. Das ist bisher noch nicht aufgeworfen worden. Deshalb wollte ich eine genaue Antwort haben.

Eine letzte Frage ist an den wie so oft abwesenden Landesrat Tommasini gerichtet, an dessen Stuhl ich wieder einmal die Frage stelle, wo er war und warum er seine Reform des italienischen Bildungswesens nicht erläutert hat. Uns Grünen passiert es sehr oft, dass wir gefragt werden: "Ma dov'era il PD?" Diese Frage möchte ich wieder einmal an den Sessel von Landesrat Tommasini weiterleiten. Vielen Dank!

Vorsitz des Vizepräsidenten | Presidenza del vicepresidente: Dr. Thomas Widmann

PRÄSIDENT: Kollege Zimmerhofer, bitte.

ZIMMERHOFER (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Danke, Herr Vizepräsident! Ich möchte zwei Punkte ansprechen. Ein Punkt betrifft Artikel 8, bei dem es um die Nutzung öffentlicher Gewässer geht. Wenn man die Nachrichten der letzten Zeit ein bisschen verfolgt hat, dann ist es so, dass Trinkwasser eine immer größere Bedeutung bekommt. Wenn man sieht, dass in Rom der Notstand ausgesprochen wird und eine Millionenstadt auf dem Trockenen sitzt oder dass es in Norditalien die zweitgrößte Dürrekatastrophe seit Aufzeichnungen gibt, dann merkt man, dass das Thema immer akuter und aktueller wird. Wir leben diesbezüglich immer noch im Überfluss. Wie sonst ist es möglich, dass die fünf Mineralwasser-Konzessionäre einen derart läppischen Zins zahlen müssen. Ein Konzessionär zahlt überhaupt nichts. Der Kollege Heiss hat in seinem Minderheitenbericht die Gewinne angesprochen, die hier ausgeschüttet werden. Insofern ist es richtig und endlich an der Zeit, dass eine Anpassung der Abgaben erfolgt. Ich möchte Landesrat Theiner fragen, wieso ein Konzessionär überhaupt nichts zahlt, und zwar bis zum Jahr 2038. Ich hoffe nicht, dass die Konzessionäre diesen Anlass nutzen, um die Preise zu erhöhen. Die Gewinnspanne ist trotzdem noch hoch genug und Wasser ist eines der wichtigsten Allgemeingüter. Deshalb sollten die Konzessionäre den Bogen nicht überspannen.

Zum zweiten Punkt. Es geht um Artikel 15, besser gesagt um die Förderung des Kombi-Verkehrs. Ich möchte wissen, was hier gemeint ist. Wir haben in der letzten Sitzung des Regionalrates über die Interbrennero gesprochen, an der der Regionalrat mit zehn Prozent beteiligt ist. Ich bin der Meinung, dass das zu wenig genutzt wird bzw. dass hier viel mehr Druck gemacht werden sollte. Wir merken ja, dass der Warenverkehr ständig zunimmt. Deshalb sollte man nach Alternativen suchen. Es wäre auch interessant zu erfahren, ob der Verladebahnhof in Grasstein wieder im Gespräch ist. Vor allem für die Pustertaler Straße wäre es eine große Entlastung, wenn die Waren auf die Schiene gebracht werden könnten. Mir fehlt hier einfach ein Gesamtplan. Wir haben ja schon einmal eine Initiative gestartet, denn unser Vorbild ist hier immer die Schweiz. Man sollte nach dem Drei-Punkte-Plan der Schweiz vorgehen und zunächst die Bevölkerung befragen, inwieweit sie bereit ist, einen generellen Ausbau der Bahninfrastruktur zu unterstützen. Danach richtet man einen Fonds an, an dem sich jeder beteiligen kann. Dann werden Prioritäten gesetzt.

Zu den anderen Punkten werde ich dann noch im Rahmen der Artikeldebatte sprechen.

NOGGLER (SVP): Ich werde nur zu einem Artikel Stellung nehmen, weil ich bestimmte Aussagen des Kollegen Heiss so nicht stehen lassen kann, unabhängig vom Landwirtschaftskomplex des Herrn Pöder, mit dem er offensichtlich nicht fertig wird. Ich möchte dem Kollegen Dello Sbarba sagen, dass ich inhaltlich mit seiner Aussage einverstanden bin, ausgenommen mit dem letzten Satz.

Ich verstehe auch nicht, weshalb das Gesetz zur Gründung der SEL-AG – Gesetz Nr. 14 vom 10. Oktober 1997 – hergenommen wird, um den Gratisstrom zu vergeben, zumal dieses Gesetz nur mehr aus einem Artikel besteht. Alle anderen Artikel sind in der letzten Legislaturperiode gestrichen worden. Übrig geblieben ist der Artikel betreffend die Gründung einer Aktiengesellschaft mit der Bezeichnung SEL, und auch dieser ist in der Zwischenzeit überflüssig. Die Artikel 1-bis und 1-ter sind natürlich nach wie vor aufrecht. Sie betreffen die Gründung von bzw. Fusion zu Alperia und die Übergabe der hydroelektrischen Werke an die Gemeinden, sofern die Alperia damit einverstanden ist.

Ich bin der Meinung, dass das Landesgesetz Nr. 18 vom 30.8.1972 mit dem Titel "Regelung der Pflichten der Wasserkonzessionäre und Verwendung der Energie für die öffentliche Stromversorgung" eigentlich schon alles hergibt. Deshalb verstehe ich nicht, warum man diese Anpassung macht, aber das wird uns der zuständige Landesrat sicher erklären. Man spricht hier noch von Vergütungen von 6,20 Lire, was natürlich anzupassen ist. Ansonsten ist die Übergabe auf Hoch- und Niederspannungsseite geregelt. Es ist auch all das geregelt, was ins neue Gesetz hineinkommen sollte. Es ist auch geregelt, wer berechtigt ist, diese Energie zu bekommen. Die Provinz Trient verteilt ja auch laut Artikel 13 des D.P.R. Nr. 235 schon seit Jahren Strom, in etwa 160 Millionen Kilowattstunden jährlich, und zwar an die öffentliche Verwaltung, Museen, Schulen, Universitäten und Altersheime. Wir haben in etwa 170 Millionen Kilowattstunden, die gratis an das Land gehen, weshalb ich nicht verstehe, warum man diesen Artikel nicht genauer regeln kann. Das wird uns der Landesrat aber sicher sagen. Dieser Artikel sieht vor, dass dieser Gratisstrom ab 1. Jänner 2018 – ich glaube, dass dieses Datum sicher nicht einzuhalten ist – gänzlich oder zum Teil an Verbrauchergruppen jeglicher Kategorie verteilt wird. Ich habe damit ein Problem und deshalb entsprechende Änderungsanträge vorgelegt. Wir werden sehen, wie das letztendlich diskutiert wird. Ich glaube, dass wir festlegen sollten, wer Nutznießer dieser Energie sein sollte. In erster Linie sollten die Familien die Nutznießer sein. Ich habe bereits in der letzten Legislaturperiode darauf hingewiesen, dass die Region Aosta ein eigenes Gesetz verabschiedet hat, mit welchem sie Familien unterstützt, indem sie den Familien 30 Prozent der Stromkosten zurückerstattet. Ich glaube, dass es auch bei uns möglich wäre, solche Maßnahmen zu treffen. Alles andere ist schwierig, kompliziert und fast nicht durchführbar, aber der Landesrat wird uns sicher noch Genaueres sagen.

Ich möchte auch noch einige Sätze zum Kollegen Heiss sagen. Es ist nicht richtig, was Sie hier vorgebracht haben. Sie haben gesagt, dass die zwei Antragsteller bzw. die zwei Gastwirte die Unwahrheit gesagt hätten. Das stimmt nicht, aber da werden Sie sich sicher noch informieren. Quod licet iovi non licet bovi. Bei den Beamten ist nach fünf Jahren die Verjährung gegeben, bei den Bürgern aber nicht. Wir hatten diese Verjährungsdiskussion schon zwei Mal hier im Landtag, einmal anlässlich der Behandlung des Gesetzes betreffend Verwaltungsverfahren, einmal anlässlich der kleinen Überarbeitung des Wohnbaugesetzes. Ich habe damals auch mit Landesrat Tommasini darüber diskutiert, dass es auch im Bereich des Wohnbaus wichtig ist, eine Verjährung vorzusehen. Wenn es bei den Beamten fünf Jahre sind, dann muss dies auch bei den Bürgern möglich sein. Wir kennen ja die staatliche Regelung. Der Staat hatte ursprünglich eine an-

gemessene Frist festgelegt, wobei er diese im Jahr 2005 auf fünf Jahre verkürzt hat. Ab dem Jahr 2015 beträgt die Verjährungsfrist acht Monate. Ich verstehe nicht, warum das bei uns nicht möglich sein sollte.

Zum konkreten Fall in Martell. Es handelt sich um zwei Gastbetriebe, die regulär um den Beitrag angesucht und diesen auch zugesprochen bekommen haben.

Kollege Pöder, wenn Sie reden wollen, so haben Sie nachher noch Zeit, Ihre Anmerkungen anzubringen.

Wie ist das Ganze ins Rollen gekommen? Es handelt sich um zwei Gastbetriebe in Innermartell im Nationalpark, die mit Dieselaggregaten Strom für ihre Gastbetriebe erzeugt haben. Die Gastbetriebe liegen auf einer Meereshöhe von 1.800 bis 2.000 Metern. Nach fünf Jahren hat auch der Gastwirt der Enzianhütte angesucht, und diesem Herrn hat man gesagt, dass andere Gesetze gelten würden und er nur mehr 30 Prozent bekommen würde. Selbstverständlich hat sich der betroffene Herr aufgeregt. Da kam dann eine Kontrolle, wobei der Beamte festgestellt hat, dass die zwei Herren den Beitrag von 80 Prozent nicht bekommen hätten dürfen. Das sind 80 Prozent der anerkannten Kosten, wobei Sie wissen, dass diese wesentlich niedriger sind als die effektiven Kosten. Die zwei Gastwirte haben einen schönen Brief bekommen, in welchem sie nicht nur Rückzahlung des Beitrages aufgefordert wurden, sondern auch zur Zahlung von Zinsen, Strafen usw. für etwas, wo sie keinen Fehler gemacht haben. Wennschon, dann hat der Beamte den Fehler gemacht. Es ist nicht gerecht, wenn der Bürger für einen Fehler bezahlen soll, den der Beamte gemacht hat, und zwar nach so langer Zeit.

Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: dott. Roberto Bizzo

PRESIDENTE: La parola alla consigliera Hochgruber Kuenzer.

HOCHGRUBER KUENZER (SVP): Danke, Herr Präsident! Werte Kolleginnen und Kollegen, es hat mich heute am Vormittag schon gerissen, als sich der Kollege Pöder angemaßt hat, dermaßen über die Landwirtschaft zu reden. Das grenzt aus meiner Sicht an Ehrenbeleidigung einer Gruppierung der Gesellschaft. Ich kann Ihnen das Gegenteil beweisen und Ihnen sagen, dass in den letzten 10 Jahren 3.000 landwirtschaftliche Betriebe aufgegeben haben. Ich kann Ihnen auch sagen, dass in den letzten Jahren jeweils 100 Betriebe die Milchwirtschaft aufgegeben haben. Der Kreislauf in der Naturlandschaft draußen stimmt nicht mehr. Der Kollege Pöder differenziert in keiner Weise. Für ihn ist Landwirtschaft ein Privilegium, und ich verwehre mich dagegen. Wie gesagt, es grenzt aus meiner Sicht an Ehrenbeleidigung, wie Sie, Kollege Pöder, über die Landwirtschaft, auf die in Südtirol sehr viel aufgebaut wird, reden. Wenn Sie sagen, dass der Nachtragshaushalt für die Landwirtschaft sei, dann sage ich Ihnen, dass es um Schule, um ESF, um die Volksanwaltschaft, um Handel, um Wirtschaft, um Bildung und Familie geht. Ich bitte Sie, differenzierter zu reden und nicht zu pauschalisieren!

Ich möchte noch kurz zu Artikel 18 reden, bei dem es um die Berufsbildung geht. Hier sind wir neu aufgestellt, und das ist auch gut so. Ich unterstütze die entsprechenden Maßnahmen. Im Artikel steht, dass die Landesregierung die Schließung bzw. Teilung von Schulen beschließen kann. Dazu möchte ich sagen, dass die Schulen in den ländlichen Gebieten auf jeden Fall aufrecht erhalten bleiben müssen, und zwar nicht nur die Grundschulen, sondern auch weiterführende Schulen. Ich beziehe mich auf berufsbildende Schulen, aber auch auf Fachschulen für Land- und Hauswirtschaft, die momentan in allen Tälern vorhanden sind. Ich fordere den Landesrat auf, das zu berücksichtigen.

PRESIDENTE: Non vedo altre richieste d'intervento, per cui do la parola al Presidente Kompatscher per le replica.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Danke, Herr Präsident! Ich versuche, auf die gestellten Fragen einzugehen. Zunächst möchte ich die Übersichtstabelle erläutern, die Ihnen ausgehändigt worden ist. Die Einnahmenseite dürfte relativ klar sein. Wir können den Verwaltungsüberschuss aufgrund der Sonderregelung für Südtirol verwenden. Dann gibt es noch zusätzliche Einnahmen, darunter auch solche, die von Seiten der Regionen stammen, aber dazu komme ich später noch.

Was den Ausgabenteil anbelangt, so komme ich zunächst zum gebundenen Anteil des Verwaltungsergebnisses. Die Mittel bleiben dort, wo sie einen Verwaltungsüberschuss gebildet haben, weil ein be-

stimmter Anteil aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zum harmonisierten Haushalt zweckgebunden ist. Das sind diese 7,6 Millionen Euro. Es sind neue Ausgaben vorgesehen, die damit finanziert werden.

Es wurde die große Position des Rotationsfonds angesprochen. Das ist auch deshalb so, weil es bereits eine Unterdotierung gegeben hat. Nachdem wir mit der Reform der Wirtschaftsförderung die Kapitalbeiträge abgeschafft haben, war klar, dass es vermehrt Anträge im Bereich Rotationsfonds geben würde. Ich hatte am Ende des letzten Jahres angekündigt, dass wir im Laufe des Jahres weitere Mittel für den Rotationsfonds bereitstellen würden. Außerdem ist die Nachfrage beträchtlich, weil jetzt sehr viel investiert wird. Diese Mittel fließen ja wieder in den Wirtschaftskreislauf zurück. Das Instrument an sich wird ja nicht in Frage gestellt, denn es funktioniert sehr gut. Es soll auch so weitergeführt werden, denn das war ja der Sinn der ganzen Reform.

Es wurden auch die 16,5 Millionen Euro angesprochen. Das sind all die Bestimmungen, die haushaltsrelevant sind. Dazu zählen die zehn zusätzlichen Integrationslehrer die es bereits jetzt gibt. 40 folgen im kommenden Jahr. Ein Teil wird also schon heuer wirksam.

Wichtig war die Frage des Kollegen Heiss in Bezug auf die Rückzahlung des strategischen Regionalfonds. Ich glaube, dass auch der Kollege Knoll danach gefragt hat. Wie verhält sich das Ganze? Die Mittel, die gemäß Regionalgesetz Nr. 8/2012 den beiden Ländern zur Verfügung gestellt worden sind, waren von Anfang an als Kreditgewährung definiert. Die Region leiht den beiden Ländern Geld für Investitionen. Es gab dann zwei Jahre lang die Diskussion, um welche Typologie von Investition es sich handeln muss, aber es wurde nie die Frage gestellt, ob es sich um geschenktes Geld handelt oder ob es zurückerstattet werden muss. Der Rechnungshof hatte damals unter anderem auch angemahnt, ihm doch irgendwann auch den Rückzahlungsplan zu zeigen. Der Rückzahlungsplan ist vorgelegt worden, auch dem Rechnungshof, und das ist jetzt eine solche Rückzahlung gemäß Rückzahlungsplan, auch weil wir die Verfügbarkeit haben. Ich darf Ihnen jetzt schon sagen, dass die Region diese Mittel verwenden wird, um im kommenden Jahr einen Anteil der 476 Millionen Euro für uns übernehmen. Sie kommen dann also wieder uns zugute. Wir müssen im nächsten Jahr nicht die 476 Millionen Euro zahlen, sondern weniger. Artikel 79 des Autonomiestatutes sieht vor, dass 476 Millionen Euro zu Lasten des Landes Südtirol, 15 Millionen zu Lasten der Region und ein ähnlicher Betrag zu Lasten der Provinz Trient geht. Die Summe muss jährlich bezahlt werden, wobei die drei Körperschaften untereinander vereinbaren können, wie die Gesamtsumme aufgeteilt wird. Das nutzen wir jetzt. Wir zahlen das heuer also zurück und die Region wird im nächsten Jahr diese überschüssigen Mittel dafür verwenden, um einen Teil unseres Anteils zu übernehmen. Wir sorgen damit also schon für das nächste Jahr vor, damit es dort weniger Belastung gibt. Das wird auch mit den folgenden Rückzahlungen der Kredite so ablaufen. Die Region wird damit also nicht irgendwelche regionalen Zusatzinitiativen finanzieren, sondern sie wird immer für uns den Anteil übernehmen.

Es wurde gesagt, dass die 68 Millionen Euro auf dem Reservefonds doch eine erhebliche Summe wären. Das stimmt. Natürlich brauchen wir einen Betrag auf dem Reservefonds, da das Jahr noch nicht zu Ende ist. Wir haben Verwendung dafür, aber wir können diese Gelder nicht Kapiteln zuordnen, weil der regionale Nachtragshaushalt noch nicht rechtskräftig ist. Wir sehen die Mittel inzwischen als Einnahmen vor.

Was wollen wir damit tun? Es handelt sich einerseits um Mittel für die Freie Universität Bozen, genauer gesagt um die Rückerstattung von Erhausungen aus dem Jahr 2016. Die Freie Universität Bozen hat im Jahr 2016 nicht alle Mittel gebraucht. Wir haben die Vereinbarung, dass wir im Jahr 2017 76 Millionen Euro zur Verfügung stellen und 61 Millionen Euro und 65 Millionen Euro für die Jahre darauf. Diese Mittel sind Teil dieser Vereinbarung. Des Weiteren haben wir eine Investition im Bereich Biathlon Antholz, wo ja die Weltmeisterschaft ausgerichtet wird. Da handelt es sich um 2,7 Millionen Euro. Außerdem gibt es die Folgekosten des Bereichsübergreifenden Kollektivvertrages für das Sanitätspersonal. Da geht es nicht um den Vertrag für die Allgemeinmediziner, denn die Kosten für diesen Zusatzvertrag sind in den 16,5 Millionen Euro enthalten. Hier geht es um den Bereichsübergreifenden Kollektivvertrag, der für das gesamte öffentliche Personal gilt. Hier muss ein Betrag für die Sanität vorgesehen werden, wobei es sich um 2,5 Millionen Euro handelt. Zusätzliche Investitionen gibt es im Bereich Breitband, und zwar 15,2 Millionen Euro und eine weitere Million Euro für die EFRE-Gelder im Bereich Breitband. Da müssen wir ja auch immer einen Landesanteil zuschießen. Es sind dann auch noch Mittel für den Rotationsfonds Tourismus vorgesehen, genauer gesagt 4,1 Millionen Euro. Es gibt dann noch eine Wunschliste, die wir aber noch gemeinsam in der Landesregierung abarbeiten müssen. Diese werden wir aber nicht mehr ganz erfüllen können, denn einen gewissen Betrag müssen wir auf dem Reservefonds als Reserve belassen, denn das Jahr ist noch relativ jung. Die Landwirtschaft kommt nicht zum Zug. Es sind fünf Millionen Euro für den Bereich Forst vorgese-

hen. Hier handelt es sich um Mittel, die wir bei der Haushaltsanfangsdotierung unterdotiert hatten. Es wurde bereits damals vereinbart, dass diese noch kommen. Das sind nicht zusätzliche Mittel für die Landwirtschaft, Kollege Pöder. Soviel zu den Finanzen.

Jetzt noch ganz kurz zu den anderen Fragen. Ich erlaube mir, auch zum Punkt öffentlicher Verkehr Stellung zu nehmen, denn das betrifft im Besonderen auch die Region und den EVTZ. Kollege Mussner und ich haben ja jüngst Vereinbarungen mit RFI in Bezug auf die Schieneninfrastruktur abgeschlossen. Es wurde gesagt, dass über viele Projekte geredet würde, wobei man aber nicht wisse, was konkret sei. Ich kann Ihnen sagen, dass vieles sehr konkret ist. Dazu gehören einmal der Brennerbasistunnel und Waidbruck-Franzensfeste. Das gilt aber auch für andere wichtige Projekte. Dazu gehört auch das Projekt Virgl-Tunnel, also die neue Einfahrt zum Bahnhof Bozen. Das ist dann auch die Voraussetzung für die getrennte Führung von Bozen-Meran und somit Einrichtung des Halb- bzw. Viertelstundentaktes zwischen Bozen und Meran. Das ist schon soweit gediehen, dass die Fertigstellung in fünf bis maximal sechs Jahren erfolgen wird. Das Projekt Virgl-Tunnel ist in Ausführungsplanung. Dort ist der nächste Schritt der sogenannte "appalto integrato", den es bei der Eisenbahn noch gibt, sonst aber nicht mehr. Für die Begradigung Bozen-Meran ist man dabei, die Streckenführung zu definieren, wobei es auch darum geht, die Frage der Spitalsanbindung zu klären. RFI ist soweit und will dieses Projekt innerhalb 2023 fertiggestellt haben. Wir müssen jetzt bei der Trassenführung Nägel mit Köpfen machen, denn hier stellt sich natürlich schon die Frage, für die Anbindung des Bozner Krankenhauses eine gute Lösung zu finden. Da gibt es ja verschiedene Varianten. Die Elektrifizierung der Vinschger Bahn läuft bereits. Die Fertigstellung ist für das Jahr 2019 vorgesehen, die Inbetriebnahme dann im Jahr 2020. In Bezug auf den Knotenpunkt Brixen und die Riggertalschleife ist die Fertigstellung innerhalb des Jahres 2023 vorgesehen. Das hat Maurizio Gentile anschließend an unsere Arbeitssitzung vor der Presse erklärt. Bei der Riggertalschleife ist man jetzt mit STA und Italferr – das ist die Projektgesellschaft von RFI – in der Umsetzungsplanung. Die Riggertalschleife wird übrigens zur Gänze von RFI finanziert. 50 Millionen Euro sind bereits von CIPE genehmigt worden. Die auf die Gesamtsumme von mehr als 100 Millionen Euro noch fehlende Summe wird von RFI aus den eigenen Verfügbarkeiten finanziert werden. Auch das hat Maurizio Gentile noch einmal bestätigt.

Ein großes Projekt betrifft die Verlegung des Bozner Bahnhofes, wo wir ja mit den Kollegen des Busbahnhofes schon einen Schritt gemacht haben, der Teil der großen Vereinbarung mit RFI ist. Bis zum Ende des Jahres soll die definitive Vereinbarung mit RFI, Trenitalia und Sistemi Urbani – das sind die drei Eisenbahngesellschaften, die mitunterschreiben müssen – stehen, sodass wir die Ausschreibung im kommenden Jahr veröffentlichen werden. Es wird gemäß dem Podrecca-Gesamtkonzept einen Investor geben. Gebaut wird unter Anleitung von RFI, wobei die Bauleitung aber hier bleiben wird. Es wird mit einer Bauzeit von fünf bis sechs Jahren gerechnet, bis der neue Bahnhof entstanden ist. Der Busbahnhof wird dort, wo er jetzt hinkommt, provisorisch für sieben bis acht Jahre bleiben, denn gleichzeitig wird ja auch der neue Busterminal gebaut - das muss auch dieser Investor bauen -, das laut heutiger Planung teilweise unter das heutige Bahnhofsareal kommt. Hier wird zur Zeit noch am Konzept gefeilt. Wir sind also sehr konkret beim Umsetzen.

Es fehlt noch die Umfahrung von Bozen für den Güterverkehr. Hier wird zur Zeit von RFI und Italferr der Planungsrahmen abgesteckt. Noch offen ist, wie es im Süden weitergeht, denn hier sind wir ja erst in der Phase der Eintragung der grundsätzlichen Trassenführung in den Bauleitplan von Amts wegen. Hier gibt es noch jede Menge geologische und hydrogeologische Untersuchungen. Wir sind also noch relativ am Anfang.

Was die RoLa anbelangt, haben wir in Absprache mit der Provinz Trient vereinbart, dass die beiden Länder die Zuschüsse für die RoLa finanzieren, und zwar im Ausmaß von drei Millionen Euro pro Land. Es handelt sich aber nicht nur um die RoLa, sondern auch um den unbegleiteten Verkehr. Diesen finanzieren wir aber mit niedrigeren Beiträgen. Wir wollen hier Akzente setzen, wobei es aber notwendig sein wird, dass die RoLa mittelfristig einen größeren Bereich abdeckt. Sie ist nicht allein wegen des Zuschusses interessant, denn es ist ein relativ großer Aufwand, die Lkw's bzw. deren Anhänger auf die Schiene zu bringen. Es muss so organisiert werden, dass die Strecke lang genug ist, damit die Fahrer Ruhezeiten einhalten und anschließend weiterfahren können. Deshalb ist es richtig, in Roncafort und südlich von Verona entsprechende Logistik-Infrastruktur zu organisieren, damit die Lkw's auf die Züge hinauf bzw. dann auch wieder herunterkommen können. Es ist geplant, dass die A22 eine entscheidende Rolle einnimmt, um diese Intermodalität, also den kombinierten Straßen-Schienenverkehr zu organisieren. Das steht auch so in der Vereinbarung mit dem italienischen Ministerium drinnen. Die neue Autobahnkonzession ist nicht mehr eine Konzession zur Führung der Autobahn als Straße, sondern eine Konzession zur Gestaltung des Verkehrssystems entlang der Bren-

nerachse. Die Autobahn wird also investieren, um auch diese Infrastrukturen aufzubauen. Wir überlegen auch, diesen Betriebszweig aus der Interbrennero herauszuschälen - dort ist das Interesse eher gering - und ihn von der A22 übernehmen zu lassen. Hinzu kommen noch die Tarifgestaltung und die Einführung der Euro-Vignette, erstmals in Italien und auch ein Novum in Europa in dieser Form. Zur Zeit diskutiert man in Brüssel über die Kriterien, wie die Tarifgestaltung im Rahmen der Euro-Vignette ausfallen muss, um die Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene zu unterstützen. Ich glaube, dass wir nach zähen Verhandlungen konkrete Maßnahmen setzen konnten. Wir werden im Oktober im Rahmen des EVTZ einen entsprechenden Verkehrsgipfel veranstalten, zu dem wir unsere Partner nördlich und südlich einladen werden, um aufbauend auf die Dinge, die ich Ihnen jetzt genannt habe, die nächsten Schritte gemeinsam zu vereinbaren.

Kollegin Atz Tammerle, es ist nicht so, dass es keine Frist mehr geben wird, aber es macht nicht Sinn, im Gesetz die Frist festzuschreiben. Diese findet Eingang in die Regelung über die Finanzierung der Tourismusorganisationen, die ja neu gestaltet wird.

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, sehr gerne gehe ich auf die an mich gestellten Fragen ein, insbesondere auf jene in Zusammenhang mit der Archivierung von Verfahren. Dass es nicht richtig wäre, wenn sich jemand unter der Vorgabe falscher Tatsachen einen öffentlichen Beitrag erschleicht und die öffentliche Verwaltung dieses Verwalten dann gewissermaßen honoriert, sind wir uns wohl alle einig. Ein solches Verhalten würden wir nie belohnen. Ich möchte in diesem Zusammenhang aber auf das eingehen, was wirklich Sache ist, und zwar ohne Umschweif. Es geht hier um zwei Gastwirte, wobei in den Medien immer ein Gastwirt genannt wird, da dieser für eine gewisse Zeit eine Parteifunktion inne hatte. Das liegt aber schon lange Zeit zurück. Ich möchte auch das nicht verheimlichen, nicht dass man meint, da wäscht eine Hand die andere. Die Fakten liegen ganz einfach auf der Hand. Im Jahre 2004 hat Herr Fleischmann Johann um einen Beitrag angesucht. Ich habe hier die Beschlussniederschrift, in die der Kollege Heiss vorher auch Einsicht nehmen konnte. Voraussetzung, damit man damals einen Beitrag bekam, war, dass man sich in einem Gebiet befindet, das nicht an die öffentliche Stromversorgung angeschlossen war. Außerdem musste es sich entweder um ein landwirtschaftliches Gebäude, um eine Almhütte oder um eine Schutzhütte handeln. Ich habe, wie gesagt, den Beschluss hier, mit welchem der Beitrag gewährt wurde. Dort steht wörtlich: "*Mit dem am 23.2.2004 eingereichten Gesuch Nr. ... hat Herr Fleischmann Johann Georg einen Zuschuss für die Errichtung eines Wasserkraftwerkes in der Gemeinde Martell mit Gesamtkosten von 321.000 Euro beantragt. Dieses Kraftwerk dient zur Energieversorgung des Gasthofes zum See, das nicht an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen ist.*" Da ist also keine Rede davon, dass der Beitrag gewährt worden wäre, weil der Herr Landwirt, Inhaber einer Schutz- oder Almhütte wäre. Unterschrieben wurde der Beschluss von Amtsdirektor Unterholzner und von Abteilungsdirektor Misfatto. Die Mitarbeiter haben mir vorher auch noch das Gesuch gebracht, mit dem ein Jahr zuvor um die Wasserableitung angesucht wurde. Im entsprechenden Dekret heißt es in Artikel 1: "*Herr Fleischmann Johann Georg, Besitzer und Betreiber des Gasthofes Zum See*", ... Da wurde nirgends eine falsche Tatsache vorgestellt, sondern es geht aus allen Dokumenten hervor, dass die Beiträge für den Gasthof zum See gewährt wurden. Deshalb ist es nicht richtig, dass man jemandem unterstellt, er hätte sich Beiträge erschlichen. Später hat ein zweiter Eigentümer eines Gasthofes ebenfalls 80 Prozent an Beiträgen bekommen. Einige Jahre später hat ein dritter Eigentümer eines Gasthofes in Hintermartell um einen Beitrag angesucht, dem beschieden wurde, dass er nicht 80 Prozent, sondern 30 Prozent bekommen würde. Dieser hat sich dann völlig zu Recht darüber aufgeregt und gefragt, wie das sein kann, wenn die anderen zwei 80 Prozent bekommen haben. Hier ist dann natürlich einiges in Bewegung geraten, wobei wir die ganze Geschichte ja kennen. Ich möchte auch noch ausdrücklich festhalten, dass im Änderungsantrag, den wir eingebracht haben, ausdrücklich steht, dass es sich um Fälle handelt, in denen kein Verschulden des Bürgers oder der Bürgerin vorliegt. Wir möchten auf keinen Fall ein Verhalten honorieren, mit welchem sich jemand aufgrund Vorspielung falscher Tatsachen Vorteile verschafft. Das ist nicht unsere Absicht, und da möchten wir eine ganz klare Linie ziehen. Wir werden dann im Rahmen der Artikeldebatte noch Genaueres vernehmen.

Der Kollege Dello Sbarba hat eine ganze Reihe von Detailfragen in Zusammenhang mit dem Thema Gratisstrom gestellt, die wir zur Zeit zusammenstellen und die ich gerne beantworten werde, wenn wir dann zur Behandlung des entsprechenden Artikels kommen. Das würde jetzt wirklich den Rahmen sprengen. Ich möchte nur eines vorweg sagen. Hier wurde viel hineininterpretiert, und ich möchte Sie bitten, darauf zu

schauen, was wir kommuniziert haben. Das sind zwei verschiedene Sachen. Dass die verschiedensten Gruppen Ansprüche ableiten und Ansprüche anmelden, versteht sich von alleine. Es wäre nicht richtig, wenn die öffentliche Verwaltung jedes Mal ihren Senf dazu abgeben würde. Das gehört nun einmal zum Spiel der Kräfte. Fakt ist, dass wir jetzt für etwas, was von vielen Seiten seit Jahren eingefordert wurde, nach reiflicher Überprüfung versuchen, den rechtlichen Rahmen zu schaffen, damit es möglich ist, den Gratisstrom weiterzugeben. Ich habe nie gesagt, dass die Leute nichts mehr für den Strom zahlen müssen. Solche Äußerungen hat niemand von der Landesregierung getätigt. Darauf möchte ich schon Wert legen. Sehr wohl aber wollen wir die Vorteile, die sich aus dem Gratisstrom ergeben, an die Bürger weitergeben. Das ist unsere Absicht. Es ist ganz klar unser Willen, in erster Linie den Bürgerinnen und Bürgern diese Vorteile zukommen zu lassen.

Der Kollege Zimmerhofer hat mich gefragt, ob es stimmt, dass für eine Mineralwasserkonzession keine Gebühren gezahlt werden müssen. Das ist richtig. Es handelt sich um die Konzession für das Meraner Wasser. Es hat hier mehrere Verfahren gegeben. Im Jahr 1987 hat die damalige Landesregierung die Bannzonen zum Schutz der Quantität und der Qualität der Quellen St. Vigil drastisch reduziert und gleichzeitig Quellen den Pawigl-Höfen zugewiesen. Der Kollege Pöder müsste hier Bescheid wissen. In diesem Zusammenhang hat es dann einen Rekurs von Seiten von Aqua Forst und ein Verfahren vor dem Obersten Wassermagistrat gegeben. Dann hat es vor dem Obersten Wassermagistrat einen Vergleich gegeben, bei dem dann festgelegt wurde, dass Meraner Wasser keine Konzessionsgebühren entrichten muss. Zugleich wurde die Konzessionsdauer um zehn Jahre verkürzt. Jetzt ändern sich natürlich die Spielregeln. Nachdem die Konzessionsgebühren rund 7.100 Euro ausmachen und wir jetzt die Voraussetzungen schaffen, dass wir diese deutlich anheben können ... Ich habe schon in persönlichen Gesprächen mit dem Kollegen Heiss darauf hingewiesen, dass es nicht nur eine Erhöhung um 500 Prozent geben wird, sondern dass die Erhöhung deutlich höher ausfallen wird. Deshalb ändern sich die Voraussetzungen. Wir haben schon vor mehr als einem Monat eine Anfrage an die Rechtsabteilung gerichtet, inwieweit wir in dieses Verfahren nochmals eingreifen können. Ich werde die Antwort, die wir im Laufe der nächsten Wochen erhalten werden, gerne an Sie weitergeben.

Genauer es dann noch im Rahmen der Artikeldebatte.

ACHAMMER (Landesrat für deutsche Bildung und Kultur, Integration - SVP): Ich darf vielleicht auf zwei Fragen, die gestellt worden sind, eingehen.

Kollege Knoll, noch einmal ganz kurz zur Förderung der Studentenheime bzw. zum gesetzlichen Passus zur Förderung des Tiroler Heims. Der Bettenheimreservierungstarif wurde bisher von Heim zu Heim sehr unterschiedlich gehandhabt, wobei es immer das Ziel war, anteilmäßig – also nach Studentenanzahl der Südtiroler und Südtirolerinnen im Heim – die Quote zu erreichen, die für die Instandhaltung notwendig war. Da hat es also nicht eine von der Anzahl der Studierenden unabhängige Quote gegeben. Dasselbe ist jetzt auch von der Heimverwaltung miteingefordert worden, nachdem der Bettenheimreservierungstarif gesenkt wurde. Wir müssen in einer künftigen Vereinbarung mit dem Land Tirol schon irgendwo argumentieren, warum diese Höhe erreicht wird. Wir können nicht einfach sagen, dass wir im Ausmaß x beitragen, denn immerhin investieren wir in eine fremde Struktur. Deshalb tue ich mich schwer zu sagen, dass ein unabhängiger Prozentsatz festgelegt wird. Die Vereinbarung mit dem Land Tirol ist jene, anteilmäßig weiterhin eine Quote zu erreichen, die dem entspricht. Darüber können wir uns aber gerne noch austauschen.

Kollegin Foppa, ich komme nun zu Ihrer Frage in Bezug auf die Reorganisation des Bildungswesens, vor allem auf die Nominierung des Schulamtsleiters bzw. Ressortdirektors. Ich habe bereits im Gesetzgebungsausschuss und bei entsprechenden Aussprachen gesehen, dass dem Thema ein Irrtum zugrunde liegt, und zwar dass der Schulamtsleiter heute automatisch auch der Ressortdirektor ist. Das ist nicht der Fall. Im heutigen Nominierungsmodus und in der heutigen Zusammensetzung des Bildungsressorts wäre es ein Irrsinn, die Funktionen zu trennen, wenngleich es das in Vergangenheit schon gegeben hat. Es ist theoretisch möglich, dass Schulamtsleiter und Ressortdirektor auch weiterhin ein- und dieselbe Person sind, aber das ist nicht Sinn und Zweck. Warum? Wir haben einen politisch nominierten Ressortdirektor. Auch der aktuelle Ressortdirektor wurde vom zuständigen Landesrat als solcher ernannt. Es wäre theoretisch möglich gewesen, dass ich einen anderen Ressortdirektor für Bildung ernenne. Dann hätte es einen Ressortdirektor für Bildung und einen Schulamtsleiter gegeben. In der heutigen Zusammensetzung ist der Ressortdirektor für Bildung und der Schulamtsleiter für das Gesamte zuständig, ein bisschen mehr aber für die Aufsicht über die Grund-, Mittel- und Oberschulen. Es gibt doch einen leichten Interessenskonflikt, personenunabhängig

gedacht. Wir haben im Änderungsantrag bewusst geschrieben, dass der Ressortdirektor eine ausgewiesene Kompetenz im Bildungs- und im Managementbereich haben muss. Es kann natürlich nicht eine Person sein, die bisher nichts mit dem Bildungsbereich zu tun hatte. Es wird ein politisch nominierter Bildungsdirektor sein, der für alle Kindergärten und Schulen zuständig ist, mit den Aufgaben eines Ressortdirektors. Davon unabhängig wird der Schulamtsleiter weiterhin vom Landesschulrat nominiert - diese Kompetenz beschneiden wird nicht -, der laut Artikel 19 der Landesdirektor der Grund-, Mittel- und Oberschulen sein wird. Ich bin persönlich der Meinung, völlig unabhängig davon, wer in diesen Funktionen sitzt, dass wir einen möglichen Interessenskonflikt dauerhaft auflösen sollten. Es ist nicht naturgegebene Sache, dass der Schulamtsleiter automatisch Ressortdirektor ist. Wenn er es ist, dann hat er eine Funktion für alle, im Besonderen aber für die Grund-, Mittel- und Oberschulen. Momentan ist es immer schwierig, unabhängig von Personen zu denken, aber ich glaube, dass es besser ist, wenn man es trennt. Der Landesdirektor der Grund-, Mittel- und Oberschulen – also Schulamtsleiter bzw. Schulamtsleiterin – hat in Zukunft die Möglichkeit, die Anordnung selber entsprechend mit Gesetz zu regeln. Im Falle der deutschen Schule wird er aufgrund eines Dreier-Vorschlages - des Landesschulrates der deutschen Sektion, der Landesregierung und der Stellungnahme des Unterrichtsministeriums - ernannt.

Die aktuelle Abteilung Schulamt hat fünf Ämter: Schulverwaltung, Schulordnung, Aufnahme des Lehrpersonals, Verwaltung des Lehrpersonals, Schulfinanzierung. Morgen entsteht eine Bildungsadministration als Abteilung, die weniger Ämter haben wird. Auf der anderen Seite gibt es die pädagogische Abteilung die eventuell Fachstellen haben wird. In der Mitte befinden sich die Landesdirektionen, die fast nicht Ämter sein können werden, denn sonst wären sie in der Hierarchie gegenüber den Service- und Unterstützungsabteilungen untergeordnet. Die Funktion des Landesdirektors der Grund-, Mittel- und Oberschulen, des Kindergartens, der Berufsbildung und der Musikschulen wird jene eines Abteilungsdirektors/einer Abteilungsdirektorin sein. Der Bereich ist heute von der Einstufung her eine Abteilung. In Zukunft wird es weniger Ämter werden. Ich spreche natürlich immer für den deutschsprachigen Bereich.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): *(unterbricht)*

ACHAMMER (Landesrat für deutsche Bildung und Kultur, Integration - SVP): Nein, weil nicht alle Bildungsressorts dieselbe Struktur haben. Das können meine Kollegen dann für ihren Bereich ausführen. Der Bereich Berufsbildung gibt es im italienischen Bereich, allerdings nicht im ladinischen Bereich. Die land-, haus- und forstwirtschaftliche Berufsbildung gibt es nur im deutschsprachigen Bereich. Deshalb ist das unterschiedlich. Der Bereich italienische Musikschulen wird beispielsweise nicht eine Abteilung sein, sondern ein Amt.

Damit dürften die Fragen beantwortet sein.

PRESIDENTE: Ci sono altre richieste di interventi da parte della giunta? No. Allora la parola al collega Steger.

STEGER (SVP): Herr Präsident, wir haben jetzt 22 Tagesordnungen.

PRESIDENTE: 25.

STEGER (SVP): Ach so, ich habe nur 22, aber die anderen werden schon noch nicht ausgeteilt worden sein. Deshalb würde ich um eine Unterbrechung bzw. gar vorzeitige Schließung der Sitzung und um Aushändigung der drei noch fehlenden Tagesordnungen ersuchen. Wir haben jetzt Fraktionssitzung, und deshalb wäre ich froh, wenn wir sobald als möglich die restlichen Tagesordnungen erhalten würden.

PRESIDENTE: Le stanno fotocopiando e ve li facciamo avere appena pronti. A questo punto chiudo la seduta odierna. Vi comunico che in ordine al processo verbale della seduta precedente, messo a disposizione all'inizio dell'odierna seduta, non sono state presentate durante la seduta richieste di rettifica, per cui lo stesso, ai sensi dell'articolo 59, comma 3, del regolamento interno, si intende approvato.

Grazie la seduta è chiusa.

Ore 17.16 Uhr

**Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:
Sono intervenuti i seguenti consiglieri/le seguenti consigliere:**

ACHAMMER (48, 104, 105)
ATZ TAMMERLE (95)
BLAAS (96)
DEEG (52)
DELLO SBARBA (23, 90)
FOPPA (97)
HEISS (74, 87)
HOCHGRUBER KUENZER (100)
KNOLL (92)
KOMPATSCHER (18, 48, 55,100)
MUSSNER (54)
NOGGLER (99)
OBERHOFER (70)
PÖDER (83)
STEGER (105)
STOCKER M. (53)
THEINER (53, 103)
TOMMASINI (54)
ZIMMERHOFER (98)